



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

COI Network & Training

in Kooperation mit

ACCORD

Austrian Center for Country of Origin  
and Asylum Research and Documentation

Dutch Refugee Council  
Informationsverbund Asyl  
Refugee Documentation Centre Ireland  
Refugee Legal Centre

# RECHERCHE VON HERKUNFTSLÄNDER- INFORMATIONEN EIN TRAININGSHANDBUCH

in Kooperation mit  
**ETC European Training Centre  
for Human Rights and Democracy**



TEIL I: TEXTBUCH  
ANNEX: QUELLENBESCHREIBUNG – NAVIGATIONSHILFEN



ko-finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds

Für Exemplare von Teil II Trainerleitfaden, für Lösungen zu den praktischen Übungen und Fallstudien sowie die „*COI Network & Training*“-CD-Rom kontaktieren Sie bitte:

Österreichisches Rotes Kreuz  
ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin  
and Asylum Research and Documentation  
Postfach 39 A-1041 Wien Österreich

Telefon: + 43 1 589 00 581

Fax: + 43 1 589 00 589

E-Mail: [accord@roteskreuz.at](mailto:accord@roteskreuz.at)

Home: <http://accord.roteskreuz.at>

Teil I und Teil II sowie der Anhang mit den Quellenbeschreibungen sind auch in englischer und französischer Sprache erhältlich.

---

## ACCORD

Bettina Scholdan: Herausgeberin. Gesamtkonzept und Koordination. Optionales Modul. Grundmodul. Module A-D. Design der Fallstudien.  
Robert Kogler: Forschungsassistent; Navigationshilfen für Internetquellen; Zeichnung der Rechercheebäume

## ETC

Bauer, Veronika: Forschungs- und Rechercheassistent, Optionales Modul, Modul A  
Pekari, Claudia: Trainer Anleitungen  
Prinzl, Ursula: Beschreibung der Quellen  
Starl, Klaus: Koordination ETC Team, Mitautor Modul B und C, Traineranleitungen  
Uitz, Markus: Rechercheassistent. Traineranleitungen  
Vivona, Maddalena: Beschreibung der Quellen  
Weritsch, Christoph: Konzept, Modul A

Standards der Herkunftsländerrecherche wurden in Zusammenarbeit mit den Partnern des Projektes *COI Network & Training* und mit BeraterInnen von UNHCR, ECRE und des Ungarischen Helsinki-Komitees entwickelt.

Die praktischen Übungen wurden von den MitarbeiterInnen der Rechercheabteilungen der Partner in *COI Network & Training* vorgeschlagen und entwickelt.

---

© Österreichisches Rotes Kreuz 2004; aktualisiert April 2006

Handbuch und Übungen können für COI-Schulungen frei verwendet werden, solange das Österreichische Rote Kreuz/ACCORD als Urheber und inhaltlich verantwortlich genannt wird.

Titelfoto: © Österreichisches Rotes Kreuz  
Hintergrundbild: Mit freundlicher Genehmigung von The General Libraries,  
The University of Texas at Austin.

## Über COI Network & Training

*COI Network & Training* wurde durch den Europäischen Flüchtlingsfonds im Rahmen der Community Action 2003 ko-finanziert. Das Projekt wurde unter Federführung des Österreichischen Roten Kreuzes/ACCORD in Kooperation mit dem Niederländischen Flüchtlingsrat, Informationsverbund Asyl, Refugee Documentation Centre Ireland und dem Refugee Legal Centre durchgeführt.

Die Ziele des Projektvorhabens umfassten:

- Schaffung eines transnationalen Netzwerkes im Bereich der Herkunftsländerrecherche mit besonderer Ausrichtung auf die Tätigkeiten von flüchtlingsberatenden NGOs, AsylanwältInnen und unabhängigen bzw. nicht-staatlichen Herkunftsländerrechercheinstituten
- Aufzeigen, die Beurteilung und Empfehlung von möglichen Bereichen der Zusammenarbeit und/oder Zentralisierung verschiedener COI-Einrichtungen
- Harmonisierung von COI-Standards in der Flüchtlingsberatung und Herkunftsländerrechercheinstituten in der EU durch den Austausch von Erfahrungen und vorbildlicher Praktiken und durch Entwicklung eines gemeinsamen Trainingsprogramms
- Veröffentlichung eines Trainingshandbuchs zur Herkunftsländerrecherche

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Austauschbesuche und Konsultationen der Projektpartner wurde im Juni 2004 veröffentlicht.

Das Trainingshandbuch und die Übungsbeispiele wurden von ACCORD in Kooperation mit ETC (European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy) entworfen. Die Entwürfe wurden mit den Projektpartnern und den BeraterInnen von UNHCR, ECRE und dem Ungarischen Helsinki-Komitee diskutiert und überarbeitet. Am 25. und 26. Juni 2004 nahmen 30 COI-SpezialistInnen und RechtsberaterInnen von NGOs aus verschiedenen EU-Mitgliedsländern an einem Pilottraining in Wien teil. Das Trainingsprogramm wurde aufgrund der Anregungen der TrainerInnen, BeraterInnen und TeilnehmerInnen überarbeitet und verbessert.

ACCORD möchte an dieser Stelle allen, die in das Projekt involviert waren, herzlich danken. Dank gilt all jenen, die trotz ihrer knappen Zeit bereit waren, Entwürfe für das Handbuch immer wieder zu lesen und ihre Ideen einzubringen. Wir danken ganz besonders dem Team des ETC und den TeilnehmerInnen des Pilottrainings sowie der European Commission für die Finanzierung und Unterstützung des Projekts. Dank geht auch an ETC für die deutsche Übersetzung und Matthias Köhler, Hans Lederer sowie Ramin Farinpour für das Layout.

Die *COI Network & Training* Partner planen ein Nachfolgeprojekt 2005 zur Weiterentwicklung des Trainingsprogramms mit neuen Partnerorganisationen aus den 2004 der EU beigetretenen Ländern. Feedback zu Ihren Erfahrungen mit dem Handbuch und dem Programm sind ausdrücklich erwünscht und herzlich willkommen.

Anleitungen für Trainer und eine CD-Rom werden Ihnen auf Anfrage zugesandt. Für weitere Informationen über das Projekt *COI Network & Training* und die Abhaltung von COI-Schulungen kontaktieren Sie bitte ACCORD unter [accord@redcross.at](mailto:accord@redcross.at) oder den *COI Network & Training* Partner in ihrem Land.

Wir freuen uns auf eine Zusammenarbeit mit COI-SpezialistInnen in der EU und ihren Nachbarländern, um das Programm in den nächsten Jahren weiter zu verbessern.

Bettina Scholdan & Robert Kogler, ACCORD, für COI Network & Training



## INHALTSVERZEICHNIS

### EINLEITUNG

Was ist Herkunftsländerinformation?.....	4
Ziele .....	4
Zielgruppen .....	5
Methodologie: Recherche- und Trainingszyklus .....	6

### OPTIONALES MODUL FLÜCHTLINGSRECHT

<b>FLÜCHTLINGSRECHT UND SUBSIDIÄRER SCHUTZ .....</b>	<b>10</b>
Wichtige Rechtsgrundlagen.....	11
Schutz von Flüchtlingen.....	12
Komplementärer oder subsidiärer Schutz.....	16

### GRUNDMODUL

<b>ROLLE VON COI IM ASYLVERFAHREN .....</b>	<b>20</b>
COI als Beweismaterial.....	20
Anwendungsbereich und Quellen von COI.....	24
Standards der COI-Recherche .....	25
Anwendung von COI-Standards in der Praxis .....	35

### MODUL A - RELEVANZ

<b>ERKENNEN RECHTLICH RELEVANTER COI .....</b>	<b>38</b>
Die Bedeutung von Verfolgung im Kontext internationaler Menschenrechte .....	38
COI-Rechercheebäume .....	46
Nationale Gesetze.....	47
Nichtstaatliche Verfolgung .....	49
Schutz im Herkunftsland.....	51
Innerstaatliche Flucht- oder Schutzalternative .....	54
Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	59

### MODUL B - VERLÄSSLICHKEIT & AUSGEWOGENHEIT

<b>KENNTNIS UND EINSCHÄTZUNG VON COI-QUELLEN .....</b>	<b>64</b>
Quellenkenntnis.....	64
Kriterien für die Einschätzung und Beurteilung von Quellen .....	68

### MODUL C - RICHTIGKEIT & AKTUALITÄT

<b>STRATEGIEN &amp; TECHNIKEN DER RECHERCHE .....</b>	<b>74</b>
Recherchestrategien .....	74
Praktische Recherchefertigkeiten .....	79
Dokumentation von Suchergebnissen im Zuge des Recherchevorgangs .....	92

### OPTIONALES MODUL D - TRANSPARENZ

<b>PRÄSENTATION UND DOKUMENTATION VON RESEARCHERGEBNISSEN .....</b>	<b>94</b>
Präsentation von Rechercheergebnissen.....	94
Dokumentation der Rechercheergebnisse .....	96
Qualitätskontrolle .....	100
<b>WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN .....</b>	<b>102</b>

### ANNEX



# Einleitung



## EINLEITUNG

Das vorliegende Handbuch zur Recherche von Herkunftsländerinformationen (in der Folge mit der international üblichen Abkürzung COI - für Country of Origin Information - abgekürzt) streicht die Rolle und Relevanz der COI in Asylverfahren (einschließlich von Verfahren über komplementären oder humanitären Schutz) heraus und präsentiert Qualitätsstandards für die COI-Recherche. Es bietet Information über COI-Quellen sowie praktische Übungen und Fallbeispiele zur Herkunftsländerrecherche.

### Was ist Herkunftsländerinformation?

COI wird im Verfahren über Anträge zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder anderen Formen internationalen Schutzes verwendet und benötigt. An COI wird der Anspruch gestellt, Fragen von EntscheiderInnen im Verfahren und RechtsberaterInnen über die politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche Lage und die Menschenrechts- und humanitäre Situation in den jeweiligen Herkunftsländern beantworten zu helfen.

Die Herausgeber des Handbuchs haben einen weiten Begriff sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der möglichen Quellen von COI. Anwendungsbereich und Quellen von COI werden im Basis- oder Grundmodul „Rolle von Herkunftsländerinformationen“ diskutiert. Im praktischen Teil wird der Schwerpunkt auf öffentlich verfügbare Quellen und Information als Beweismittel im Asylverfahren gelegt. „Öffentlich verfügbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Information jeder Person im Asylverfahren mittels Recherche zugänglich ist – Menschenrechtsberichte, Zeitungsberichte, Medienberichte, wissenschaftliche Publikationen oder Auskünfte von ExpertInnen. Obwohl auch die Aussagen und Angaben von AsylwerberInnen COI darstellen, sind dies subjektive Einschätzungen und aufgrund der erforderlichen Vertraulichkeit häufig nicht öffentlich verfügbar.

### Ziele

Das COI-Trainingsprogramm bietet Hintergrundinformation und praktische Übungen, die mit COI beschäftigte Personen in die Lage versetzen sollen:

- Grundprinzipien des Asylverfahrens zu verstehen
- die Rolle von COI im Kontext von Asylverfahren zu verstehen
- Qualitätsstandards in der COI-Recherche anzuwenden
- Relevante und zuverlässige Quellen von COI zu identifizieren und auszuwählen
- eine effiziente und kreative Recherche durchzuführen
- Ergebnisse der Recherche standardkonform zu verwalten, zu dokumentieren und zu präsentieren

Das Handbuch kann als Trainingsmaterial für COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen (BeraterInnen und EntscheiderInnen) zum Teil im Selbststudium, zum Teil in geleiteten Seminaren verwendet werden. Das Lernziel ist: **Wie führe ich eine Recherche durch, um relevante, verlässliche, ausgewogene, korrekte und aktuelle Informationen zu erhalten und sowohl den Recherchevorgang als auch die Ergebnisse für die AnwenderInnen transparent und nachvollziehbar zu präsentieren?**



## Zielgruppen

Das Handbuch richtet sich an Personen, die mit Herkunftsländerrecherche befasst sind ebenso wie an Personen, die Herkunftsländerinformationen verwenden. Obgleich diese Personenkreise unterschiedliche Rollen und Funktionen im nationalen Asylverfahren erfüllen, ist das Handbuch für beide in Hinblick auf die Einhaltung von notwendigen Qualitätsstandards gedacht.

Wir unterscheiden zwischen Zielgruppen, die COI recherchieren und auf Anfrage produzieren und jenen, deren Arbeit COI als Input für die weitere Bearbeitung von Anträgen erfordert. Abhängig von der Verfügbarkeit spezialisierter Rechercheinstitutionen im nationalen Asylsystem obliegt es letzteren, COI auch selbst zu recherchieren. Das Niveau hinsichtlich Wissen, Ausbildung, Fertigkeiten und Motivation mag in den verschiedenen Gruppen unterschiedlich sein, trotzdem benötigen alle genannten Gruppen ein Verständnis für die Rolle von COI im Asylverfahren, benötigen alle grundlegendes Wissen und Fertigkeiten über Recherchemethoden und -möglichkeiten und sind alle verantwortlich, die Anforderungen an die Qualität von COI bestmöglich zu erfüllen.

Folgende Begriffsbestimmungen für die unterschiedlichen Zielgruppen werden verwendet:

<b><u>AntragstellerIn</u></b>	Eine Person, die einen Antrag auf Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz eingebracht hat
<b><u>RechtsberaterIn</u></b>	Personal einer NGO oder RechtsanwältInnen, die einschlägigen Rechtsbeistand leisten
<b><u>EntscheiderInnen</u></b>	Beamte in erster und in Berufungsinstanzen, die über die Anträge entscheiden (Beamte im Zulässigkeitsverfahren, Feststellungsverfahren, Berufungsverfahren, die Grenzpolizei, Einwanderungsbehörden, RichterInnen)
<b><u>COI-AnwenderIn</u></b>	Personen, die COI in oben genannten Verfahren verwenden
<b><u>COI-SpezialistInnen</u></b>	Personal in COI-Rechercheinstitutionen, die ausdrücklich nicht in der Rechtsberatung oder in Asylentscheidungen tätig sind

Das vorliegende Handbuch ist kein juristischer Leitfaden für EntscheiderInnen oder RechtsberaterInnen. Wenn auf Grundlagen des Flüchtlingsrechts oder einschlägige Texte und Normen verwiesen wird, so dient dies ausschließlich dem Zweck, die Rolle und Funktion der Beweisführung mit Fakten zu Herkunftsländern im Asylverfahren hervorzuheben. COI-Recherche muss unter Berücksichtigung der rechtlichen Notwendigkeiten im Asylverfahren durchgeführt werden, darf jedoch keinesfalls rechtliche Einschätzungen treffen oder die Entscheidung durch Beweiswürdigung oder Schlussfolgerung vorwegnehmen. Sie kann auch nicht die Rolle der Rechtsberatung in der Hinsicht einnehmen oder gar ersetzen, indem sie rechtliche Argumente für oder gegen ein bestimmtes Vorbringen anführt.

Demnach besteht eine klare Arbeitsteilung zwischen COI-Recherche und -Anwendung:

<b>Informationsfindung:</b>	Die Aufgabe von COI-SpezialistInnen ist es, relevante, verlässliche, ausgewogene, korrekte und nachprüfbar sowie aktuelle Herkunftsländerinformation bereit zu stellen.
<b>Überzeugung durch Information:</b>	Aufgabe der Rechtsberatung ist es, mit der verfügbaren Information das bestmögliche Ergebnis für die Mandantschaft zu erreichen.
<b>Sachverhaltsfeststellung:</b>	Aufgabe der Asylbehörden und Gerichte ist es, vorliegende Informationen und Beweise abzuwägen, rechtliche Schlüsse zu ziehen und eine rechtsverbindliche Entscheidung zu treffen.

Flüchtlingsrecht und Menschenrechte sind wichtige Grundlagen für qualitativ hochwertige, relevante und fallspezifische COI. COI-SpezialistInnen sollen in die Lage versetzt werden, rechtlich relevante COI zu erkennen. RechtsberaterInnen und EntscheidungsträgerInnen werden geschult, bereitgestellte COI mit rechtlichen Einschätzungen in Beziehung zu setzen und die richtigen Fragen für eine weiterführende, rechtlich relevante Recherche zu formulieren.

Recherchieren COI-AnwenderInnen zugleich auch selbst Herkunftsländerinformationen (weil es z.B. keine Rechercheinstitution im nationalen Asylsystem gibt), müssen sie sich der Tatsache bewusst sein, dass die Informationsfindung sowohl der Auswahl von für die AsylwerberInnen günstigen Materials als auch der Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung durch EntscheiderInnen vorausgeht.

Deshalb ist es notwendig, dass alle genannten Zielgruppen lernen, unter Zeitdruck geeignete Fragen zu formulieren, Rechercheaufgaben zu erledigen, Quellen zu beurteilen und relevante Information als solche zu identifizieren. COI-AnwenderInnen sollten sich der COI-Standards bewusst sein, um den Anwendungsbereich, die Grenzen sowie die Qualität von COI-Arbeit einschätzen zu können.

### **Methodologie: Recherche- und Trainingszyklus**

Das Trainingsprogramm bietet einen systematischen Zugang zu Methoden der COI-Recherche. Die Kapitel des Handbuches sind an den COI-Qualitätsstandards orientiert. Diese Standards wurden aus einschlägiger Literatur, den Erfahrungen der Projektpartner und nach umfassenden Konsultationen zwischen den *COI Network & Training* Partnern entwickelt. (siehe Basis Modul)

Das vorliegende Handbuch (Teil I) ist für Trainings- und Seminar TeilnehmerInnen konzipiert, um sich vorzubereiten, nachzulesen oder Zusatzinformationen zum jeweiligen Training zu erhalten. Das Trainingsprogramm ist in fünf klar abgegrenzte Teile (Module) gegliedert. Diese Module beinhalten den jeweiligen theoretischen Hintergrund für die standardkonforme Ausführung von Rechercheaufgaben mit dem notwendigen Verständnis der Bedeutung der COI-Recherche und den erforderlichen Qualitätskriterien für COI. Die Module zeigen die Recherchemethoden auf und geben hilfreiche Anleitungen für die praktische Durchführung der in der Arbeit mit COI gestellten Aufgaben.

Teil II bietet Anleitungen für TrainerInnen, praktische Übungen, Beispiele und Fallstudien für verschiedene Schwierigkeitsstufen und unterschiedliche Anforderungen. Lehrmethoden und –material, Gruppengröße, und Zeitpläne werden empfohlen. Die Trainingsanleitungen basieren auf langjährigen praktischen Erfahrungen der Projektpartner und den Empfehlungen aus dem im Juni 2004 abgehaltenen Pilottraining für das hier vorgestellte Programm. Die Trainingsmethode, der Stil und die jeweilige Brauchbarkeit einzelner Übungsbeispiele hängen von den trainierenden wie den zu trainierenden Personen gleichermaßen ab. Darum sollen die Angaben als Orientierungshilfen betrachtet und, wenn notwendig, an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst werden.

Jede Übung korrespondiert mit einem oder mehreren Lernzielen der fünf Module. Der Lernzyklus jeder Übung sieht folgende Schritte vor:

- Verstehen der Lernziele, „auf das Thema schauen“
- Schaffung einer persönlichen Betroffenheit, persönliche Involvierung in das Beispiel, „in das Thema gehen“
- Praktische Lösung und „Herausführen aus dem Beispiel“
- Rückblick und Beurteilung, „auf den Lösungsweg schauen“, Diskussion und Feedback

Um eine möglichst praxisnahe Lernatmosphäre zu schaffen kann das Trainingsprogramm anhand von drei Fallstudien, die drei Schwierigkeitsgraden entsprechen, abgewickelt werden. Diese Fallstudien repräsentieren einen vollständigen COI-Recherchezyklus vom konkreten Vorbringen eines/r AsylwerberIn bis zur Präsentation der Suchergebnisse. Der Recherchezyklus folgt den Schritten wie sie in den Modulen A – D beschrieben sind. Das Trainingsprogramm entspricht demnach einem praktischen Recherchezyklus.

Zusätzlich zu den großen Fallbeispielen werden einige kurze Recherche- und Diskussionsbeispiele entwickelt. Diese sind dazu gedacht, theoretische Konzepte anschaulich zu machen bzw. notwendige Recherchefertigkeiten schrittweise zu erarbeiten. Die Verbindung von inhaltlichen Themenbereichen und praktischer Arbeit ermöglicht eine relativ einfache Anpassung des Programms an unterschiedliche Bedürfnisse und Fertigkeiten der Zielgruppen.

## **Aufbau und Gliederung**

### Das COI-Trainingshandbuch besteht aus drei Teilen:

Teil I ist ein Textbuch. Es enthält Material für die TeilnehmerInnen von COI-Trainings, wichtige theoretische Grundlagen und bietet auch die Möglichkeit des Selbststudiums. Teil I enthält einige Grundinformationen für Trainer, wie z.B. die Definition der Lernziele der einzelnen Module.

Der Anhang zu Teil I bietet unterstützendes Material für die Recherchearbeit: Beschreibungen von wichtigen COI-Quellen, Navigationshilfen für Webseiten, Suchoperatoren verschiedener Suchmaschinen für die Internetrecherche und eine Liste für weiterführende Literatur.

Teil II, Trainer Anleitungen, wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Diese Anleitungen bieten auf die in den vier oben genannten Modulen definierten Lernziele abgestimmte Vorschläge für praktische Übungen, Fallstudien für unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Lösungsblätter für Recherchebeispiele. Diese Materialien sind mit Übungsdauern und Musterabläufen versehen, um den TrainerInnen die Vorbereitung und Durchführung von Seminaren zu erleichtern.

## **Aufbau des Trainingsprogramms**

Das Trainingsprogramm ist in ein Grundmodul und drei aufbauende, sowohl an COI-SpezialistInnen als auch an AnwenderInnen gerichtete Kernmodule und in zwei optionale Module, die sich speziell an COI-SpezialistInnen richten, gegliedert.

Das optionale Modul „Flüchtlingsrecht und subsidiärer Schutz“ bietet eine Einführung für COI-SpezialistInnen in die Grundlagen des Flüchtlingsrechts.

Das Grundmodul bespricht die Rolle von COI im Asylverfahren. Die folgenden Module A bis D sind nach den Schlüsselkriterien für qualitativ hochwertige COI, wie sie im Basismodul vorgestellt werden, gegliedert: Relevanz, Zuverlässigkeit und Ausgewogenheit; Korrektheit und Aktualität; Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Module A – D bilden einen vollständigen Recherchezyklus ab und können deshalb als Grundlage des Trainingsablaufs verwendet werden. Für eine erfolgreiche Recherche sind einige Fähigkeiten erforderlich, die mittels praktischer Übungen, wie sie in Teil II, Trainer Anleitungen angeboten werden, erlernt und geübt werden können (siehe "Teil II - Trainer Anleitungen").

Wann COI als relevant eingestuft werden kann, wird in **Modul A: Formulieren rechtlich relevanter Fragen** behandelt.

Zuverlässigkeit und Ausgewogenheit von COI werden in **Modul B: Quellenkunde** diskutiert.

Die Gewährleistung von genauer, richtiger (geprüfter und neutral recherchierter) sowie aktueller COI wird in **Modul C: Recherchetechniken & Strategie** besprochen.

Die Transparenz von COI (nachprüfbar und wiederverwendbar) wird im **Optionalen Modul D: Präsentation und Dokumentation der Rechercheergebnisse** erläutert.

# Flüchtlingsrecht & subsidiärer Schutz

## OPTIONALES MODUL

### FLÜCHTLINGSRECHT UND SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Herkunftsländerinformation ist ein Gebiet der Menschenrechtsforschung, das untrennbar mit den rechtlichen and prozessualen Aspekten der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verbunden ist. COI-SpezialistInnen verfügen jedoch über gar keine oder nur sehr wenig Ausbildung im Flüchtlingsrecht und im Feld der internationalen Menschenrechte. Die folgende Einleitung zielt darauf ab, einen allgemeinen Überblick über die Genfer Flüchtlingskonvention und über internationale Menschenrechtsinstrumente hinsichtlich des Schutzes von Individuen vor Verfolgung und vor anderen Formen schwerer Unbill zu geben. Das optionale Modul kann auch als Unterlage für allfällige Fragen zum internationalen Flüchtlingsrecht während der Trainings herangezogen werden.

Es erschien den VerfasserInnen dieses Handbuches als sinnvoll, sich auf die UNHCR-Richtlinien, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des UN-Komitees zur Verhütung der Folter und die EU-Asylrichtlinien zu beziehen, da diese rechtlichen Instrumente einen allgemeinen Rahmen für Asylverfahren in der Europäischen Union bilden, auch wenn diese sich teils widersprechen.

COI-SpezialistInnen arbeiten innerhalb der Grenzen nationalen Rechts und nationaler Rechtsprechung, die sich wiederum von den EU-Richtlinien oder UNHCR-Positionen unterscheiden können. Es ist im Rahmen dieses Handbuches nicht möglich, einen detaillierten Überblick über nationale Rechtsprechungen zu geben. Die Literaturhinweise beinhalten Literatur und Rechtsprechung, welche für ein besseres Verständnis der Entwicklung internationaler und nationaler Rechtsprechung zu Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz herangezogen werden können. COI-SpezialistInnen sind gut beraten, regelmäßig Sammlungen und Kommentare zur Asylrechtsprechung heranzuziehen, um die rechtlichen Konzepte zu verstehen, die hinter manchen der an sie herangetragenen Recherchethemen stehen.

Dieses Handbuch ersetzt keinen Lehrgang für internationales Flüchtlingsrecht. Es gibt eine Vielzahl an Einrichtungen, die Einführungen zum Flüchtlingsrecht anbieten. Sie finden Online-Einführungen, Lehrgänge und Fernkurse.

Wer sich näher über die Entwicklung von internationalem Flüchtlingsrecht und Menschenrechten informieren will, sollte die Bibliographie am Ende dieses Handbuches zu Rate ziehen oder sich nach einem der Kurse erkundigen, die regelmäßig in den EU-Mitgliedsstaaten stattfinden.

Überblick über Flüchtlingsrechtslehrgänge:

LARC – Legal Assistance through Refugee Law Clinics <http://www.larc.info>

Refugee Law Reader (<http://www.refugeelawreader.org>) bietet Hintergrundinformationen and Lehrmaterial für Universitätslehrpläne

Human Rights Education Associates (<http://www.hrea.org/learn/tutorials/refugees/index.html>) bietet eine Lehreinheit über das Recht von Flüchtlingen und Vertriebenen

Das ELENA Netzwerk von ECRE (European Council for Refugees and Exiles – Europäischer Flüchtlingsrat) organisiert 2-3 Mal im Jahr Kurse zu internationalem Flüchtlingsrecht.

#### ZIELE

Nach dieser Einheit können Sie:

- wichtige rechtliche Instrumente des Flüchtlingsrechts in der EU nennen
- die Definition eines Flüchtlings in der Genfer Flüchtlingskonvention erklären
- die verschiedenen Erfordernisse für den Flüchtlingsstatus und den Status des komplementären Schutzes nennen und
- das Refoulement-Verbot erklären

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen ohne Kenntnisse im Flüchtlingsrecht*

## Wichtige Rechtsgrundlagen

Menschen verlassen ihre Herkunftsländer aus unterschiedlichsten Gründen. Manche dieser Gründe sind Anlass für besonderen Schutz in den Aufnahmeländern. Jemand ist ein Flüchtling, wenn er oder sie die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt. Wenn jemand kein Flüchtling ist, müssen die zuständigen Behörden im Aufnahmeland beurteilen, ob er oder sie Anspruch auf Schutz aufgrund anderer internationaler rechtlicher Instrumente hat, z. B. nach der Europäischen Menschenrechtskonvention oder nach nationalem Recht, wenn dieses Schutz aus humanitären Gründe vorsieht (z.B. benötigte medizinische Versorgung oder Bürgerkriegssituationen). Letztere Form des Schutzes wird gewöhnlich als „komplementärer“ oder „subsidiärer“ Schutz bezeichnet. Üblicherweise ist komplementärer Schutz weniger umfangreich als der den Konventionsflüchtlingen gewährte und wird innerhalb von kurzen Zeitabständen auf seine Gültigkeit hin überprüft.

Es gibt eine Vielzahl internationaler rechtlicher Instrumente, die sich mit Flüchtlings- oder anderem Schutz befassen. In der Europäischen Union besteht der generelle (normative) Rahmen aus den folgenden Instrumenten:

- Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (und das Protokoll aus 1967)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus 1950 (EMRK)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (CAT);
- EU Richtlinien:
  - EU-Statusrichtlinie: Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen. Beschlossen am 29. April 2004. Veröffentlicht am 30. September 2004.
  - EU-Asylverfahrensrichtlinie: Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Beschlossen am 1. Dezember 2005. Veröffentlicht am 3. Jänner 2006.

Auf der nationalen Ebene werden diese internationalen Rechtsinstrumente in nationales Recht und Rechtsprechung umgesetzt. Dieses Handbuch kann nationale Gesetze und Rechtsprechung, die innerhalb der EU sehr unterschiedlich sind, nicht berücksichtigen. COI-Recherche wird jedoch innerhalb des Rahmens nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung durchgeführt. Dies sollte von den TrainerInnen bei der Vorbereitung des Materials für Trainingseinheiten bedacht werden.

Das *Prinzip des Non-Refoulement* bildet die grundlegendste Form des Schutzes, die allen dieser rechtlichen Instrumenten gemeinsam ist. Dieses Prinzip verbietet die Rückführung von schutzbedürftigen Menschen in ein Land, in dem sie Verfolgung oder ernste Menschenrechtsverletzungen erwarten. („Refouler“ heißt „zurückdrängen“ und bedeutet in diesem Zusammenhang „erzwungene Rückkehr“).



## Schutz von Flüchtlingen

### Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)

Online verfügbar unter: <http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>

Das Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen aus dem Jahr 1951 ist der Grundstein des internationalen Flüchtlingsschutzes. Es legt fest, wer ein Flüchtling ist und welche die Mindeststandards sind, nach denen Flüchtlinge behandelt werden müssen. Diese beinhalten das Refoulement-Verbot.

Artikel 1.A (2) GFK definiert den Flüchtling als eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“.

Dieser Text bietet eine holistische Definition, der für Analysezwecke in einzelne Elemente aufgeschlüsselt werden kann. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss ein/e AsylwerberIn zeigen,

- dass er oder sie sich außerhalb des Landes, dessen Nationalität er oder sie besitzt, befindet (im Fall von Staatenlosen des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts);
- dass dies aus einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung resultiert;
- dass diese Verfolgung auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Meinung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt;
- und dass er oder sie unfähig oder aufgrund der Furcht vor Verfolgung unwillig ist, den Schutz des Heimatlandes in Anspruch zu nehmen (im Falle staatenloser Personen: unfähig oder unwillig, in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren).

Die Definition von „wohlbegründeter Furcht“ wird im „Grundmodul – Beweiswürdigung“ näher behandelt.

Während es keine erschöpfende Definition von Verfolgung im internationalen Flüchtlingsrecht gibt, erfordert die Flüchtlingsdefinition eine Verbindung zwischen einer Menschenrechtsverletzung oder anderer schwerwiegender Bedrohung und einem der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe. Das missbräuchliche Verhalten oder der fehlende Schutz vor Menschenrechtsverletzungen muss zumindest teilweise mit einem oder mehreren der genannten Konventionsgründe in Verbindung stehen („nexus“). Siehe Modul A.

In ihrer 1998 verfassten *Note on International Protection* stellte die UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge fest, dass Verfolgung immer einen Aspekt von Diskriminierung enthält: „Victims of persecution are targeted *because* they have a particular racial or national background, or because they hold certain religious beliefs or political opinions, or because they are members of a particular social group.“ (UNHCR A/AC.96/898 3. Juli 1998, Abs. 5. Hervorhebung hinzugefügt).

Verfolgungshandlungen im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention können sowohl vom Staat als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Im Falle der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wird oftmals die Verfügbarkeit von Schutz durch staatliche Autoritäten

in die Überlegungen miteinbezogen. Siehe Modul A – Recherchebaum 3 „Schutz im Herkunftsland“.

Die EU-Status-Richtlinie folgt der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention, beschränkt diese aber – trotz des Prinzips der Nicht-Diskriminierung in Art. 3 GFK – auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose.

Die EU-Status-Richtlinie nennt mögliche Fluchtgründe in Artikel 12:

“Verfolgungsgründe

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:
  - (a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.
  - (b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.
  - (c) Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.
  - (d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
    - die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
    - die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;
    - je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann eine soziale Gruppe auch als eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.
  - (e) Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

Das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hat deklaratorischen Charakter. Das bedeutet, dass jede Person, die die Kriterien des Artikel 1 A (2) der GFK erfüllt, ein Flüchtling

ist und dass die staatlichen Behörden durch Gewähren des Flüchtlingsstatus diese Tatsache anerkennen, und die Person nicht erst dadurch zum Flüchtling machen.

### Beendigungs- und Ausschlussgründe

Eine Person kann ihren Flüchtlingsstatus aus einer Reihe von Gründen verlieren: wenn er/sie sich freiwillig dem Schutz des Herkunftslandes unterstellt, eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, oder sich wieder im Herkunftsland niedergelassen hat (oder im Fall von Staatenlosen den gewöhnlichen Aufenthalt angenommen hat). Für die COI-Recherche ist der Bezug auf „Wegfall der Umstände“ am wichtigsten.

„Art 1.C (5) wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

[..]

Art 1.C (6) wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.“

Dies trifft nicht auf einen Flüchtling zu „der sich auf zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“.

Die Ausschlussklausel des Art. 1. F. schließt Personen vom Flüchtlingsstatus aus:

„Art. 1F [...] für die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- (a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- (b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- (c) dass sie sich Handlungen zu schulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

Es wird unten gezeigt werden, dass solche Personen dennoch durch das Verbot des Refoulement des Art. 3 EMRK und dessen Interpretation durch den EGMR sowie Art. 3 der UN-Konvention zur Verhütung der Folter geschützt sein können.

### Das Prinzip des Non-Refoulement in der Flüchtlingskonvention

Artikel 33 GFK legt das Prinzip des *Non-Refoulement* als grundlegendstes Prinzip des internationalen Flüchtlingsrechts fest.

- „1. Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.“

Non-Refoulement findet unabhängig von der vorherigen Anerkennung des Flüchtlingsstatus Anwendung. Solange noch keine endgültige Entscheidung über den Flüchtlingsstatus getroffen wurde, hat die Person das Recht, im Aufnahmeland zu bleiben, um das Prinzip des Non-Refoulement nicht zu verletzen. Die EU-Mitgliedsstaaten machen eine Ausnahme im Hinblick auf so genannte „sichere Drittstaaten“ – Staaten, in denen sich der oder die AsylwerberIn aufgehalten hat, bevor er oder sie im Aufnahmeland angekommen ist, und wo er oder sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren hätte oder gehabt hätte. Im Zuge der Feststellung, ob ein Land ein sicheres Drittland ist, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass dieses Land die Person nicht in das Heimatland abschieben würde, bevor das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen ist. Das Verbot des Refoulement sieht auch vor, dass eine Person nicht in ein anderes Land als ihr Herkunftsland geschickt werden darf, wo er oder sie Verfolgung oder anderen Gefahren ausgesetzt sein könnte.

COI wird zur Klärung der Frage benötigt, ob die subjektive Furcht vor Verfolgung einer Person als objektiv wohlbegründet betrachtet werden kann. COI kann weiters klären helfen, ob die behaupteten Menschenrechtsverletzungen mit einem der Konventionsgründe in Verbindung stehen (siehe Grundmodul und Modul A).

### **Auslegung: Wie finde ich heraus, was die Flüchtlingskonvention bedeutet?**

UNHCR spielt als der Wächter der Genfer Flüchtlingskonvention eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Auslegung der GFK. Obwohl die Richtlinien von UNHCR rechtlich unverbindlich sind, vertraut Art. 35 GFK UNHCR die Überwachung der Anwendung der Konvention an, und legt dementsprechend Wert auf die Meinung von UNHCR in Bezug auf die Auslegung der Konvention. Das **Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (UNHCR Handbuch 1979, Neuauflage dt. 2003), wurde auf Wunsch des UNHCR Exekutiv-Komitees herausgegeben, um allen Vertragsstaaten praktische Hilfe im Asylverfahren zu geben.

Von Zeit zu Zeit veröffentlicht UNHCR Richtlinien in Bezug auf Themen oder Länder, die für UNHCR oder für Aufnahmeländer besonders wichtig sind. Als Resultat der Globalen Konsultationen 2001 – in Erinnerung an den 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Flüchtlingskonvention – wurde eine Reihe von Richtlinien sowie von ExpertInnen und Vertragsstaaten entworfene Papiere publiziert, die den aktuellen Stand der Interpretation des Flüchtlingsrechts darlegen.

Das **UNHCR Exekutivkomitee (ExCom)**, das sich einmal pro Jahr in Genf trifft, stellt auch Auslegungshilfen zur GFK zur Verfügung. Delegierte von Vertragsstaaten vereinbaren so genannte ExCom-Beschlüsse, die das Verständnis bestimmter Entwicklungen des Flüchtlingsrechts erleichtern.

Die meisten dieser Materialien sind auf der RefWorld CD-ROM wie auch auf der Homepage des UNHCR, unter „Legal information“ („Rechtsinformation“) erhältlich. Das vorliegende Handbuch wird auf diese Dokumente hinweisen, um bestimmte Kriterien der Auswahl bestimmter COI hervorzuheben.

Nationale Asylgesetze und Rechtsprechung tragen ebenfalls zu manchmal sehr unterschiedlichen Interpretationen des internationalen Flüchtlingsrechts bei.

## Komplementärer oder subsidiärer Schutz

Komplementärer oder subsidiärer Schutz kommt dann zur Anwendung, wenn eine Person kein Flüchtling iSd GFK ist. Er zielt auf den Schutz des Einzelnen vor schweren Menschenrechtsverletzungen ab, auch vor den im humanitären Völkerrecht verbotenen, selbst wenn sie nicht in Bezug auf einen der Konventionsgründe entstehen. Dieser Abschnitt skizziert die Kriterien für komplementären Schutz wie sie in der Rechtsprechung des EGMR, des UN-Komitees gegen Folter und der EU-Statusrichtlinie vorgesehen sind. Nationale Gesetze sehen außerdem komplementären Schutz für eine Reihe von Situationen vor, die nicht durch diese Instrumente abgedeckt sind (siehe auch komplementärer Schutz in Modul A).

Komplementärer oder subsidiärer Schutz sollte nicht mit vorübergehendem Schutz verwechselt werden, der bei Massenfluchtbewegungen gewährt wird, ohne individuelle Untersuchung, ob die betroffenen Personen Flüchtlinge im Sinne der GFK sind.

### **Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**

Die EMRK bietet den wichtigsten Rahmen des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarates. Die in der EMRK gewährten Rechte finden von Nationalität unabhängig Anwendung, dementsprechend auch auf Flüchtlinge, AsylwerberInnen und MigrantInnen innerhalb der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten des Europarates.

In Hinblick auf komplementären Schutz ist Art. 3 EMRK am bedeutendsten:

„Art 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Die Anwendung des Art. 3 EMRK in Fällen der Ausweisung oder Abschiebung wurde in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt (EGMR).

In *Soering v UK* (Urteil vom 7. Juli 1989, Appl. No 14038/88), entwickelte der EGMR die Regel, dass es jedem Unterzeichnerstaat der EMRK verboten ist, eine Person in ein Land auszuliefern, „where substantial grounds have been shown for believing that the person concerned, if extradited, faces a real risk of being subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment in the requesting country.“

Dieses Prinzip wurde in *Cruz Varas and Others v. Sweden* (Urteil vom 20. März 1991, Appl. No. 15576/89) auf Fälle der Ausweisung in einen solchen Staat aus einem Europaratsmitgliedsstaat ausgedehnt.

In der wichtigen Entscheidung *Ahmed v. Austria* vertrat der Gerichtshof die Auffassung des absoluten Charakters von Art.3 EMRK. Das Verbot der Abschiebung einer Person in einen Staat, wo ihr das Risiko drohe, gefoltert zu werden wird nicht „invalidated by the applicant's criminal conviction or the current lack of State authority in Somalia“. Die Anwendbarkeit von Art. 3 wurde somit auf nichtstaatliche Akteure ausgeweitet und ist vom Verhalten der betreffenden Person unabhängig. (*Ahmed v. Österreich* Urteil vom 17. Dezember 1996 Appl. No. 25964/94)

*Siehe UNHCR-Handbuch "Refugee Protection and the ECHR April 2003", Teil 4.1 für einen Überblick über die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3, oder die Homepage des EGMR für eine vertiefende Recherche.*

Für die Anwendung von COI in der Rechtsprechung des EGMR siehe „Grundmodul - Minimalstandards der COI in der Rechtsprechung“.

## Anti-Folter Konvention (CAT)

Artikel 3 der UN-Anti-Folter Konvention verbietet *Refoulement* ausdrücklich:

- “1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.
2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.“

Artikel 1 definiert Folter:

- “1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.
2. Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.“

Das Refoulement-Verbot in Art. 3 CAT ist absolut und hängt nicht vom Verhalten des oder der AntragstellerIn ab (siehe *Tapia Paez v. Sweden*, Mitteilung No 39/1996 28. April 1997). Dennoch findet das Verbot des Refoulement der UN-Anti-Folter-Konvention, gemäß Art. 1 nur Anwendung “wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“. Die Rechtsprechung des Komitees gegen Folter nimmt also eine Unterscheidung zwischen nichtstaatlichen Akteuren und Rebellengruppen und Handelnden, die etwa in gescheiterten Staaten („failed states“) quasistaatliche Funktionen erfüllen, vor.

Daher liegt für das Anti-Folterkomitee „pain or suffering inflicted by a non-governmental entity, without the consent or acquiescence of the Government“ nicht innerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 3. (Im vorliegenden Fall in Verbindung mit Handlungen der Peruanischen Sendero Luminosa. (*G.R.B. v. Sweden*, Mitteilung N° 083/1997, 15. Mai 1998). In *Elmi v Australia* (Mitteilung N° 120/1998, 15. Mai 1999) akzeptierte das Anti-Folterkomitee die Anwendbarkeit von Art. 3 im Hinblick auf Gruppen, die Quasi-Regierungsfunktionen in Mogadischu ausüben.

## EU Statusrichtlinie

Der Rat der EU sieht die Möglichkeit des subsidiären Schutzes in Art. 2 (e) der Richtlinie vor:

"Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;"



Artikel 15 der Statusrichtlinie definiert "ernsthaften Schaden":

"Als ernsthafter Schaden gilt:

- (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder bei einem Staatenlosen, im Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder
- (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts."

Präambel (26) Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre."

Die Richtlinie sieht den Verlust von subsidiärem Schutz im Falle einer Änderung der Umstände, die den subsidiären Schutz begründet hatten, vor. Die Umstände müssen „sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist“ (Art. 16 Status-Richtlinie). Sorgfältige und sachkundige Analysen der Situation nach einem Konflikt spielen eine wichtige Rolle in der Beurteilung, ob die geänderten Umstände nur vorübergehend oder dauerhaft sind und ob die Beendigungsklausel Anwendung findet.

Die EU Statusrichtlinie sieht auch den Ausschluss von subsidiärem Schutz aus ähnlichen Gründen wie Art. 1.F GFK vor (Art. 17 EU-Statusrichtlinie: „Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen; eine schwere Straftat begangen hat; sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen; eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Landes darstellt, in dem er sich aufhält.“ (Art. 17.1. (d) EU Statusrichtlinie).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich den absoluten Charakter des Refoulement Verbotes, wie es in Art. 3 EMRK, Art. 3 CAT und Art. 7 IPBPR vorgesehen ist, in Erinnerung zu rufen. Es bedeutet, dass eine Person unter keinen Umständen in ein Land zurückgeschickt werden kann, wo er oder sie gefährdet wäre, Folter oder grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu erleiden.



# Die Rolle von Herkunftsländerinformation im Asylverfahren

---

## GRUNDMODUL

### DIE ROLLE VON COI IM ASYLVERFAHREN

Das Grundmodul zielt darauf ab, den Grundstein für das Verständnis der Rolle von COI innerhalb des Asylverfahrens zu legen. Es präsentiert und erklärt die Standards der COI-Recherche, die während des *COI Network & Training* Projektes, durch Beratung mit allen ProjektpartnerInnen, mit UNHCR und ECRE, entstanden sind. Diese Standards bilden die Grundlage für die nachfolgenden Module.

#### ZIELE

Nach dieser Sitzung können Sie:

- die Funktion und den Einfluss von COI in Asylverfahren erklären
- die Bedeutung von subjektiven und objektiven Elementen der Flüchtlingsdefinition und deren Einfluss auf die Rolle von COI erklären
- den Wirkungsbereich und die Grenzen von COI beschreiben
- die Verantwortung von COI-Recherche erklären
- die Gründe für die Notwendigkeit von COI-Standards nennen
- COI-Standards benennen und deren Praxis in der Praxis erläutern

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen*

---

### COI als Beweismaterial

---

Vom verfahrensrechtlichen Standpunkt aus stellt COI Beweismaterial im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft dar. Berichte und Expertenmeinungen zur Lage in einem bestimmten Herkunftsland werden herangezogen, um die Berechtigung eines Antrages auf internationalen Schutz zu beurteilen.

Beweisregeln sind demnach von besonderer Relevanz, um zu wissen, welche Informationen von den zuständigen Entscheidungsorganen verlangt bzw. benötigt werden, um wohlbegründete Furcht vor Verfolgung zu belegen.

### Beweismaßstäbe im Flüchtlingsrecht

Manchmal wird zwischen subjektiven und objektiven Elementen der Flüchtlingsdefinition unterschieden. Dies bezieht sich auf die Tatsache, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, glaubhaft machen muss, dass ihre subjektive Furcht vor Verfolgung „wohlbegründet“ ist. Wohlbegründet meint objektivierbar in dem Sinne, dass die tatsächliche Situation im Herkunftsland und die individuelle Geschichte diese (subjektiv empfundene) Furcht nachvollziehbar glaubhaft machen.

Anzumerken ist, dass Asylverfahren keine Strafverfahren sind. Die Fakten müssen „glaubhaft“ gemacht werden, um als Flüchtling anerkannt zu werden, aber nicht ohne Zweifel bewiesen sein. Auch müssten Flüchtlinge keinen Wahrscheinlichkeitstest wie in Zivilverfahren bestehen. Die Aussage eines oder einer AntragsstellerIn und das unterstützende Beweismaterial zur Gefahr der Verfolgung sollten plausibel und einigermaßen realistisch sein.

Angelsächsische Rechtsprechungen (Kanada, Australien, Neuseeland, Großbritannien und die USA) haben eine Vielzahl an Formeln entwickelt, um den erforderlichen Beweisgrad für wohlbegründete Furcht im Flüchtlingsrecht zu beschreiben. (z.B. „serious possibility“, „good grounds“ or a „reasonable degree of likelihood“) Diese Formeln schlagen ein Risikomaß vor, das weder „gering“ ist, noch eine Wahrscheinlichkeit von 50% erfordert.

Kontinentaleuropäische Rechtsordnungen sind in der Regel weniger formal in Hinblick auf das erforderliche Beweismaß. Manchmal wird auf die "Plausibilität" der Verfolgung Bezug genommen, angezeigt durch ein glaubhaftes Vorbringen und gestützt durch die Informationen über die Lage im Herkunftsland. Die deutsche Rechtsprechung hat ihre eigene Formel entwickelt, die zwischen einem „herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ der Verfolgung bei einer Rückkehr von vorverfolgten Personen und „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ in Bezug auf Personen, die ihr Land bereits verlassen hatten, bevor sie von Verfolgungshandlungen betroffen waren.

Laut UNHCR besteht wohlbegründete Furcht sowohl aus den persönlichen Umstände des oder der AntragsstellerIn als auch aus Elementen, die sich auf die objektive Situation im Herkunftsland beziehen.

- "18. While by nature, an evaluation of risk of persecution is forward-looking and therefore inherently somewhat speculative, such an evaluation should be made based on factual considerations which take into account the personal circumstances of the applicant as well as the elements relating to the situation in the country of origin.
19. The applicant's personal circumstances would include his/her background, experiences, personality and any other personal factors which could expose him/her to persecution. In particular, whether the applicant has previously suffered persecution or other forms of mistreatment and the experiences of relatives and friends of the applicant as well as those persons in the same situation as the applicant are relevant factors to be taken into account. Relevant elements concerning the situation in the country of origin would include general social and political conditions, the country's human rights situation and record; the country's legislation; the persecuting agent's policies or practices, in particular towards persons who are in similar situation as the applicant, etc. While past persecution or mistreatment would weigh heavily in favour of a positive assessment of risk of future persecution, its absence is not a decisive factor. By the same token, the fact of past persecution is not necessarily conclusive of the possibility of renewed persecution, particularly where there has been an important change in the conditions in the country of origin." (UNHCR Note16 Dec 1998)

UNHCR erinnert die Vertragsstaaten auch daran, dass das Beweismaß nicht dahin gehend verstanden werden darf, dass der oder die AntragsstellerIn jeden Teil seines oder ihres Falles "beweisen" muss. Er oder sie muss die eine Verfolgung begründenden Umstände glaubhaft machen. Im Zweifel ist das Vorbringen trotz eventueller Lücken in der Beweislage zu glauben (UNHCR-Handbuch, Absätze 203; 204: „...die Erklärungen müssen sinnvoll und plausibel sein und dürfen nicht allgemein bekannten Tatsachen widersprechen.“)

Dieses Prinzip ist auch in Art. 4 der Statusrichtlinie verankert:

"Assessment of facts and circumstances

3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - (a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
  - (b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
  - (c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind; [...]

5. Wenden die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn
  - (a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu substantizieren;
  - (b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
  - (c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
  - (d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war;
  - (e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.“

### **Beweislast**

Das UNHCR-Handbuch und die UNHCR *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16 Dezember 1998 zeigen wichtige Grundsätze für die Ausgewogenheit zwischen dem Vorbringen der AntragstellerIn und der Pflicht der EntscheiderInnen, das Vorbringen durch eigene Recherche zu bestätigen.

“11. In assessing the overall credibility of the applicant’s claim, the adjudicator should take into account such factors as the reasonableness of the facts alleged, the overall consistency and coherence of the applicant’s story, corroborative evidence adduced by the applicant in support of his/her statements, consistency with common knowledge or generally known facts, and the known situation in the country of origin. Credibility is established where the applicant has presented a claim which is coherent and plausible, not contradicting generally known facts, and therefore is, on balance, capable of being believed.” (UNHCR 16 Dec 1998)

### **Die ergänzende Natur von COI**

Für die Rechtsprechung wiegen Dokumente und Beweise, die auf einen engen Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und persönlichen Umständen hindeuten, üblicherweise schwerer. Gerichte werden generell einem Asylantrag nicht stattgeben, wenn dieser nicht ausreichend **individualisiert** ist. (UNHCR-Handbuch, Abs. 42, 45). Berichte über Verwandte, Freunde oder Personen in einer ähnlichen Situation wie der oder die Antragsteller/Antragsstellerin sind wichtige Indikatoren zur Feststellung, ob die Furcht einer Person wohlbegründet ist. (UNHCR-Handbuch, Abs. 43). Das UNHCR-Handbuch erklärt, dass in Situationen, in welchen eine große Zahl an Leuten von gezielten Menschenrechtsverletzungen betroffen ist, eine individuelle Feststellung in der Praxis undurchführbar ist und dass Angehörige dieser Gruppe als „prima facie Flüchtlinge“ anerkannt werden sollten (Gruppenverfolgung, UNHCR Handbuch, Abs. 44).

„42. Was das objektive Moment angeht, so ist es erforderlich, die von dem Antragsteller abgegebenen Erklärungen auszuwerten. Von den amtlichen Stellen, deren Aufgabe es ist, die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, wird nicht erwartet, ein Urteil über die Verhältnisse im Heimatland des Antragstellers zu fällen. Die Erklärungen des Antragstellers können jedoch nicht abstrakt gesehen werden, sondern im Zusammenhang mit der für sie ausschlaggebenden Hintergrundsituation. Das Wissen um die Verhältnisse im Heimatland des Antragstellers kann jedenfalls ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers sein. Im allgemeinen sollten die Befürchtungen eines Antragstellers als begründet angesehen werden, wenn er ausreichend nachweisen kann, dass der weitere Verbleib in seinem Heimatland für ihn aus den in der Definition genannten Gründen unerträglich geworden ist, oder aus eben denselben Gründen unerträglich würde, wenn er dorthin zurückkehrte.“

Diese Beziehung zwischen der allgemeinen Situation in einem Land und den persönlichen Umständen des oder der Antragstellers/Antragstellerin findet auch Ausdruck in der Rechtsprechung des Anti-Folterkomitees, das den persönlichen Umständen Vorrang einräumt, wenn es feststellt, dass die "existence of a consistent pattern of gross, flagrant or mass violations of human rights in a country does not as such constitute sufficient grounds to determine the danger of being subjected to torture, but that additional grounds must be adduced to show that the individual concerned would be personally at risk" (*Tapia Paez v. Sweden*, Communication No 39/1996 28 April 1997). Gleichzeitig aber: „The *absence* of a consistent pattern of gross violations of human rights does not mean that a person cannot be considered to be in danger of being subjected to torture in his or her specific circumstances.“ (CAT: Mitteilung No. 210/2002: Dänemark. 21. November 2003; siehe auch CAT: Mitteilung No. 153/2000: Australien. 19. November 2003).

UNHCR stellt fest, "dass EntscheiderInnen Zugang zu korrekter, unparteilicher und aktueller COI aus vielfältigen Quellen haben sollten."(UNHCR Februar 2004, S 1, Übersetzung ETC). Die Notwendigkeit für COI folgt direkt aus der Flüchtlingsdefinition der GFK. Das Vorbringen des oder der Antragstellers/Antragstellerin ist für die Entscheidung ausschlaggebend, „[kann] jedoch nicht abstrakt gesehen werden, sondern im Zusammenhang mit der für sie ausschlaggebenden Hintergrundsituation.“ (UNHCR Handbuch, Abs. 42). Das UNHCR hebt hervor: "EntscheiderInnen müssen Vorbringen und die Glaubwürdigkeit von AntragstellerInnen beurteilen und die Geschichte in angemessenem Kontext betrachten, d.h. vor der Situation des Herkunftslandes". (UNHCR Februar 2004, S 3; Übersetzung ETC)

COI kann entweder die Aussage des oder der Antragstellers/Antragstellerin unterstützen und feststellen, dass wohlbegründete Furcht besteht oder Zweifel an der Glaubwürdigkeit des oder der Antragstellers/Antragstellerin an der Wohlbegründetheit der Furcht vor Verfolgung aufkommen lassen.

### Schlussfolgerung

Die Betonung der Individualisierung und der persönlichen Umstände ist sowohl in der internationalen als auch in der nationalen Rechtsprechung vorherrschend. Die Rolle von Herkunftsländerinformation besteht daher darin,

1. Informationen bereit zu stellen, die zur Untermauerung des Vorbringens des oder der Antragstellers/Antragstellerin benötigt wird **und** Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Situation im Herkunftsland vor seiner oder ihrer Flucht zu schaffen (Bestätigung);
2. Informationen zu liefern, um abschätzen zu können, ob ein/e Einzelner/Einzeln im Fall einer Rückkehr Verfolgung oder Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein würde (Prognose).
3. Informationen an RechtsberaterInnen und EntscheiderInnen als Vorbereitung auf Einvernahmen oder Anhörungen zur Verfügung zu stellen.

COI kann jedoch eine glaubwürdige Aussage immer nur unterstützen, nicht jedoch ersetzen. Es gibt keine Verpflichtung, schriftliches Dokumentationsmaterial heranzuziehen, wenn das Vorbringen des oder der Antragstellers/Antragstellerin glaubhaft und schlüssig ist, auch diese allein kann die Grundlage für die Entscheidung über den Flüchtlingsstatus bilden. (siehe Mark Symes, *Caselaw on the Refugee Convention: The United Kingdom's Interpretation in the light of the International Authorities*, 2000, Abs. 1.22)

## Anwendungsbereich und Quellen von COI

COI ist in flüchtlings- und menschenrechtlichen Normen verankert, aber der thematische Rahmen geht weit über die Menschenrechtssituation eines Landes hinaus. Das Verstehen von politischen Institutionen, Entwicklungen und Machtverbindungen bildet den Hintergrund zum Verständnis für die Gründe und Motive von Verfolgung. Quellen, die Aufschluss über die Sicherheitssituation und Konfliktanalysen bieten, sind unverzichtbar für die Verfolgungsprognose in einem Asylverfahren. Nationale Gesetze und das Justizsystem, inklusive der Rechtsdurchsetzung, müssen ebenso abgedeckt werden, um festzustellen, ob grundlegende Menschenrechte prinzipiell respektiert werden und, ob die Verantwortlichen im Herkunftsland fähig und willig sind, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.

Es gibt jedenfalls ein weites Feld an Themen, die während der COI-Recherche relevant werden können, meist sind sie verbunden mit Fragen der Glaubwürdigkeit. Bei der Ermittlung der Glaubwürdigkeit eines oder einer Antragstellers/Antragstellerin benötigen BeraterInnen und Entscheidungsbefugte mitunter Informationen zu kulturellen und religiösen Praktiken, Volkszugehörigkeit, Sprache, Geografie und Topografie sowie zur Geschichte eines Landes. Im Laufe ihrer Arbeit werden COI-SpezialistInnen ein breites Wissen über die behandelten Länder erwerben und dennoch immer wieder mit neuen und verblüffenden Fragen konfrontiert werden.

Quellen von COI können sehr unterschiedlich sein. Sie beinhalten, unter anderem, politische Analysen, Menschenrechtsberichte, Einschätzungen der Sicherheit, anthropologische oder soziologische Arbeiten, humanitäre Informationen, Presseberichte, Landkarten, Reiseführer, Expertenaussagen, Videokassetten oder Radiosendungen sowie das Vorbringen von AntragstellerInnen.

COI erreicht ihre Grenzen, wenn die benötigte Information entweder so speziell oder sensibel ist, dass sie nicht mit ausreichender Verlässlichkeit und Sorgfalt oder nur unter dem Risiko, den oder die AntragstellerIn, deren Familie oder Kontaktpersonen im Herkunftsland zu gefährden, zu erhalten sind. Professionelle COI-SpezialistInnen werden nicht – oder nur mit größter Schwierigkeit – in der Lage sein, Informationen zu sehr persönlichen Umständen des oder der Antragstellers/Antragstellerin, oder Fragen, die nur Personen mit genauer Kenntnis der Herkunftsregion beantworten können, zu recherchieren. Die Arbeit von COI-Institutionen muss durch die Aussagen von verlässlichen Sachverständigen und Institutionen wie UNHCR ergänzt werden. Professionelle COI-SpezialistInnen werden sich nicht zu einem möglichen Risiko einer Rückkehr eines oder einer Einzelnen oder einer bestimmten Fallkonstellation äußern. Risikoeinschätzungen können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn Institutionen, die zur Abgabe solcher Einschätzungen befähigt sind, diese der Öffentlichkeit zugänglich machen. In diesem Sinne zielt das vorliegende Handbuch auch auf ein besseres Verständnis für die Schwierigkeiten und Grenzen der COI-Recherche ab.

## Standards der COI-Recherche

Die in diesem Abschnitt vorgestellten Standards basieren auf einer Analyse der vorhandenen Literatur zu COI-Recherche, einer Best-Practice Studie über COI des Refugee Documentation Centre Ireland, sowie einer Reihe von Austauschbesuchen und Treffen der *COI Network & Training Partner*, einem Besuch beim Research Directorate der kanadischen Einwanderungsbehörde sowie auf Beratungen mit UNHCR und ECRE.

Grundlegende prozedurale Kriterien für die COI-Recherche sind:

- „Waffengleichheit“
- Das Verwenden und Produzieren von öffentlich zugänglichem Material
- Unparteilichkeit und Neutralität der Recherche
- Schutz der persönlichen Daten des oder der Antragstellers/Antragstellerin

Die wichtigsten substantiellen Kriterien für hohe Qualität von COI sind:

- Relevanz
- Zuverlässigkeit & Ausgewogenheit
- Inhaltliche Richtigkeit & Aktualität
- Transparenz & Nachvollziehbarkeit

Um entsprechenden COI-Standards genügen zu können, sollten COI-Zentren außerdem minimale Anforderungen an die Infrastruktur erfüllen.

<b>Arbeitsteilung zwischen COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen</b>		
Information finden	Mit Information überzeugen	Sachverhalt feststellen

### Waffengleichheit & das Prinzip der öffentlichen Verfügbarkeit

Herkunftsländerinformation sollte für alle Instanzen des Asylverfahrens und für RechtsberaterInnen gleichermaßen zugänglich sein. AntragstellerInnen und RechtsberaterInnen müssen Zugang zu allen Informationen haben, mit denen die individuelle Entscheidung begründet wird.

Der effektivste Weg zu einer „Waffengleichheit“ sind öffentlich zugängliche COI-Zentren.

Öffentlich zugängliche Ländereinschätzungen können durch alle Parteien des Asylverfahrens geprüft werden. Fehler in der Einschätzung werden dadurch schneller und leichter erkannt. Regierungen, die den Zugang zu solchen Einschätzungen einschränken, berufen sich oft auf diplomatische Bedenken und behaupten, dass ihre restriktive Politik, insbesondere wenn sie vom Außenministerium getragen ist, eine ehrlichere Darstellung der Situation im Land erlaubt. Die aktuelle Debatte über die von der *Country Information and Policy Unit* des *UK Home Office* verfassten Berichte zeigt, dass öffentliche Zugänglichkeit eine Voraussetzung für qualitätsvolle und verantwortungsbewusste Länderinformationen ist.



Eine Reihe von Gerichten (z.B. Irland, Kanada) akzeptieren keine Informationen als Beweismittel, die nicht auch öffentlich zugänglich sind, außer die Sicherheit des oder der Antragstellers/Antragstellerin wäre durch eine Öffentlichmachung gefährdet.

Wenn die Veröffentlichung aus politischen Gründen oder Gründen der Sicherheit des Autors, der Quelle oder des Asylwerbers nicht angezeigt ist, muss dafür gesorgt werden, dass alle am Verfahren Beteiligten Zugang zu verwendeten Materialien haben und zum vollständigen Dokument Stellung nehmen können, dies insbesondere um Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle beurteilen zu können („Verfahrensöffentlichkeit“).

### Schutz der Quellen

COI-SpezialistInnen und -AnwenderInnen sollten bei der Weiterleitung von Anfragen überlegen, ob diese einen Kontakt im Herkunftsland gefährden könnte. Ein solches Risiko könnte die persönliche Sicherheit der Kontaktperson oder deren Familie betreffen, oder die Fähigkeit einer Organisation, ihre Aktivitäten durchzuführen, beeinflussen. Sicherheitsbedenken und interne Richtlinien von Individuen und Organisation müssen bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von bestimmten Informationen respektiert werden.

Während es erstrebenswert ist, für jedermann zugängliche Information zu produzieren, kann dieses Prinzip die Gefährdung von Personen oder Organisationen nicht rechtfertigen. Versichern Sie sich deshalb, ob Sie eine Information veröffentlichen dürfen, indem Sie bei der Anfrage oder dem Interview ausdrücklich um Erlaubnis fragen. Wenn eine Kontaktperson Sicherheitsbedenken äußert, eine für Asylverfahren wichtige Information zu veröffentlichen, versuchen sie einen Kompromiss zu erreichen, indem Sie den Namen der Person oder Institution nicht öffentlich machen oder die Veröffentlichung ihres Berichts einschränken. Bedenken Sie aber, dass dies die Überprüfung der Information erschweren oder sogar verunmöglichen kann. Wenn eine Quelle auf Vertraulichkeit der Information besteht, dürfen Sie die Information nicht weitergeben, solange Sie keine andere Quelle finden, die öffentlich ist oder gewillt ist, an die Öffentlichkeit zu gehen.

Der Schutz von Quellen muss auch bedacht werden, wenn COI-Berichte bei Menschenrechtsorganisationen im Herkunftsland in Auftrag gegeben werden. Solche Organisationen haben Zugang zu wertvoller Information und das Privileg der Recherche aus erster Hand. Kooperationen mit COI-Zentren in der EU könnten ihr Profil, ihre Reputation und Finanzierungsmöglichkeiten stärken. Gleichzeitig erhöht dies auch Sichtbarkeit dieser Organisation für potentielle Menschenrechtsverletzer und könnte sie dadurch gefährden.

### Die Unparteilichkeit und Neutralität der Recherche

COI kann nur verlässlich und korrekt sein, wenn die Recherche unparteilich im Hinblick auf den oder die AntragstellerIn und neutral im Hinblick auf das Ergebnis durchgeführt wird. Die Funktion der anfragenden Institution im Asylverfahren darf den Umfang der Recherche oder die Wahl der Quellen und/oder Informationen nicht beeinflussen.

Im Einklang mit ihrem Mandat zur Unterstützung der KlientInnen werden RechtsberaterInnen nur solche Berichte den Behörden vorlegen, die die Aussage ihres oder ihrer Klienten/Klientin bekräftigen werden. Sie müssen aber auch jene Informationen bedenken, die der Aussage ihres oder ihrer KlientIn entgegenstehen, um die rechtlichen Argumente vorbereiten zu können und die vorliegenden Informationen mit ihrem oder ihrer KlientIn zu diskutieren. COI-Recherche, die nur „positive“ Informationen berücksichtigt, schadet einer qualitativ hochwertigen rechtlichen Vertretung.

Die entscheidungsbefugten Personen müssen über ausreichend Informationen aus unterschiedlichsten Quellen informiert sein, um ein faires, effizientes und gut informiertes Asylverfahren durchführen zu können. Sie müssen fähig sein, die Situation im Land so objektiv wie möglich abzuschätzen, ohne positive oder negative Information hintanzuhalten oder zu ignorieren.

Alle COI-Zentren des *COI Network & Training* Projekt halten sich an das Prinzip der Neutralität, egal ob sie Teil einer Organisation sind, die Rechtsbeistand für AsylwerberInnen und Flüchtlinge bietet, oder ob sie gänzlich unabhängig arbeiten.

COI-Recherche sollte nicht von politischen Belangen beeinflusst werden. Der beste Weg, diese Unabhängigkeit zu erreichen ist, die COI-Einheit zumindest in der Administration unabhängig von Regierung oder Dachorganisation zu gestalten.

### **Schutz der persönlichen Daten des/der AntragstellerIn**

COI-SpezialistInnen haben, ebenso wie RechtsberaterInnen und Entscheidungsorgane die Pflicht, persönliche Daten des oder der Antragstellers/Antragstellerin zu schützen. Persönliche Daten sollten niemandem weitergegeben werden, solange der oder die Antragsteller/Antragstellerin dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat, außer im Fall eines überragenden Interesses: “[...] there is an overriding interest at stake, either of the individual concerned, or of another individual or of society at large. Circumstances in which consent is not required are an exception, in which case disclosure must be necessary, in accordance with law, and proportionate to the legitimate aim pursued.” (UNHCR Mai 2003, Abs. 24)

Die Entscheidungsbefugten müssen ebenso wie ExpertInnen und Kontaktpersonen auf das Risiko für den oder die Antragsteller/Antragstellerin und seine oder ihre Verwandten hingewiesen werden, wenn einer Kontaktperson oder Einrichtung im Herkunftsland Fragen gestellt werden, von denen auf die Identität des oder der Antragstellers/Antragstellerin geschlossen werden kann. Sie müssen ihr Möglichstes versuchen, dieses Risiko zu vermeiden. Persönliche Daten sollten niemals dem mutmaßlichen Verfolger bekannt gegeben werden. Weiters muss darauf Bedacht genommen werden, ob scheinbar anonyme Informationen nicht doch indirekt auf den oder die Antragsteller/Antragstellerin hinweisen – selbst wenn die Staatsführung zusammengebrochen ist, entwickeln Gesellschaften in Herkunftsländern oft effiziente und weitreichende informelle Netzwerke.

Verantwortliche für Asylverfahren und COI-Zentren sollten klare Richtlinien für die Weitergabe von persönlichen Informationen des oder der Antragstellers/Antragstellerin entwickeln, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen und ein mögliches Risiko für den oder die Antragsteller/Antragstellerin und deren Familien vermeiden.

*Für weitere Informationen zu diesem Thema siehe: Weiterführende Materialien*

### **COI muss relevant sein**

Die Frage der Relevanz ist verbunden mit dem Inhalt der Information, die durch COI-Recherche gewonnen wird. Sie legt fest, ob zur Verfügung gestellte COI im Asylverfahren verwendet werden kann. COI-SpezialistInnen sind auf die Fragen von RechtsberaterInnen und Entscheidungsbefugten angewiesen, um relevante Information für den jeweiligen Fall zu finden. COI-SpezialistInnen müssen in der Lage sein, abzuschätzen, ob die gefundene Information tatsächlich geeignet ist, die gestellte Frage zu beantworten.

Die Arbeitsteilung zwischen COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen erfordert, dass COI-NutzerInnen in ihrem Zugang und der Beurteilung von COI nicht vollständig von COI-SpezialistInnen abhängig sein dürfen. Ihnen muss voller Zugang zu den verwendeten Quellen geboten werden. Es sollten sowohl Beweiswürdigung als auch die anschließende Sachverhaltsfeststellung auf allen zu Verfügung gestellten Dokumenten basieren.

Es besteht kein Zweifel, dass COI-SpezialistInnen einen entscheidenden Informationsfilter darstellen. Durch die Fülle der im und außerhalb des Internets verfügbaren Information stellt die Auswahl, das Zitieren und die Zusammenfassung von Informationen einen wichtigen Mechanismus zur Sicherung von vielfältiger COI im Asylverfahren dar. Informations- und Wissensmanagement sind Schlüsselfunktionen von COI-Zentren. Dies ist in Ländern, in denen Englisch nicht weit verbreitet ist und wo englische Dokumente (die zw. 80-90% der erhältlichen COI ausmachen) in die offizielle Landessprache übersetzt werden müssen, von besonderer Bedeutung.

Jede Recherche erfordert das Verständnis des Informationsbedürfnisses. Wenn COI-SpezialistInnen nicht nur Berichte auswählen, sondern auch auf Zitate hinweisen oder Informationen zusammenfassen, ist es wichtig, zu wissen, welche Information relevant sein wird. Diese Relevanz kann einerseits über den Inhalt der Frage – ein Ereignis oder einen Verfolger, der im Vorbringen beschrieben wurde – ermittelt werden.

Die Relevanz von Information kann andererseits über rechtliche Kriterien festgestellt werden, nachdem Informationen zur Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft gefiltert wurden. Eine Beurteilung des Vorliegens von Verfolgung benötigt Information, ob eine Person oder Gruppe wegen eines der in der GFK genannten Gründe Ziel der Verfolgung sein könnte. Diese Art der Relevanz bezeichnen wir als rechtliche Relevanz.

Mit dem Verfassen von Länderberichten oder der Verwaltung von COI-Datenbanken beauftragte COI-SpezialistInnen müssen in der Lage sein, relevante Informationen unabhängig von konkreten Anfragen zu erkennen und auszuwählen. Sie müssen häufige Vorbringen kennen, um relevante Informationen zu sammeln, die bei der Vorbereitung von Einvernahmen und bei der Formulierung von weiterführenden Rechercheaufträgen helfen. Sie müssen weiters wissen, welche Quellen und Informationen für die Feststellung von wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung im internationalen Flüchtlingsrecht und von der nationalen Rechtsprechung als relevant angesehen werden.

Bei Beantwortung von individuellen Anfragen fühlen sich COI-SpezialistInnen aufgrund der Zeitknappheit und der Arbeitsaufteilung zwischen COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen oft unwohl, wenn sie über die konkrete Anfrage hinaus recherchieren. Es ist deshalb besonders wichtig, dass COI-AnwenderInnen rechtlich relevante Rechercheaufträge in geeigneter Weise formulieren können.

### **Grenzen der COI bei der Beurteilung von Glaubwürdigkeit**

COI soll Entscheidungsorganen und RechtsberaterInnen oft helfen, die Glaubwürdigkeit von AsylwerberInnen einzuschätzen. EinvernehmerInnen und RechtsberaterInnen suchen nach objektiven und verlässlichen Beweisen jenseits der behaupteten Menschenrechtsverletzungen. Es wird von den AntragstellerInnen erwartet, dass sie zu allgemeinen Informationen zur Situation im Land, wie zum Beispiel geografische Informationen, über Topografie, Kultur und Geschichte wie auch Hintergrundmaterial zu politischen Parteien oder zu religiösen und ethnischen Gruppen, denen sie angehören, Auskunft geben können.

Oft kann eine Bestätigung der in den Aussagen enthaltenen Details nur durch eine verlässliche Kontaktperson, die Informationen aus erster Hand über diese Region besitzt,

erfolgen. Glaubwürdigkeitsrecherchen dieser Art sind besonders zeit- und ressourcenintensiv, bringen aber oft nicht das gewünschte Ergebnis, weil es entweder keine oder nur unzuverlässige Quellen gibt. Deshalb wird empfohlen, dass COI-AnwenderInnen sich sicher sind, dass die angefragte Information zentral für das Verfahren ist, und allenfalls bereit sind, eine Entscheidung zu treffen, auch wenn die Nachforschungen keine Ergebnisse bringen. In diesem Zusammenhang ermutigen UNHCR und die EU-Status-Richtlinie die AsylentscheiderInnen im Zweifel für den/die AntragstellerIn zu entscheiden, wenn sie insgesamt von der Glaubwürdigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin überzeugt sind.

COI kann die Entscheidung der Behörde über die Glaubwürdigkeit nicht ersetzen, und es sei zu erinnern, dass AsylwerberInnen ihr Vorbringen nur glaubhaft machen, und nicht beweisen müssen. COI kann bei dieser Entscheidung durch Bestätigung des Vorbringens helfen, aber den Gesamteindruck, den der/die EntscheiderIn von der asylsuchenden Person hat, nicht ersetzen.

*Modul A bietet Hintergrundinformation und Methoden zur Feststellung von rechtlich relevanten Fragen und Informationen in der COI-Recherche.*

*Die Module B und C werden sich mit den Fragen der effizienten Recherche nach verlässlicher und ausgewogener Information zur Beantwortung von COI-Anfragen beschäftigen.*

### **COI muss auf verlässlichen & ausgewogenen Quellen beruhen**

Die Kenntnis von Quellen ist eine der Schlüsselfähigkeiten von COI-SpezialistInnen. Bei Einzelanfragen ist diese Fähigkeit besonders wichtig, da unter sehr engen Zeitvorgaben verlässliche und korrekte Information zu recherchieren und bereitzustellen ist. Die Identifikation der besten Quellen ist oft der schnellste Weg, die gewünschte Information zu finden.

COI-SpezialistInnen und -AnwenderInnen sind sich der Voreingenommenheit von Quellen bewusst. Keine Quelle stellt vollständige und vollkommen objektive Information zur Verfügung, da der Fokus der Berichte vom jeweiligen Mandat und der jeweiligen Mission beeinflusst wird. Deshalb sollten sich COI-SpezialistInnen und AnwenderInnen nicht auf eine einzige Quelle verlassen, sondern möglichst viele verschiedene Quellen und verschiedene Arten von Quellen zu Rate ziehen (d.h. UN; Regierungen, Menschenrechtsorganisationen, Medien), um ein möglichst vollständiges und ausgewogenes Bild über die Situation in einem Land zu erhalten. Sie sollten sich des politischen und ideologischen Zusammenhangs, in dem eine Quelle arbeitet, deren Mandats, der Methode und der Intention der Berichterstattung bewusst sein und dementsprechend die Information einschätzen.

*Eine Auswahl an Standardquellen, Kriterien der Quellenbeurteilung und Übungen zur Identifikation und Beurteilung von Quellen werden im Modul B: Quellenkunde präsentiert.*

### **COI muss inhaltlich richtig und aktuell sein**

Die Korrektheit von Information ist eng mit der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit von Informationen von verschiedenen Quellen verbunden. Es ist selbstverständlich, dass die gelieferte Information korrekt sein sollte. Dennoch sollten sich COI-SpezialistInnen ihrer Verantwortung bewusst sein, dass die von ihnen zur Verfügung gestellte Information über den Ausgang eines Falles entscheiden kann. Wenn die Information falsch ist, steht nicht nur der Ruf des COI-Zentrums auf dem Spiel, sondern es könnte zur Abweisung eines ansonsten gerechtfertigten Asylantrages führen. Diese Verantwortung der COI-SpezialistInnen wird mit

den Entscheidungsorganen geteilt, da diese von der Korrektheit der Information, auf die die Entscheidung gründet, überzeugt sein müssen.

Die Richtigkeit von Information steht im Zusammenhang mit deren Aktualität. Das bedeutet aber nicht, dass Berichte vor einem bestimmten Datum nicht mehr verwendet werden sollten. Ob eine bestimmte Information noch aktuell ist, hängt von der Situation im Land ab. In manchen Fällen können Berichte, die älter als drei Jahre sind, noch immer zutreffend sein, in anderen Fällen könnten bereits die Zeitungsmeldungen von gestern von aktuellen Ereignissen überholt sein.

Es gibt mehrere Wege, um die Richtigkeit von Informationen zu bestimmen. Ein – ziemlich aufwändiger – Weg ist die Verifizierung vor Ort. Diese Methode könnte zu brauchbarer Information führen, ist aber nur in Ausnahmefällen durchführbar und selbst wenn Untersuchungen vor Ort möglich sind, garantiert dies nicht unbedingt deren Richtigkeit und muss mit den Erfordernissen des Datenschutzes abgewogen werden.

Der geläufigste Weg, um die Richtigkeit von Informationen zu gewährleisten, ist die Bestätigung oder Untermauerung der Information durch andere Quellen. SpezialistInnen sollten eine Vielzahl an unterschiedlichen, verlässlichen Quellen, die sich mit einem bestimmten Thema beschäftigen, identifizieren und diese dann vergleichen. Je unverlässlicher eine Quelle erscheint, desto mehr Arbeit wird bei der Untermauerung dieser Information erforderlich sein.

Idealerweise sollte jede Information durch mindestens drei verschiedene Arten von Quellen bestätigt sein (UN-Berichte, internationale und lokale Menschenrechtsorganisationen, internationale oder lokale Medien, Expertenmeinungen) die sich nicht gegenseitig zitieren. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der oder die COI-MitarbeiterIn dennoch die Information samt einer Liste der ergebnislos befragten Quellen zur Verfügung stellen.

Erwiesenermaßen falsche Information sollte nicht in einer Antwort enthalten sein. Das Vorhandensein falscher Information beeinflusst die Beurteilung der Verlässlichkeit einer Quelle und erfordert weitere Nachforschungen. Kleinere Fehler (wie z.B. ein falsches Datum in einem sonst gut recherchierten Dokument) sollten mit Verweis auf andere Quellen, die die korrekte Information bieten, aufgezeigt werden.

*Für Details und Übungen siehe „Modul C – Recherche“ und „Modul D – Präsentation von Suchergebnissen“.*

### **COI muss transparent und nachvollziehbar sein**

COI-SpezialistInnen sollten COI-AnwenderInnen Zusammenfassungen und Berichte präsentieren, die es den AnwenderInnen ermöglichen, die Information selbständig zu verifizieren und zu beurteilen. Dies umfasst das transparente Zitieren von Informationen, d.h. zumindest Angabe von Quelle, Titel, Datum und Internetadresse. COI-SpezialistInnen dürfen die in verschiedenen Quellen gefundenen Informationen nicht mischen, sondern sollten Fakten und Meinungen aus verschiedenen Quellen getrennt präsentieren. COI-AnwenderInnen (und nachbearbeitende COI-SpezialistInnen) sollten ersehen können, wie die Information gefunden wurde, welche Quellen herangezogen wurden, welche Quellen Ergebnisse lieferten und welche nicht.

COI sollte schriftlich weitergegeben sein, um Missverständnisse und Verzerrungen zu vermeiden und die Information zurechenbar zu machen. Mündliche Quellen sollten schriftliche Zusammenfassungen ihrer Aussage bekommen, damit Fehler korrigiert, zusätzliche Informationen gegeben oder Klarstellungen vorgenommen werden können. Stil und Format

von COI-Beantwortungen müssen neutral abgefasst sein und von Kommentaren oder rechtlichen Schlussfolgerungen Abstand nehmen.

Während die Zusammenfassung von Rechercheergebnissen in der Landessprache dem Prinzip der KundInnenfreundlichkeit entsprechen, sollte beachtet werden, dass die Aussagen der Originalquellen nicht durch Paraphrasieren oder durch Übersetzung verzerrt werden. Die Originalquellen müssen zur Überprüfung der Zusammenfassungen bzw. zur weiterführenden Einsichtnahme immer beigefügt werden.

COI ist Beweismaterial in Asylfällen. Die Entscheidung im Verfahren nimmt häufig lange Zeit in Anspruch. COI-Organisationen sollten ausgedruckte und/oder elektronische Berichte inklusive des Referenzmaterials zur bestimmten Anfragen aufbewahren. COI-Organisationen sollten in der Lage sein, noch Jahre nach Durchführung der Recherche schnellen Zugang zu einmal gelieferten Materialien zu gewährleisten.

*Siehe „Modul D - Dokumentation von Resultaten für Details und Übungen“.*

### **Empfehlungen für die Infrastruktur von COI-Zentren**

Qualitativ hochwertige COI-Recherche hängt von gewissen Mindeststandards in Bezug auf die Infrastruktur und vom Personal in COI-Zentren ab. Viele COI-Zentren, besonders in den neuen EU Mitgliedsstaaten und im NGO-Bereich, haben kleine Budgets und werden kaum in der Lage sein, alle in diesem Abschnitt aufgelisteten Erfordernisse zu erfüllen, die zusammengenommen die Idealsituation und nicht die Realsituation in der COI-Praxis darstellen. Sie werden sich durch die Tatsache ermutigt fühlen, dass COI-SpezialistInnen die wichtigste Ressource eines COI-Zentrums darstellen. Qualifizierte und engagierte MitarbeiterInnen können schon alleine mit einem Internetzugang gute COI produzieren.

COI-MitarbeiterInnen sollten über Rechercheerfahrung und gute Computer- und Internetkenntnisse verfügen. Englischkenntnisse sind absolut notwendig, da 80-90 % des Materials in Englisch veröffentlicht werden. Andere Sprachen wie Französisch oder Deutsch erweitern das Feld an zugänglichem COI-Material. Französisch und Spanisch sind hilfreich, um die Lage in französischsprachigen Ländern in Afrika und in Lateinamerika zu analysieren. Die Kenntnis der Sprachen in wichtigen Herkunftsländern eröffnet den Zugang zu einem weiten Feld an lokalen und regionalen Quellen.

COI-SpezialistInnen müssen mit Computern, (wenn möglich schnellem) Internetzugang und ebenso mit CD-Rom-Laufwerken ausgestattet sein. Der Großteil der aktuellen COI ist über das Internet zugänglich, manche Produkte sind auf CD-Roms veröffentlicht. Acrobat Reader, ein Image Viewer (z.B. tif), und ein Datenkomprimierungsprogramm (z.B. Zip) sollten installiert sein, um den Zugang zu gängigen Dokumentformaten zu erlauben. DVD könnten in naher Zukunft wichtiger werden. Wenn die Notwendigkeit zur Verteilung von nicht im Internet verfügbarem Material besteht, ist ein Scanner nützlich.

Ein Bibliotheksbudget sollte die Anschaffung des wichtigsten Referenzmaterials (Enzyklopädien, Landkarten) und die Gebühren für Online-Datenbanken abdecken. Kleine COI-Zentren mit wenig Budget sollten Kooperationsmöglichkeiten mit größeren COI-Zentren suchen, um ihren Zugang zu gebührenpflichtigen Quellen zu erweitern.

COI-SpezialistInnen sollten so früh wie möglich Kurse im Bereich Flüchtlingsrecht und COI-Recherche besuchen. Das Budget der COI-Einheit sollte eine regelmäßige Teilnahme an COI-Seminaren oder Workshops vorsehen. Größere COI-Zentren können sich für regionale Spezialisierungen ihrer MitarbeiterInnen entscheiden. Eine solche Spezialisierung verbessert



die Effektivität der Recherche, es sollte jedoch der Eindruck vermieden werden, dass COI-SpezialistInnen LänderexpertInnen sind. Es könnte ein Budget vorgesehen sein, um an Erkundungsreisen in Schwerpunktländer teilzunehmen. Kleine COI-Zentren könnten Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Arbeitsflusses bekommen, wenn die COI-SpezialistInnen regionale Zuständigkeiten haben.

Das COI-Zentrum sollte unabhängig von politischen Belangen und Rechtsberatung sein und so wahrgenommen werden. Wo die Schaffung eines unabhängigen COI-Zentrums nicht möglich ist, sollten die COI-Zentren zumindest unabhängig verwaltet werden (d.h. Kontrolle über Budget und Personalbeschaffung haben) und die Recherche ohne politischen Einfluss und Druck von RechtsberaterInnen oder der Regierung durchführen können.

Während strukturelle Unabhängigkeit wichtig ist, sollte die Kommunikation zwischen RechtsberaterInnen und EntscheidungsträgerInnen offen sein, um Informationen zu produzieren, die für die Kunden des COI-Zentrums nützlich sind. Regelmäßige Treffen helfen die Qualität der COI Anfragen und der Antworten zu verbessern und fördern die Kooperation mit und Akzeptanz der Arbeit der COI-SpezialistInnen.

### Rechtsprechung zu Mindeststandards von COI

Nationale Rechtsprechungen innerhalb der EU haben ziemlich ausgeprägte Arten der Nutzung von COI entwickelt. Eine Vielzahl an Ländern produziert eigene Einschätzungen, die zumindest in erster Instanz als Primärquelle angesehen werden. Während dieser Ansatz zu einer Vereinheitlichung der nationalen Asylrechtsprechung beiträgt, kann er auch in einzelnen Fällen zu mangelnder Flexibilität in der Einschätzung der Situation im Herkunftsland führen. Qualitätskriterien für bindende Situationsbewertungen (entweder interne Richtlinien oder öffentliche Länderberichte) müssen sehr hoch sein, um ein ausgewogenes und korrektes Verständnis über die Situation im Herkunftsland zu sichern.

Nationale Rechtsprechung in vielen EU-Staaten hat sich intensiv mit der Notwendigkeit, sich auf verschiedene Quellen zu berufen um ausgewogene Fakten zu erhalten, auseinandergesetzt. Für Details zu Beweisregeln und Bewertung von COI in der nationalen Rechtsprechung wenden sie sich bitte an Ihre/n COI TrainerIn.

### COI in der Rechtsprechung des EGMR

Bis November 1998 war die Feststellung und Verifizierung von Fakten Aufgabe der Europäischen Menschenrechtskommission als dem Gerichtshof vorgeschaltete Instanz. In *Cruz Varas ua. vs. Schweden* weist der EGMR auf diese Arbeitsteilung hin und sagt:

“only in exceptional circumstances [...]the Court will use its powers in this area. The Court is not, however, bound by the Commission's findings of fact and remains free to make its own appreciation in the light of all the material before it.

75. In determining whether substantial grounds have been shown for believing in the existence of a real risk of treatment contrary to Article 3 (art. 3) the Court will assess the issue in the light of all the material placed before it or, if necessary, material obtained proprio motu” (*Cruz Varas ua v. Schweden* Urteil vom 20. März 1991 Appl. No. 15576/89)

In manchen seiner Urteile bezieht sich der EGMR auf Menschenrechtsberichte oder Beweise, die entweder von der Regierung oder dem oder der BeschwerdeführerIn vorgebracht wurden, ohne jedoch die genaue Quelle detailliert zu beschreiben. In vielen Fällen zieht der Gerichtshof Berichte von Amnesty International und dem US Department of State für einen allgemeinen Überblick über die Situation im Herkunftsland, das Vorkommen von Folter und eine Einschätzung über Personen, die sich in einer ähnlichen Situation wie der oder die



AntragstellerIn befinden, heran. Sie vervollständigen die von den Parteien vorgebrachten Berichte und Beweise, oft sind dies schriftliche Erklärungen von medizinischen ExpertInnen, LänderexpertInnen oder Personen mit persönlichem Wissen über die Situation des oder der Antragstellers/Antragstellerin (wie z.B. Menschenrechtsorganisationen). Der Gerichtshof betont die Notwendigkeit von spezifischen Informationen, die sich auf die persönlichen Umstände der BeschwerdeführerInnen beziehen und deren Geschichte untermauern.

*Mamatkulov und Abdurasulovic v. Türkei*

“The Court noted that the applicants’ representatives had cited in support of their allegations the reports of international investigative bodies working in the field of human rights which had condemned an administrative practice of torture and other forms of ill-treatment of opposition-party supporters. However, the Court considered that despite the serious concerns to which those reports gave rise, they only described the general situation in Uzbekistan. They did not confirm the specific allegations made by the applicants, which had to be corroborated by other evidence. It was not possible to make conclusive factual findings in the case, as the applicants had been denied an opportunity to request that certain inquiries be made to obtain evidence supporting their allegations.” (*Mamatkulov u Abdurasulovic v. Türkei* Urteil vom 6. Feb 2003 N°. 46827/99 et al.)

H.L.R. v. France ist einer der wenigen Fälle in welchem der EGMR seine Beweiswürdigung verschiedener COI-Quellen explizit diskutiert. In diesem Fall war der Kläger ein kolumbianischer Drogendealer, der bei seiner Rückkehr Vergeltungsmaßnahmen anderer Drogendealer fürchtete. Der EGMR stellte fest, dass:

“owing to the absolute character of the right guaranteed, the Court does not rule out the possibility that Article 3 of the Convention (art. 3) may also apply where the danger emanates from persons or groups of persons who are not public officials. However, it must be shown that the risk is real and that the authorities of the receiving State are not able to obviate the risk by providing appropriate protection. Like the Commission, the Court can but note the general situation of violence existing in the country of destination. It considers, however, that this circumstance would not in itself entail, in the event of deportation, a violation of Article 3 (art. 3).”

Die Mehrheitsmeinung des EGMR berief sich auf schriftliche Aussagen von Rights International ebenso wie den Jahresbericht von Amnesty International, die einen Einblick “in die gespannte Atmosphäre” aber keine spezifische Information zum Risiko einer Person in einer dem Antragsteller ähnlichen Lage ergaben. (Vergeltungsmaßnahmen von Drogenkartellen gegen Informanten). Eine abweichende Meinung bezog sich auf einen Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Kolumbien aus 1995 als Beweis für Verfolgungshandlungen von Drogenkartellen und Unfähigkeit des Staates, Schutz zu bieten. (H.L.R. v. France Urteil vom 29 April 1997, Appl. No. 24573/94)

In *Venkadajalarma v. The Netherlands* (Urteil vom 17. Februar 2004 Appl. No. 58510/00) verglich der EGMR die Länderberichte des niederländischen Außenministeriums (siehe Anhang: Quellenbeschreibungen) über die Situation in Sri Lanka, und insbesondere das Risiko für Tamilen mit Narben, als verdächtige Unterstützer der LTTE Folter ausgesetzt zu sein, mit Berichten von Amnesty International und dem US Department of State, des UK Home Office, der *Medical Foundation for the Victims of Torture*, UNHCR und Exzerpten des UK Home Office Länderberichts über Sri Lanka vom Oktober 2003.

In seiner Einschätzung wog der Gerichtshof zwar nicht die unterschiedliche Beurteilung der Signifikanz von Narben in den einzelnen Berichten ab, sondern bezog sich auf den niederländischen Länderbericht und das UK Home Office und schloss auf deren Grundlage, dass Narben heute eine geringere Rolle spielen als früher. Im Lichte der verbesserten Situation in Sri Lanka – mit größeren Freiheiten für Tamilen, die von allen Berichten erwähnt wurden, obwohl der Friedensprozess noch nicht endgültig abgeschlossen wurde – kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass keine substantziellen Gründe für ein reales Risiko der Folter vorliegen würden.

### COI in der Rechtsprechung des UN-Antifolter-Komitees

Artikel 3 erfordert "stichhaltige Gründe" für das Vorliegen von Folter nach der Rückkehr ins Herkunftsland. Was ist der Maßstab, den das Antifolter-Komitee anlegt, um "stichhaltige Gründe" festzulegen? In *A.L.N. v. Switzerland* wird festgestellt, dass:

"for the purposes of article 3 of the Convention, the individual concerned must face a foreseeable, real and personal risk of being tortured in the country to which he is returned." (A.L.N. v. Schweiz Mitteilung N° 090/1997. 19. Mai 1998)

"[R]isk of torture must be assessed on grounds that go beyond mere theory and suspicion. Although the risk does not have to meet the test of being highly probable", the complaint must provide "sufficiently reliable evidence" to "shift of the burden of proof to the State party". (M.A.K. v Deutschland Mitteilung N° 214/2002. 17. Mai 2004)

In seinem Allgemeinem Kommentar N° 1 erklärt das Antifolterkomitee seine Position in Hinblick auf die Anwendung von Art. 3 CAT in individuellen Beschwerdeverfahren vor dem Komitee. Es skizziert die folgenden Informationen als einschlägig (jedoch nicht erschöpfend), wenn es um die Feststellung geht, ob ein "stichhaltiges Risiko" einer Person vorliegt, bei Rückkehr Folter ausgesetzt zu sein:

- "(a) Is the State concerned one in which there is evidence of a consistent pattern of gross, flagrant or mass violations of human rights (see art. 3, para. 2)?"
- (b) Has the author been tortured or maltreated by or at the instigation of or with the consent of acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity in the past? If so, was this the recent past?
- (c) Is there medical or other independent evidence to support a claim by the author that he/she has been tortured or maltreated in the past? Has the torture had after-effects?
- (d) Has the situation referred to in (a) above changed? Has the internal situation in respect of human rights altered?
- (e) Has the author engaged in political or other activity within or outside the State concerned which would appear to make him/her particularly vulnerable to the risk of being placed in danger of torture were he/she to be expelled, returned or extradited to the State in question?
- (f) Is there any evidence as to the credibility of the author?
- (g) Are there factual inconsistencies in the claim of the author? If so, are they relevant?" (CAT 21. November 1997, Abs. 7)"

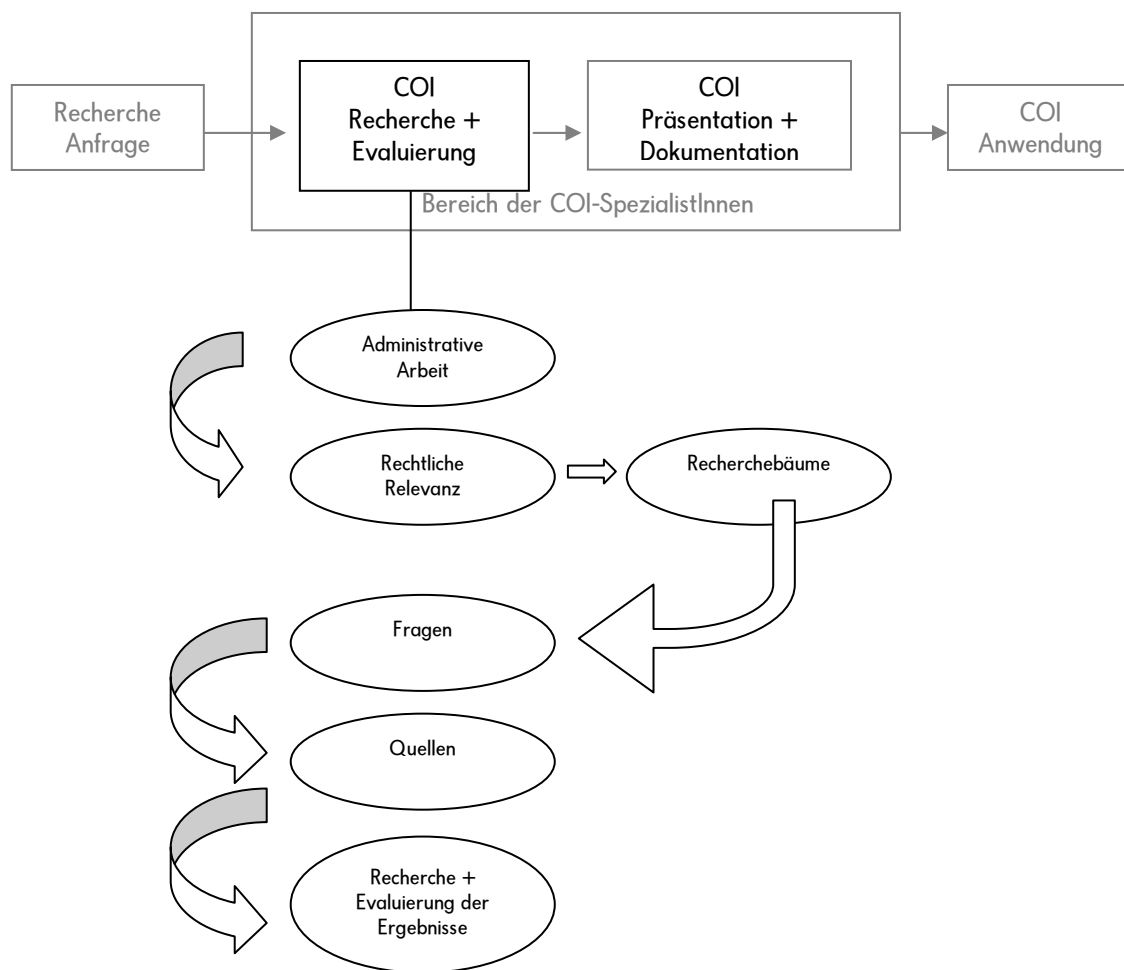
## Anwendung von COI-Standards in der Praxis

### Recherchezyklus und Arbeitslauf

Der Arbeitsablauf der COI-Recherche besteht aus bestimmten Schritten in einem routinemäßigen Recherchezyklus:

1. Der Zyklus beginnt mit einer Anfrage. Die Entgegennahme der Anfrage erfordert administrativen Aufwand, der in Modul D besprochen wird. Es ist wichtig, eine angemessene Antwortzeit von vornherein festzulegen.
2. COI-SpezialistInnen befassen sich normalerweise mit vorformulierten Fragen. Um ihre Recherche vorzunehmen, müssen sie die rechtliche Relevanz und den Zusammenhang der gestellten Frage verstehen. Manchmal müssen sie weitere Fragen formulieren, um ihre Recherche zu strukturieren oder Fragen im Laufe der Recherche umformulieren.  
COI-AnwenderInnen müssen Fragen formulieren, die sich dazu eignen, das Vorbringen eines oder einer Antragstellers/Antragstellerin einzuschätzen. (Modul A)
3. COI-SpezialistInnen müssen Quellen identifizieren, auswählen und beurteilen, um verlässliche und ausgewogene Informationen bereit zu stellen.  
COI-AnwenderInnen müssen die Beweise unter anderem anhand der Kriterien der Quellenbeurteilung würdigen. (Modul B)
4. Der nächste Schritt ist die eigentliche Recherche. Die Auswahl einer passenden Recherchestrategie und das Beherrschen der (Internet-) Recherche sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Recherchen. Rechercheergebnisse müssen sowohl von den SpezialistInnen als auch von den AnwenderInnen überprüft und evaluiert werden (Modul C).
5. Nachdem die Recherche durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse transparent, gut strukturiert und neutral zu präsentieren. Transparente Präsentation erlaubt es den COI-AnwenderInnen, die Informationen unabhängig nachzuprüfen und zu evaluieren (Modul D).
6. Der letzte Schritt ist die Dokumentation der Resultate und die Verwaltung der produzierten Dokumente. Das Dokumentationssystem sollte die Prinzipien der Qualitätskontrolle erfüllen (Modul D).

## Der Recherchezyklus



Die Grafik bietet einen Überblick über den Recherchezyklus. Die Box um die COI-SpezialistInnen hat organisatorische Bedeutung, sie symbolisiert den Kommunikationsfluss zwischen externen und internen PartnerInnen, d.h. KlientInnen, COI-SpezialistInnen und AnwenderInnen. Das Anwendungsgebiet von COI symbolisiert die weitere Verarbeitung der von den COI-SpezialistInnen produzierten bzw. bereit gestellten Information.

Die Evaluierung der Recherche setzt sich durch den ganzen Recherchezyklus fort. Deshalb erscheint die Evaluierung als Teil der COI-Recherche, um jeden Schritt des Arbeitsflusses zu umfassen.

Das Trainingsprogramm wendet den Recherchezyklus unter Zuhilfenahme von Fallstudien, die an verschiedene Bedürfnisse und Schwierigkeitsstufen angepasst werden können, praktisch an.

# Rechtlich relevante Herkunftsländerinformation

---

## MODUL A

### ERKENNEN RECHTLICH RELEVANTER COI

Das Modul wendet sich an COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen. Das Verständnis, welches Verhalten Verfolgung begründet, ist ein wichtiges Element in der Ausbildung von COI-SpezialistInnen. Das vorliegende Kapitel stellt grundlegende Definitionen von „Verfolgung“ vor und bringt diese mit internationalen Menschenrechten, die als grundlegend für die menschliche Würde betrachtet werden, in Verbindung. Auf dem Grundsatz der Komplementarität von Menschenrechten und Flüchtlingsschutz aufbauend, gibt das Kapitel einen Überblick über die wichtigsten Menschenrechtsinstrumente und die Institutionen, die Menschenrechtsverletzungen überwachen. Das Kapitel entwirft das Konzept der Recherchebäume, um systematische Recherchefragen zu formulieren, die zu rechtlich relevanter COI führen.

#### Die Bedeutung von Verfolgung im Kontext internationaler Menschenrechte

##### ZIELE

Nach diesem Modul können Sie:

- Kernfragen im Asylverfahren mit Flüchtlingsrecht und internationalen Menschenrechten in Verbindung bringen
- die Definition von Verfolgung im Flüchtlingsrecht erklären
- die gegenseitige Ergänzung von internationalen Menschenrechten und Flüchtlingsschutz erklären
- die wichtigsten Menschenrechtsverträge aufzählen

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen und COI-AnwenderInnen*

COI-SpezialistInnen werden oft bestimmte Information auswählen müssen, entweder weil die Zusammenfassung von Information Teil der Vorgehensweise ihres COI-Zentrums ist, oder auch, weil ihre KlientInnen schnellen Zugang zu den wichtigsten Informationen durch Zitatauswahl oder Markieren bestimmter Textstellen fordern.

Im Grundmodul wurde eine Unterscheidung zwischen Relevanz in der Substanz – die Beantwortung einer bestimmten Frage – und rechtlicher Relevanz – ausgehend von Konzepten innerhalb des Flüchtlingsrechts – getroffen. Wenn Sie nach einem bestimmten Kriegsherren gefragt werden, der eine Familie verfolgt, um ihr Land wegzunehmen, dann wird jeder Bericht mit einem gewissen Maß an Verlässlichkeit, der den Kriegsherren und seine Praktiken des Landraubs erwähnt und so die Aussage des oder der Antragstellers/Antragstellerin untermauert, nützlich sein.

Wenn sie sich dessen bewusst sind, dass der oder die Entscheidungsbefugte im Zusammenhang mit nichtstaatlicher Verfolgung wahrscheinlich die Frage nach dem staatlichen Schutz stellen wird, könnten sie einige Stellen hervorheben, die darauf hinweisen, dass der Kriegsherr gute Verbindungen zur lokalen Polizei hat, oder dass der Polizeichef ein Onkel des Kriegsherren ist, uä. Sie könnten überprüfen, ob es Berichte über andere Familien gibt, die erfolgreich oder erfolglos versucht haben, Schutz vor dem Kriegsherren zu finden, oder sie könnten einen Bericht mit einbeziehen, der vom Fehlen staatlicher Autoritäten in der Region, in der der Kriegsherr herrscht, spricht.

Verfolgung ist ein rechtliches Schlüsselkonzept, das in der Flüchtlingsdefinition enthalten ist. Es ist allerdings auch ein offenes Konzept, das sich gemeinsam mit dem Verständnis internationaler Menschenrechte weiterentwickelt.

In seiner Note zur Auslegung des Artikel 1 der GFK betont UNHCR die wechselseitige Ergänzung von Flüchtlingsrecht und internationalen Menschenrechten:

„5. Flüchtlingen steht gerade deshalb internationaler Rechtsschutz zu, weil ihre Menschenrechte bedroht sind. [...] Die Grundsätze der Menschenrechte sollten, nicht zuletzt wegen dieses Hintergrunds, oberstes Gebot sein, wenn es um die Auslegung der Definition des Personenkreises geht, dem dieser Schutz zusteht. Die natürliche gegenseitige Ergänzung zwischen Flüchtlingsschutz und dem internationalen System zum Schutz der Menschenrechte wurde außerdem in mehreren UNHCR-Dokumenten und Beschlüssen des Exekutivkomitees zum Ausdruck gebracht und näher erörtert.“ (UNHCR Auslegung von Artikel 1, April 2001)

Über das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz hinausgehendes Wissen über die ständig in Entwicklung befindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente kann COI-SpezialistInnen helfen, rechtlich relevante Informationen und Berichte sowie besonders wichtige Quellen zu identifizieren (zu Auswahl und Einschätzung von Quellen siehe Modul B).

## **Was begründet Verfolgung?**

Kommentatoren der GFK formulieren sehr allgemeine Definitionen des Begriffes „Verfolgung“. Guy Goodwin-Gill schlägt vor, dass “[p]ersecution results where the persecutory measures ... harm [fundamental, protected] interests [of the individual] and the integrity and inherent dignity of the human being to a degree considered unacceptable under prevailing ... standards.” (Goodwin-Gill 1996, S. 78) James Hathaway definiert Verfolgung als “the sustained or systematic failure of state protection in relation to one of the core entitlements which has been recognized by the international community.” (Hathaway 1991, p. 112) Dies beinhaltet eine Veränderung des Verständnisses von Verfolgung im Laufe der Zeit so wie sich das Verständnis, was eine inakzeptable Einschränkung individueller Rechte darstellt, verändert.

Das UNHCR Handbuch betont,

- „51. Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffs „Verfolgung“; verschiedene Bemühungen um eine Definition des Begriffs „Verfolgung“ waren wenig erfolgreich. Aus Artikel 33 des Abkommens von 1951 lässt sich jedenfalls ableiten, dass eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit eines Menschen wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, wegen seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stets eine Verfolgung darstellt. Aus denselben Gründen würden auch andere schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte eine Verfolgung darstellen.
- 52. Ob andere, dem Antragsteller zum Nachteil gereichende Handlungen oder Drohungen einer Verfolgung gleichzusetzen sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wobei auch, wie in den vorigen Abschnitten dargelegt, die subjektive Seite zu berücksichtigen ist. Das der Furcht vor Verfolgung eigene subjektive Element erfordert eine intensive Würdigung der Ansichten und Gefühle der betroffenen Person. Vor dem Hintergrund dieser Ansichten und Empfindungen müssen notwendigerweise alle stattgehabten oder erwarteten Maßnahmen gegenüber dieser Person gesehen werden. In Anbetracht der unterschiedlichen psychischen Beschaffenheit der Menschen und der Verschiedenheit der Umstände in jedem einzelnen Fall, muss die Beantwortung der Frage, was unter Verfolgung zu verstehen ist, notwendig verschieden sein.
- 53. Außerdem mag ein Antragsteller einer ganzen Reihe von Maßnahmen ausgesetzt gewesen sein, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllten (z.B. verschiedene Formen der Diskriminierung), zu denen in manchen Fällen jedoch noch weitere widrige Faktoren hinzukamen (z.B. eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit in dem betreffenden Herkunftsland). In solchen Situationen mögen diese verschiedenen Faktoren in ihrer Gesamtheit auf den Antragsteller eine derartige Wirkung ausgeübt haben, dass das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung auf Grund „kumulativer Gründe“



angenommen werden kann. Es erübrigt sich festzustellen, dass es nicht möglich ist, allgemein verbindlich festzulegen, inwieweit „kumulative Gründe“ zu einem Recht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen können. Dies wird naturgemäß von allen Umständen abhängen, u. a. von den besonderen geographischen, historischen und ethnologischen Gegebenheiten.“

In seiner Richtlinie zur Auslegung von Artikel 1.A betont UNHCR erneut, dass

- “16. [...] die Tatsache, dass das Abkommen keine rechtliche Definition der Verfolgung enthält, ist als starker Hinweis zu werten, dass die Verfasser auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit dem Begriff alle zukünftigen Arten von Verfolgung erfassen wollten.
17. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts seit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention bestätigt den im UNHCR-Handbuch vertretenen Standpunkt, dass Verfolgung Menschenrechtsverletzungen oder andere schwere Nachteile einschließt, die oft aber nicht in jedem Fall durch Methode oder Wiederholung gekennzeichnet sind. Während allgemein die Auffassung besteht, dass „bloße“ Diskriminierung in der Regel noch keine Verfolgung an sich bedeuten muss (obwohl besonders krasse Formen zweifellos als solche anzusehen sind), ist eine stetige und anhaltende Diskriminierung durch ihre Kumulierung in der Regel als Verfolgung zu werten, die internationalen Rechtsschutz erforderlich macht.“ (UNHCR April 2001, Abs. 16-17)

Die rechtliche Analyse des Vorbringens eines oder einer Antragstellers/Antragstellerin muss für alle möglichen Formen von Nachteilen, die Verfolgung begründen könnten, offen sein. Bei der Durchführung von COI-Recherchen ist es von Vorteil, Menschenrechtsverletzungen und anderen Formen schwerer Benachteiligung, die als Gründe für Verfolgung vor dem Hintergrund vorherrschender Menschenrechtsstandards genannt wurden, zu kennen. Es sei an das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen Menschenrechtsverletzungem und einem Konventionsgrund erinnert.

In der *Note on International Protection* von 1998 führt der UN Flüchtlingshochkommissar mögliche Formen von Verfolgung an:

“Persecution commonly takes the form of violation of the right to life, to liberty and to security of the person – including through torture or cruel and inhuman treatment or punishment – motivated by race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion. In addition, individuals who are denied the enjoyment of other civil, political, economic, social and cultural rights may have a valid claim for refugee status where such denial is based on any of the relevant grounds, and its consequences are substantially prejudicial for the person concerned to the point where daily life becomes intolerable. Serious particularly cumulative violations of the rights to freedom of opinion and expression, to peaceful assembly and association, to take part in the government of the country, to respect for family life, to own property, to work and to an education, among others, could provide valid grounds for refugee claims.“ (UNHCR A/AC.96/898 3 July 1998, Abs. 6).

Die EU kommt in der Statusrichtlinie auf die Definition zurück, dass Verfolgung entweder aus schweren oder wiederholten Menschenrechtsverletzungen besteht, oder eine Kombination von Menschenrechtsverletzungen, die zusammengenommen schwere Konsequenzen für den oder die Einzelne/n haben. Die Richtlinie nennt auch einige Tatbestände, die nach Verständnis des Rates als Verfolgung zu qualifizieren sind:

#### „Artikel 9 Verfolgungshandlungen

1. Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die:
  - (a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Absatz 2 der Europäischen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

- (b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.
2. Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- (a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
  - (b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden;
  - (c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung;
  - (d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung;
  - (e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und
  - (f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.
3. Gemäß Artikel 2 Buchstabe c muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen.“

Bedrohungen des Lebens, der Freiheit und der physischen Unversehrtheit werden im internationalen Menschenrecht als so schwerwiegend eingestuft, dass sie immer Verfolgung begründen werden, wenn sie auf einem der Gründe der GFK beruhen (siehe auch UNHCR Handbuch Abs. 51). Die Verletzung von anderen bürgerlichen und politischen, ebenso wie wirtschaftlichen und sozialen Rechten muss gewöhnlich einen höheren Intensitätsgrad erreichen – das Leben unzumutbar machen, oder menschlichen Würde leugnen – um Verfolgung zu begründen. Berichte über Diskriminierungen könnten laut UNHCR relevant werden, wenn „die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich brächten, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden, z.B. eine ernstliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen.“ (UNHCR Handbuch, Abs. 54). In Fällen, in denen die Diskriminierung an sich noch nicht allzu schwer wiegt, können sie trotzdem die Ursache verständlicher Furcht vor Verfolgung sein, wenn sie bei der betroffenen Person ein Gefühl der Furcht und Unsicherheit im Hinblick auf ihre Zukunft hervorrufen (UNHCR Handbuch, Abs. 55).

Die Statusrichtlinie bezieht sich in der Definition von „ernsthaftem Schaden“ auf die nicht-derogierbaren Rechte wie sie in Art. 15.2. der EMRK festgehalten sind.

Art. 2	Recht auf Leben, mit Ausnahme von Tötungen aufgrund rechtmäßiger Kriegshandlungen. (6. Zusatzprotokoll: Abschaffung der Todesstrafe)
Art. 3	Verbot von Folter und grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung
Art. 4(1).	Verbot der Sklaverei
Art. 7	Keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage

„Nicht-derogierbar“ bedeutet, dass ein Vertragsstaat diese Rechte unter keinen Umständen aberkennen kann, entweder weil sie für die menschliche Würde grundlegend sind oder weil die Derogierung einer Regierung nicht in seiner Reaktion auf eine öffentliche Notlage helfen würde.

Nicht-derogierbare Rechte des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte listet Art. 4.2 IPBPR auf: das Recht auf Leben, Verbot der Folter und Sklaverei, Verbot der ungesetzlichen Inhaftierung und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

### Die Definition nicht-derogierbarer Rechte

Das Menschenrechtskomitee hat in seinen Allgemeinen Kommentaren N° 24 (CCPR/C.21/Rev.1/dd.6 4 November 1994) und N° 29 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.11 31 August 2001) das Verhältnis zwischen "peremptory" (d.h. absolut bindend) und nicht-derogierbaren Menschenrechten erklärt. Es nimmt insbesondere Bezug auf die fundamentalen Garantien des internationalen humanitären Rechts, um seine Meinung zu untermauern, dass keine Notsituation, nicht einmal Krieg, die Aberkennung bestimmter fundamentaler Menschenrechte rechtfertigen kann. Zusätzlich zu den in Art. 4.2 IPBPR genannten Rechten sieht das Komitee auch die folgenden Rechte und Verbote als nicht-derogierbar an:

- Respekt für die Menschlichkeit und Würde von Personen.
- Das Verbot der Geiselnahme, Entführungen und nicht anerkannten Verhaftung.
- Elemente der Minderheitenrechte: das Verbot des Völkermordes, das Verbot der Diskriminierung bei der Derogierung von Rechten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Deportationen, erzwungene Verschleppung durch Ausweisung oder Zwangsmittel oder erzwungener Transfer ohne international anerkannte rechtliche Gründe.
- Das Verbot der Kriegspropaganda oder Anstiftung zu nationalem, religiösem oder rassistischem Hass.
- Das Recht auf Rechtsmittel gegen Maßnahmen zur Derogation.
- Das Verbot des willkürlichen Freiheitsentzuges.
- Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren.
- Das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anhaltung oder Haft ohne Verzug.
- Die Unschuldsvermutung

Das Komitee fügt hinzu, dass die Staaten das Proportionalitätsprinzip und das Prinzip der Nicht-Diskriminierung bei der Aberkennung derogierbarer Rechte im Notfall respektieren müssen. Die Außerkraftsetzung muss auf den "...Umfang, den die Lage unbedingt erfordert" begrenzt sein (Art 4.1 IPBPR).

Siehe auch UN Menschenrechtskomitee: Allgemeiner Kommentar („General comment“) 24 (52) (zu Vorbehalten anlässlich der Ratifizierung oder des Beitritts zum IPBPR oder dessen Zusatzprotokollen, zu Erklärungen gemäß Artikel 41 (IPBPR) U.N. Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.6 (1994), Abs. 8

Staaten haben die Verpflichtung, die durch den IPBPR und andere Menschenrechtsverträge geschützten Rechte zu respektieren. Obwohl die Definition von nicht-derogierbaren und absoluten Normen eine Hierarchie von internationalen Menschenrechten nahe legt, umfasst das Prinzip der Verfolgung ein viel weiteres Konzept, das von der Intensität der Menschenrechtsverletzung und der Verbindung mit einem Konventionsgrund abhängt. Wenn sozio-ökonomische Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Arbeit oder der Zugang zum Gesundheitssystem, aus ethnischen Gründen systematisch aberkannt werden, kann eine solche Behandlung zur Verfolgung werden.

### Wichtige internationale Menschenrechtsverträge sind:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte  
<http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>
- Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)  
[http://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/020606\\_text\\_zivilpakt\\_d.pdf](http://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/020606_text_zivilpakt_d.pdf)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)  
[http://www.gesetze.ch/sr/0.103.1/0.103.1\\_000.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.103.1/0.103.1_000.htm)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)  
<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/rassendiskr.pdf>
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)  
[http://www.gesetze.ch/sr/0.108/0.108\\_000.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.108/0.108_000.htm)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)  
[www.kidweb.de/kiko.htm](http://www.kidweb.de/kiko.htm)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention, CAT)  
<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/folter.pdf>
- Internationales Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter\* und ihre Familienangehörigen  
<http://www.uni-marburg.de/dir/MATERIAL/DOKU/international/resolution199714.html>
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>

Die Richtlinien zur Internen Vertreibung (Guiding Principles on Internal Displacement) wurden von der UN-Menschenrechtskommission am 11. Februar 1998 angenommen. Diese nennen die in international bindenden Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte und Garantien, die auf den Schutz von intern Vertriebenen anwendbar sind.

[http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/principles\\_lang.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/principles_lang.htm)

Die Rechte von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten werden insbesondere durch das humanitäre Völkerrecht geschützt:

Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und das Zusatzprotokoll von 1977

<http://www.rotkreuz.de/voelkerrecht/>

Die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 regeln die Mittel und Methoden der Kriegsführung ebenso wie den Schutz der Zivilbevölkerung und der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte oder anderer bewaffneter Gruppen, die nicht mehr aktiv an den Feindseligkeiten beteiligt sind. Der gemeinsame Art. 3 aller vier Konventionen schafft Minimalgarantien für die Behandlung von Personen in bewaffneten, nicht internationalen Konflikten.

“(1) Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- (a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- (b) Gefangennahme von Geiseln;
- (c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- (d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

(2) Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.“

Art. 75 des Zusatzprotokolls nennt die fundamentalen Garantien, die in internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung finden, während das 2. Zusatzprotokoll die Bedeutung von Art. 3 in nicht-internationalen Konflikten bestimmt. Diese Regelungen zeigen die Reichweite von nicht-derogierbaren Rechten in Zeiten von Krieg und bewaffnetem Konflikt.

#### Das Statut von Rom des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)

[http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rome\\_Statute\\_120704-EN.pdf](http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rome_Statute_120704-EN.pdf)

Gewisse schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründen Individualverantwortlichkeit im internationalen Strafrecht. Die Ad-hoc Tribunale im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda haben eine Reihe von Urteilen in Bezug auf die Konflikte in Bosnien, Kosovo/a und den Völkermord in Ruanda verabschiedet. Im Juli 1998 wurde der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) geschaffen. Das "Statut von Rom" definiert die Verbrechen, die in die Jurisdiktion des IStGH fallen, diese sind Völkermord (Art.6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und Kriegsverbrechen (Art. 8). Das Statut von Rom trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Der IStGH hat erst kürzlich mit ersten Untersuchungen begonnen.

#### Art. 7 Statut von Rom Verbrechen gegen die Menschlichkeit

„Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- (a) vorsätzliche Tötung;
- (b) Ausrottung;
- (c) Versklavung;
- (d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- (e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- (f) Folter;
- (g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- (h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- (i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- (j) das Verbrechen der Apartheid;
- (k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.“

Im Sinne des Art. 7 des Status von Rom "bedeutet "Verfolgung" den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft“.

Ein komplementärer oder subsidiärer Schutzstatus wird benötigt, um Menschen zu schützen, deren Fluchtgründe außerhalb der in der Flüchtlingskonvention genannten Gründe liegen, hauptsächlich deshalb, weil die Gefahr, der sie ausgesetzt sind, nicht mit einem der in der GFK genannten Gründe in Verbindung steht. Dies ist z.B. bei Personen, die dem Risiko der Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unter der EMRK und der Anti-Folter-Konvention ausgesetzt sind, der Fall. (Siehe Optionales Modul: Flüchtlingsrecht und subsidiärer Schutz)

Staaten haben subsidiären Schutz (humanitären Status) aus einer Reihe von Gründen zuerkannt, die über Folter hinausgehen. Bürgerkrieg und unbeständige Post-Konflikt-Situationen, Nahrungsmangel, fehlende Unterkunft und fehlende medizinische Versorgung könnten Auslöser für subsidiären Schutz sein. Wenn Menschenrechtsverletzungen und Bürgerkrieg mit einem der Konventionsgründe in Verbindung stehen, können Opfer die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllen, unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen. Krieg und insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung können ein Instrument von Verfolgung sein.

Die Recherche zu bewaffneten Konflikten erfordert einiges Wissen über Konfliktforschung, Frühwarnsysteme und die Fähigkeit der Einschätzung der Sicherheitslage sowie der Erfahrung bei der Beurteilung von Berichten über die humanitäre Lage im Konfliktgebiet. Diesbezüglich relevante Information wird oft in Verbindung mit der Recherche der Hintergrundinformation zum Herkunftsland oder der Recherche zu Problemen der internen Fluchtalternative auftauchen.

### Fazit

Relevante Herkunftsländerrecherche basiert auf der Kenntnis von internationalen Menschenrechten. COI-SpezialistInnen sollten in der Lage sein, Informationen in Berichten mit internationalen Menschenrechten zu verknüpfen und deren Relevanz im Asylverfahren zu erkennen. COI-SpezialistInnen legen besonderes Augenmerk auf Berichte, die Informationen über Menschenrechtsverletzungen bieten und die betroffenen Personen oder Gruppen nennen, die entweder aufgrund ihrer politischen Meinung oder ihres Glaubens, der Rasse, Volkszugehörigkeit oder Nationalität, oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Ziel von Menschenrechtsverletzungen sind. Ein potentiell Verfolgungsrisiko kann nur vor dem Hintergrund des politischen und sozialen Kontextes und der Machtverhältnisse in einem Land angemessen beurteilt werden.

Während ein grundlegendes Verständnis von fundamentalen Menschenrechten als Richtlinie für die Auswahl von Informationen benützt wird, sollten COI-SpezialistInnen und -AnwenderInnen immer bedenken, dass Verfolgung auf einer Vielzahl von Gründen beruhen kann, die einen negativen Einfluss auf das Leben einer Person haben. Die von den COI-SpezialistInnen zur Verfügung gestellte Information sollte COI-AnwenderInnen ermöglichen, die verfügbaren Beweise mit den gesamten Umständen des individuellen Falles in Verbindung zu setzen, um eine Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung subsidiären Schutzes treffen zu können.



## COI-Recherchebäume

### ZIELE

Am Ende dieser Einheit können Sie:

- rechtliche Kernfragen eines individuellen Vorbringens erkennen und diese mit faktischen Recherchefragen verbinden;
- selbständig Recherchefragen auf der Basis des Vorbringens oder allgemeiner Anfragen formulieren;
- die praktische Recherche mit Hilfe der Recherchebäume strukturieren und systematisieren; und
- relevante COI in Berichten erkennen und deren Maßgeblichkeit für das Asylverfahren erklären.

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen und -AnwenderInnen*

### MODUL A

### Relevanz

Normalerweise werden COI-SpezialistInnen mit Fragen konfrontiert, die von einem/einer RechtsberaterIn oder EntscheiderIn formuliert wurden und müssen nach Informationen suchen, um diese Fragen zu beantworten. Jedenfalls müssen COI-SpezialistInnen in der Lage sein, die rechtlichen Fragen hinter Rechercheaufträgen zu verstehen und mit Personen, die COI benötigen, bezüglich Bandbreite und Kontext ihrer Recherchefragen zu kommunizieren.

Die COI-Recherchebäume entsprechen Recherchethemen, die sich auf Konzepte des Flüchtlingsrechts beziehen. In diesen Konzepten bauen Recherchefragen aufeinander auf – wie Äste aus einem Baumstamm wachsen. Dies impliziert keine Hierarchie von Fragen, sondern eine logische Verbindung von bestimmten Fragen innerhalb eines rechtlichen Konzepts.

Das Trainingsprogramm verwendet das Konzept der Recherchebäume, um COI-AnwenderInnen und SpezialistInnen bei der "Übersetzung" von Fragen des Flüchtlingsrechts in Recherchefragen zu unterstützen. Die Recherchebäume wurden entworfen, um im Umgang mit dem systematischen Prozess des Formulierens von Recherchefragen zu helfen, nicht um COI-Recherche durch rechtliche Analyse zu ersetzen. Durch das Zeichnen von Recherchebäumen können COI-SpezialistInnen vorab überprüfen, ob die ausgewählten Informationen für die COI-AnwenderInnen relevant sein werden. Die Kenntnis von Recherchebäumen soll COI-AnwenderInnen bei der Formulierung relevanter Anfragen und bei der Auswertung des COI-Materials helfen.

Die Recherchebäume versuchen eine Reihe von komplexen Recherchethemen auf einer abstrakten Ebene zu präsentieren. In den Fallstudien, die für das Trainingsprogramm entworfen wurden, werden Sie üben, wie fallspezifische Fragen formuliert werden und wie evaluiert wird, ob die Recherchethemen eines Falles ausreichend beantwortet wurden. In der Praxis wird es nicht immer möglich oder notwendig sein, alle in den Recherchebäumen aufgelisteten Fragen zu beantworten. Es ist wichtig, daran zu denken, dass es im Asylverfahren nicht um den Beweis aller Fakten, sondern um das Treffen einer wohlinformierten Entscheidung geht, in der sowohl schriftliche Beweise als auch das Vorbringen des oder der Antragstellers/Antragstellerin miteinbezogen werden sollen.

Der Text macht die LeserInnen mit den wichtigsten Prinzipien und den Recherchefragen, die mit jedem der diskutierten rechtlichen Themen in Verbindung stehen, vertraut. Eine Checkliste („Recherchebaum“) begleitet die Arbeit an den Fallstudien und unterstützt PraktikerInnen in ihrer täglichen Arbeit. Handgezeichnete Bilder von Bäumen sollen den LeserInnen bei der Visualisierung des Konzepts der Recherchebäume helfen. Während der Trainingseinheiten werden die TeilnehmerInnen zusammen mit den TrainerInnen an der Erarbeitung von fallspezifischen Recherchebäumen arbeiten, rechtliche Themen mit Recherchefragen verbinden, und schließlich Quellen finden, um die Recherchefragen zu beantworten.



## Nationale Gesetze

### ZIELE

Nach dieser Einheit wird es Ihnen möglich sein:

- Die Struktur des Recherchebaums zu nationalen Gesetzen zu erklären;
- die relevanten Fragen zu nationalen Gesetzen aus einem individuellen Vorbringen oder einer Rechercheanfrage herzuleiten;
- die Unterschiede zwischen Strafverfolgung und Verfolgung iSd Flüchtlingsrechts zu erklären;
- fallspezifische Fragen zum Recherchebaum "nationale Gesetze" zu formulieren.

Jede Einschätzung der Menschenrechtssituation in einem Herkunftsland behandelt die Frage, ob grundlegende Menschenrechte im nationalen Recht verankert sind und in der Praxis angewendet werden oder ob nationale Gesetze an sich fundamentale Menschenrechte verletzen. Die nationale Verfassung und Staatsbürgerschaftsgesetze, die Rechte der Frau und der Minderheiten, rechtliche Garantien und Verfahren, Gesetze zur Versammlungsfreiheit ebenso wie Gesetze über die Aktivitäten von politischen Parteien sind entscheidend für die Einschätzung der Menschenrechtssituation in einem bestimmten Land.

Die Förderung von Menschenrechten und der Zugang zu Rechtsmitteln gegen Menschenrechtsverletzungen sind wichtige Aspekte des Mechanismus von nationalem Menschenrechtsschutz. Es ist aber nicht ausreichend, Menschenrechtsgesetze zu unterzeichnen, sie müssen auch in einer nicht-diskriminierenden und nicht-willkürlichen Weise angewendet werden. Die Recherche von Gesetzen und deren Umsetzung in der Praxis ist eine der Hauptaufgaben von COI-SpezialistInnen. Die Berichts- und Monitoringmechanismen der UN-Menschenrechtsverträge und des Europarates sind wichtige Quellen für solche Informationen.

Der Recherchebaum „Schutz im Herkunftsland“ diskutiert die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, und so wird der Recherchebaum zu nationalen Gesetzen ergänzt.

COI-SpezialistInnen werden sich oft mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob nationale Gesetze als Mittel zur Verfolgung angewendet werden können. Normalerweise unterscheidet das Flüchtlingsrecht streng zwischen Verfolgung aufgrund krimineller Taten im nationalen Recht und Verfolgung nach den Konventionsgründen. Es gibt allerdings Fälle, in denen Strafverfolgung Verfolgung begründen kann. Laut UNHCR ist es notwendig, bei der Unterscheidung von Strafverfolgung und Verfolgung zumindest einige der folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- „ob das Gesetz im Einklang mit den Menschenrechtsstandards steht oder seinem Wesen nach Verfolgung bedeutet (zum Beispiel wenn es legitime religiöse Überzeugung oder Betätigung untersagt);
- ob die Anwendung des Gesetzes in einer Weise gehandhabt wird, die einer Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund gleichkommt. Hier wird unter anderem zu prüfen sein,
- ob den nach dem Gesetz angeklagten Personen aus einem im Abkommen genannten Grund ein ordentliches Gerichtsverfahren verweigert wird;
- ob die Strafverfolgung diskriminierend ist (etwa ob nur Angehörige bestimmter Volksgruppen strafrechtlich verfolgt werden);
- ob die Strafe diskriminierend verhängt wird (wenn zum Beispiel das übliche Strafausmaß eine sechsmonatige Freiheitsstrafe ist, jedoch Personen, denen man eine bestimmte politische Anschauung zum Vorwurf macht, routinemäßig zu einem Jahr Gefängnis verurteilt werden;

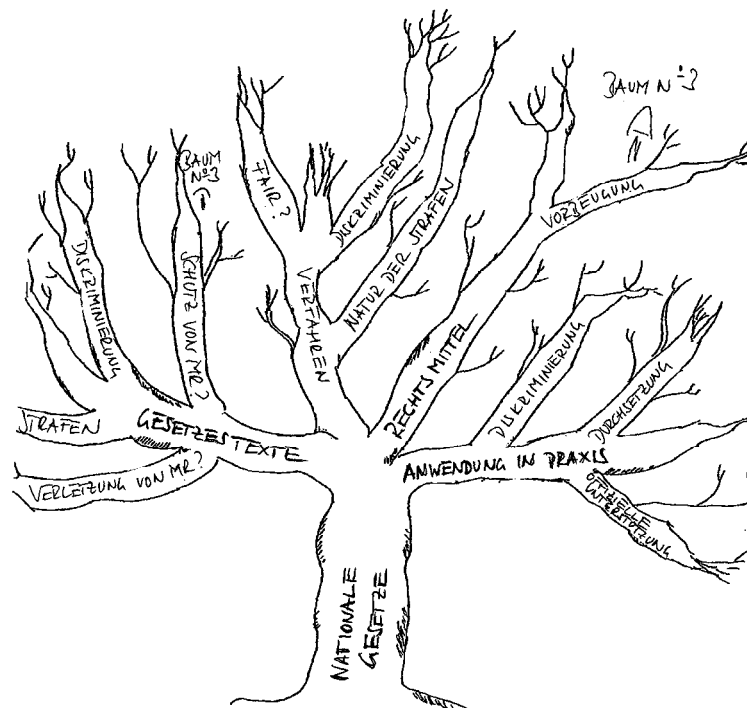
- die Bestrafung nach dem Gesetz der Verfolgung gleichkommt (zum Beispiel wenn die Strafe eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bedeutet);“ (UNHCR Artikel 1.A April 2001 unter Verweis auf UNHCR Handbuch)

### Recherchebaum N° 1: Nationale Gesetze

Beachten Sie die folgenden Fragen bei der COI-Recherche zu nationalen Gesetzen:

- Welche sind die relevanten Normen und wie lautet deren Text?
- Wie werden nationale Gesetze interpretiert und von der Exekutive und der Justiz des Herkunftslandes angewendet?
- Unterstützen BeamtlInnen die Umsetzung der Gesetze?
- Schätzen Menschenrechtsorganisationen gewisse Regelungen nationaler Gesetze als Verletzung von Menschenrechten ein? Wenn ja, welche Informationen gibt es zur Umsetzung dieser Gesetze?
- Was sagen Berichte über die Fairness von rechtlichen Verfahren? Gibt es Informationen zu
  - Verweigerung eines fairen Verfahrens aus Konventionsgründen?
  - Diskriminierende Strafverfolgung aus Konventionsgründen?
  - Diskriminierende Bestrafung aus Konventionsgründen?
- Gibt es Beweise zu unverhältnismäßigen (extrem hohen) Strafen?
  - Existenz von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, wie Prügelstrafe oder Todesstrafe
- Gibt es Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen und sind diese effektiv? (Zur Prävention von Missbrauch siehe COI-Recherchebaum: Schutz im Herkunftsland)

Für die Übung zum Recherchebaum N° 1 verwenden sie bitte „Denkaufgabe 2’ – Desertion von der jugoslawischen Armee und Fallstudie N° 2 – Frauen in Afghanistan



## **Nichtstaatliche Verfolgung**

### **ZIELE**

Am Ende dieser Einheit können Sie:

- Die Struktur des Recherchebaums für nichtstaatliche Verfolgung erklären;
- fallspezifische Fragen unter Zuhilfenahme des Recherchebaums formulieren.

Die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1.A der GFK kann nicht nur aufgrund staatlicher Verfolgung, sondern auch durch so genannte nichtstaatliche Verfolgung oder Drittparteien anerkannt werden, so UNHCR Handbuch, Abs. 65:

„Normalerweise geht die Verfolgung von den Behörden eines Landes aus. Sie kann jedoch auch von Teilen der Bevölkerung ausgehen, welche die in den Gesetzen ihres Landes verankerten Grundsätze nicht achten“

Der EGMR erkennt die Relevanz von nichtstaatlicher Verfolgung in Zusammenhang mit Art. 3 in seiner Grundsatzentscheidung *Ahmed v Austria* an. Laut UN-Anti-Folter-Komitee fallen Akteure/Akteurinnen mit Quasi-Regierungsfunktion unter die Anti-Folterkonvention.

Während eine Reihe von Asylsystemen dennoch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aus dem Anwendungsbereich der GFK ausschließt, nennt die EU Statusrichtlinie nicht-staatliche Akteure ausdrücklich als mögliche Verfolger:

Artikel 6 (EU Statusrichtlinie)

„Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- (a) dem Staat;
- (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.“

Bei der Recherche zu nichtstaatlicher Verfolgung muss das Regime im Herkunftsland genau untersucht werden. Wer übt Macht aus und wo? Welche Allianzen existieren zwischen verschiedenen Akteuren? Werden bestimmte nichtstaatliche Akteure von Teilen der Regierung unterstützt?

Nationale Asylrechtsprechung wird sich im Zusammenhang mit nichtstaatlicher Verfolgung meist mit zwei komplexen Themen auseinandersetzen: Können Individuen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Akteure durch die Regierung erwarten? Könnte ein Individuum in einem anderen Teil des Herkunftslandes vor der Verfolgung sicher sein, wo der nichtstaatliche Akteur nicht anwesend oder einflussreich tätig ist? Recherchebäume N° 3 (nationaler Schutz) und N° 4 (Interne Flucht-/Schutzalternative) bieten Unterstützung bei diesen ziemlich komplizierten Recherchethemen.

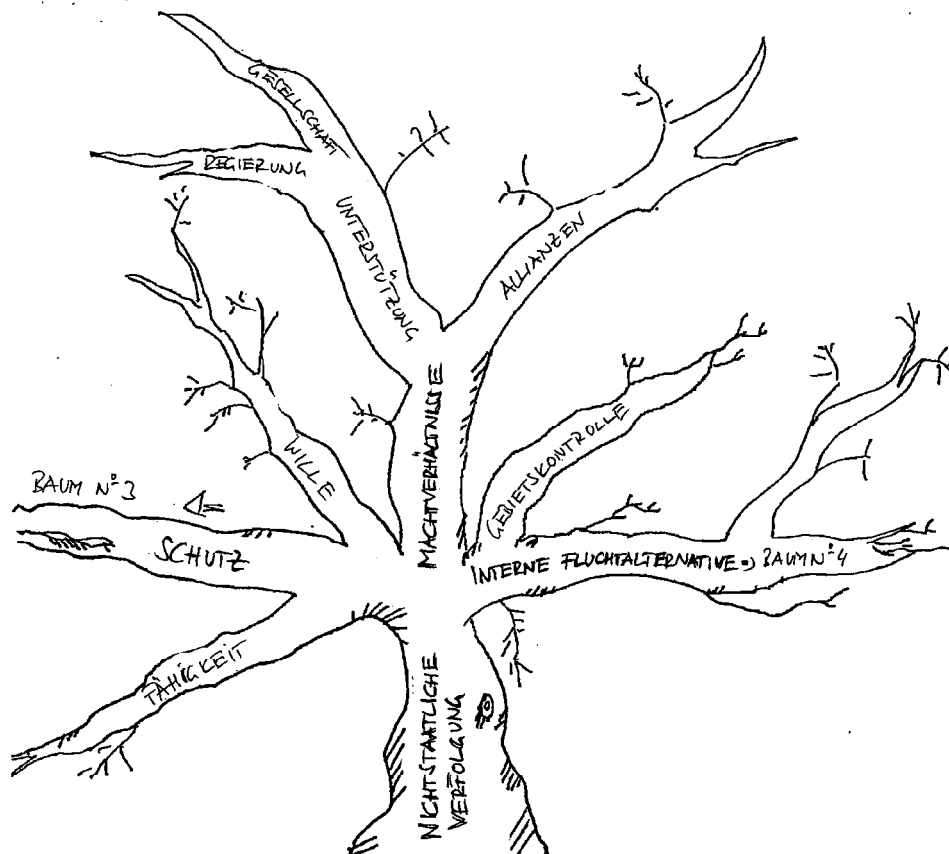
## Recherchebaum N° 2: Nichtstaatliche Verfolgung

- Position der nichtstaatlichen Akteure im Machtgefüge des Herkunftslandes
  - Agieren sie in Mittäterschaft mit oder geduldet von staatlichen Akteuren?
  - Kontrollieren sie de facto einen Teil des Territoriums?
  - Werden sie durch traditionelle Normen und Gebräuche, denen ein großer Teil der Bevölkerung anhängt, gestützt?
- Effektivität des nationalen Schutzes (siehe Recherchebaum N° 3)
- Innerstaatliche Flucht- oder Schutzalternative (siehe Recherchebaum N° 4)

Insbesondere

- Die Fähigkeit des Verfolgers, den oder die AntragstellerIn in den vorgeschlagenen Teil des Landes zu verfolgen und der mögliche Schutz durch den Staat.
- Die Motivation der nichtstaatlichen Akteure, bis ins/im Gebiet der Neuansiedlung zu verfolgen?

Für die Übung des Recherchebaums Nichtstaatliche Verfolgung benutzen Sie bitte Fallstudie N° 1 Roma in Serbien (Provinz Kosovo/a und Belgrad) und Fallstudie N° 2 Frauen in Afghanistan.



## Schutz im Herkunftsland

### ZIELE

Nach dieser Einheit können Sie:

- Die Elemente und die potenziellen Akteure des Schutzes im Herkunftsland nennen;
- fallspezifische Fragen zum nationalen Schutz formulieren.

Anfragen zur COI-Recherche beinhalten oft Fragen zur Effektivität des staatlichen Schutzes im Herkunftsland. UNHCR hat ebenso wie akademische ExpertInnen die Bedeutung von "Schutz" in der GFK diskutiert. UNHCR und manche KommentatorInnen beziehen sich auf die Vorbereitungsarbeit zur GFK, um ihre Meinung zu unterstützen, dass sich "Schutz" in Art. 1.A auf "diplomatischen" Schutz bezieht, d.h. Schutz, den ein Staat seinen BürgerInnen schuldet, wenn diese außerhalb ihres Herkunftslandes sind. Andere ExpertInnen und Rechtsprechung interpretieren "Schutz" als "inländischen Schutz", d.h. Schutz, den ein Staat seinen BürgerInnen schuldet (ebenso wie Fremden), solange sie innerhalb des Territoriums sind und sie sehen das „Versagen des staatlichen Schutzes“ als eines der Kernelemente der Definition der Verfolgung.

Wenn COI-Anfragen um Information zu "effektivem Schutz" oder "staatlichem Schutz" bitten, beziehen sie sich regelmäßig auf die zweite Bedeutung von Schutz, den Schutz innerhalb des Territoriums des Herkunftslandes, obwohl sie nicht notwendigerweise die eine oder die andere der beiden Positionen einnehmen. Die Frage tritt vor allem im Kontext mit der Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure auf. EntscheiderInnen haben zu prüfen, ob eine Person Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland genießen kann und deshalb nicht auf Schutz durch das Aufnahmeland angewiesen ist.

Das Maß an benötigtem Schutz ist manchmal Anlass für Diskussionen. Der Begriff des „effektiven“ Schutzes kann irreführend sein, da er nahe legt, dass staatliche AkteurInnen in der Lage sein müssen Missbrauch effektiv zu verhindern. Es kann jedoch kein Staat allem Missbrauch vorbeugen, besonders nicht dem, der von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Deshalb erscheint manchen Autoren der Begriff der „vernünftigen Erwartung von Schutz“ angemessener. Wenn staatliche Autoritäten unwillig oder unfähig sind, allgemein Schutz vor befürchtigtem Unheil, oder auch im Hinblick auf gewisse Missbräuche, oder bestimmte TäterInnen und Opfer, zu bieten, wäre es für den oder die Einzelne/n nicht vernünftig, im speziellen Fall Schutz zu erwarten. (Siehe Diskussion in: Fortin 2001, p. 574; Hathaway 1991, S. 124ff.)

UNHCR erkennt, dass das Vorliegen von nationalem Schutz eine Rolle bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft spielen kann. Es betont aber, dass Effektivität des nationalen Schutzes nur einer der im Asylverfahren zu berücksichtigenden Faktoren ist.

“15. Die Frage, ob wirksamer nationaler Schutz vorliegt, ist nach Ansicht von UNHCR weder eine getrennt zu betrachtende noch eine zielführende Frage, sondern vielmehr eine aus einer ganzen Reihe von Überlegungen, die bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in bestimmten Fällen anzustellen sind, vor allem dann, wenn Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vorliegt. Die Frage ist, ob die der Furcht zugrundeliegende Gefahr in ausreichendem Maße durch verfügbaren und wirksamen nationalen Schutz vor der befürchteten Gefahr entschärft wird. Wo eine solche Einschätzung notwendig ist, bedarf diese einer sorgfältigen Abwägung mehrerer Faktoren allgemeiner und konkreter Art, etwa des allgemeinen Zustands von Recht und Ordnung und der Justiz im Land und deren Durchschlagskraft, etwa auch der verfügbaren Ressourcen sowie der Fähigkeit und Bereitschaft, diese zum Schutz der Bewohner in angemessener und wirksamer Weise einzusetzen.“ (UNHCR April 2001 Abs. 15)

Der Schutz von Menschenrechten kann die Form der Förderung von Menschenrechten, der Prävention oder eines Rechtsmittels annehmen (Fortin 2001, S. 552). Während die Förderung eines Menschenrechts ein Indikator dafür ist, dass ein Staat willig ist, Verletzungen dieses Rechts vorzubeugen, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Organe des Staates auch tatsächlich dazu in der Lage sind (oder die offizielle Position der Regierung teilen). Das Vorhandensein von Rechtsmitteln ist ein Indiz für eine funktionierende Verwaltung und ein funktionierende Justiz. Personen müssen wohlbegründete Furcht glaubhaft machen, müssen aber nicht auf die Verwirklichung einer Bedrohung warten. Sie müssen auch nicht innerstaatliche Rechtsmittel ausschöpfen, bevor sie Anspruch auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus haben. Wenn nationale Behörden in Anbetracht der generellen Situation im Land wahrscheinlich in der Lage sind, der drohenden Gefahr vorzubeugen, könnte der oder die Entscheidungsbefugte schließen, dass die Furcht vor Verfolgung nicht ausreichend begründet ist. Wenn staatliche Behörden entweder sehr schwach sind, oder es Beweise des fehlenden Schutzes für eine bestimmte Gruppe gibt, werden die Entscheidungsbefugten das Risiko der Verfolgung als ziemlich hoch einschätzen.

Das Phänomen von "failed states" (gescheiterte Staaten) oder regionalen de-facto-Behörden, ebenso wie die zunehmende Schaffung von internationalen Verwaltungen führen zu der Frage, ob ausschließlich staatliche Akteure Schutz vor Verfolgung bieten können. Die EU-Statusrichtlinie nennt eine Reihe von Akteuren, die Schutz bieten können:

**„Artikel 7 Akteure die Schutz bieten können**

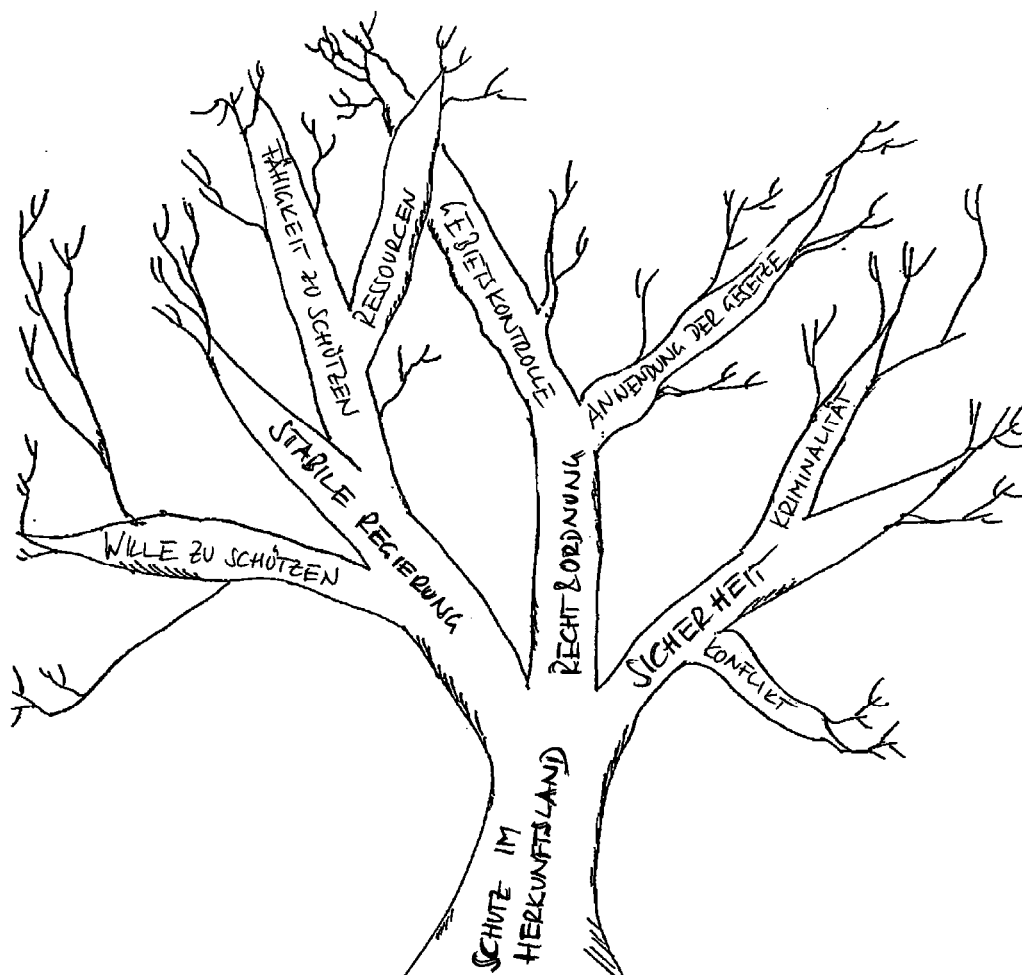
1. Schutz kann geboten werden
  - (a) vom Staat oder
  - (b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.
2. Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.
3. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz gewährleistet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten des Rates aufgestellte Leitlinien heran.“

**Recherchebaum N° 3: Schutz im Herkunftsland**

- Gibt es eine organisierte, stabile Autorität, die (volle) Kontrolle über das Territorium und die Bevölkerung ausübt?
  - Gibt es funktionierende Verwaltungs- und Justizstrukturen?
  - Sind Ressourcen vorhanden, um Personen vor ernsthaftem Schaden zu schützen? (z.B. Infrastruktur und Ausbildung von Justiz und Exekutive, Vorhandensein von Sicherheitskräften, Frauenhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen)
  - Gibt es Berichte über Korruption der Polizei?

- Gibt es Berichte über organisiertes Verbrechen? Gibt es Berichte über Verbindungen zwischen organisiertem Verbrechen und BeamtInnen? Wie weit ist Kriminalität verbreitet?
- Haben Individuen effektiven Zugang zur Exekutive und zu gerichtlichen Instanzen?
- Gibt es Berichte über Vorfälle, wo die Verantwortlichen des Staates eingeschritten sind oder nicht, um ernsthaften Schaden zu verhindern? Schützen die Autoritäten vor Übergriffen von manchen Gruppen, aber vor anderen nicht?
- Welche Gründe nennen Berichte für den Unwillen des Staates, für ein Individuum oder eine Gruppe zu intervenieren?
- Gibt es ExpertInneneinschätzungen zur Fähigkeit oder zum Willen des Staates, Menschenrechtsverletzungen oder anderem ernsthaften Schaden vorzubeugen?

Siehe Fallstudie N° 1 Roma in Serbien (Provinz Kosovo/a und Belgrad) und Fallstudie N° 2 Frauen in Afghanistan





## Innerstaatliche Flucht- oder Schutzalternative

### ZIELE

Nach dieser Einheit können Sie:

- die Funktion und die Anwendung der innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative im Flüchtlingsrecht erklären,
- verschiedene Tests erklären, die Entscheidungsorgane bei der Beurteilung einer innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative anwenden, ,
- die Struktur des Recherchebaums zur innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative erläutern,
- fallspezifische Recherchefragen zur innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative aus einem individuellen Vorbringen mit Hilfe des Recherchebaums ableiten.

### Innerstaatliche Flucht-/Schutz-/Umzugsalternative

In der Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet, um das Konzept der innerstaatlichen Fluchtalternative zu bezeichnen. Während der am weitesten verbreitete Begriff die „innerstaatliche Fluchtalternative“ ist, benutzen einige AutorInnen und auch die EU-Statusrichtlinie den Begriff „innerstaatliche Schutzalternative“. UNHCR benützt in seiner Richtlinie vom Juli 2003 den Begriff „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“.

Bei der Einschätzung, ob die Furcht eines/einer AsylwerberIn vor Verfolgung wohlbegründet im Sinne des Art. 1.A der GFK ist, untersuchen viele Staaten, ob er oder sie internen Schutz in einem anderen Teil des Landes finden kann (Region der Neuansiedlung).

Die Frage nach der innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative tritt meistens dann auf, wenn Menschenrechte von nicht-staatlichen Akteuren verletzt werden und wenn wirksamer Schutz in einem Teil des Landes nicht möglich wäre (z.B. weil dieser Teil unter der Kontrolle einer Rebellengruppe steht, die für die beklagte Verfolgung verantwortlich ist), aber in einem anderen Teil des Landes gewährleistet werden könnte. In seltenen Fällen kann die Frage der innerstaatlichen Fluchtalternative auch in Bezug auf staatliche Akteure auftreten, z.B. wenn ein Teil des Landes effektiv außerhalb der Reichweite des Verfolgers liegt (z.B. unter Verwaltung einer de facto Regierung wie in Somaliland, oder unter internationaler Verwaltung).

Goodwin-Gill meint, dass interstaatliche Fluchtalternative dann angenommen wird, wenn

- 1) es faktische Beweise gibt, dass dem/der AsylwerberIn in einer anderen Region im Herkunftsland Schutz gewährt werden kann, **und**
- 2) der oder die AsylwerberIn die Chance hat, eine „gewisse soziale und wirtschaftliche Existenz aufrechtzuerhalten“. (Goodwin-Gill 1996, S. 74-75, Übersetzung durch ETC)

Folgt man der Definition von Hathaway, der Verfolgung als ein Versagen staatlichen Schutzes ansieht, ist eine Person kein Flüchtling, wenn sie in einem anderen Teil des Herkunftslandes „Zugang zu effektivem Schutz“ hätte. UNHCR sieht die innerstaatliche Fluchtalternative nicht als ein Prinzip des Flüchtlingsrechts, aber als eine tatsächliche Situation, die von Fall zu Fall entschieden werden muss.

„Die Furcht vor Verfolgung muss sich nicht immer auf das gesamte Territorium des Landes erstrecken, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt. Bei Konflikten zwischen verschiedenen Volksgruppen oder bei schweren, bürgerkriegsähnliche Zustände mit sich bringenden Unruhen kann es vorkommen, dass sich die Verfolgung einer bestimmten ethnischen oder nationalen Gruppe nur auf einen Teil des Landes beschränkt. In einem

solchen Fall wird einer Person die Flüchtlingseigenschaft nicht vorenthalten, nur weil sie Zuflucht in einem anderen Teil des Landes hätte suchen können, wenn, nach allen Umständen zu urteilen, ein solches Verhalten vernünftigerweise von ihr nicht erwartet werden konnte.“ (UNHCR Handbuch Abs. 91)

Der so genannte „Zumutbarkeitstest“ (kann die Person ein relativ „normales“ Leben führen?) wurde wegen seiner Vagheit und seiner Anfälligkeit für Willkür kritisiert. Sowohl die aktuelle Richtlinie des UNHCR zur Anwendung der innerstaatlichen Fluchtalternative als auch die EU Statusrichtlinie beinhalten die Frage, ob es vernünftigerweise von einer Person verlangt werden kann, von einer innerstaatlichen Fluchtalternative Gebrauch zu machen. Der Zumutbarkeitstest wägt zwischen objektiven Lebensbedingungen in einer vorgeschlagenen Region der Neuansiedlung (im Vergleich zur Herkunftsregion) und den subjektiven Umständen des oder der Einzelnen ab. UNHCR veröffentlichte im Juli 2003 eine Richtlinie zur innerstaatlichen Fluchtalternative und unterschied zwischen der Relevanzanalyse – kann die Anwendung der innerstaatlichen Fluchtalternative im Kontext des Falles relevant sein? – und der Zumutbarkeitsanalyse – ist die Anwendung der innerstaatlichen Fluchtalternative angemessen in Hinblick auf die persönlichen Umstände des/der AntragstellerIn (subjektiv) und in Hinblick auf die allgemeinen Bedingungen in der Region der Neuansiedlung (objektiv)?

### UNHCR Juli 2003

#### „I. Klärung der Relevanz

- a. Ist das Neuansiedlungsgebiet für die Person praktisch, in Sicherheit und auf legalem Weg erreichbar? Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, kommt ein alternativer Standort innerhalb des Landes nicht in Frage.
- b. Geht die Verfolgung vom Staat aus? Es ist davon auszugehen, dass staatliche Behörden auf das gesamte Staatsgebiet Zugriff haben. Wenn sie die Urheber der befürchteten Verfolgung sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nicht gegeben ist.
- c. Geht die Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur aus? Besteht die Gefahr, dass der/die Antragstellende im vorgeschlagenen Gebiet von einem nichtstaatlichen Akteur verfolgt wird, dann ist das Gebiet keine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative. Zur Beantwortung dieser Frage muss geklärt werden, wie wahrscheinlich es ist, dass der Verfolger den/die Antragstellende/n bis in dieses Gebiet verfolgt und ob dort staatlicher Schutz vor dem befürchteten Schaden verfügbar ist.
- d. Wäre der/die Antragstellende im Falle der Neuansiedlung von Verfolgung oder anderem schweren Schaden bedroht? Das betrifft die ursprüngliche und jede neue Form von Verfolgung oder anderem schweren Schaden im Neuansiedlungsgebiet.

#### II. Klärung der Zumutbarkeit

22. Neben dem Erfordernis, dass die interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative mit keiner Furcht vor Verfolgung verbunden sein darf, muss es für den/die Asylsuchende/n in Anbetracht sämtlicher Umstände auch zumutbar sein, sich an diesem Ort niederzulassen. Diese Abwägung der „Zumutbarkeit“ wurde in viele Rechtsordnungen aufgenommen. Man bezeichnet sie auch als Abwägung „unangemessener Härte“ oder von „effektivem Schutz“.
23. [...] Die Frage ist vielmehr, was für einen/eine konkrete/n Antragstellende/n subjektiv und objektiv angesichts der Verhältnisse an dem als interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative vorgeschlagenen Ort zumutbar ist. Kann der/die Antragstellende innerhalb des betreffenden Landes ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte führen?
24. Zur Beantwortung dieser Frage müssen die persönlichen Umstände des/der Antragstellenden, frühere Verfolgung, die Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die Aussichten auf wirtschaftliches Überleben beurteilt werden.“ (UNHCR Juli 2003, Abs. 7, 21-24)

Die EU-Statusrichtlinie zieht die folgenden Kriterien für die Einschätzung heran, ob die Notwendigkeit für internationalen Schutz fehlt, da es eine innerstaatliche Fluchialternative gibt:

- Keine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung
- Kein Risiko, ernsthaften Schaden zu erleiden
- Angemessenheit der Erwartung, in diesem Teil des Landes zu bleiben

Diese Einschätzung soll auf den Umständen in dem Teil des Landes, wo die Neuansiedlung stattfinden soll, und auf den persönlichen Umständen des oder der Antragstellers/Antragstellerin, basieren.

**„Art. 8 EU Statusrichtlinie: Interner Schutz**

1. Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.
2. Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.
3. Absatz 1 kann auch dann angewandt werden, wenn tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen.“

### Beweislast

Reinhard Marx betont, dass COI in Bezug auf die innerstaatliche Fluchialternative besonderes Gewicht hat, da sich die Beweislast verändert: Der oder die AntragstellerIn muss Beweise und Aussagen bereitstellen, die zu einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung führen, es kann nicht erwartet werden, dass er oder sie detailliertes persönliches Wissen über die Situation in allen Teilen des Herkunftslandes oder über die Motive seiner oder ihrer Verfolger hat.

„As far as general political, social, and similar aspects are of relevance, the only obligation [for the applicant] is to raise initial indication thus transferring the burden to the determination authority to undertake a thorough research of the facts.“ (Marx 2002, p. 214)

UNHCR betont diesen Punkt in seiner Richtlinie zur innerstaatlichen Fluchialternative aus 2003:

„33. Die Anwendung des Neuansiedlungskonzepts sollte keine zusätzliche Belastung für Asylsuchende darstellen. Es sollte die übliche Regel gelten, dass eine Behauptung durch jenen zu beweisen ist, der sie aufstellt. Das entspricht Absatz 196 des Handbuchs, wo es heißt:

... Während also im Prinzip die Beweislast bei dem Antragsteller liegt, verteilt sich Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten auf Antragsteller und Prüfer. Es mag auch Fälle geben, in denen der Prüfer alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen muss, um sich die für die Begründung des Antrags notwendigen Beweismittel zu verschaffen.

34. Dementsprechend hat der Entscheidungsträger den Beweis zu erbringen, dass in dem betreffenden Fall die Überlegung einer Neuansiedlung ihre Berechtigung hat. Wird sie für relevant angesehen, hat jene Seite, die dies behauptet, das entsprechende Neuansiedlungsgebiet zu ermitteln und nachzuweisen, dass es sich dabei um eine für den/die Betroffene/n zumutbare Alternative handelt.“ (UNHCR 23 Juli 2003, Abs. 33-34)

COI-Recherche spielt eine besonders wichtige Rolle im Bereitstellen relevanter Informationen, die die Einschätzung der Anwendung des Prinzips der innerstaatlichen Schutzalternative unterstützen. Recherche zur innerstaatlichen Fluchialternative sollte sich immer auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Region beziehen.

## Plötzliche Veränderungen

UNHCR warnt auch davor, dass plötzliche Veränderungen von unbeständigen Situationen die Sicherheit in einer bestimmten Region der Neuansiedlung verändern könnten.

„37. Während der Prüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit eines möglichen Neuansiedlungsgebiets im Inland stets die persönlichen Umstände des/der Betroffenen beurteilt werden müssen, sind auch gut dokumentierte, inhaltlich richtige und aktuelle Informationen und Nachforschungen über die Verhältnisse im Herkunftsland wichtige Komponenten für die Zwecke dieser Prüfung. Die Bedeutung solcher Informationen kann allerdings begrenzt sein, wenn die Lage im Herkunftsland instabil ist und plötzliche Veränderungen in Landesteilen stattfinden, die bis dahin als sicher galten. Solche Veränderungen wurden möglicherweise zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht registriert.“ (UNHCR 23. Juli 2003, Abs. 37)

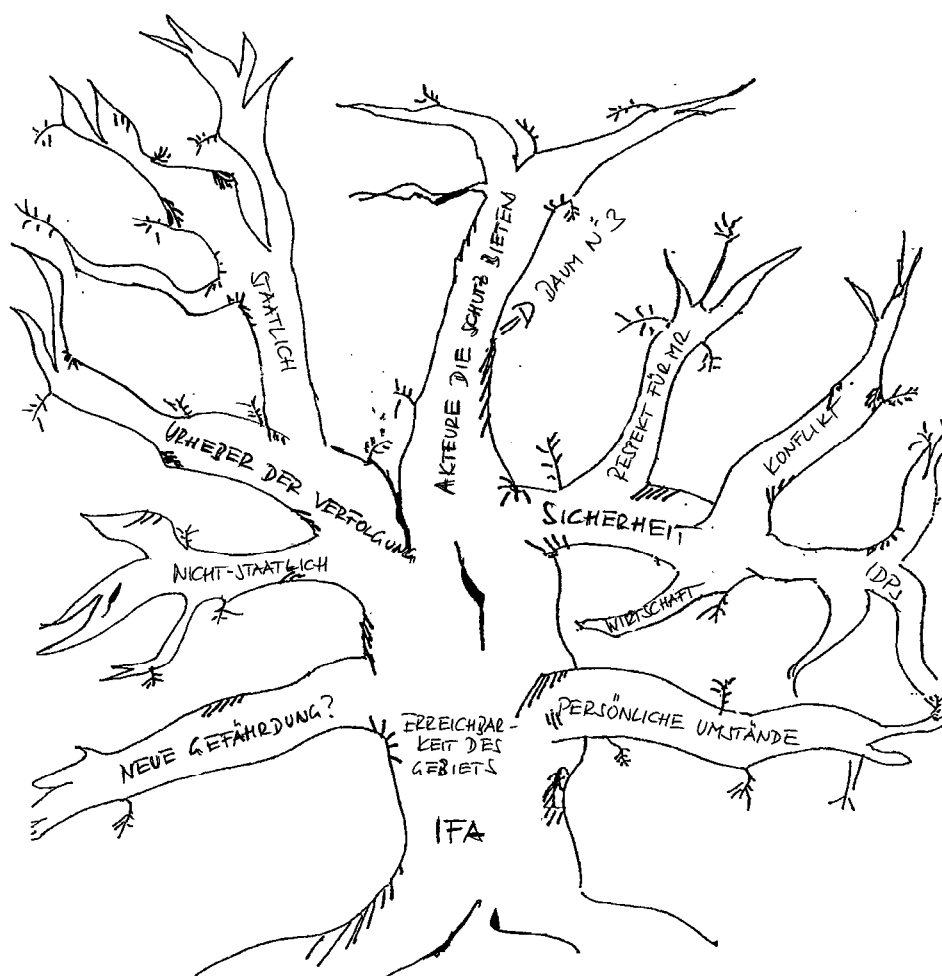
COI-SpezialistInnen sind keine HellseherInnen und die Rechtsprechung macht deutlich, dass von den Entscheidungsorganen, die über internationalen Schutz entscheiden, nicht erwartet werden kann, dass sie alle möglichen Änderungen der Situation im Herkunftsland voraussehen können. Jedenfalls wird umfassende und vollständige COI besondere Aufmerksamkeit auf Hinweise legen, die auf plötzliche Veränderungen deuten (z.B. Konfliktanalysen, Frühwarnberichte, Evaluierung und Einschätzung von künftigen Entwicklungen).

### Recherchebaum N° 4: Innerstaatliche Fluchtalternative

- **Ist die Region der Neuansiedlung sicher, praktisch und rechtlich zugänglich für die betreffende Person?**
  - Natürliche Hindernisse
  - Regionen mit schwerwiegenden Sicherheitsbedenken?
  - Rechtliche Einreise- oder Aufenthaltsbeschränkungen?
- **Wenn der Staat der Verfolger ist?**
  - Eindeutige Beweise für beschränkte Reichweite der lokalen oder regionalen Autoritäten
  - Gibt es bestimmte Umstände, um das Versagen der nationalen Regierung in Bezug auf Schutz vor lokalen Gefahren zu erklären?
- **Sind es nichtstaatliche Verfolger?**
  - Informationen zum Motiv des Verfolgers
  - Fähigkeit des Verfolgers, den oder die AntragstellerIn in die andere Region zu verfolgen, und der Schutz des oder der Antragstellers/Antragstellerin durch staatliche Behörden.
- **Ist effektiver Schutz (durch den Staat/sonstige anerkannte Schutz bietende Akteure) gewährleistet?**
- **Wäre der/die AntragstellerIn nach der Neuansiedlung in Gefahr neuer Verfolgung oder anderer schwerwiegender Bedrohungen?**
  - Gefahr für Leben, Sicherheit, Freiheit oder Gesundheit, oder Gefahr einer ernsthaften Diskriminierung
  - Andere Gefahren, die subsidiären Schutz begründen können.

- **Zumutbarkeitstest:**
  - Persönliche Umstände:
    - *Alter, Geschlecht, Gesundheit, Behinderung, Familiensituation und Beziehungen, soziale oder sonstige Verwundbarkeiten, ethnische Zugehörigkeit, politische und soziale Verbindungen, Sprachkenntnisse, Erziehung, professioneller Hintergrund, mögliche psychologische Auswirkungen früherer Verfolgung*
  - Sicherheit
  - Achtung der Menschenrechte
  - Wirtschaftliches Überleben
    - Zugang zu Arbeit, Unterkunft und Bildung
    - Familiennetzwerk
    - Lokale, soziale oder humanitäre Hilfe (Achtung: Anwesenheit von internationalen NGOs reicht nicht aus)
  - Präsenz von IDPs (intern Vertriebenen)
    - Lebensstandard der intern Vertriebenen
    - Unterschiede zwischen in der Gruppe intern Vertriebenen und isolierten Einzelpersonen, die in eine Situation der internen Vertreibung zurückkehren

Siehe Fall N° 1 – Innerstaatliche Fluchtalternative der Roma aus dem Kosovo/a in Serbien und Fall N°3 – DR Kongo Innerstaatliche Fluchtalternative in Kinshasa



## Geschlechtsspezifische Verfolgung

„Es ist ein feststehender Grundsatz, dass bei der Auslegung der Definition des Flüchtlingsbegriffs in seiner Gesamtheit stets auf eine mögliche geschlechtsbezogene Dimension zu achten ist, um Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus korrekt zu beurteilen.“ (UNHCR 7. Mai 2002, Abs. 2)

UNHCR betont, dass geschlechtsspezifische Verfolgung ein Begriff ist, der eine Vielzahl verschiedener Fälle umfasst, in denen das Geschlecht eine Rolle in der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft spielt (UNHCR 7. Mai 2002, Abs 2). Verfolgung aufgrund des Geschlechts ist von Verfolgung aufgrund anderer Konventionsgründe, die eine vergeschlechtlichte Form annimmt, zu unterscheiden. Sexuelle Gewalt gegen Frauen (oder Männer) wird daher nicht länger notwendigerweise als eine private Handlung von staatlichen Autoritäten angesehen, sondern als eine Form der Verfolgung, deren Gründe erforscht werden müssen (z.B. politische Aktivität, politische Meinung, ethnische Zugehörigkeit). Geschlechtsspezifische Gewalt beinhaltet z.B. Beschneidung, Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Zwangs- und Kinderheiraten, Entführung, Gewalt in Bezug auf Mitgift und Menschenhandel. COI-SpezialistInnen sollten Informationen über solche und ähnliche Verletzungen der Rechte der Frau als rechtlich relevant erkennen und diese in allgemeine Länderberichte oder Einzelanfragebeantwortungen aufnehmen.

Während das Geschlecht nicht ausdrücklich als Konventionsgrund erwähnt wird, kann es Grundlage für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Eine soziale Gruppe ist eine Personengruppe, die ähnliche Merkmale abgesehen von der Gefahr der Verfolgung teilen, oder die von der Gesellschaft als Gruppe wahrgenommen wird (UNHCR 7. Mai 2002, Abs. 7). Menschenrechtsverletzungen (oder fehlender Schutz vor diesen Verletzungen) müssen durch diese gemeinsamen Merkmale motiviert sein, um den für Verfolgung erforderlichen Nexus herzustellen (z.B. Frauen, die sich weigern, traditionellen Normen zu folgen, sexuelle Minderheiten).

Recherche im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung wird sich meist mit der Situation von Frauen (obwohl auch Männer von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sein können) und der Situation sexueller Minderheiten beschäftigen. COI-Recherchebaum N° 5 kombiniert Elemente aus verschiedenen Recherchebäumen und zeigt so die Abhängigkeit der bisher präsentierten Recherchethemen untereinander.

Der rechtliche Rahmen – Antidiskriminierungsgesetze ebenso wie diskriminierende nationale Gesetze – beziehen sich auf die Recherchebäume zum nationalen Recht und den nationalen. Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, denen Frauen und sexuelle Minderheiten oft ausgesetzt sind. Sie beziehen sich auf den Recherchebaum 3 zum Schutz im Herkunftsland ebenso wie auf den Recherchebaum 4 zur innerstaatlichen Fluchtalternative.

## Recherchebaum N° 5: Situation der Frauen

- Rechtlicher und sozialer Status von Frauen im Herkunftsland?
  - Haben Frauen bürgerliche, politische bzw. sozio-ökonomische Rechte?
  - Gibt es Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsgesetze?
  - Gibt es eine Gesetzgebung aufgrund gerechtfertigter politischer Ziele, die Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen oder nach sich ziehen können (z.B. Zwangssterilisation oder -abtreibung zur demographischen Kontrolle)
  - Gibt es Hinweise auf diskriminierende Strafverfolgung von Frauen für bestimmte Verbrechen?
  - Gibt es Hinweise auf Muster von rechtlicher oder faktischer Diskriminierung von Frauen mit substantiellen Beeinträchtigungen der Betroffenen (z.B. Einschränkungen des Rechts, den Lebensunterhalt zu verdienen, das Recht der Religionsausübung, Zugang zur Bildung)?
- Welche kulturellen und sozialen Normen und Praktiken/Politiken herrschen im Herkunftsland vor? Gibt es Berichte über traditionelle schädliche Praktiken?
  - Gibt es Gesetze gegen Frauen, die soziale oder kulturelle Normen verletzen?
    - Welche Bestrafung ist vorgesehen?
    - Werden diese Gesetze tatsächlich angewendet?
  - Bietet der Staat Schutz vor gewisse Gefahren für Frauen?
    - Gibt es rechtliche Verbote von staatlicher oder nichtstaatlicher Gewalt, inklusive sexueller Gewalt gegen Frauen und Homosexuelle?
    - Gibt es Berichte, dass die Polizei oder BeamtInnen sich weigern, Frauen gegen Gewalt durch Privatpersonen zu schützen? Gibt es Berichte darüber, dass die BeamtInnen bei Kenntnis von Gewalt gegen Frauen untätig bleiben?
    - Sind öffentliche Behörden in der Lage, bei Übergriffen einzuschreiten (z.B. gibt es einen Personalmangel)?
    - Gibt es Berichte darüber, dass Private, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen verüben, straflos bleiben oder unverhältnismäßig gering bestraft werden?
  - Sieht die Gesellschaft/der Staat Frauen als Individuen oder nur als Teil der Gesellschaft bzw. Anhang des Mannes?
    - Gibt es Hinweise auf Belästigung, Einschüchterung, Anhaltung, Bedrohung von Frauen, weil ihre Verwandten/ihr Ehemann eine gewisse politische Einstellung vertreten (zur Last gelegte politische Meinung, Reflexverfolgung) oder weil sie einer bestimmten sozialen Gruppe angehören (z.B. ethnische Säuberung)?

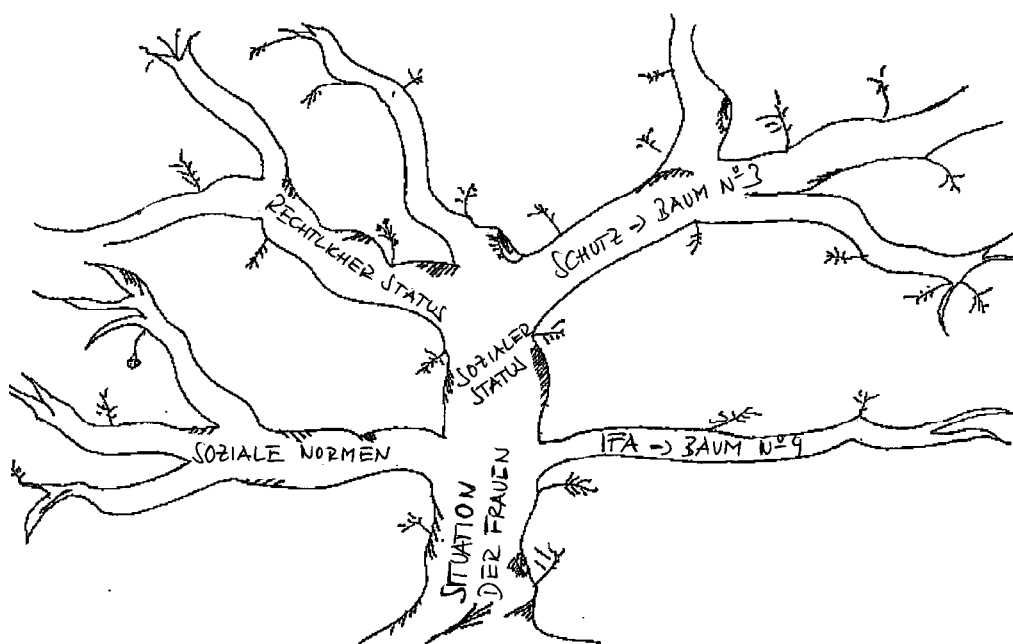
## Recherchefragen zur innerstaatlichen Fluchtalternative für weibliche Asylwerber

- Welche Transportmöglichkeiten gibt es, Risiken für die persönliche Sicherheit (Bürgerkrieg, Kämpfe, Verletzbarkeit alleinreisender Frauen) oder existieren natürliche Hindernisse auf dem Weg in einen anderen Teil des Landes (Berge, Flüsse, Überschwemmung, etc.)



- Gibt es rechtliche Hindernisse, die eine IFA verhindern könnten? Zum Beispiel das Verbot, dass Frauen ohne Erlaubnis eines männlichen Verwandten reisen dürfen oder Niederlassungsbeschränkungen in großen Städten (Auswirkung auf Frauen?).
- *Gibt es persönliche Hindernisse für die Antragstellerin?*
- Ist die Region der Neuansiedlung frei von Verfolgung?
  - Wäre der Verfolger/die Verfolgerin motiviert und fähig zu folgen?
  - Besteht die Gefahr neuer Verfolgung?
- Gibt es schwere Beeinträchtigungen in der vorgeschlagenen Region (Fehlende Stabilität und fehlende Sicherheit, fehlender Menschenrechtsschutz, mangelnde Lebensmittelversorgung) die zu weiterer Vertreibung oder einer Rückkehr in die Ursprungsregion der Verfolgung führen könnten?
- Kann es von der Person vernünftigerweise erwartet werden, sich in der vorgeschlagenen Region anzusiedeln?
  - *Persönliche Umstände: individuelle Qualifikation und Fertigkeiten, Volkszugehörigkeit, Alter, Versorgung von Kindern, etc.*
  - Informationen über die allgemeine Menschenrechts- und Sicherheitssituation
  - Wirtschaftliches Überleben: Unterbringung (Vermieten Hauswirte an allein stehende Frauen, diskriminierende Mieten für allein stehende Frauen), Arbeit (Arbeitslosigkeit, Arbeitschancen für Frauen, sklavereiähnliche Umstände, Prostitution, Menschenhandel), andere Hilfe (Frauenhäuser, Zufluchtsorte, Familiennetzwerke, die Wahrscheinlichkeit akzeptiert zu werden, Risiko, gefunden zu werden)
  - Gibt es Einschätzungen zur Situation von weiblichen intern Vertriebenen?

**Siehe Fallstudie N° 2 Afghanistan**





# Quellenkunde

## MODUL B

### KENNTNIS UND EINSCHÄTZUNG VON COI-QUELLEN

#### ZIELE

Am Ende dieser Einheit können Sie folgende Fragen beantworten:

- Nennen Sie verschiedene Arten von COI-Quellen
- Nennen Sie Kriterien zur Beurteilung von COI-Quellen
- Erklären Sie die wichtigsten Instrumente der Menschenrechtsbeobachtung
- Wenden Sie die Kriterien der Quellenbeurteilung auf einzelne Quellen an
- Unterscheiden Sie Primär- und Sekundärquellen
- Erkennen Sie Originalquellen
- Vergleichen Sie Primär- mit Sekundärquellen
- Identifizieren Sie Quellen nach menschenrechtsrelevanten Themen und nach Recherchegebieten
- Vergleichen Sie die Nützlichkeit unterschiedlicher Quellen in Bezug auf verschiedene Recherchethemen
- Eine Auswahl von Quellen treffen, um verlässliche und ausgewogene Rechercheergebnisse zu erhalten

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen und -AnwenderInnen*

---

### Quellenkenntnis

---

Die richtigen Quellen zu erkennen ist der erste Schritt zu einer erfolgreichen und effizienten Recherche. Die Kenntnis von Quellen und die Fähigkeit, diese gemäß den Kriterien von Relevanz, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit auszuwählen, sind grundsätzliche Anforderungen an COI-SpezialistInnen. Die Identifizierung von Quellen ist ein fortdauernder Prozess, der zumeist im Zuge konkreter Recherchen ausgeführt wird. Jedenfalls ist die Kenntnis von Standardquellen ein Ausgangspunkt für jede Recherche. Das Wissen um diese Quellen gibt wichtige Anhaltspunkte für den jeweiligen Recherchevorgang.

COI-SpezialistInnen verwenden eine breite Auswahl von Quellen, von Regierungen über Berichte regionaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen bis zu lokalen Medienberichten. COI-Recherche wird zumeist anhand schriftlicher Materialien betrieben. Zusätzlich ist der Aufbau von Kontakten zu ExpertInnen in den verschiedenen Bereichen, Diplomaten, lokalen Menschenrechtsverteidigern, JournalistInnen oder Flüchtlingen im Aufnahmeland für mündliche Informationen äußerst nützlich, um die unzähligen Fragen im Zuge eines Asylverfahrens beantworten zu können.

Quellen werden entsprechend dem spezifischen Informationsbedarf ausgewählt. Aus diesem Grund werden Quellen primär nach den Themenbereichen unterschieden, die sie decken. Dazu kommt ihr Ruf betreffend die Zuverlässigkeit der angebotenen Informationen. Aus pragmatischen Gründen sollten COI-SpezialistInnen berücksichtigen, welche Quellen von nationalen Asylbehörden als glaubwürdig eingestuft werden und welches Gewicht diese auf Informationen bestimmter Quellen legen.

Quellen können nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

- **Wer** ist Herausgeber?
- **Was** ist der Inhalt, Themenbereiche?
- **Warum** wird publiziert, was ist der verfolgte Zweck?
- **Wie** wurde die angebotene Information recherchiert, Methode?
- **Wann** wurden die Informationen recherchiert, Aktualität?

## **Standardquellen**

Es gibt eine Reihe von Quellen, die als COI-Standardquellen bezeichnet werden können. Sie erfüllen bestimmte methodologische Anforderungen an Informationsgewinnung und decken eine relativ große Bandbreite der für COI wichtigen Menschenrechtsfragen ab. Standardquellen bieten – auch wenn sie auf bestimmte Themen spezialisiert sind – oft wichtige und aktuelle Hintergrundinformationen über die Lage in den betreffenden Ländern. Folgende Liste wurde mit den *COI Network & Training* Partnern sowie UNHCR und ECRE erstellt. Standardquellen sollten auf jeden Fall im Zuge einer Recherche herangezogen werden, bevor eine Recherche oder das Sammeln von Beweismaterial als abgeschlossen gelten kann.

### **Staatliche und nicht-staatliche Menschenrechtsberichte**

- Amnesty International (AI)
- Europarat (COE)
  - Berichte des Generalsekretärs
  - Parlamentarische Versammlung (PACE)
  - Komitee zur Verhütung der Folter (CPT)
  - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
- Human Rights Watch (HRW)
- International Federation for Human Rights (FIDH)
- Freedom House
- International Helsinki Federation (IHF)
- Norwegian Refugee Council: Global IDP Project
- World Organisation Against Torture (OMCT)
- Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE)
- UN
  - United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)
  - UN High Commissioner for Human Rights (UNHCHR)
  - UN Secretary-General
  - Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA)
- US Committee for Refugees (USCR)
- US State Department

### **Staatliche und nicht-staatliche COI-Institute und -Produkte**

- Amnesty International Deutschland
- Auswärtiges Amt, Deutschland
- Bundesamt für Flüchtlinge, Schweiz (BFF)
- Dänische Einwanderungsbehörde (Danish Immigration Service, Udlændingestyrelsen)
- Immigration and Refugee Board, Canada (IRB)
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Niederlande (Ministerie van Buitenlandse Zaken)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
- UK Home Office
- US Bureau of Citizenship and Immigration Services Resource Information Center (USCIS)

### **Konfliktanalyse**

- International Crisis Group (ICG)
- Forum on Early Warning and Early Response (FEWER)

### **Presse Nachrichten**

BBC, IRIN, IWPR, RFE/RL, Nachrichtenagenturen, internationale/nationale Zeitungen

COI Network & Training Sep 2004 – ko-finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds

## Internationale Menschenrechtsinstrumente

Die internationale Gemeinschaft hat verschiedene Instrumente zur Beobachtung der Einhaltung der Menschenrechte eingerichtet. Verschiedene Institutionen oder Personen haben dabei die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen zu beobachten und darüber regelmäßig zu berichten. Diese Berichte sind Standardquellen für die Herkunftsländerrecherche.

Seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Menschenrechtsverträgen kodifiziert, die internationales Recht darstellen. Um die Einhaltung dieser Verträge zu beobachten, wurden Überwachungsmechanismen eingerichtet, welche die Vertragsstaaten zur Erstellung von Staatenberichten über die Umsetzung der internationalen Bestimmungen in das jeweilige nationale Rechtssystem und in die Praxis verpflichten („treaty-based“). Die von den Vereinten Nationen eingerichteten Komitees zur Beobachtung der Umsetzung dieser Menschenrechtsverträge fordern die Staaten auf, die Berichte der Komitees zu kommentieren und zu ergänzen. Zusätzlich berichten NGOs über ihre Sicht der jeweiligen Lage (so genannte Schattenberichte). Die Vereinten Nationen verfügen weiters über auf der VN-Satzung beruhende („charter-based“) Monitoringmechanismen, die als Sonderverfahren zur Beobachtung der Einhaltung von Menschenrechten oder zur Untersuchung von behaupteten Menschenrechtsverletzungen eingerichtet werden können (UN Sonderberichterstatter, Unabhängige Arbeitsgruppen).

Zusätzlich zu den UN-Menschenrechtsinstrumenten wurde eine Vielzahl von regionalen Instrumenten ins Leben gerufen. In Europa wurde der wichtigste Mechanismus vom Europarat mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichtet. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wird seit Mitte der 1990er Jahre vermehrt zur Beobachtung und zur Förderung der Menschenrechte als ein Mittel zur Konfliktverhütung und Konfliktlösung in ihren Mitgliedsstaaten eingesetzt.

Diese Beobachtungsmechanismen produzieren eine Gesamtheit von Menschenrechtsberichten, die breite Meinungsvielfalt bieten: den offiziellen staatlichen Standpunkt, die Ansicht internationaler and lokaler NGOs, die Darstellung unabhängiger BerichterstatterInnen oder MenschenrechtsexpertInnen und die Schlussfolgerungen der dazu von der internationalen Gemeinschaft beauftragten politischen und juristischen Gremien.

Die Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen ist nicht unmittelbarer Auftrag des UNHCR. Allerdings veröffentlicht UNHCR im Rahmen seines Mandats zur Überwachung der Einhaltung der GFK länderspezifische Richtlinien zu jeweiligen Asylgründen und Positionspapiere zu Personengruppen, die potenziell von einem Verfolgungsrisiko betroffen sind. Zusätzlich beantwortet UNHCR in manchen Ländern Anfragen von Asylbehörden oder RechtsberaterInnen zu Herkunftsländern.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) ist dazu berufen, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu überwachen. Die Erkenntnisse des IKRK sind vertraulich und werden mit den betroffenen Regierungen, ihren Vertretungen oder sonstigen verantwortlichen Akteuren besprochen. Nur in Ausnahmefällen macht das IKRK seine Beobachtungen zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts publik.

Einige Menschenrechtsorganisationen beobachten ebenfalls die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung humanitären Völkerrechts und berichten öffentlich über ihre Beobachtungen. Zeugenaussagen vor Kriegsverbrechertribunalen können beispielsweise ganz wichtige Herkunftsländerinformationen darstellen. Häufig geht es dort um ausführliche Beschreibungen von Ereignissen, die Nennung von mutmaßlichen Tätern, um die Frage von Befehlsketten in der Armee oder paramilitärischen Gruppen.

*Siehe auch den Annex zu detaillierten Beschreibungen von Standardquellen.*

## Themenspezifische Quellen

Überlegen Sie die Brauchbarkeit der Standardquellen hinsichtlich bestimmter Fragen und machen Sie sich mit spezialisierten Quellen vertraut.

Die meisten COI und Menschenrechts-Websites bieten eine Reihe von Links auf weitere Seiten, sortiert nach Regionen, Ländern oder Themen. Diese Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert und sind daher auch ein besserer Ausgangspunkt für Recherchen als die hier im Handbuch angegebene, gezwungenermaßen begrenzte Liste an möglichen Quellen. Kurze Navigationshilfen zu einzelnen Websites finden Sie im Anhang und unter [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net). In der Druckversion wurde wegen der häufigen Änderung von elektronischen Medien auf ausführliche Beschreibungen verzichtet.

### Ausgewählte Verzeichnisse von Quellen zu COI und Menschenrechten:

Amnesty International: Links: Human rights-related sites

<http://web.amnesty.org/links>

Derechos Human Rights: > Human Rights Links <http://www.derechos.net/links/> und  
> Menschenrechte weltweit:  
<http://www.derechos.org/human-rights/world.html> (nach Ländern)  
<http://www.derechos.org/human-rights> (nach Themen)

ecoi.net: > COI-Quellen : <http://www.ecoi.net/doc/en/15/content/>

Forced Migration Online: > Regional Resources <http://www.forcedmigration.org/browse/regional/>

INCORE Conflict Data Service: Bietet kommentierte Internet Guides. Guter Überblick über Quellen als Einstieg in ein Land oder Thema, keine sehr häufigen Updates.

Internet Country Guides <http://www.incore.ulst.ac.uk/services/cds/countries/>

Internet Thematic Guides <http://www.incore.ulst.ac.uk/services/cds/themes/>

Elisa Mason, LLRX 'Guide to International Refugee Law Resources on the Web,' 15 July 2000

<http://www.llrx.com/features/refugee.htm>

Elisa Mason, LLRX 'Update to Guide to Country Research for Refugee Status Determination,' 18 March 2002 <http://www.llrx.com/features/rsd2.htm>

Elisa Mason, LLRX 'Update to Annex: Human Rights, Country and Legal Information Resources on the Internet,' 1 April 2002 [http://www.llrx.com/features/rsd\\_bib2.htm](http://www.llrx.com/features/rsd_bib2.htm)

UNHCR RefWorld ReFlink: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd>

### Quellen und Datenbanken

Die Unterscheidung zwischen Quellen und Datenbanken ist enorm wichtig. Als Quelle bezeichnen wir Informationen "aus erster Hand", die von der betreffenden Organisation unmittelbar gesammelt und geschrieben wurden. Diese Informationen sind zumeist in Feldmissionen recherchiert und in Berichten veröffentlicht (AI Jahresbericht, UNHCR Länderberichte, etc). Datenbanken bieten Informationen verschiedener Quellen, die nach unterschiedlichen Kriterien dargestellt und durchsuchbar sind. Datenbanken zeigen Linklisten oder bieten auch die Originalberichte an, manche bringen nur Zusammenfassungen der Berichte. Datenbanken sind für die praktische Sucharbeit höchst nützlich, weil sie verschiedene Informationen aus unterschiedlichen Quellen bieten und diese mehr oder weniger gut strukturiert nach geographischen oder inhaltlichen Gesichtspunkten aufbereiten. Zu beachten ist allerdings, dass jedenfalls zwecks Nachprüfung, Bestätigung und Beurteilung immer auch die Originalquellen konsultiert werden müssen. Keine Datenbank kann Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und Sie sollten sich daher nie auf eine einzige Datenbank verlassen.



**Einige wichtige COI Datenbanken sind:**

- ecoi.net (siehe Navigationshilfe im Annex)
- UNHCR RefWorld (Web Navigation im Anhang bei der Beschreibung von UNHCR; UNHCR CD-Rom enthält eine ausführliche Suchhilfe zu Inhalt und der Suchmaschine)
- asylumlaw.org
- Immigration and Refugee Board Canada – Datenbank von Anfragebeantwortungen
- ReliefWeb – Information von UN und humanitären Organisationen
- Hurisearch ist eigentlich keine Datenbank, sondern eine auf Menschenrechtsthemen spezialisierte Internet-Suchmaschine.
- allAfrica.com bietet afrikanische Zeitungsnachrichten

**Kriterien für die Einschätzung & Beurteilung von Quellen****Wer, Was, Warum, Wie und Wann?**

UNHCR fasst die folgenden Prinzipien der Beurteilung von Quellen in seinem Papier zu Herkunftsländerrecherche vom Februar 2004 zusammen:

26. Allgemein ist wichtig, für die Beurteilung einer bestimmten Quelle festzustellen:
- (i) Wer hat die Information hergestellt und zu welchem Zweck (Mandat und Philosophie des jeweiligen Herstellers sind dabei Rechnung zu tragen);
  - (ii) ist der Informationshersteller unabhängig und unparteiisch;
  - (iii) besitzt der Hersteller der Information das erforderliche Wissen;
  - (iv) ist die Information in angemessenem Stil verfasst (eher objektive als subjektive Perspektive, keine Übertreibungen, etc.);
  - (v) wurde eine wissenschaftliche Methode angewendet, ist der Prozess transparent, oder maßt sich die Quelle unangemessene Urteile an.
27. Abschließend sollten Informationsquellen regelmäßig einer neuen Beurteilung unterzogen werden, da veränderte Umstände die Richtigkeit und Verlässlichkeit von Informationen beeinflussen können. (UNHCR Februar 2004, Abs. 26f., übersetzt ETC Graz)

Während es oft relativ einfach ist festzustellen, welche Organisation oder Einzelperson einen Bericht hergestellt hat, ist es notwendig nachzuforschen, welchen Auftrag und welchen Zweck eine Quelle verfolgt, welche Recherchemethoden angewendet wurden, um sicher zu stellen, ob der Autor oder die Autorin ein spezifisches Wissen für sich in Anspruch nehmen kann und ob der Bericht in angemessenem Stil verfasst wurde.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Quelle müssen aus einer Kombination verschiedener Faktoren abgeleitet werden. Hier kommen das Mandat, der Zweck des Berichts, die Finanzierung, Herausgeber und Eigentümer des Mediums, der Stil, die Frage nach der Ausgewogenheit der Berichterstattung, die Art, wie Täter- und Opferperspektiven aus verschiedenen Gesichtspunkten in einem Konflikt dargestellt werden, in Betracht. Dass der Schwerpunkt eines Berichts auf ein bestimmtes Thema gelegt wird, bedeutet nun nicht notwendig, dass die Quelle parteiisch ist: Sie sollten das Mandat der Quelle berücksichtigen, um beurteilen zu können, ob die Auswahl des Themas auf Voreingenommenheit oder einem eingeschränkten Mandat beruht.

Der Zweck der Berichterstattung (Warum?) spielt eine besonders wichtige Rolle bei der Einschätzung von Quellen: Die meisten Menschenrechtsberichte werden nicht zu Informationszwecken produziert, sondern um Maßnahmen zu fordern, die behaupteten Menschenrechtsverletzungen abzustellen und die Opfer zu schützen. Manche Menschenrechtsorganisationen mögen die Verletzungen, deren Ausmaß oder Intensität übertreiben, manche verwenden eine sehr dramatische Ausdrucksweise, um die

Notwendigkeit eines Einschreitens zu betonen (insbesondere, wenn die Berichtersteller selbst von der jeweiligen Situation betroffen sind). Die meisten Menschenrechtsorganisationen wissen allerdings, dass eine korrekte Berichterstattung die Chancen einer wirkungsvollen Arbeit erhöht. Sie unternehmen daher im Allgemeinen große Anstrengungen, um Irrtümer und Fehlinformationen zu vermeiden, gerade auch um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Wichtig ist die Überprüfung, ob die bereitgestellten Informationen auf beobachtbaren Tatsachen beruhen oder Meinungen und persönliche Eindrücke zum Ausdruck bringen.

Die Verlässlichkeit oder Zuverlässigkeit von Informationen hängt stark von der verwendeten Recherchemethode (Wie?) ab. Haben die Autorin oder der Autor die Information aus erster Hand? Wann wurde die Information recherchiert? Ist die Organisation ständig im betreffenden Land anwesend? Beruht der Bericht hauptsächlich auf Sekundärinformationen? Wurde sorgfältig recherchiert und eine entsprechende Breite an Quellen einbezogen, die ausreichend unmittelbare und aktuelle Informationen umfassen? Lässt sich so genanntes "round-tripping" feststellen (wechselseitige Zitate, die eher zu Sekundär- als zu Primärquellen führen)? Wie schwierig wäre es gewesen, die Originalquellen zu befragen oder ausfindig zu machen? Wurden Sekundärquellen verwendet, so sollten Sie Zitate, Angaben und Zusammenfassungen mit Hilfe von weiteren Quellen, nach Möglichkeit der Primärquellen, als Teil der Analysearbeit überprüfen. Diese Vorgangsweise hilft Ihnen bei der Einschätzung und Beurteilung einer Quelle, insbesondere wenn Sie feststellen, dass Zitate unvollständig, ungenau oder aus dem Zusammenhang gerissen sind.

Im Anhang finden Sie umfangreiche Beschreibungen der ausgewählten Standardquellen auf Basis der folgenden Kriterien:

<b>Mission/Mandat:</b>	Offizielles Statement der Organisation
<b>Zielgruppe:</b>	Öffentlichkeit, Regierungen, UN-Komitees, Asylbehörden, politische EntscheidungsträgerInnen, GeldgeberInnen, MenschenrechtsaktivistInnen,
<b>Ziele:</b>	Ziele und Absichten der Publikation – Informieren der Öffentlichkeit, Menschenrechtsbeistand, politische Anwaltschaft, Lobbying bei bestimmten Regierungen, Freilassung von Gefangenen, Information für Asylbehörden, Information für Menschenrechtsorganisationen, Berichte für GeldgeberInnen, Fundraising, etc.
<b>Finanzierung:</b>	durch Einzelpersonen, Stiftungen, Regierungen, Spenden etc.
<b>Art der Berichterstattung:</b>	welche Länder, welche Themen, wie genau (allgemeine Aussagen, Einschätzungen, bestimmte Ereignisse)
<b>Methodologie:</b>	welche Quellen werden benutzt (Feldmissionen, Interviews, Präsenz vor Ort, Forschung in Sekundärquellen), wie wird ausgewählt, wie erfolgt das Clearing? Gibt es einen Vertraulichkeitsgrundsatz? Gilt der Grundsatz der Transparenz? Sprachstil
<b>Publikationsrhythmus:</b>	jährlich, vierteljährlich, unmittelbar, regelmäßige Aktualisierung – wie aktuell sind die Informationen?
<b>Navigation auf der Website:</b>	Wo finde ich Herkunftsländerinformation?

## Praktische Überlegungen

In der Praxis werden Sie häufig während einer Rechercheaufgabe Quellen intuitiv beurteilen. Oft werden Sie den Autor oder die Organisation kennen und ihr vertrauen, weil sie einen seriösen Ruf zu Land oder Thema genießt bzw. Expertise aufweist. Wer benutzt diese Quelle? Ist sie Teil eines anerkannten Netzwerks? Werden diese Quellen regelmäßig in anderen Berichten zitiert?

Sie werden auch den institutionellen Zusammenhang berücksichtigen: Handelt es sich um eine staatliche oder nicht-staatliche Quelle, ist sie Teil eines offiziellen Menschenrechtsbeobachtungsmechanismus?

Handelt es sich um eine staatliche Quelle, werden Sie naturgemäß darauf achten, ob es sich um die Regierung des Landes handelt, über das Sie gerade recherchieren oder ob es sich um eine dritte Regierung handelt. Welche Interessen verfolgt wiederum diese Regierung im speziellen Fall? Wie steht es um deren Menschenrechtsverständnis?

Stammt die Information von der die Recherche betreffenden Regierung, ist sie sehr sorgfältig zu prüfen: Einerseits hat Selbstanklage oder Selbstkritik über Menschenrechtsverletzungen der verantwortlichen Regierung großes Gewicht; andererseits versuchen Regierungen ihr Handeln oft zu rechtfertigen oder verschweigen bestimmte Menschenrechtsprobleme vollständig. Diese Berichte sind demnach in ihrem weiteren politischen Zusammenhang zu betrachten. So können bestimmte Menschenrechtsverletzungen zugegeben werden, um von anderen Problemen abzulenken oder Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen. Regierungsstatistiken sind mit größter Vorsicht zu genießen und müssen, so möglich, sorgfältig durch andere Quellen bestätigt werden.

Achten Sie bei Regierungsberichten über die Menschenrechtssituation in Herkunftsländern stets auf die innen- oder außenpolitischen Interessen des berichtenden Landes. Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen, diplomatische Erwägungen können ebenso eine Rolle spielen wie höchst pragmatische innenpolitische Überlegungen aufgrund einer großen Anzahl an AsylwerberInnen aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region.

Sie sollten außerdem einen tendenziösen Sprachstil erkennen. Ist er anklagend oder urteilend? Weist er einer bestimmten Seite die Schuld zu? Stimmt diese Tendenz mit anderen Berichten über die betreffende Situation überein? Werden Menschenrechtsverletzungen einer Konfliktpartei überhaupt nicht erwähnt oder werden diese heruntergespielt?

Berichten von Nichtregierungsorganisationen können mehr oder weniger zuverlässig sein, das hängt von ihrem Mandat, der Methode und den verfolgten Zwecken ab. NGOs, die bestimmte Gruppen vertreten – ethnische oder religiöse – sind schwieriger einzuschätzen als solche, die eine große Bandbreite an Themen oder Ländern abdecken.

Berichte von offiziellen Einrichtungen zur Überwachung von Menschenrechten haben den Vorteil eines regionalen oder internationalen Mandats, welches die Voraussetzung für entsprechende Expertise bildet und den Zugang zu Informationen zu bestimmten Menschenrechtspraktiken schafft. Trotzdem werden sie manchmal daran gehindert, die Untersuchungsergebnisse unmittelbar zu veröffentlichen, manchmal bleibt ihnen der Zugang zu Ländern oder zu bestimmten Regionen auch ganz verwehrt. Oft erhalten diese Institutionen ausschließlich vertrauliche Informationen. Es ist wichtig zu unterscheiden, ob ein Dokument von politischen Gremien (deren Mitglieder Regierungsdelegierte sind) oder von Überwachungsgremien (deren Mitglieder unabhängige ExpertInnen sind) erstellt wurde.

Medienberichte sind wichtig, um Informationen zu bestimmten Ereignissen zu finden und um Chroniken zu erstellen. Medienkommentare sind allerdings sehr schwierig einzuschätzen und auch nur selten hilfreich für den Zweck von COI. In den Herkunftsländern selbst sind die Medien zwar nahe am Geschehen oder überhaupt Augenzeugen, verwenden allerdings einen von den westlichen Gewohnheiten stark abweichenden Stil. Es ist daher wichtig, die Herausgeber zu kennen und zu wissen, wie sich das Medium finanziert. Häufig unterliegen die lokalen Medien auch inhaltlichen Beschränkungen. Kennen Sie eine Zeitung nicht, empfiehlt es sich, einige Artikel zu lesen, um einen Überblick zu bekommen und jedenfalls das Impressum zu prüfen, um die grundlegende Richtung des Mediums einschätzen zu können.

Überprüfen Sie Medienverzeichnisse, um Informationen zu Herausgebern oder Eigentümern und deren politischen Hintergrund zu erhalten. Internationale Medien sind zwar tendenziell weniger parteiisch, gleichzeitig aber höchst selektiv in ihrer Berichterstattung, besonders über Länder, die nicht im Blickpunkt des internationalen Interesses stehen. Manche von UN oder internationalen Organisationen finanzierten Medienprojekte fördern unabhängigen Journalismus und berichten über Themen abseits der internationalen Politik. Diese Medien können äußerst wertvoll für die Herkunftsländerrecherche sein.

Positionspapiere und Expertenmeinungen sind wichtige Quellen der COI, weil ExpertInnen aufgrund ihrer Fach- und Landeskenntnis ausdrücklich gebeten werden, zu beurteilen, wie sich die Situation in einem Land entwickelt und welche Personen oder Personengruppen bei einer Rückkehr dem Risiko von Verfolgung ausgesetzt sind. Beurteilen Sie, ob die Meinungen auf nachprüfbaren Tatsachen beruhen, entweder durch Bestätigung durch andere Quellen oder durch Prüfung der Methode, die die AutorInnen angewendet haben. Öffentliche Veranstaltungen oder COI Seminare sind wichtige Gelegenheiten, um solche Quellen zu hinterfragen und besser einschätzen zu lernen.

Wenn möglich, befragen Sie ExpertInnen oder vertrauenswürdigen Kontaktpersonen, um Auskünfte über unzureichend bekannte Quellen zu erhalten.

Sprache und Stil sagen eine Menge über den Blickwinkel oder die Einstellung einer Quelle aus. Sorgfältige Recherche drückt sich in detaillierter, gut formulierter Information aus, die Argumentation und Schlussfolgerung als solche ausweist und Quellen nachvollziehbar belegt. Es ist zu berücksichtigen, ob die AutorInnen in ihrer Muttersprache schreiben, oder ob möglicherweise eine kleine, nicht-englischsprachige NGO einen Bericht schreibt. Ton und Stil sind in diesem Fall wichtiger als Grammatik und Rechtsschreibung.

Quellen, die nicht verlässlich erscheinen (Regierungsstatistiken, Material ohne Quellenangabe, Schriftverkehr, Mitteilungen in Mailinglisten, voreingenommene Meinungsäußerungen, Zweifel an der Expertise des Autors, inhaltliche Fehler) müssen so genau wie möglich bestätigt werden. Ihr eigenes Wissen über ein Land hilft Ihnen, verfügbare Informationen auch dann einzuschätzen, wenn Sie an der Glaubwürdigkeit der Quelle zweifeln.

Obwohl die Regel, jede Information gegenzuprüfen und zu bestätigen wichtig ist, werden Sie oft nicht umhin kommen, zweifelhafte Quellen oder „graue Literatur“ zu verwenden, weil es einfach keine anderen Informationen zu Ihrer Recherchefrage gibt. Ein Mangel an Bestätigung für das Vorbringen eines/einer AsylwerberIn kann schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb sollte keine Quelle nach Gutdünken vorenthalten werden – Informationen aus zweifelhaften Quellen sind „besser“ als keine Information. Die Würdigung der Beweismittel ist Sache der Entscheidungsorgane, es ist nicht Aufgabe der COI-SpezialistInnen, eine Vorauswahl zu treffen.



# Strategien & Techniken der Recherche

## MODUL C

### STRATEGIEN & TECHNIKEN DER RECHERCHE

In den Modulen A und B haben wir uns mit der Formulierung geeigneter Recherchefragen (Recherchebäume) beziehungsweise mit der Identifizierung und Einschätzung von Quellen befasst, die uns ermöglichen, diese Fragen zu beantworten. Wir kommen nun zum praktischen Teil des Trainingsprogramms, in dem wir das erworbene Wissen über die COI-Qualitätsstandards, die Relevanz einer Information und die Auswahlkriterien für Quellen im Rechercheprozess anwenden. Der nachfolgende Text ist auch dazu gedacht, im Selbststudium Recherchefähigkeiten zu verbessern. Die angeführten Lernziele können aber nur durch eigene praktische Übung erreicht werden.

#### ZIELE

Am Ende dieser Einheit können Sie:

- COI-Standards in der praktischen Recherchearbeit anwenden
- Gefundene Information analysieren und mit den formulierten Fragen in Beziehung setzen
- Die für die Anfrage relevante Information und die geeigneten Quellen auswählen
- Mit der Methode der Bestätigung genaue und ausgewogene Ergebnisse erreichen
- Gefundene Informationen kritisch mit Hilfe Ihres Wissens über die Länder und durch Verwendung weiterer Quellen hinterfragen
- Die Rechercheergebnisse beurteilen und dementsprechend Ihre Suchstrategie anpassen
- Die Grundlagen der Internetrecherche erklären
- Suchbegriffe für unterschiedliche Suchmaschinen formulieren
- Suchbegriffe ausweiten und einengen
- Unterschiedliche Schreibweisen für die Suche nach Namen und Orten anwenden
- Mit großen Mengen an Information umgehen
- Mit unbefriedigenden Rechercheergebnissen umgehen

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen und AnwenderInnen*

---

### Recherchestrategien

---

Effiziente und zielgerichtete COI-Recherche beruht auf Entwicklung und Anwendung einer systematischen Recherchestrategie. Erstens ist es unabdingbar, die Anfrage genau zu verstehen. Welche Informationen sind gefragt und warum? Welche Informationen suche ich, wo suche ich danach und wie? Suche ich allgemeine oder spezifische Informationen? Wie lange werde ich brauchen, um die Recherche abzuschließen? Benötige ich allenfalls externe Quellen?

Wenn Sie sich unsicher fühlen, ob Sie die Anfrage richtig verstanden haben, sei es zu Beginn oder nach einer ersten Orientierung, kontaktieren Sie die anfragende Person, um abzuklären, welche Information tatsächlich benötigt wird.

Es ist Teil Ihrer Recherchestrategie, zu entscheiden, ob Sie Ihre Suche auf eine oder mehrere Datenbanken oder Quellen beschränken, ob Sie im gesamten Internet mittels Suchmaschine suchen oder ob Sie Offline-Material oder ExpertInnen befragen. Diese Entscheidung ist in erster Linie vom Recherchethema abhängig.

Vorwissen über und gute Kenntnis der Quellen hilft jedenfalls bei der Wahl der effizientesten Recherchestrategie.



Bezieht sich der vorliegende Fall auf Kernfragen von Menschenrechtsverletzungen, wird das Studium der Menschenrechtsberichte der UNO bzw. der großen Menschenrechtsorganisationen, die zum spezifischen Thema arbeiten, am zielführendsten sein.

Wenn Sie Risikoeinschätzungen für bestimmte Gruppen suchen, benötigen Sie Vorkenntnisse darüber, welche Organisationen und Institutionen Positionspapiere oder Expertengutachten über bestimmte Länder oder Gruppen veröffentlichen. In diesen Fällen beginnen Sie Ihre Suche am besten mit spezialisierten Datenbanken wie z.B. ecoinet, RefWorld, IRB, oder Ihrer hauseigenen Datenbank.

Müssen Sie nachprüfen, ob eine Demonstration an einem bestimmten Tag stattgefunden hat, empfiehlt es sich, eine Mediendatenbank (z.B. IRIN, NEXIS, Factiva, allafrica.com, ecoinet) oder Google zu verwenden. Abhängig vom angegebenen Datum des Ereignisses ist es hilfreich, Berichte des US Department of State zur Bestätigung von Informationen über Demonstrationen, politischen Ereignissen und den Reaktionen der Regierungen zu durchforsten. Amnesty Urgent Actions enthalten ebenso wichtige – wenn auch manchmal unbestätigte – Details über kürzliche Verhaftungen aus politischen Motiven.

Suchen Sie nach Informationen über politische Parteien, können Sie Online-Verzeichnisse abfragen (z.B. CIA World Factbook, Political Parties of the World) oder im Anhang von Länderberichten suchen (z.B. UK Home Office, Europa Yearbooks). Wegen der unterschiedlichen Übersetzungen und Schreibweisen bedürfen Informationen über Namen und politische Parteien der besonders sorgfältigen Bestätigung.

Wenn Sie nach kulturellen oder religiösen Praktiken suchen, konsultieren Sie am besten zuerst die Websites von spezifischen Vereinigungen, Instituten, suchen nach einschlägigen anthropologischen Büchern oder Zeitschriften. Die Datenbank zu den Anfragebeantwortungen des Research Directorate der kanadischen Einwanderungsbehörde (IRB) ist ein guter Ausgangspunkt für ExpertInnenaussagen zu kulturellen und religiösen Praktiken.

Die Suche nach geographischen Angaben, Sprachen und Ethnizitäten bringt ganz besondere Probleme mit sich und wird unten ausführlich diskutiert.

Ihre Quellen zu kennen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Evaluierung Ihrer eigenen Recherche. Hat die Suche mit den von Ihnen gewählten Suchbegriffen in Quellen, die üblicherweise zum Thema Ergebnisse bringen, keinen Erfolg gezeigt, stimmt möglicherweise etwas nicht mit Ihrer Suchstrategie, sei, dass die Begriffe zu ungenau oder zu eng waren oder Sie ganz einfach wichtige Informationen übersehen haben.

Sie sollten erst dann Ihre Suche auf das gesamte Internet ausdehnen, wenn Ihre üblichen Quellen und Datenbanken zum Thema überhaupt keine Ergebnisse bringen. In diesem Fall beginnen Sie mit einer Suche auf Google.

Wenn Sie von vornherein erwarten, dass Ihre Hauptquellen keine Informationen zu einer Anfrage enthalten, weil diese Quellen das Thema nicht umfassen oder die Anfrage zu speziell ist, starten Sie mit Google. Nach einem ersten Überblick vertiefen Sie die Recherche in Quellen, die zielführend erscheinen.

Womit Sie in der Praxis Ihre Suche beginnen, hängt natürlich genauso stark von Ihren eigenen Präferenzen wie von der hier vorgeschlagenen Suchstrategie ab. Sind Sie einmal mit den Quellen und Strategien vertraut, werden Sie leicht zu Ihrer persönlichen Methode finden. Professionelle COI-SpezialistInnen suchen häufig nach mehreren Themen gleichzeitig, gehen Quellen und Datenbanken durch und sammeln Informationen zu verschiedenen Anfragen.

Manchmal werden Sie das Gefühl haben, ausbrechen zu wollen und eine neue, kreative Suchmethode anwenden zu wollen, um das Interesse an Ihrer Arbeit aufrecht zu erhalten. Erstellen Sie eine Checkliste, mit der Sie Ihren Suchvorgang und die gefundenen Ergebnisse beurteilen und prüfen können. Dies hilft Ihnen bei der Systematisierung Ihres Recherchezugangs und – selbst unter großem Zeitdruck – Fehler zu vermeiden.

Sehr spezifische Informationen werden oft durch Ihre Standardquellen nicht abgedeckt, möglicherweise auch nicht durch die Ihnen zugänglichen Medienberichte. Gebührenpflichtige Archive wie LEXIS-NEXIS, Factiva, and BBC Monitoring können da sehr nützlich und hilfreich sein. Im Laufe der Zeit werden Sie eine Routine dafür entwickeln, abzuschätzen, ob bestimmte Anfragen erfolgreich beantwortet werden können oder nicht. Die praktischen Übungen in Teil II des Handbuchs beinhalten auch Recherchefragen, die von routinierten Personen als unbeantwortbar eingeschätzt wurden, dennoch wurden schließlich Informationen gefunden!

Deshalb ist es wichtig, offen und hartnäckig zu bleiben. Eine ganz wichtige Fähigkeit in der Rechercharbeit ist die Fähigkeit, eine Recherche zu beenden, wenn Sie das Gefühl haben, alle Standardquellen abgefragt, mit anderen Quellen gegengeprüft und alle notwendigen Methoden angewendet zu haben. Wenn Sie das Gefühl haben, eine Aufgabe benötigt unverhältnismäßig großen Aufwand, kontaktieren Sie die anfragende Person und besprechen Sie, wie wichtig die Beantwortung der Frage tatsächlich ist. Häufig werden Sie die Erfahrung machen, dass einfach nur „im Trüben gefischt“ wird und manche der Fragen mit dem Fall im Grunde nur wenig zu tun haben.

Was auch immer Sie suchen und welche Quellen Sie dazu benutzen, Sie müssen die Ergebnisse bestätigen und mit gegenteiligen Informationen und Einschätzungen konfrontieren. Die Überprüfung und das Belegen der Rechercheergebnisse sind wesentliche Schritte im Rechercheprozess. Ob Sie zusätzlich eine Expertin oder einen Experten befragen können, wird von Ihren diesbezüglichen Möglichkeiten und von den gesetzten Fristen abhängen.

Sowohl für die Google-Suche als auch für die Handhabung von Datenbanken benötigen Sie einiges Wissen über die Funktionsweise von Suchmaschinen („search engines“) sowie die Fähigkeit, Suchbegriffe bzw. Suchabfragen so zu formulieren, dass diese auch zu Ergebnissen führen.

Die folgenden beiden Abschnitte behandeln Bestätigung und Beurteilung von Information als Methode, um Richtigkeit und Ausgewogenheit der Ergebnisse zu sichern sowie die Durchführung einer Internetrecherche mit einer Fülle von praktischen Tipps. Nachdem Sie sicherlich häufig mit der Recherche zu Geographie, Sprachen und Ethnizitäten zu tun haben werden, ist diesen Themen ein ausführlicher eigener Abschnitt gewidmet.

---

## **Herstellung verlässlicher & richtiger Rechercheergebnisse**

---

### **Bestätigung**

Gewissenhafte Bestätigung und Überprüfung von Information ist oft der einzig mögliche Weg richtige und auf die Anfrage abgestimmte Herkunftsländerinformation zu erstellen. „Vergleichen und Gegenüberstellen“ ist eine geeignete Recherche- und Analysemethode für Meinungen und Einschätzungen, die genau genommen nicht bestätigt oder verifiziert, jedoch ausgewogen dargestellt werden können, indem unterschiedliche Gesichtspunkte angeführt werden.

Methoden der Bestätigung umfassen:

- Überprüfung der Standardquellen
- "round tripping" beim Zitieren von Sekundärquellen vermeiden, wenn möglich, Primärquellen verwenden
- Verschiedene Arten von Quellen suchen und nutzen (internationale/lokale, staatliche/nicht-staatliche, Menschenrechtsberichte/Medien, wissenschaftliche/vertretende Organisationen)
- Einschätzung der Zuverlässigkeit der Quelle
- Gegenprüfung mit anderen Quellen
- Nutzen Sie Ihr eigenes Wissen über die Situation im betreffenden Land, um die Konsistenz von Information einzuschätzen
- Verbinden Sie allgemeine und spezielle Informationen, überprüfen Sie, ob die Informationen ein einheitliches oder widersprüchliches Bild der Situation vermitteln.

Bei Routineanfragen finden Sie üblicherweise sehr viel Information in allen Arten von Quellen, besonders in den Standardquellen. Sie bevorzugen vielleicht, so viele Quellen wie möglich zu verwenden oder aber nur diejenigen, die von Ihrer Organisation oder bei den Behörden als besonders zuverlässig eingeschätzt werden. (Vgl. Modul B: Einschätzung von Quellen.)

Die *COI Network & Training* Partner schlagen zur Bestätigung vor, drei verschiedene Arten von Quellen, die unabhängig voneinander Information zur Recherchefrage anbieten, zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, werden auch eine oder zwei besonders zuverlässige Quellen als ausreichend angesehen. Sollten Sie ausschließlich 'graue Literatur' ausfindig machen können, verwenden Sie so viele Quellen wie möglich. Versuchen Sie, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den angegebenen Quellen herzustellen (z.B. allgemeine Information eines UN Berichts, plus 2 Zeitungsartikel mit Details).

Wie aktuell ist die Information? Für COI ist Aktualität ausgesprochen wichtig, deswegen sind Quellen mit zuverlässiger Berichterstattung und schnellem Informationstransfer besonders nützlich. Manche Institutionen arbeiten in langen Clearingprozessen, was die Qualität verbessern kann, oft aber zu großen Verzögerungen bei der Veröffentlichung führt. In diesem Zusammenhang ist die Aktualisierung dieser Berichte durch Zeitungsberichte sehr wichtig.

Sind große Mengen an Information verfügbar, wählen Sie die Information nach Zuverlässigkeits- und Reputationskriterien. Berücksichtigen Sie, dass die Verwendung möglichst vieler Quellen und die sorgfältige Bestätigung der Suchergebnisse ein wesentliches Qualitätskriterium in der COI-Recherche darstellen.

In vielen Fällen werden Sie mit einem Mangel an Information konfrontiert sein, lediglich zweifelhafte Quellen finden oder unbelegte Information zur Verfügung haben. Verwenden Sie keine nachweislich falsche Information, schließen Sie jedoch Informationen nicht aus, weil Ihnen die Quelle unbekannt oder nicht ausreichend einschätzbar scheint.

### **Umgang mit widersprüchlichen Informationen**

Widersprüche müssen ausdrücklich als solche ausgewiesen werden. Es ist nicht Sache des/der COI-SpezialistIn zu entscheiden, welcher Quelle er oder sie glaubt oder eine Quelle nach Gutdünken auszuschließen. Es ist Aufgabe der EntscheiderInnen, die Beweise abzuwägen und zu würdigen und zu begründen, warum eine Quelle der anderen vorgezogen wird oder bestimmte Informationen in der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

## Laufende Evaluierung der Recherche

Im Zuge Ihres Recherchevorganges sollten sie kontinuierlich die Ergebnisse und den Vorgang selbst überprüfen und Ihre Strategie dementsprechend anpassen. Sowohl der Recherchezyklus als auch die Recherchebäume sind zur Unterstützung der Systematisierung und laufenden Überprüfung gedacht.

Hinterfragen Sie die Ergebnisse mit der Anfrage und dem zugrunde liegenden Zusammenhang. Beantwortet die gefundene Information die Anfrage? Ist die Information relevant für die Anfrage? Wird der Zusammenhang hinreichend erklärt, um die Anfragebeantwortung verstehen zu können? Ziehen Sie das Vorwissen der Anfragenden in Betracht – haben sie oder er regelmäßig mit AsylwerberInnen aus dem betreffenden Land zu tun oder handelt es sich um ein neues Terrain? Kann ein Grundwissen über das Land vorausgesetzt werden? Benötigt der oder die Anfragende Einzelheiten über die Situation oder lediglich einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Gegebenheiten?

Stellen Sie sich selbst folgende Fragen (implizit oder mit einer Checkliste, die der Anfragebeantwortung beigelegt wird):

- Habe ich verstanden, welche Information gebraucht wird?
- Wende ich eine konsistente Strategie an?
- Habe ich alle Standardquellen abgefragt?
- Habe ich verschiedene Arten von Quellen benutzt?
- Habe ich die Kriterien zur Beurteilung von Quellen angewendet?
- Sind alle Quellen ordnungsgemäß zitiert?
- Ist die Information ordnungsgemäß bestätigt und überprüft?
- Sind mögliche Widersprüche eindeutig ausgewiesen?
- Habe ich exakte Antworten oder nur indirekte Hinweise gefunden?
- Habe ich ausreichend Information gefunden?
- Sind die Ergebnisse konsistent?
- Habe ich den Recherchevorgang dokumentiert?
- Habe ich die Anfragebeantwortung neutral formuliert?
- Sind die Fristen gewahrt?
- Sind alle Ergebnisse ordnungsgemäß dokumentiert und archiviert?

Wann kann ich die Recherche abschließen?

- a) Qualitätskriterien für eine ordnungsgemäße Anfragebeantwortung sind erfüllt: Wie viele verschiedene Quellen sind zur Bestätigung angeführt? Sind alle einschlägigen Standardquellen überprüft?
- b) Evaluierung der Ergebnisse: Gibt es Information zu den wichtigsten Fragen der Anfrage? Wie lange würde ich brauchen, um Nebenthemen weiter zu recherchieren?

### Zusammenfassung

1. Irgendeine Quelle ist besser als keine! Schließen Sie keine Quelle aus, die Ihre Frage beantwortet, ausgenommen, die Information ist nachweislich falsch.
2. Können Sie zwischen verlässlichen und zweifelhaften Quellen wählen, legen Sie den Schwerpunkt zunächst auf die zuverlässige Quelle und verweisen Sie knapp auf die zweifelhafte Quelle.
3. Verwenden Sie alle verfügbaren (zuverlässige und zweifelhafte) Quellen im Falle von widersprüchlichen Aussagen.

*Siehe auch „Modul D - Präsentation der Ergebnisse“.*

## Praktische Recherchefertigkeiten

Vielleicht mehr als bei anderen Tätigkeiten ist das Internet das wichtigste, manchmal sogar das einzige Werkzeug für COI-Recherche. Eine effiziente und zielführende Internetrecherche durchführen zu können, ist eine Schlüsselqualifikation für COI-SpezialistInnen. Der folgende Abschnitt bietet Hintergrundinformationen über Suchmaschinen und Suchoperatoren. Die Quellenbeschreibungen im Anhang beinhalten einige Navigationshilfen für Webseiten, durch den rapiden Wandel des Internets können diese jedoch rasch veralten.

Internetrecherche erlernen Sie eigentlich hauptsächlich durch praktische Übung und Reflexion über den Suchprozess. Machen Sie sich Notizen über Ihre Suchbegriffe und die damit erzielten Ergebnisse. Drucken Sie z.B. die erste Seite der Google-Ergebnisse aus. Merken Sie sich erfolgreiche Suchbegriffe und überlegen Sie, warum diese erfolgreich waren und andere nicht. Nehmen Sie sich etwas Zeit, um einige Abfragen auszuprobieren und mit unterschiedlichen Operatoren zu „spielen“. Durchforsten Sie Webseiten, die Sie nicht kennen, und legen Sie sich interessante Seiten in den Favoriten/Lesezeichen ab.

Wer mehr über die Grundlagen von Internet und Suchmaschinen erfahren möchte, sollte sich folgende Seiten ansehen:

<http://www.learnthenet.com/english/web/080www.htm>

<http://www.searchengineguide.com>

<http://www.searchenginewatch.com>

### Wie arbeiten Suchmaschinen?

Der Ausdruck "search engine" wird oft für "crawler-based" Suchmaschinen und für von Menschen erstellte Verzeichnisse verwendet. Diese beiden Arten erhalten ihre Ergebnisse jedoch auf sehr unterschiedliche Weise:

- Crawler-based search engines, wie Google, erstellen ihre Ergebnislisten (listings) automatisch. Sie durchwühlen ("crawl") das Web. Sie finden Seiten auch dann noch, wenn die Adresse (URL) geändert wurde.
- So genannte "human-powered directories" sind von Personen erstellte Listen. Hersteller/Herausgeber von Seiten senden Kurzbeschreibungen an die Suchmaschinenbetreiber, die Suchmaschine durchsucht dann lediglich die Beschreibung.

### Suchmaschinen sind keine Wahrheitsmaschinen

Manche Suchmaschinen finden mehr als andere. Manche bringen Seiten öfter als andere. Keine Suchmaschine hat die gleiche Sammlung an zu suchenden Seiten wie eine andere. Manche Suchmaschinen durchsuchen Sammlungen anderer Maschinen (Metacrawler). Manche setzen Seiten auch auf „schwarze Listen“, wenn diese als Spammingsseiten verwendet werden, strafrechtlich relevanten Inhalt anbieten oder sich Trefferhäufigkeiten „erschwindeln“.

### Reihung der Ergebnisse

Oft kommt es vor, dass die ersten drei oder vier Ergebnisse genau dem Gesuchten entsprechen. Jedoch folgt die Reihung der Ergebnisse eigenen Regeln, die in der Methode der Suchmaschine programmiert sind. Das Verständnis für diese Methoden hilft zu beurteilen, ob ein Suchergebnis für die gesuchte Information repräsentativ ist oder besser der Suchbegriff geändert werden soll, um "vernünftige" Ergebnisse zu erhalten.

- Platzierung und Häufigkeit von Schlüsselbegriffen  
Es wird davon ausgegangen, dass Seiten, die den Suchbegriff im Titel (HTML title tag) gespeichert haben, relevanter sind als andere.  
Suchmaschinen suchen danach, ob der Suchbegriff (oder die Suchbegriffe) am Beginn der Seite vorkommen, in der Überschrift oder in den ersten Absätzen des Texts.  
Die Häufigkeit ist ein weiterer wichtiger Faktor bei der Reihung. Je häufiger der Begriff vorkommt, desto relevanter wird die Seite eingestuft. Dabei wird nicht nur die absolute, sondern auch die relative Häufigkeit, das Verhältnis zum gesamten Text geprüft. (Vgl. auch Searchenginewatch)
- Linkanalyse  
Die "Wichtigkeit" einer Seite und damit das bessere Ranking wird bei dieser Methode nach der Häufigkeit und Art der Verlinkungen geschätzt. Gemessen wird also, wie oft eine Seite im Netz zitiert wird. (Searchenginewatch)
- Messung der Aufrufhäufigkeit  
Eine weitere Methode misst nicht die Seite direkt, sondern die "Aufrufhäufigkeit". In einem ersten Schritt wird eine Liste von Seiten erstellt, die je nach Verhalten der Suchenden gereiht wird, abhängig davon, wie oft eine Seite tatsächlich angeklickt bzw. übersprungen wird. Hier wird versucht, das Benutzerverhalten in die Reihung mit einzubeziehen.

Die tatsächliche Ergebnisliste ist also eine Kombination aus dem Vorkommen des Suchbegriffs, der Art und Häufigkeit der Zitate (Links auf die Seite) und der Häufigkeit des Aufrufs durch andere InternetnutzerInnen. Als wichtigstes Qualitätskriterium einer Suchmaschine wird die Linkanalyse eingestuft. Sie können bei einem guten Analysesystem davon ausgehen, dass Sie die relevantesten und zuverlässigsten Ergebnisse tatsächlich in der Ergebnisliste aufscheinen. Das Verhalten anderer User kann, muss aber keineswegs für Sie wichtig sein.

Das bedeutet, dass Sie zum einen wahrscheinlich keine Trefferliste zweimal in derselben Reihung erhalten und zum anderen sich nicht ausschließlich darauf verlassen können, die für Sie wichtigen Ergebnisse auf der ersten Trefferseite zu finden. Der „Text rund um die Treffer“ in Google, alltheweb und den meisten großen Suchmaschinen erleichtert Ihnen jedoch die Überprüfung, was für Sie wichtig sein könnte. Die Funktion kann ausgeschaltet werden, stellen Sie also sicher, dass in der von Ihnen verwendeten Suchmaschine die Funktion eingeschaltet ist.

**Sie selbst können die Ergebnisliste nur durch Verwendung der am besten geeigneten Suchbegriffe beeinflussen!**

### Präsentation einiger wichtiger Suchmaschinen

Google <http://www.google.com>

Google bietet folgende Suchmöglichkeiten:

- Websites
- Zeitungsnachrichten
- Diskussionsforen
- Bilder
- Verzeichnissuche (human based)

### Beispiel für ein Google-Suchergebnis:

[BBC News | SOUTH ASIA | Profile: Afghan leader Ismail Khan](#)

... absent. The former governor of Herat, Ismail Khan, has been silent since his escape from a prison in Kandahar more than a year ago. He ...

[news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/south\\_asia/newsid\\_1627000/1627699.stm](http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/south_asia/newsid_1627000/1627699.stm) - 40k - [Cached](#) - [Similar pages](#)

[Head of document \(Blauer Rand am oberen Teil des Bildschirms - nicht: Originaltitel\); direkter Link zum Volltext](#)

Words around hits: hier sehen Sie, in welchem Zusammenhang Ihre Suchbegriffe im Text des Dokuments erscheinen. Achtung: zeigt nur einen Ausschnitt des Gesamttextes. Siehe Archivversion  
Original url: [Originalwebadresse und Größe des Dokuments](#) - [Archiv](#) - [Ähnliche](#) Seiten

Archiv („Cached“): Eine Kopie des Volltextes, die während der Internetsuche am Google-Server gespeichert wurde. Wenn Sie das Originaldokument durch Klicken auf die blaue Zeile (Link) nicht aufrufen können, versuchen Sie es mit der "cached" Version.

- Sie erhalten Zugang zu Informationen, die vielleicht nicht mehr auf der ursprünglichen Seite gespeichert/abrufbar sind;
- Große Dokumente werden aus dem Cache wesentlich schneller geladen, z.B. große pdf-Dateien;
- Die Archivversion markiert Ihre Suchbegriffe, was die Schnellsuche wesentlich erleichtert.

Auf der Hilfeseite von Google finden Sie ständig aktualisierte Informationen zur Bedienung und den Neuerungen der Suchmaschine. <http://www.google.com/help/>

Die Google toolbar ermöglicht den Zugriff auf die Google Funktionen direkt aus dem Internet Explorer. <http://toolbar.google.com/>

**AllTheWeb.com** <http://www.alltheweb.com>

Die Suche und die Ergebnisliste ähneln stark Google. Die Suchmaschine eignet sich ausgezeichnet, um die Google-Ergebnisse auf deren Treffsicherheit zu prüfen.

**Amazon A9** <http://www.a9.com>

Amazon brachte im April 2004 eine Suchmaschine auf Basis von Google mit einer Reihe zusätzlicher Suchmöglichkeiten auf den Markt, zur Verwendung müssen Sie bei Amazon registriert sein.

[A9's interface](#) ist einfach und hat ein großes Suchfenster. Zwei wichtige Features finden Sie rechts am Bildschirm: "Book Results" und "Search History."

#### Book results:

Book results umfassen bei Amazon erhältliche Bücher, die Option "[search inside the book](#)" zeigt eingescannte Seiten von Büchern, deren Verlage die diesbezügliche Zustimmung erteilt haben. Das ist sehr praktisch für Recherchen in Offline-Material und erleichtert die Frage, ob man ein Buch kaufen soll oder nicht.

#### Search History:

Sind Sie Amazon Kunde, können Sie diesen Dienst in Anspruch nehmen, der sämtliche Suchvorgänge in A9 aufzeichnet. Diese können Sie über den Suchbegriff mittels Hyperlink wieder aufrufen.

Im Unterschied zum Suchverlauf in Internet Explorer, Google und anderen Suchmaschinen, kann die search history auf A9 editiert werden. So können Sie Ergebnisse, die Sie nicht brauchen, aus dem Suchverlauf herausnehmen und andere hinzufügen.

### Auf Menschenrechtsfragen spezialisierte Suchmaschinen

Hurisearch <http://www.hurisearch.org/>



## Internet Archiv

Wayback machine <http://www.archive.org>

Internet Seiten werden hier archiviert, sofern das nicht von den Seiten selbst verhindert wird. Das erlaubt Ihnen, frühere Versionen von Seiten oder Seiten, die nicht mehr existieren zu durchsuchen, und Dokumente zu finden, die mittlerweile entfernt wurden.

## Digitale Bibliotheken und Archive:

Eine Reihe von Institutionen, Verlagen und Unternehmen haben begonnen, digitalisierte Bücher und Zeitschriften anzubieten, einige davon kostenlos, die meisten gegen Subskriptionsgebühr. Sollten Sie wissenschaftliches Material verwenden (z.B. weil Sie einen Bericht über eine ethnische Minderheit bearbeiten), ist es durchaus ergiebig, das Web nach derartigen Angeboten zu durchsuchen. Einige Bibliotheken bieten ein elektronischen Versand von Artikeln zu leistbaren Preisen an.

Folgende Webseiten bieten kostenlose Zugänge zu Zeitschriften bzw. zu Abonnements. Die Digitalisierung ist ein relativ neuer Trend, demnach ist zu erwarten, dass laufend weitere solcher Angebote entstehen werden:

- Verzeichnis von Open Access Journals <http://www.doaj.org/>
- Questia – The Online Library of Books and Journals <http://www.questia.com/> (kostenpflichtig)
- Project Muse. Scholarly Journals Online. John Hopkins University Press in Zusammenarbeit mit The Milton S. Eisenhower Library <http://muse.jhu.edu/> (kostenpflichtig)
- University of California in Partnerschaft mit der University of California Press und dem California Digital Library's eScholarship Programm <http://texts.cdlib.org/ucpress/> (kostenlos, ältere Publikationen)
- University of Houston Libraries: Scholarly Journals Distributed via the World Wide Web <http://info.lib.uh.edu/wj/webjour.html>
- JSTOR. The Scholarly Journal Archive <http://www.jstor.org/> (kostenpflichtig, aber: versuchen Sie den Zugang über eine Bibliothek in Ihrer Nähe)
- Looksmart Findarticles <http://www.findarticles.com>

## Durchführung einer erfolgreichen Recherche

### **Entwickeln & Erkennen geeigneter Internetabfragen und Suchbegriffe**

Verwenden Sie genaue und spezifische Suchbegriffe. Wenn Sie nach Folter (torture, englische Angabe, die Suchsprache ist zumeist Englisch) suchen, geben Sie besser "torture" als "human rights" (Menschenrechte) ein.

Stellen Sie keine vollständigen Fragen, selbst wenn einige Suchmaschinen das vorschlagen, "torture iraq prison" bringt bessere Ergebnisse als "is there torture in iraq's prisons".

Bedenken Sie, dass fast alle Suchmaschinen Volltext suchen. Sie werden deshalb nur erfolgreich sein, wenn Sie Begriffe verwenden, die in den Dokumenten genau in der von Ihnen gewählten Schreibweise vorkommen. Es ist daher wichtig, sich mit der einschlägigen Terminologie, dem üblichen Stil und häufig verwendeten Ausdrücken vertraut zu machen.

Überlegen Sie auch, in welcher Quelle Sie Treffer erwarten. In UN- und anderen internationalen Menschenrechtsberichten wird die gängige Menschenrechtsterminologie verwendet, tun Sie das auch, so werden Sie mit größter Wahrscheinlichkeit fündig und vermeiden zusätzlich auch tausende Einträge in Mailinglisten.

Quellen, die primär Information für Asylverfahren bieten, verwenden zumeist Terminologie aus den nationalen Asylgesetzen. Versuchen Sie deren Bedienungshinweise nach Suchregeln und Terminologie zu erkunden. Wenn Sie eine große Ergebnismenge für Ihr Suchthema erwarten, beginnen Sie die Abfrage mit technischen Begriffen wie "Verfolgung" (persecution) und weiten Sie die Abfrage dann sukzessive mit Begriffen aus, die das beschreiben, was Sie genau suchen. Welche Behandlung wird erwartet? Belästigung (harassment), Prügel (beating), Erpressung (extortion), Missbrauch (abuse), Folter (torture), Plünderung (looting), Vertreibung (displacement)?

Suchen Sie nach jüngsten Ereignissen, die möglicherweise nur in Medienberichten vorkommen, verwenden Sie eher Verben als Substantive. Beachten Sie die Prinzipien der Volltextsuche: Die Suchmaschine findet nur genau das, was Sie eingegeben haben. Wenn die Suchmaschine Trunkierung unterstützt, verwenden Sie nur Wortstämme (beat\* für beat, beats, beaten, beating).

Unterstützt die Suchmaschine den "OR" (ODER) Operator, geben Sie ähnliche Begriffe, getrennt durch ein ODER bzw. OR ein.

Machen Sie sich Notizen zu den Suchbegriffen und den Datenbanken bzw. Quellen, die sie schon verwendet haben.

Seien Sie kreativ! Achten Sie darauf, ob Ihrem Suchbegriff ein sehr weites oder sehr enges Konzept zugrunde liegt. "Schlagen" ("beating") ist genauer als Misshandlung ("ill-treatment"). "Intelligence agent" (Geheimagent) ist genauer als "security forces" (Sicherheitskräfte). "Police custody" (Polizeigewahrsam) ist spezifischer als "detention" (Haft, Anhaltung).

Quellen ohne Fachkenntnis verwenden nicht notwendigerweise die korrekte Terminologie. Machen Sie sich mit dem Stil der benutzten Quellen vertraut und überlegen Sie, wie bestimmte Quellen einen Bericht über Ereignisse, die Sie suchen, formulieren könnten.

Betrachten Sie das Thema von verschiedenen Blickwinkeln. Wenn Sie nicht sicher sind, ob es über ein bestimmtes Ereignis, z.B. eine Demonstration, Berichte gibt, grenzen Sie das Thema mit verschiedenen Begriffen ein, oder suchen Sie nach Berichten über den Ort der Begebenheit im angegebenen Zeitraum. Wichtig ist zu verstehen, warum es sich bei der Frage dreht. Verständnis für die Lage im Land, die zu bestimmten Ereignissen führt, ist hilfreich für die Formulierung geeigneter Suchstrategien und Suchbegriffe. Versuchen Sie, den genauesten und korrektesten Suchbegriff durch das Studium von Berichten zu finden, selbst wenn diese auf den ersten Blick wenig interessant für die vorliegende Frage zu sein scheinen.

Bedenken Sie die Varianten von Schreibweisen! Oft verwenden die Anfragen phonetische Schreibweisen. Viele Wörter, vor allem Namen, werden ins Englische, Deutsche oder Französische unterschiedlich übertragen. Verwenden Sie verschiedene Transkriptionen, die Trefferliste hängt stark von der Provenienz der AutorInnen ab. Machen Sie sich mit den wichtigsten Transkribierregeln vertraut, vergleichen Sie diese mit der Aussprache. Konzentrieren Sie sich bei der Suche auf den Teil des Namens, von dem Sie wissen oder annehmen können, dass er richtig geschrieben ist. Einige geographische Suchwerkzeuge berücksichtigen unterschiedliche Schreibweisen (siehe unten).

Lesen Sie Berichte über ähnliche Themen und überprüfen Sie dabei die Namen. Wenn Sie zu einer politischen Partei recherchieren, gehen Sie zuerst Verzeichnisse politischer Parteien durch und prüfen Sie, ob eine Partei die gesuchte sein könnte. Dann führen Sie Ihre Recherche zu den ähnlichsten Parteibezeichnungen durch, vergleichen und scheidern aus. Bedenken Sie, dass Sie Widersprüche nicht auflösen können. Könnten mehrere Parteien die gesuchte sein, müssen Sie Informationen über alle in Betracht kommenden Parteien weiterleiten.

## Suchoperatoren

Suchmaschinen bieten eine Vielzahl an Möglichkeiten, Ihre Suche zu gestalten. Manche bieten Menüsteuerungen, manche verlangen die Verwendung bestimmter Befehle, so genannter Suchoperatoren oder Operatoren. Im Folgenden eine kurze Beschreibung der wichtigsten Operatoren:

### Finde ein- "ODER"

Manchmal suchen Sie nach Seiten, die (irgend)einen Ihrer Suchbegriffe enthalten. Sie wollen Seiten finden, in denen entweder "Zaire" ODER "Congo" vorkommen. Oder Sie starten eine Abfrage in mehreren Sprachen, z.B. "women" ODER "Frauen."

Manche Suchmaschinen bieten für die logischen Operatoren ein Menü oder einen Button neben dem Suchfeld. Andernfalls geben Sie ODER bzw. OR zwischen den Begriffen in der Eingabezeile an.

Die meisten Suchmaschinen reihen die Ergebnisse danach, ob beide/alle Begriffe auf der Seite vorkommen (UND zuerst).

### Finde alle "-UND"

Mit dieser Suche suchen Sie alle angegebenen Begriffe. Sie suchen nach FGM UND Sudan. Die meisten Suchmaschinen verwenden "+" für eine UND-Suche, Google sucht ohne Angabe von Operatoren nach UND-Verknüpfungen.

### Trunkierung (\*)

Sie können nach Pluralformen oder unterschiedlichen Wortendungen mithilfe der so genannten Trunkierung suchen. Das ist vor allem auch hilfreich, wenn Sie nicht genau wissen, wie ein Wort geschrieben wird.

Das Symbol \* wird in vielen Suchmaschinen als Suchoperator für Trunkierung verwendet.

*Chech\** findet *Chechnya, Chechen, Chechens*  
*Kosov\** findet *Kosovo* und *Kosova*

Trunkierung funktioniert nur bei unterschiedlichen *Wortendungen*. Für unterschiedliche Buchstaben am Anfang oder der Mitte eines Wortes brauchen Sie "wildcards":

### Wildcards ("\*" or "~")

Wildcards werden für die Suche nach unterschiedlichen Schreibweisen eingesetzt, vor allem bei aus Fremdsprachen wie dem Russischen oder Arabischen transkribierten Eigennamen

Wildcards werden nur von wenigen Suchmaschinen unterstützt, dabei handelt es sich zumeist um geschlossene Datenbanken. (z.B. UNHCR RefWorld CD-Rom).

*wom\*n* - findet *woman* und *women*  
*San\*ak* - findet *Sandzak* und *Sanjak*  
*\*rbil* - findet *Arbil, Erbil* und *Irbil*

### Beispiele für unterschiedliche Schreibweisen bei der Transkription aus dem Arabischen:

<b>Hizb Allah</b> ("Partei Gottes"):	Hizbollah, Hisbollah, Hezbollah, Hesbollah, Hizballah, Hisballah; Hizbullah oder Hisbullah;
<b>Mossul</b> (Stadt im Irak):	Al-Mawsil, Niniweh, Ninawa, Mosul, Musil;
<b>Erbil</b> (Nordirak):	Irbil, Arbil;
<b>Al-Kaida</b> :	Al-Qaida, Al-Qaeda, Al-Kaeda

Nachdem sehr viele internationale Berichte ursprünglich auf Englisch verfasst sind, verwenden auch deutsche Berichte oft die englische Transkription.

Ausschließen “-NOT” (selten: NICHT oder / )

Die meisten wichtigen Suchmaschinen ermöglichen das Ausschließen von Ergebnissen, die einen (oder mehrere) Begriffe enthalten. Dies ermöglicht die Eingrenzung von Ergebnissen. Am besten verwenden Sie dazu den Befehl “-”, den praktisch alle Suchmaschinen unterstützen. Gehen Sie sehr überlegt vor, wenn Sie den “NOT” Operator verwenden. Sie können leicht etwas ausschließen, was Sie aber sehr wohl finden wollen. (z.B. erwähnen Berichte über Serbien Kosovo oft im Text und würden ausgeschlossen, wenn Sie nur nach Serbien NOT Kosovo suchen).

Die sicherere Methode zur Eingrenzung ist die Abfrage im größeren Zusammenhang genauer zu spezifizieren. Sie können die Abfrage “lokalisieren” indem Sie einen bestimmten Ort als zusätzlichen Begriff eingeben.

Weitere Details siehe bei „Google Suchtipps“ [http://www.google.de/advanced\\_search?hl=de](http://www.google.de/advanced_search?hl=de) und die Operatorenliste im Anhang.

## Recherchen zu Geographie, Ethnien und Sprachen

Das Kapitel versucht einen Überblick über Quellen und Rechartechniken zu den Themen Geografie, Volksgruppen und Sprachen zu geben.

### Geographische Information

Die Suche nach geographischen Informationen kann eine der mühsamsten und schwierigsten Aufgaben in der COI-Arbeit sein. Ortsnamen oder Straßennamen sind oft nur phonetisch verfügbar und die Schreibweise variiert je nach angewandten Transkriptionsregeln. Sofern irgendwie möglich, versuchen Sie die korrekte Schreibweise zu bestimmen, kontaktieren Sie allenfalls die oder den Anfragenden und lassen bei der/dem AsylwerberIn nachfragen.

Wirklich gute und zuverlässige Karten für die Herkunftsländer sind schwer erhältlich. Digitale Karten sind im Vormarsch, aber nicht für alle Herkunftsländer verfügbar. Stadtpläne sind selten, häufig sehr allgemein gehalten, zeigen nur das Zentrum, sind von zweifelhafter Genauigkeit, besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn Regimewechsel dazu geführt haben, Straßen und wichtige Gebäude umzubenennen.

Als Daumenregel schlagen wir vor, sich zuerst einen Überblick über das Land mittels einer UN-Karte zu verschaffen, die Namen der Hauptstädte und Provinzen zu identifizieren und dann zu Detailkarten überzugehen. Humanitäre Einrichtungen und das Militär erstellen oft sehr genaue Karten der Regionen, in denen sie arbeiten.

Gute Internetportale für Kartenmaterial sind:

PCL Perry-Castañeda Library Map Collection <http://www.lib.utexas.edu/maps/index.html>

Reliefweb Map Centre <http://www.reliefweb.int/w/map.nsf/home>

UNHCR Geographic Information and Mapping Unit – Klicken Sie auf "Publications" um Landkarten nach Ländern und Regionen auszuwählen <http://www.unhcr.org>

United Nations Cartographic Section (Karten nach Region, Land, Thema, Friedenserhaltende Missionen)  
<http://www.un.org/Depts/Cartographic/english/htmain.htm>

**Statoids:** Gwillim Law, *Administrative Divisions of Countries* (North Carolina: McFarland & Company, 1999) betreibt Statoids: <http://www.statoids.com/statoids.html> als Zusatzangebot zum Buch. Wählen Sie ein Land aus der Liste der Verwaltungseinheiten, Sie finden Informationen zu Namen und Bevölkerung im Bezirk oder der Provinz und Links zu verfügbaren Karten.

Bei Recherchen zu akuten Konfliktregionen finden Sie die Organisation, die für die Koordination eines humanitären Einsatzes zuständig ist, (üblicherweise OCHA oder UNDP) und suchen Sie nach deren spezifischen Websites. z.B.

AIMS - Afghanistan Information Management Service <http://www.aims.org.af>

**Stadtpläne** finden Sie unter:

"The World of Maps - Die Welt der Karten" by Jürg Bühler, Kartensammlung der ETH-Bibliothek Zürich & Thomas Klöti, Arbeitsgruppe Kartenbibliothekarinnen/Kartenbibliothekare der Schweiz [http://www.maps.ethz.ch/map\\_catalogue-city\\_maps.html](http://www.maps.ethz.ch/map_catalogue-city_maps.html)

**Druck oder digital?**

Gedruckte Karten sind normalerweise mit weniger Information ausgestattet als digitale. Sicherlich gibt es sehr detaillierte, für den militärischen Gebrauch hergestellte Straßenkarten und topografische Karten, die jede Brücke und jedes Umspannwerk zeigen. Allerdings sind diese Karten teuer, außerdem suchen Sie dort Orte wie Nadeln im Heuhaufen.

Es ist aber nicht ratsam, auf die Verwendung gedruckter Karten gänzlich zu verzichten. Sie sind praktischer für einen ersten Überblick und die Orientierung, dazu finden Sie relativ schnell etwas, wenn es einen Index gibt. Besonders, wenn die Schreibweise ungenau ist, finden Sie auf einer vor Ihnen ausgebreiteten Karte leichter etwas als auf einem Ausschnitt am Bildschirm. Im Umgang mit Karten muss letztlich jedeR selbst herausfinden, was ihr oder ihm am besten behagt.

Digitale Karten haben natürlich den Vorteil, dass sie elektronisch durchsuchbar sind. Sie können für unterschiedliche Schreibweisen in der Volltextsuche des Browsers suchen.

Expedia.com und multimap.com haben Weltkarten digitalisiert. Sie finden zwar keine Karten von Ländern, aber Sie können einen Namen eingeben und erhalten eine Liste aller in der Datenbank gespeicherten Bezeichnungen, auch denen mit ähnlicher Schreibweise. Das ist sehr praktisch, wenn Sie die genaue Schreibweise nicht kennen. Wenn Sie eine Bezeichnung aus der Liste wählen, erhalten Sie eine detaillierte Karte der Umgebung. Den Ausschnitt können Sie verkleinern und vergrößern, um genauere Informationen oder einen Überblick über die geografische Lage zu bekommen. Kleinere Orte können Sie lokalisieren, indem Sie seine Lage zu einem größeren Ort feststellen, den Sie auf einer Überblickskarte gefunden haben.

Sie mögen eine Vorliebe zu einem der beiden Anbieter haben. Trotzdem ist es zur Überprüfung wichtig, expedia.com und multimap.com zu durchsuchen und jeweils einen Ausdruck zu erzeugen, denn Karten und der angezeigte Ausschnitt variieren mit jeder Suche.

**Navigationshilfe:**

<http://www.expedia.com> – Klicken Sie auf "Maps" (obere Bedienungsleiste), "Find a map." Wählen Sie "Search for a place" und "World (topographic maps)" aus dem scroll-down Menü. Geben Sie einen Ortsnamen klicken Sie auf den Befehl "Find a map".

Der gesuchte Name ist auf der Karte markiert. Sie können den Ausschnitt vergrößern und verkleinern und in alle Richtungen navigieren.

<http://www.multimap.com>

Wählen Sie "Rest of the World" (linke Bedienungsleiste). Geben Sie den Namen des Landes und des Ortes ein und klicken Sie auf "**Find.**" Sie erhalten eine Auswahlliste für Orte. Wählen Sie den Ortsnamen, der am ehesten dem von Ihnen gesuchten Ort entspricht und Sie erhalten eine detaillierte Karte. Sie können den Ausschnitt vergrößern und verkleinern und in alle Richtungen navigieren.

NB Multimap unterstützt Wildcards die Suche am Wortanfang. Bei unterschiedlichen Schreibweisen am Wortanfang bringt die Suchfunktion nur bei Verwendung der Wildcards Ergebnisse, nicht für eine der möglichen Schreibweisen.

z.B. *Arbil, Iraq* bringt kein Ergebnis. *\*rbil, Iraq* bringt sowohl *Arbil* als auch *Irbil*.

Obwohl multimap.com und expedia.com oft brauchbare Ergebnisse liefern, kommt es vor, dass der eingegebene Name nicht angezeigt wird, sei es, dass der Name nicht in der Datenbank gespeichert ist oder die Schreibweise nicht erkannt wird. (expedia.com, wenn der erste Buchstabe nicht stimmt).

<http://www.fallingrain.com/world>

Das Global Gazetteer's *Worldwide Directory of Cities and Towns* bietet eine alphabetische Liste von Orten, nach Land sortiert und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen aus nicht-lateinischen Schriftsprachen. Sie erhalten keine ausführlichen Karten der Umgebung. Um die Lage einer Ortschaft herauszufinden, suchen Sie in Google oder expedia.com bzw. multimap.com .

Im Folgenden sehen Sie einen Auszug aus dem Navigationsverzeichnis für Algerien:

Regions

None Wilaya d' Adrar Wilaya d' Alger Wilaya d' Annaba Wilaya d' El Bayadh Wilaya d' El Oued Wilaya d' El Tarf Wilaya d' Illizi Wilaya d' Oran Wilaya d' Oum el Bouaghi etc.

Click on the first two letters of the town you are looking for.

'A 'O Aa Ab Ac Ad Af Ag Ah Ai Ak Al Am An Ao Ar As At Ay Az Ba Bd Be Bi Bl Bo Br Ca Ch Ci Cl Co Cr D' Da De Dh Di Dj Dm Do Dr Du Eb Ec Ed Eg El Em En Er Es Et Eu Ez F' Fa Fe Fi Fl Fo Fr Ga Gb Gd Gh Go Gr Gu Ha Hb [...]

**EKI – Institute of the Estonian Language. Klicken Sie auf "Place names database."**

<http://www.eki.ee/knab/knab.htm>

Diese Datenbank bietet Namen und Varianten von Schreibweisen von Ortsnamen. Sie ist nicht vollständig, aber trotzdem hilfreich, insbesondere wenn nicht nur die Schreibweisen variieren, sondern auch verschiedene Namen in den verschiedenen Sprachen existieren. Es gibt keine Karten.

**Oddens**

Eine Seite der Utrecht University

<http://oddens.geog.uu.nl/search.html>

Die Suchfunktion arbeitet mit Kategorien (I. Karten und Atlanten; II. Anbieter; III. Kartensammlungen; IV. Kartenserver; V. Kartographische und Geographische Gesellschaften; VI. Kartographische Abteilungen; VII. Staatliche Kartographie; VIII. Bibliotheken; Allgemeine und klassifizierte Systeme; IX. Literatur; X. Gazetteers; XII. Suchmaschinen; XIII. Tourismus). Kleinere Orte sind zwar eher selten zu finden, aber bei der Suche nach Offlinematerial ist der Dienst hilfreich.

Für weitere Informationen zu Onlinekarten siehe das laufend aktualisierte Verzeichnis unter eoi.net ("Maps on each country" oder "Topics & Issues") oder auf UNHCR RefWorld ("Research/evaluation" "RefWorld", "Map.").

### Wo bekommen Sie Landkarten?

Reiseführer haben relativ gute Überblickskarten, ebenso Stadtpläne. Das Geografieinstitut Ihrer Universität hat sicher auch eine Kartenbibliothek.

RandMcNally, Freytag & Berndt, Michelin, Falck sind bekannte Hersteller von Straßenkarten. Maptown and Omni bieten eine breite Palette von Straßen- und topografischen Karten für eine Vielzahl von Ländern und Städten.

- Maptown  
<http://www.maptown.com>
- Omni Resources Map Catalog. Der größte Onlinekatalog  
<http://www.omnimap.com/catalog/maps.htm>

Atlanten bringen z.B. Oxford University Press, National Geographic, Time heraus. Wichtig sind ein genauer Index und detaillierte Karten der Herkunftsländer (viele Atlanten sind auf die Herausgeberländer konzentriert).



## Sprachen und Ethnizität

Ebenso wie geografische werden Informationen über Sprachen und ethnischen Hintergrund für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Staatsangehörigkeit von AsylwerberInnen herangezogen. COI-Recherche wird üblicherweise von Personen mit geringer linguistischer Expertise durchgeführt. Deshalb ist zwar eine Auskunft über die allgemeine Verwendung einer Sprache oder eines Dialektes in einem Land oder einer Region möglich, jedoch ist es schwierig, eine definitive Verbindung zwischen Sprache und Nationalität herzustellen. Eine Reihe von Instituten bietet linguistische Analysen mit dem Ziel, festzustellen, ob eine bestimmte Sprache oder ein bestimmter Dialekt in der Region gesprochen wird, von der die antragstellende Person zu kommen behauptet. Hintergrundinformationen zur Arbeitsmethode finden Sie in der am Ende des Kapitels angegebenen Literatur.

Sprachenverzeichnisse sind eine gute Quelle, um herauszufinden, ob eine bestimmte Sprache existiert, wo sie gesprochen wird und welche Schreibweisen sie verwendet. Sprachenverzeichnisse gibt es für die ganze Welt oder für bestimmte Regionen (siehe unten).

Information über Sprachen und Ethnizitäten überschneiden sich oft. Es kann daher sinnvoll sein, Sprachenverzeichnisse zu verwenden, um ethnische Gruppen zu finden und umgekehrt.

Menschen wandern. Deshalb ist es besonders wichtig, Details über Sprachräume und Siedlungsgebiete genau zu überprüfen, und mit unterschiedlichen und aktuellen Quellen zu bestätigen. COI-AnwenderInnen müssen sich der Grenzen der COI-Recherche, zuverlässige und für den Einzelfall passende Informationen zur Verfügung stellen zu können, bewusst sein.

### Ethnologue

Diese sehr brauchbare Datenbank bietet Sprachenverzeichnisse nach Ländern und Regionen mit einer Vielzahl an Querverweisen und eine ausgedehnte Bibliografie. So lassen sich ExpertInnen zu bestimmten Sprachen ausfindig machen. Sprachenkarten geben einen Überblick über die jeweiligen Sprachräume und die Verbreitung von Dialekten.

Ethnologue wird von SIL International (Summer Institute for Linguistics) herausgegeben, einer "Dienstleistungsorganisation, die mit Menschen arbeitet, welche weniger bekannte Sprachen sprechen." Druck- und Internetversion werden alle vier Jahre aktualisiert.

<http://www.ethnologue.com/>

### Linguasphere Observatory (English and French)

"Eine unabhängige Organisation (gegr. 1983, ohne politische, religiöse, institutionelle oder staatliche Einflussnahme), dem weltweiten Studium und der Förderung des Multilingualismus gewidmet."

The Linguasphere Table of the World's Major Languages ist eine Zusammenfassung des Linguasphere Register. Die Datenbank bietet Verzeichnisse von Universitätsinstituten und Mailinglisten geordnet nach Sprachfamilien.

Linguasphere publiziert das *Register of the world's languages and speech communities* mit Klassifikationen und Schrifttabellen für Sprachen und Dialekte sowie einen weltweiten Index von Sprachen und Völkernamen.

Die Internetseite bringt Auszüge aus dem Register.

<http://www.linguasphere.org>

### Languages of the World 123world

Links zu Informationsseiten über eine Vielzahl bekannterer Sprachen.

<http://www.123world.com/languages/>

**yourdictionary.com**

Wörterbücher und Links für nahezu 300 Sprachen, viele in Herkunftsländern verbreitet.  
<http://www.yourdictionary.com/languages.html>

**Yamada Language Guides** bietet Links zu auf Sprachen spezialisierte Quellen.

<http://babel.uoregon.edu/yamada/guides.html>

**African Studies Center at the Michigan State University**

Webbook of African Language Resources, Onlinewörterbuch (nach Sprachen sortiert).

<http://www.isp.msu.edu/AfrLang/hiermenu.html>

**A. Humphreys and K. Mits (eds.), *The Red Book of the Peoples of the Russian Empire*, (October 1991)** deckt Völker, Stämme, Dialekte und Sprachen auf dem Gebiet der ehem. Sowietunion ab. Mehr Information über Ethnien als über Sprachen.

<http://www.eki.ee/books/redbook>

**Minorities at Risk**

Das Projekt *Minorities at Risk* des *Center for International Development and Conflict Management* an der University of Maryland erstellt Analysen der Situation von Minderheiten auf Basis von Menschenrechtsberichten und Zeitungsberichten. Die Studien umfassen historischen Hintergrund und die Chronik eines Konflikts mit Berücksichtigung der gewählten ethnischen Minderheit sowie eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung anhand eines statistischen Systems zur Auswertung von Konfliktrisiken. Die Beschreibungen und Chronologien bieten einen praktischen Überblick, die Schlussfolgerungen sind manchmal schwer nachzuvollziehen.

<http://www.cidcm.umd.edu/inscr/mar/>

Eine regelmäßig aktualisierte und kommentierte Liste mit Websites zu Sprachen und Ethnien finden Sie im Verzeichnis der COI-Quellen auf [ecoi.net](http://ecoi.net).

Es zählt sich aus, die nachstehende Liste von Seiten von Sprachinstituten von Universitäten oder unabhängigen Forschungsinstituten durchzusehen. Viele bieten Hintergrundinformationen, Online-Publikationen, Literaturlisten und ExpertInnenkontakte.

The School of Oriental and African Studies (SOAS) London <http://www.soas.ac.uk>

Institute for Middle Eastern and Islamic Studies at the University of Durham

<http://www.dur.ac.uk/sgia/imeis/>

Faculty of Oriental Studies at the University of Oxford (covers Middle East, East Asia, South Asia)

<http://www.orinst.ox.ac.uk/>

University of Pennsylvania African Studies Center [http://www.sas.upenn.edu/African\\_Studies/K-12/menu\\_EduLANG.html](http://www.sas.upenn.edu/African_Studies/K-12/menu_EduLANG.html)

Institut für Afrikakunde, Hamburg <http://www.duei.de/iak/show.php>

Universität Bayreuth: Afrikanistik <http://www.uni-bayreuth.de/departments/afrikanistik/>

Deutsches Orientinstitut: <http://www.duei.de/doi/show.php>

**LLACAN – Langues, langages et culture d’Afrique noire.**

Französisches Forschungsinstitut: Online-Publikationen, Informationen über Feldforschung. Hintergrundinformation über ForscherInnen. Bibliografie (franz. und engl.).

<http://llacan.cnrs-belleuve.fr/ENGLISH/sommaire.htm>

**The French National Institute for Oriental Languages and Civilisation (INALCO)**

(Institut National des Langues et Civilisations Orientales) bietet eine Einführung in die Sprachen, Geografie, Geschichte und Politik Ost- und Mitteleuropas, Asiens, Ozeaniens Australiens, Afrikas und Amerikas. Insgesamt über 80 Sprachen und Kulturen, Sprachtraining.

<http://www.inalco.fr/>

## Offline Material

Reiseführer bieten einen recht guten Überblick über Sprachen und Ethnien. Folgende Publikationen bieten Indices und Verzeichnisse von ethnischen Gruppen und Sprachen. Siehe außerdem Ethnologue oder Linguasphere (oben beschrieben).

- Andrew Dalby, *Dictionary of Languages: The Definitive Guide to More Than 400 Languages* (New York: Columbia University Press, 1999).
- Albrecht Klose, *Sprachen der Welt/Languages of the World: A Multi-Lingual Concordance of Languages, Dialects, and Language Families* (2nd rev.edn., K. G. Saur, 2001).
- Erik V. Gunnemark, *Countries, Peoples and their Languages: the Geolinguistic Handbook* (Gothenburg: Geolingu, 1992).
- Minority Rights Group International, *World Directory of Minorities* (London, 1997).
- David Levinson, *Ethnic Groups Worldwide: A Ready Reference Handbook* (Phoenix: The Oryx Press, 1998).
- Roland J.L. Breton, *Atlas of the Languages and Ethnic Communities of South Asia* (2nd edn., Delhi: Sage Publications, 1999).
- N.K. Singh and A.M. Kahn (eds.), *Encyclopaedia of the World Muslims. Tribes, Castes and Communities*, 4 vols. (Delhi: Global Vision Publishing House, 2001).
- D.H. Crozier and R.M. Blench (eds.), *An Index of Nigerian languages* (Dallas: Summer Institute of Linguistics, 1992).
- Renate Wente-Lukas, *Handbook of Ethnic Units in Nigeria* (Wiesbaden: Franz Steiner Verlag, 1985).

## Sprachanalysen

Eine Reihe von EU-Regierungen wenden sich an die Sprachwissenschaft als Methode zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit und tatsächlichen Herkunft von AsylantragstellerInnen. SprachwissenschaftlerInnen hören dabei eine anonyme Stimmaufnahme, um für bestimmte Gegenden charakteristische Akzente oder Dialekte zu bestimmen oder die soziale Herkunft festzustellen. Diese Praxis wird intensiv diskutiert. Im Folgenden eine Auswahl an Veröffentlichungen, die diese Methode beschreiben und diskutieren. FlüchtlingsberaterInnen und NGOs verweisen auf die Kritik von SprachwissenschaftlerInnen an der Zuverlässigkeit dieser Methode.

- BAFI (Jänner 1999) Schweiz: Sprachanalysen als Beweismittel Einzelentscheiderbrief  
[http://www.bamf.de/cln\\_043/nn\\_566316/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Downloads/EEBriefe/1999-2002/ee-brief-jahr-1999,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ee-brief-jahr-1999.pdf](http://www.bamf.de/cln_043/nn_566316/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Downloads/EEBriefe/1999-2002/ee-brief-jahr-1999,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ee-brief-jahr-1999.pdf)
- BAFI (April 1999) Sprach- und Textanalyse. Einzelentscheiderbrief  
[http://www.bamf.de/cln\\_043/nn\\_566316/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Downloads/EEBriefe/1999-2002/ee-brief-jahr-1999,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ee-brief-jahr-1999.pdf](http://www.bamf.de/cln_043/nn_566316/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Downloads/EEBriefe/1999-2002/ee-brief-jahr-1999,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/ee-brief-jahr-1999.pdf)
- Proasyl. (1998) Sprachanalysen zur Feststellung des Herkunftsstaates beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Scharlatanerie oder Wissenschaft? Frankfurt/Main <http://www.proasyl.de/lit/spranaly/spr1.htm>
- Fecl: Fortress Europe Circular Letter 53 (Jan/Feb. 1998): Controversial Language Tests for the Determination of Asylum Seekers' Country Of Origin  
<http://www.fecl.org/circular/5304.htm>
- The Guardian (22. October 2003) "Accents on trial in asylum seeker tests,"  
<http://www.guardian.co.uk/guardianpolitics/story/0,3605,1068094,00.html>
- Diana Eades, et al., (Feb. 2003, slightly amended 14 Mar. 2003) "Linguistic identification in the determination of nationality: A preliminary report,"  
<http://www-personal.une.edu.au/~hfraser/forensic/LingID.pdf>
- Language and National Origin Group (Juni 2004) Guidelines for the Use of Language Analysis in Relation to Questions of National Origin in Refugee Cases

## Dokumentation von Suchergebnissen im Zuge des Recherchevorgangs

### ZIELE:

Am Ende dieser Einheit können Sie:

- Ihre Arbeit unter Beachtung der notwendigen Qualitätsstandards effizient organisieren,
- Bookmarks und Favoriten anlegen,
- ein Verzeichnissystem für Bookmarks und Favoriten anlegen und verwalten,
- mit Kopieren und Einfügen einfach und schnell Zitate und Quellenangaben aus elektronischen Quellen in Ihre Dokumente übernehmen und
- frühere Sucheingaben über den Internet-Browser wieder finden.

### Speichern der Suchergebnisse

Die meisten Browser speichern Suchpfade und Suchergebnisse, z.B. Internet Explorers Search History. Das erlaubt Ihnen, Ihre Rechercheabläufe wieder aufzurufen. Die Pfade werden für den von Ihnen oder von den Standardeinstellungen vorgegebenen Zeitraum gespeichert.

Es wird empfohlen, routinemäßig Quellenangaben, inklusive Internetadresse mit "copy and paste" (Kopieren und Einfügen; strg-c - strg-v) aus den zitierten Quellen zu übernehmen. Sie können ja immer noch löschen, was Sie doch nicht verwenden. Das sofortige Übernehmen spart jedenfalls Zeit beim Fertigstellen des Dokuments. Wenn Sie aus pdf-Dokumenten kopieren, müssen Sie im Textmodus arbeiten (T-Knopf), manche pdf-Dokumente verhindern diesen Modus allerdings.

Manche Browser, wie z.B. Mozilla, ermöglichen die Speicherung von Recherchesitzungen ("tab sessions"), diese sind zu jedem späteren Zeitpunkt aufrufbar. Sie bleiben auch nach „Abstürzen“ erhalten. Mozilla lässt mehrere gleichzeitige Recherchesitzungen zu.

### Suchen in eigenen Suchergebnissen

Im Internet Explorer können Sie im eigenen Suchpfad und in Dokumenten mit Volltextsuche suchen. Damit können Sie schnell bestimmte Textstellen ansteuern (siehe auch den Abschnitt zu Google). Für pdf- oder Worddokumente benutzen Sie am besten die Menüpunkte „Suche“. Sie können aber immer die Windowsfunktion strg-f (control-find) verwenden, nur wenige Programme unterstützen diese nicht.

### Lesezeichen/Favoriten

Sie können eine Internetadresse mit "Favoriten" oder "Lesezeichen" speichern, um sie schnell ohne weitere Eingabe aufzurufen. Für die tägliche Arbeit ist eine geeignete Verzeichnisstruktur der Favoriten/Lesezeichen im Internet-Browser als Archiv sehr praktisch. Gliedern Sie diese auf verschiedenen Verzeichnisebenen nach Land, Quelle, Thema. Siehe dazu den Abschnitt Archivierung in Modul D.

Am praktischsten ist eine Verzeichnisstruktur, die auf Ihre persönlichen Suchmethoden abgestimmt ist. Ob das möglich ist, hängt von allfälligen organisatorischen Vorgaben oder davon ab, ob auch andere KollegInnen Ihre Lesezeichen/Favoriten verwenden.

# Präsentation & Dokumentation von Rechercheergebnissen

---

## OPTIONALES MODUL D

### PRÄSENTATION UND DOKUMENTATION VON RECHERCHEERGEBNISSEN

Ist die Recherche abgeschlossen, müssen die Ergebnisse in schriftlicher Form an die anfragende Institution weitergeleitet werden. COI-AnwenderInnen müssen die übermittelten Informationen in Schriftsätzen oder Entscheidungen weiterverarbeiten. Manche der in diesem Abschnitt behandelten Standards gelten für alle COI-AnwenderInnen, insbesondere das Gebot der Transparenz bei der Präsentation von Ergebnissen und die Notwendigkeit, ordnungsgemäß zu zitieren. Die Gewichtung und Würdigung sowie der Kommentar der Materialien im Hinblick auf ein konkretes Vorbringen sind Teil der Arbeit von RechtsberaterInnen und EntscheiderInnen. Dementsprechend unterschiedliche Anforderungen stellen sich an COI-Anfragebeantwortungen und Schriftsätze der Parteien im Verfahren.

Deshalb ist Modul D als optionales Modul gedacht und ist Bestandteil eines vollständigen Trainingszyklus für COI-SpezialistInnen. COI-AnwenderInnen sollten interne Richtlinien für die Form der Verarbeitung von COI erstellen. Beispiele für solche Richtlinien sind in der Literaturliste zitiert.

#### Präsentation von Rechercheergebnissen

##### ZIELE:

Nach dieser Sitzung können Sie:

- Informationen in transparenter und ausgewogener Weise darstellen,
- die Überprüfung der Information für die EmpfängerInnen nachvollziehbar machen
- mit Information transparent und ausgewogen umgehen.

*Zielgruppe: COI-SpezialistInnen (optional: COI-AnwenderInnen)*

Dieser Abschnitt beruht auf Beratungen zwischen den *COI Network & Training* Partnern, UNHCR und ECREE sowie auf dem im März 2004 vom Research Directorate der kanadischen Einwanderungsbehörde (Immigration and Refugee Board) erstellten *Research Analysis and Editing Guide*.

Prinzipiell haben die Präsentation von COI-Rechercheergebnissen wie auch die Recherche selbst neutral zu sein. Kommentieren Sie deshalb die gefundenen Informationen nicht und präsentieren Sie keine eigenen Schlussfolgerungen. Lassen Sie keine Information weg, selbst wenn Sie und vielleicht auch andere Quellen den Aussagen nicht zustimmen. Der Schreibstil, die Überprüfung der Suchergebnisse und die Gliederung des Berichts oder der Zusammenfassung sollen immer Neutralität und eine unparteiliche Haltung ausdrücken.

Für Ihre Rechercheergebnisse gelten dieselben Kriterien der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit wie für die Beurteilung der von Ihnen herangezogenen Quellen. Bedenken Sie, dass die Verwendung möglichst vieler Quellen den Geboten der Zuverlässigkeit, Ausgewogenheit und Sorgfalt entspricht und damit einen Ausdruck der Qualität Ihrer Arbeit darstellt. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben von COI-SpezialistInnen, die Ergebnisse benutzerfreundlich, verständlich und dennoch mit der gebotenen Sorgfalt zu präsentieren.

Generell sollten Sie darauf achten, dass sowohl Recherche als auch Präsentation neutral und unparteiisch sind und die Struktur des Endproduktes Ihre Methode und Strategie in transparenter Weise reflektiert.

Stellen Sie sicher, dass der Prozess der Informationsbestätigung, den Sie gewählt haben, auch in der Präsentation sichtbar und nachvollziehbar ist:

1. Führen Sie möglichst viele Quellen an, die Information zu einer Anfrage bieten.
2. Machen Sie klar, welche Quelle welche Art von Information gibt.
3. Stellen Sie Widersprüche zwischen Angaben in verschiedenen Quellen eindeutig fest.
4. Merken Sie an, wenn eine Information nicht bestätigt werden konnte und mit welchen Quellen dies erfolglos versucht wurde.

Anfragebeantwortungen müssen die gestellten Fragen so genau wie möglich beantworten. Sie werden unterschiedlich lang ausfallen, je nach dem wie komplex die Anfrage ist, wie viele Fragen sie aufwirft und wie viel Information zur Beantwortung zur Verfügung steht.

Es muss sicher gestellt sein, dass das Material auf die gestellten Fragen Bezug nimmt. Für die Frage irrelevante Informationen sollten weggelassen werden, um AnfragerInnen nicht zu verwirren und keine Informationsüberflutung auszulösen (IRB März 2004, S. 2, 8).

### **Hinweise zum Stil:**

- Überschriften sollten die Fragen wiedergeben, wenn allgemein gehaltene Anfragen zusätzliche Gliederung benötigen, fügen Sie Unterkapitel mit wertneutralen Überschriften ein.
- Führen Sie Tatsachen in chronologischer Reihenfolge an. Abhängig vom Thema und der Situation im Land kann es sinnvoll sein, die jüngsten Ereignisse zuerst anzuführen (also in umgekehrter chronologischer Reihenfolge)
- Erklären Sie Ihre Gründe, wenn Sie nicht unmittelbar auf die Frage bezugnehmende Informationen beilegen (Gesamtzusammenhang, indirekte Bestätigung)
- Vermeiden Sie versteckte Kommentare

Ganz allgemein ist es sinnvoll, eine konsequente und allgemeine Terminologie zu entwickeln und beizubehalten. Das erleichtert die Suche und das Wiederauffinden von Dokumenten, insbesondere, wenn Datenbanken verwendet werden.

COI sollte grammatikalisch richtig verfasst werden. Bedienen Sie sich einer angemessenen Sprache und Ausdrucksform und vermeiden Sie so weit wie möglich Rechtschreibfehler. (IRB März 2004, S. 2).

Anfragebeantwortungen sollen verständlich und leicht leserlich formuliert sein. Bei der Beantwortung von individuellen Anfragen sollen Gedankengänge klar strukturiert und die Überlegungen logisch aufgebaut werden (IRB März 2004, S. 2).

Meinungen sollen in unparteiischer Weise ausgerückt werden. Sie dürfen keinerlei Wertung oder Kommentar enthalten, die geeignet wären, die anfragende Person zu beeinflussen (IRB März 2004, S. 2). Vermeiden Sie einen Stil, der eine rechtliche Einschätzung suggeriert. Verwenden Sie keine Ausdrücke wie "bestätigen/verneinen" "Verfolgung," "extrem", oder "grauenvoll" bzw. entfernen Sie solche Ausdrücke im Rahmen der Qualitätskontrolle (IRB März 2004, S. 7).

Die Anfragebeantwortung soll den Text der Quelle wiedergeben und von Analysen oder Schlussfolgerungen Abstand nehmen. Die LeserInnen haben den Inhalt zu würdigen und Schlüsse zu ziehen. Das ist besonders wichtig, wenn das Material nur indirekt auf die Anfrage



Bezug nimmt. Sie möchten beispielsweise Protestbriefe einer politischen Partei beilegen, weil Sie gefragt wurden, ob diese Partei eine Demonstration organisiert hat. Es ist Sache der EntscheiderInnen zu beurteilen, ob die Protestbriefe nahe legen, dass die Demonstration tatsächlich stattgefunden hat, weil die politischen Aktivitäten der Partei zu diesem Zeitpunkt dafür sprechen, oder ob das Vorliegen der Protestbriefe eher dafür spricht, dass über die gesuchte Demonstrationen auch in anderen Quellen oder in den Publikationen der Partei berichtet worden wäre.

Es ist wichtig, explizit festzustellen, dass Sie überhaupt keine Information zur gefragten Angelegenheit gefunden haben, ohne dabei zu suggerieren, dass die gesuchte Person oder die politische Partei nicht existieren oder ein Ereignis nicht stattgefunden hat. Finden Sie keine direkte Antwort auf die Anfrage, jedoch Informationen, die von gegenständlicher Bedeutung sein könnten, schreiben Sie das genau so in Ihre Beantwortung. Sie konnten etwa keine Information zu einer Religionsgruppe finden, wohl aber ein Dekret, welches jegliche religiöse Betätigung verbietet. Gehen Sie dieser Information nicht weiter nach, bieten Sie aber an, weitere Recherchen durchzuführen, wenn dies von Interesse sein sollte.

COI-Produkte beinhalten im Allgemeinen einen Hinweis auf die Einschränkungen der zur Verfügung gestellten Informationen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen zeitlichen Einschränkungen sowie Einschränkungen im Zugang zu Informationsquellen unterliegen.

Es ist üblich, in der Sprache der Anfrage zu antworten. In einigen Ländern ist/sind nur die Amtssprache/n im Verfahren zulässig. Sie müssen daher die (in anderen Sprachen) gefundenen Informationen zusammenfassen oder sogar übersetzen. Zitieren Sie die Quellen sorgfältigst und weisen Sie darauf hin, ob die Übersetzung amtlich oder inoffiziell ist.

Viele COI-Zentren haben interne Richtlinien für Form und Stil entwickelt, um eine einheitliche Qualität und ein einheitliches Auftreten nach Außen zu gewährleisten. Das ist besonders wichtig, wenn COI-Produkte allgemein und öffentlich zugänglich sind. Jedenfalls werden sich neue MitarbeiterInnen freuen, schriftliche Richtlinien zur Erstellung von Berichten und Anfragebeantwortungen zur Verfügung zu haben.

## Dokumentation der Rechercheergebnisse

### ZIELE

Nach der Sitzung können Sie:

- Ihre Suchergebnisse archivieren und wieder finden,
- Die Bedeutung von Dokumentation für die Qualitätskontrolle erklären,
- die Grundlagen für die Schaffung eines Archivsystems für die COI-Organisation nennen und
- ein transparentes Dokumentationssystem für Ihre Arbeitsvorgänge erstellen.

Der Recherchezyklus beginnt mit einer Rechercheanfrage und endet mit der Dokumentation der in der Beantwortung dargestellten Ergebnisse. Es ist wichtig, Dokumentation als begleitenden Prozess der Recherche zu betrachten. Eine Anfragebeantwortung ist eine Dokumentation der befragten Quellen, der darin gefundenen Information und des Rechercheprozesses. Um die Konsistenz der Dokumentation und Wiederverwendbarkeit der Information zu gewährleisten, muss Dokumentation formalen Regeln genügen.

Konsistente Dokumentation ist für Ihre eigene Arbeit und für die Arbeit Ihrer KollegInnen wichtig. Sie ist eine Voraussetzung für Qualitätskontrolle, für die Wiederauffindbarkeit und die Wiederverwendbarkeit von Informationen. Dokumentation unterstützt somit eine effiziente Recherche, ist gleichzeitig ein Leistungsnachweis und stellt statistische Daten für die weitere Arbeitsplanung zur Verfügung.

Dokumentation ist auch im Verhältnis zu Ihren KlientInnen und GeldgeberInnen bedeutsam. Dokumentation ist ein Spiegel der Qualität und Zuverlässigkeit Ihrer Einrichtung. Sie werden von Ihren KlientInnen als Informationsquelle wahrgenommen und unterliegen damit denselben Kriterien, die Sie selbst bei der Einschätzung Ihrer Quellen als Maßstab anwenden. Dokumentation wird auch für die externe Revision als Qualitäts- und Leistungsnachweis benötigt.

#### **Ein Dokumentationssystem muss folgende Kriterien erfüllen:**

- Nachvollziehbarkeit der Dokumentationsgrundsätze
- Konsistenz im Dokumentationsvorgang
- Wiederauffindbarkeit von Daten
- Wiederverwendbarkeit von Daten
- Effizienz

#### **Das Dokumentationskonzept**

- Was wird dokumentiert?
- Welche Parameter werden berücksichtigt?
- Welche Methoden werden angewendet?
- Welche Werkzeuge erfüllen diese Bedingungen?

Die konkreten Anforderungen an die Dokumentation und die eingesetzten Werkzeuge sind von der Größe und dem Tätigkeitsfeld der COI Institution abhängig. Weitere wichtige Einflussfaktoren sind die Struktur Ihrer Klientel, die Menge der Anfragen und somit die zu dokumentierende Datenmenge, die Qualifikation Ihres Personals und selbstverständlich die finanzielle Ausstattung. Dokumentation muss standardisiert sein, um den genannten Anforderungen genügen zu können und Daten nachvollzieh- und wiederverwendbar abzulegen. Schreiben Sie ein kleines Handbuch über die Ziele, Grundsätze und Anforderungen Ihrer Dokumentationsaufgaben. Eine Dokumentation sollte einfach handhabbar sein und den Arbeitsfluss nicht unnötig unterbrechen. In einer kleinen Institution konzentrieren Sie sich am besten nur auf die am wichtigsten benötigten Informationen. Große Organisationen sollten eine/n ExpertIn für Informations- und Wissensmanagement einstellen oder mit dem Konzept und der Durchführung einer professionellen Dokumentation beauftragen und eine entsprechende Dokumentationssoftware einsetzen. Das Ablagesystem muss nachvollziehbar und verständlich sein, um schnelle Auffindbarkeit von Informationen zu gewährleisten. Das Archiv sollte dem gesamten Team mittels Netzwerk oder Intranet zugänglich sein.

#### **Dokumentationswerkzeuge**

- Welche Möglichkeiten der Archivierung gibt es?
- Welche Werkzeuge erfüllen die definierten organisatorischen Anforderungen?
- Welche Informationen sollen archiviert werden?

Ein Dokumentationswerkzeug besteht aus einem Datenarchiv und einer Benutzerschnittstelle, um Daten verwalten und abfragen zu können. Wie Sie Ihre Informationen organisieren, hängt von zwei wesentlichen Faktoren ab: den internen Anforderungen (was ist der effizienteste Weg, Informationen abzufragen? Welche Information benötige ich wieder?) und den externen Anforderungen (z.B. Auswertungen für das Berichtswesen oder einen Leistungsnachweis).

Papier- und elektronische Archive sollten in komplementärer Weise eingesetzt werden. Verschiedene Dokumentationswerkzeuge erhöhen jedoch den Arbeitsaufwand für die Dokumentation und die Fehleranfälligkeit. Während Papierarchive in manchen Fällen notwendig sind, wird die bevorzugte Verwendung von elektronischen Archiven empfohlen.

Daten zu Anfragen, der Recherchevorgang und die Rechercheergebnisse sollten in einem Arbeitsvorgang dokumentierbar sein. Diese Daten müssen ihren Zusammenhang behalten und aufeinander verweisen. Darüber hinaus werden Ihnen ein effizienter Datenzugang und statistische Information über Recherchedaten, KlientInnen, Personal und ähnliches wichtig sein.

### Die Dokumentation sollte folgende Angaben umfassen:

- interne Verwaltungsinformationen,
- Information zur Anfrage (fallbezogene) und
- inhaltsbezogene Information (thematisch gegliedert)

Administrativ/organisationsbezogen:

Datum der Recherche  
Name des/der BearbeiterIn  
Archivablage (Ordner, Dokumentennummer, Speicherplatz)  
Name der Prüferin/des Prüfers  
Datum der Prüfung  
statistische Informationen

Fallbezogen:

Datum der Anfrage  
Frist  
Fallnummer  
KlientIn  
KlientInnengruppe (Amt/NGO, AnwältInnen, etc.)

Schriftverkehr zum Fall (KlientIn, ExpertInnen, etc):

Checkliste für Quellen, Suchbegriffe, Evaluationsformular  
Datum der Anfragebeantwortung

Inhaltsbezogen:

Land/Region  
Thema

Manche Merkmale passen in verschiedene Kategorien, was zeigt, dass eine Klassifizierung nicht immer eindeutig eingrenzbar ist. Deshalb sind Systeme empfehlenswert, die Daten zueinander in Beziehung setzen können (siehe dazu unten).

### Archivierung

Es gibt drei Hauptregeln:

- a) die Gliederung erfolgt vom Allgemeinen zum Besonderen (Transparenz),
- b) Informationen verschiedener Klassifikationen sind miteinander verknüpft (Wiederauffindbarkeit, Effizienz),
- c) Unabhängig von sonstigen Archiveinteilungskriterien muss gewährleistet sein, dass alle Informationen zu einem Fall (Anfrage-Prozess-Beantwortung) in einem Zusammenhang bestehen und abrufbar bleiben (Nachvollziehbarkeit).

Wie Sie Ihr Archiv organisieren hängt von Ihren spezifischen Bedürfnissen und den eingesetzten Werkzeugen ab. Moderne Archive sind recht flexibel. Wenn Sie in erster Linie Daten zu den Herkunftsländern benötigen, liegt es auf der Hand, die Länder als primäres Gliederungskriterium (Schlüssel) zu verwenden. Unter diesem Kriterium werden dann Anfragen, Beantwortungen und COI-Material geordnet. Sie können als Unterkategorie auch spezifische Themen zum Land einführen. Ist die Unterteilung allerdings zu detailliert, müssen Sie immer recht lange Wege durch weit verzweigte Verzeichnisstrukturen gehen. Ist die Struktur zu grob, haben Sie unübersichtlich viele Dokumente in einem Verzeichnis (max. Verzeichnisgröße ohne Geschwindigkeitseinbußen unter Windows: 421). ACCORD z.B. speichert Informationen zu SpezialistInnen, Datum usw. in der jeweiligen Beantwortung und nicht in eigenen Verzeichnissen.

### Praktisches Beispiel:

Entwerfen Sie ein einheitliches, für das Team zugängliches und COI-taugliches, benutzerfreundliches Dateiablagensystem im Windows Explorer:

Beispiel:

```
Land A (Verzeichnis, dir)
  Folter (dir)
    Bericht 1 (Datei)
  Religion (dir)
  Kinderrechte (dir)
  Interne Fluchalternative (dir)
    Anfrage 1 (Datei)
    Beantwortung 1 (Datei)
Land B (dir)
... (dir)
```

### Dateiverwaltung

Betriebssysteme stellen immer Dateiverwaltungsprogramme zur Verfügung wie z.B. Windows Explorer für MS Windows OS. Es gibt auch Programme, die für verschiedene Betriebssysteme verwendet werden können wie *Norton Commander*.

Mit diesen Werkzeugen können Sie sehr einfach ein Archivierungssystem mit Netzwerkzugriff erstellen. Dieses System bietet eingeschränkte Suchfunktionen und die Möglichkeit, Dateien durch die Herstellung von Verknüpfungen von verschiedenen Verzeichnissen aus zugänglich zu machen (auch mit Einschränkungen). Oben beschriebene Struktur kann mit ein paar Verzeichnissen leicht hergestellt werden.

In vielen Fällen wird diese Form eines Archivs ausreichen. Bei großen Datenmengen und der Notwendigkeit von Datenverbindungen sollten Sie den Einsatz von Datenbanken überlegen.

### Datenbanken

In relationalen Datenbanken können Sie prozess- und verwaltungsbezogene Informationen zu den Anfragen und Antworten speichern, durchsuchen und für statistische Zwecke nutzen. Üblicherweise sind Datenbanken so aufgebaut, dass sie einen Fall als Entität darstellen, was von Bedeutung ist, wenn Sie mit Ämtern, Gerichten oder Anwälten zusammenarbeiten. Nur wenige Datenbanken bieten auch eine Volltextsuchmöglichkeit in den verknüpften Dokumenten. Benötigen Sie diese Funktionalität, informieren Sie sich über die Möglichkeiten von Dokument- und Workflowmanagement (Information Management Systems, IMS)

## Information Management Systems

Diese Systeme sind dafür ausgelegt, große Datenmengen zu verwalten, indizierte Texte in Datenbanken zu speichern und diese auch durchsuchbar zu machen, darüber hinaus sind sie geeignet, die Arbeitsabläufe in Ihrer Organisation abzubilden. Solche Systeme sind wohl sehr effizient, erfordern jedoch relativ hohe Investitionen.

### Tipps für die Praxis

Dokumentation muss formalisiert sein. Erstellen Sie ein Dokumentationskonzept, bevor Sie ein System einführen.

Erstellen Sie ein standardisiertes Konzept mit einer begrenzten Anzahl von einfachen, wirkungsvollen und nachvollziehbaren Regeln.

Bestimmen Sie zu dokumentierende Daten und Parameter.

Erstellen Sie eine einfache inhaltliche Gliederung.

Das System muss von allen Beteiligten handhabbar und für alle verständlich sein.

Planen Sie das zukünftige Datenaufkommen, um das geeignete Werkzeug zu wählen.

Strukturieren Sie Ihr Archiv bedarfsgerecht. Beginnen Sie mit den Kriterien für die Wiederverwendbarkeit und behalten Sie Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Auge.

Dokumentieren Sie Ihre Recherchestrategie.

Archivieren Sie die Ergebnisse und damit zusammenhängende Informationen.

## Qualitätskontrolle

Wohldefinierte Qualitätsstandards der Recherche sind implizite, von allen COI-SpezialistInnen angewendete Methoden der Qualitätssicherung und -kontrolle. Formale, schriftliche Richtlinien zur Durchführung der Recherche und der Präsentation der Ergebnisse helfen, die Einhaltung dieser Qualitätsstandards auch unter Zeitdruck und in großen Teams zu gewährleisten. Darüber hinaus ist Qualitätskontrolle durch dafür beauftragte Personen oder Teams eine wichtige Maßnahme zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität von COI-Produkten. Als Grundprinzip des Qualitätsmanagements sollen die Indikatoren für die Überprüfung freilich mit den internen Qualitätsstandards übereinstimmen.

Ob Sie externe Evaluierung einführen, hängt einerseits von der Organisationsstruktur und andererseits von den Prinzipien Ihrer Einrichtung ab. Interne Qualitätskontrolle kann im Rahmen des Recharteams organisiert, von einem/r erfahrenen/r COI-SpezialistIn oder von einer mit Qualitätssicherung beauftragten Abteilung durchgeführt werden. Wichtig ist festzulegen, wie oft die Qualitätskontrolle durchgeführt und was genau geprüft wird. Abhängig von den verfügbaren Kapazitäten kann mittels Stichproben, nur bei komplexen Fällen oder in allen Fällen kontrolliert werden. Die Häufigkeit und Genauigkeit der Kontrolle wird auch von der Routine der Teammitglieder abhängen (z.B. Kontrolle nur für AnfängerInnen). Eine weitere Möglichkeit ist, nur Teile der Recherche zu prüfen, z.B. welche Quellen konsultiert wurden, den Stil der Anfragebeantwortungen, etc.

Externe Qualitätskontrolle kann durch professionelle Evaluation oder durch die KlientInnen erfolgen. Eine Kombination von informellen Treffen und formellen Befragungen ist durchaus sinnvoll, um sicherzustellen, dass Ihr COI-Zentrum den Bedürfnissen der KlientInnen entspricht.

# Weiterführende Materialien

---

## WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN

Diese Bibliographie enthält Hinweise auf die Materialien, die für das COI-Trainingshandbuch verwendet wurden sowie Materialien zur weiterführenden Lektüre und zur Vorbereitung von Schulungen. Hauptaugenmerk wurde auf online verfügbare Dokumente gelegt. An Rechtsprechung interessierte TrainerInnen konsultieren bitte den Führer durch Datenbanken zur Asylrechtsprechung auf der COI Network & Training CD-Rom.

Folgende Dokumente sind grundlegender Lesestoff:

- Genfer Flüchtlingskonvention 1951 und das Protokoll von 1967  
<http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>
- Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Veröffentlicht 30. September 2004 <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:DE:HTML>
- Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Veröffentlicht am 3. Jänner 2006  
<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ.L:2005:326:0013:01:DE:HTML>
- UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung, 1979)  
<http://unhcr.at/pdf/793.pdf>
- UNHCR (1. April 2001): Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung) <http://unhcr.de/pdf/162.pdf>

### OPTIONALES MODUL

#### FLÜCHTLINGSRECHT UND KOMPLEMENTÄRER SCHUTZ

- UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung, 1979)  
<http://unhcr.at/pdf/793.pdf>
- UNHCR (1. April 2001): Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung) <http://unhcr.de/pdf/162.pdf>
- UNHCR (1. März 1995): Information Note on Article 1 of the 1951 Convention  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDLEGAL&page=research&id=3ae6b32c8>
- UNHCR (Dezember 2001): Flüchtlingsschutz: Ein Leitfaden zum internationalen Flüchtlingsrecht  
<http://unhcr.at/pdf/455.pdf>

#### Abhandlungen zum internationalen Flüchtlingsrecht

- Goodwin-Gill, Guy (1996), *The Refugee in International Law* (Oxford: Clarendon Paperbacks)
- Grahl-Madsen, Atle (1972), *The Status of Refugees in International Law*, 2 vols. (Leiden: A.W. Sijthoff)
- Hathaway, James C. (1991), *The Law of Refugee Status* (Vancouver: Butterworth)
- Kälin, Walter (1982), *Das Prinzip des non-refoulement* (Bern-Frankfurt: Peter Lang)
- Kälin, Walter (1990), *Grundriss des Asylverfahrens* (Basel-Frankfurt/Main: Helbing & Lichtenhahn)
- Kälin, Walter (1. Juni 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "Supervising the 1951 Convention on the Status of Refugees: Article 35 and Beyond"  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=PROTECTION&page=PROTECT&id=3b3357a69>



- Lauterpacht, Sir Elihu and Daniel Bethlehem (20 June 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "The Scope and Content of the Principle of Non-Refoulement" (Opinion of Sir Elihu Lauterpacht and Daniel Bethlehem)  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDLEGAL&id=3b3702b15>
- Loescher, Gil and Laila Monahan (1990), *Refugees and International Relations* (Oxford: Clarendon Paperbacks)
- Symes, Mark (2000), *Caselaw on the Refugee Convention - The United Kingdom's Interpretation in the light of the International Authorities* (London: Refugee Legal Center)

#### Beendigungsklauseln

- UNHCR (10. Februar 2003): Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingeigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ("Wegfall der Umstände"-Klauseln) [www.unhcr.de/pdf/230.pdf](http://www.unhcr.de/pdf/230.pdf)
- Bonoan, Rafael (24. April 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "When Is International Protection No Longer Necessary? The 'Ceased Circumstances' Provisions of the Cessation Clauses: Principles and UNHCR Practice, 1973-1999"  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/publ/opensoc.pdf?tbl=PUBL&id=419dbd2e4>
- Fitzpatrick, Joan, Jeffrey and Susan Brotman (2001): "Current Issues in Cessation of Protection Under Article 1C of the 1951 Refugee Convention and Article 1.4 of the 1969 OAU Convention" (Global Consultations: Expert roundtable discussion on cessation as part of the Global Consultations on International Protection in the context of the 50th anniversary of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees)  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/home/opensoc.pdf?tbl=PROTECTION&page=PROTECT&id=3b3889c28>

#### Ausschlussklauseln

- UNHCR (4. September 2003): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
<http://www.unhcr.at/pdf/747.pdf>
- ECRE (März 2004): Position on exclusion <http://www.ecre.org/positions/exclusion.shtml>
- Gilbert, Geoff (1. Jänner 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "Current Issues in the Application of the Exclusion Clauses"  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/protect/opensoc.pdf?tbl=PROTECTION&id=3b389354b>

#### Komplementärer oder subsidiärer Schutz

- UN CAT (21. November 1997): General Comment No. 01, Implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22. A/53/44, annex IX  
[http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/13719f169a8a4ff78025672b0050eba1?Opendocument](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/13719f169a8a4ff78025672b0050eba1?Opendocument)
- UNHCR (1. April 2001): Complementary Forms of Protection  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/home/opensoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3b20a7014>
- UNHCR (August 2004, Aktualisierung): Manual on Refugee Protection and the European Convention on Human Rights (April 2003)  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/tehis/vtx/home/opensoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3f4cd5c74>
- ECRE (September 2000): Position on Complementary Protection  
<http://www.ecre.org/positions/cp.shtml>
- ECRE (Dezember 2003, Aktualisierung): Complementary/Subsidiary Forms of Protection in the EU Member States: An Overview  
<http://www.ecre.org/research/ECRE%20Survey%20CFP%20-%20Dec.%202003.doc>
- Benbekhit, Nabl (2001), "Introduction to the European Convention on Human Rights as an Instrument for the Protection of refugees and asylum seekers - a UNHCR Perspective", ELENA International Course on the European Convention on Human Rights in relation to Asylum, 26-28th January 2001, Strasbourg, France <http://www.ecre.org/elenahr/unhcr.DOC>
- Ovey, Clare (2001), "The Prohibition of Refoulement: the meaning of article 3 of the ECHR", ELENA International Course on the European Convention on Human Rights in relation to Asylum, 26-28th January 2001, Strasbourg, France <http://www.ecre.org/elenahr/art3.doc>
- Suntinger, Walter (2001), "The Principle of Non-Refoulement: Art 3 UN Convention against Torture (CAT)", ELENA International Course on the European Convention on Human Rights in relation to Asylum, 26-28th January 2001, Strasbourg, France  
<http://www.ecre.org/elenahr/nonref.doc>

- Noll, Gregor (Februar 2002), "Fixed definitions or framework legislation? The delimitation of subsidiary protection *ratione personae*", New Issues in Refugee Research, Working Paper No. 55  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=3c8397a14>
- Vedsted-Hansen, Jens (Februar 2002), "Complementary or subsidiary protection? Offering an appropriate status without undermining refugee protection", New Issues in Refugee Research, Working Paper No. 52  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=3c7528894>

#### *Bürgerkrieg und Flüchtlingsstatus*

- IRB - Immigration and Refugee Board Ottawa, Canada (7. März 1996): Refugee status determination procedures Information on specific country/group: Civilian Non-Combatants Fearing Persecution In Civil War Situations [http://www.irb-cisr.gc.ca/en/about/guidelines/civil\\_e.htm](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/about/guidelines/civil_e.htm)
- Kälin, Walter (1991), "Refugees and civil wars: Only a matter of interpretation?", International Journal of Refugee Law Vol 3, 3 pp. 435-451
- Kälin, Walter (2001), "Flight in times of war", International Review of the Red Cross No. 843 pp. 629-650 [http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/57JRE7/\\$File/629-650%20Kalin.pdf](http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/57JRE7/$File/629-650%20Kalin.pdf)

### GRUNDMODUL: DIE ROLLE VON COI IM ASYLVERFAHREN

- CAT (21. November 1997) General Comment N° 1. Implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22. A/53/44, annex IX <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/0/13719f169a8a4ff78025672b0050eba1?Opendocument>
- Goodwin-Gill, Guy (1996), *The Refugee in International Law* (Oxford: Clarendon Paperbacks)
- Gorlick, Brian (October 2002), "Common burdens and standards: legal elements in assessing claims to refugee status", New Issues in Refugee Research, Working Paper No. 68  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=3db7c5a94>
- Grahl-Madsen, Atle (1972), *The Status of Refugees in International Law*, 2 vols. (Leiden: A.W. Sijthoff)
- Houle, France (1994), "The Credibility and Authoritativeness of Documentary Information in Determining Refugee Status: The Canadian Experience", International Journal of Refugee Law, 6(1)
- ICMPD: Practical Guide to the Effective Gathering and Usage of Country of Origin Information Vienna 2002 <http://www.icmpd.org/uploading/ICMPD%20COI%20Guide%20May%202002np.pdf>
- ICMPD: The Structure and Functioning of Country of Origin Information Systems. Comparative Overview of Six Countries Commissioned by the Advisory Panel on Country Information, August 2004 [http://www.apci.org.uk/PDF/APCI\\_3\\_1.pdf](http://www.apci.org.uk/PDF/APCI_3_1.pdf)
- IRB - Immigration and Refugee Board, Legal Services (December 2003): Weighing Evidence, Chapter 6 [http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighevid/evidence\\_e.pdf](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighevid/evidence_e.pdf)
- Krieken, Peter van (2000), "Actors and Sources", in Peter van Krieken (ed.), *The Asylum Acquis Handbook* (The Hague: TMC Asser Press)
- Massey, Hugh (2002), "Country of origin information: needs and limits", paper given at the seminar "The Effective Usage of Country of Origin Information in the EU Candidate States", Prague, 13-15 Feb. 2002
- Morgan Beverley, Verity Gelsthorpe, Heaven Crawley and Gareth A. Jones (September 2003) Country of origin information: a user and content evaluation. UK Home Office Research Study 271 <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors271.pdf>
- Refugee Review Tribunal (3-4 Dec. 2001), "Proceedings of Knowledge Networks: Comparative Methodologies in Country Research", Sydney
- Rusu, Sharon (Spring 1994), "Introduction: Refugees, Information and Solutions: The Need for Informed Decision-Making", Refugee Survey Quarterly 13, 1
- Rusu, Sharon (2003), "Strategic Review and Analysis of the Refugee Documentation Centre", Report prepared for the Department of Justice, Equality and Law Reform (Oxford)
- SCIS (30. November 2003): Response to the UNHCR's Comments on the SCIS Safeguards <http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=401944737>
- UK Home Office Advisory Panel on Country Information <http://www.apci.org.uk/>

- UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung, 1979) <http://unhcr.at/pdf/793.pdf>
- UNHCR (16. Dezember 1998): Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims [http://www.refugeelawreader.org/294/Note\\_on\\_Burden\\_and\\_Standard\\_of\\_Proof\\_in\\_Refugee\\_Claims.pdf](http://www.refugeelawreader.org/294/Note_on_Burden_and_Standard_of_Proof_in_Refugee_Claims.pdf)
- UNHCR Protection Information Section (30. April 2003): Comments on the Source Country Information Systems (SCIS) of the International Centre for Migration Policy Development <http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4019429f4>
- UNHCR (Februar 2004): Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation <http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=403b2522a>

Schutz persönlicher Daten:

- Europarat (1981): Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
- Europäisches Parlament (24. Oktober 1995): Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- UNHCR (Mai 2003): Comments on the Source Country Information Systems (SCIS) of the International Centre For Migration Policy Development (ICMPD) pp. 3-9 <http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4019429f4>
- UNHCR (Februar 2004): Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation pp. 15-17 <http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=403b2522a>

## MODUL A: DAS ERKENNEN RECHTLICH RELEVANTER COI

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>
- Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) <http://untreaty.un.org/English/millennium/law/index.html>
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) [http://www.gesetze.ch/sr/0.103.1/0.103.1\\_000.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.103.1/0.103.1_000.htm)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/rassendiskr.pdf>
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) [http://www.gesetze.ch/sr/0.108/0.108\\_000.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.108/0.108_000.htm)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) [www.kidweb.de/kiko.htm](http://www.kidweb.de/kiko.htm)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention, CAT) <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/folter.pdf>
- Internationales Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter\* und ihre Familienangehörigen <http://www.uni-marburg.de/dir/MATERIAL/DOKU/international/resolution199714.html>
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>
- UN Commission on Human Rights (11 February 1998): Guiding Principles on Internal Displacement E/CN.4/1998/53/Add.2 [http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/principles\\_lang.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/principles_lang.htm)
- Carey, Sabine C. and Steven C. Poe (2004, eds.), *Understanding Human Rights Violations. New Systematic Studies* (Aldershot/Burlington: Ashgate)

- Giffard, Camille (Feb. 2000), *The Torture Reporting Handbook. How to document and respond to allegations of torture within the international system for the protection of human rights* (Human Rights Centre, University of Essex) <http://www.essex.ac.uk/torturehandbook>
- Gorlick, Brian (Oktober 2000), "Human rights and refugees: enhancing protection through international human rights law", Working Paper No. 30  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=3ae6a0cf4>
- Hathaway, James C (2001), "The Michigan Guidelines on Nexus to a Convention Ground. Second Colloquium on Challenges in International Refugee Law", Ann Arbor, Michigan, USA, March 23–25, 2001 <http://www.law.umich.edu/centersandprograms/pral/english.pdf>
- Krieken, Peter van (2000), "Actors and Sources", in Peter van Krieken (ed.), *The Asylum Acquis Handbook* (The Hague: TMC Asser Press)
- Margulies, Peter (2000), "Democratic Transition and the Future of Asylum Law", *Colorado Law Review* 71/1
- Mason, Elisa/LLRX™ (March 2002), "Guide to Country Research for Refugee Status Determination" [www.llrx.com/features/rsd.htm](http://www.llrx.com/features/rsd.htm)
- Mason, Elisa/LLRX™ (April 2002) "Update to Annex: Human Rights, Country and Legal Information Resources on the Internet" [www.llrx.com/features/rsd\\_bib2.htm](http://www.llrx.com/features/rsd_bib2.htm)
- Smith, Rhona (2003), *Textbook on International Human Rights* (Oxford: Oxford University Press)
- Symonides, Janusz (2003, ed.) *Human Rights: International Protection, Monitoring, Enforcement* (Aldershot: Ashgate/UNESCO Publishing)
- ECRE (September 2000): Position on the Interpretation of Article 1 of the Refugee Convention <http://www.ecre.org/positions/csrinter.shtml>
- UNHCR (1. April 2001): Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung) <http://unhcr.de/pdf/162.pdf>
- UNHCR (3. Juli 1998): Note on International Protection, A/AC.96/898  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/excom/opendoc.pdf?tbl=EXCOM&id=3ae68d3d24>
- UN Human Rights Committee (4. November 1994): General Comments No. 24 (CCCPR/C.21/Rev.1/add.6)  
[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/69c55b086f72957ec12563ed004ecf7a?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/69c55b086f72957ec12563ed004ecf7a?Opendocument)
- UN Human Rights Committee (31. August 2001): General Comments No. 29 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.11)  
[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/71eba4be3974b47c1256ae200517361?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/71eba4be3974b47c1256ae200517361?Opendocument)
- UNHCHR et al (1997): Manual On Human Rights Reporting Under Six Major International Human Rights Instruments (Geneva) [http://www.unhchr.ch/pdf/manual\\_hrr.pdf](http://www.unhchr.ch/pdf/manual_hrr.pdf)

#### *Humanitäres Völkerrecht*

- Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977  
<http://www.drk.de/voelkerrecht/index.html>
- Internationaler Strafgerichtshof  
<http://www.icc-cpi.int>
- Children and international humanitarian law  
[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/section\\_ihl\\_children\\_in\\_war](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/section_ihl_children_in_war)
- Women and war and international humanitarian law  
[http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/section\\_ihl\\_women\\_and\\_war?OpenDocument](http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/section_ihl_women_and_war?OpenDocument)
- War and displacement  
[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/refugees\\_displaced\\_persons](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/refugees_displaced_persons)
- Jaquemet, Stephane (2001), "The cross-fertilization of international humanitarian law and international refugee law", *International Review of the Red Cross* No. 843, p. 651-674  
[http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/57JRE8/\\$File/651-674%20jaquemet.pdf](http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/57JRE8/$File/651-674%20jaquemet.pdf)

#### *Nationale Gesetze*

- UNHCR (1. April 2001): Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-offizielle Übersetzung) <http://unhcr.de/pdf/162.pdf>

#### *Militärdienst*

- IRB - Immigration and Refugee Board Ottawa, Canada (September 1992): Refusal to Perform Military Service as a Basis for a Well-Founded Fear of Persecution - Suggested Framework of Analysis  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSLEGAL&id=3ae6b32410>

- UNHCR (1. Oktober 1999): Deserters and Persons avoiding Military Service originating from the Federal Republic of Yugoslavia in Countries of Asylum: Relevant Considerations <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDLEGAL&page=home&id=3ae6b33bc>
- UNHCR (8. Jänner 2003): Yasin Sepet and Erdem Bulbul (Appellants) v. the Secretary of State for the Home Department (Respondent), and the United Nations High Commissioner for Refugees (Intervener) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3e5ba7f02>

#### Verfolgungsgrund religiöse Überzeugung

- Gunn, T. Jeremy (Spring 2003), "The Complexity of Religion and the Definition of "Religion" in International Law", Harvard Human Rights Journal Vol 16 <http://www.law.harvard.edu/students/orgs/hrj/iss16/gunn.pdf>
- Khan, Amjad Mahmood (Spring 2003), "Persecution of the Ahmadiyya Community in Pakistan: An Analysis Under International Law and International Relations in International Law", Harvard Human Rights Journal Vol 16 <http://www.law.harvard.edu/students/orgs/hrj/iss16/khan.shtml>
- Musalo, Karen (Dezember 2002): "Claims for Protection Based on Religion or Belief: Analysis and Proposed Conclusions" (UNHCR Department of International Protection: Legal and Protection Policy Research Series) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/protect/opendoc.pdf?tbl=PROTECTION&id=3e5f6ad12>
- UNHCR Global Consultations (30-31. Oktober 2002): Summary Conclusions on Religion-Based Refugee Claims. Baltimore Expert Roundtable <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/protect/opendoc.pdf?tbl=PROTECTION&id=3e5f2de44>
- UNHCR (28. April 2004): Richtlinien zum internationalen Schutz: Der Verfolgungsgrund "Religion" des Artikels 1A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) <http://unhcr.at/pdf/930.pdf>

#### Nicht-staatliche Akteure

- ELENA (September 2000): Research Paper on Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect - the German Interpretation <http://www.ecre.org/research/nsagents.doc>
- ELENA (September 2000): Research Paper on Non-State Agents of Persecution <http://www.ecre.org/research/nsagents.shtml>
- Kälin, Walter (2001), "Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect", in International Association of Refugee Law Judges, *The Changing Nature of Persecution*, 4th Conference October 2000 Berne, Switzerland (Bern) pp. 43 – 59 [http://www.oefre.unibe.ch/lehrstuehle/lehrstuhl\\_kaelin\\_publicationen.htm](http://www.oefre.unibe.ch/lehrstuehle/lehrstuhl_kaelin_publicationen.htm)
- UNHCR (29. November 1999): Opinion of UNHCR regarding the question of "non-State persecution", as discussed with the Committee on Human Rights and Humanitarian Aid of the German Parliament (Lower House) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3df755477>

#### Schutz im Herkunftsland

- Amnesty International (2. Oktober 2002): Comments on the Commission's Proposal for a Council Directive on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country National and Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Are Otherwise in Need of International Protection, COM (2001) 510 final [http://www.ecre.org/eu\\_developments/status/aistatus.doc](http://www.ecre.org/eu_developments/status/aistatus.doc)
- Fortin, Antonio (2000), "The Meaning of Protection in the Refugee Definition", *International Journal of Refugee Law* Vol 12, 4 pp. 548-576
- Hathaway, James C. (1991), *The Law of Refugee Status* (Vancouver: Butterworth)
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (2003) *The Researcher's Guide to State Protection*
- Kälin, Walter (2001), "Non-State Agents of Persecution and the Inability of the State to Protect", in International Association of Refugee Law Judges, *The Changing Nature of Persecution*, 4th Conference October 2000 Bern, Switzerland (Bern) pp. 43 – 59 [http://www.oefre.unibe.ch/lehrstuehle/lehrstuhl\\_kaelin\\_publicationen.htm](http://www.oefre.unibe.ch/lehrstuehle/lehrstuhl_kaelin_publicationen.htm)



- UNHCR (März 2004): Note on key issues of concern to UNHCR on the draft Qualification Directive <http://www.unhcr.org/news/290304Qua.pdf>

#### Interne Flucht- oder Schutzalternative

- ELENA (September 2000): Research Paper on the Application of the Concept of Internal Protection Alternative <http://www.ecre.org/research/jpa.shtml>
- Hathaway, James C (1999), "The Michigan Guidelines on the Internal Protection Alternative First Colloquium on Challenges in International Refugees Law", Ann Arbor, Michigan, USA, April 9–11, 1999 <http://www.refugeelawreader.org/files/pdf/230.pdf>
- Hathaway, James C and Michelle Foster (August 2001): Global Consultations on International Protection/Second Track: "Internal Protection/Relocation/Flight Alternative as an Aspect of Refugee Status Determination" <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/protect/opendoc.pdf?tbl=PROTECTION&id=3b83c1374>
- ICRC: War and displacement [http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/refugees\\_displaced\\_persons](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/refugees_displaced_persons)
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (2003) The Researcher's Guide to Internal Flight Alternative
- Kelley, Ninette (Jänner 2002): "Internal Flight/Relocation/Protection Alternative: Is it Reasonable?", *International Journal of Refugee Law* Jg. 14, 1 pp. 4-44
- Marx, Reinhard (April 2002), "The Criteria of Applying the "Internal Flight Alternative" Test in National Refugee Status Determination Procedures", *International Journal of Refugee Law* Jg. 14, 2/3 pp. 179-218
- Storey, Hugo (1998), "The Internal Flight Alternative Test: The Jurisprudence Re-examined", *International Journal of Refugee Law* Jg. 10, 499
- UN Commission on Human Rights (11. Februar 1998): Guiding Principles on Internal Displacement E/CN.4/1998/53/Add.2 [http://www.unhcr.ch/html/menu2/7/b/principles\\_lang.htm](http://www.unhcr.ch/html/menu2/7/b/principles_lang.htm)
- UNHCR (23. Juli 2003): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 4: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge <http://unhcr.de/pdf/442.pdf>

#### Verfolgungsgrund Geschlecht und soziale Gruppe

- UNHCR (7. Mai 2002): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3d58ff7d4>
- UNHCR (7. Mai 2002): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 2: "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3d58ff7d4>
- Aleinikoff, T. Alexander (1. August 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "Membership of a Particular Social Group: Analysis and Proposed Conclusions" (Draft) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3bf92b584>
- Anker, Deborah A. (Spring 2002), "Refugee Law, Gender, and the Human Rights Paradigm", *Harvard Human Rights Journal* Jg. 15, 133 <http://www.law.harvard.edu/students/orgs/hrj/iss15/anker.shtml>
- Castel, Jacqueline R (1. Jänner 1992), "Rape, Sexual Assault and the Meaning of Persecution", *International Journal of Refugee Law* Jg. 4, 1 pp. 39-56
- Crawley, Heaven and Trine Lester (Mai 2004), "Comparative analysis of gender-related persecution in national asylum legislation and practice in Europe" (UNHCR Evaluation and Policy Analysis Unit EPAU/2004/05) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=40c071354>
- ELENA (Juni 1997): Research Paper on Sexual Orientation as a Ground for Recognition of Refugee Status <http://www.ecre.org/research/orient.doc>
- Haines, Rodger QC (10. August 2001), Global Consultations on International Protection/Second Track: "Gender-Related Persecution" (Draft) <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/excom/opendoc.pdf?tbl=EXCOM&id=3d3fb35a4>

## MODUL B: QUELLENKUNDE

- Forsythe, David (März 2001), "UNHCR's mandate: the politics of being non-political", New Issues in Refugee Research, Working Paper No. 33  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/research/opendoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=3ae6a0d08>
- Giffard, Camille (Feb. 2000), "The Torture Reporting Handbook. How to document and respond to allegations of torture within the international system for the protection of human rights", Human Rights Centre, University of Essex <http://www.essex.ac.uk/torturehandbook>
- Good, Anthony (2004), "Undoubtedly an expert? Anthropologists in British asylum courts", The Journal of the Royal Anthropological Institute Jg. 10, 1 pp. 113-133
- Houle, France (1994), "The Credibility and Authoritativeness of Documentary Information in Determining Refugee Status: The Canadian Experience", International Journal of Refugee Law 6(1)
- IAS - Immigration Advisory Service (IAS), Research & Information Unit (2003, 2004): Home Office Country Assessments: An Analysis
- IRB - Immigration and Refugee Board Legal Services (Dezember 2003): Weighing Evidence, Chapter 6 [http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighting/evidence\\_e.pdf](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighting/evidence_e.pdf)
- Korljan, Edo (26-28th Jänner 2001), "The role and work of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)" ELENA International Course on the European Convention on Human Rights in relation to Asylum, Strasbourg, France <http://www.ecre.org/elenahr/CPT.doc>
- Krieken, Peter van (2000), "Actors and Sources", in Peter van Krieken (ed.), *The Asylum Acquis Handbook* (The Hague: TMC Asser Press)
- Mason, Elisa/LLRX™ (April 2002) "Update to Annex: Human Rights, Country and Legal Information Resources on the Internet" [www.llrx.com/features/rsd\\_bib2.htm](http://www.llrx.com/features/rsd_bib2.htm)
- Mason, Elisa/LLRX™ (March 2002), "Guide to Country Research for Refugee Status Determination" [www.llrx.com/features/rsd.htm](http://www.llrx.com/features/rsd.htm)
- Morgan Beverley, Verity Gelsthorpe, Heaven Crawley and Gareth A. Jones (September 2003) Country of origin information: a user and content evaluation. UK Home Office Research Study 271 <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors271.pdf>
- Poe, Steven C, et al. (2001), "How are These Pictures Different? A Quantitative Comparison of the US State Department and Amnesty International Human Rights Reports, 1976-1995", Human Rights Quarterly Vol 23, 3  
[http://muse.jhu.edu/journals/human\\_rights\\_quarterly/v023/23.3poe.pdf](http://muse.jhu.edu/journals/human_rights_quarterly/v023/23.3poe.pdf)
- Rusu, Sharon (2003), "Strategic Review and Analysis of the Refugee Documentation Centre", Report prepared for the Department of Justice, Equality and Law Reform, (Oxford)
- SCIS (30. November 2003): Response to the UNHCR's Comments on the SCIS Safeguards  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=401944737>
- UN CCPR (2001): Consolidated guidelines for State reports under the International Covenant on Civil and Political Rights: 26/02/2001. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (Basic Reference Document)  
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/b75df84e0465f1ffc1256a14005abc70?Opendocument>
- UNHCHR (2001): Training Manual on Human Rights Monitoring (New York and Geneva, find contents and introduction at) [http://www.unhchr.ch/pdf/train7\\_a.pdf](http://www.unhchr.ch/pdf/train7_a.pdf)
- UNHCHR et al (1997): Manual On Human Rights Reporting Under Six Major International Human Rights Instruments (Geneva) [http://www.unhchr.ch/pdf/manual\\_hrr.pdf](http://www.unhchr.ch/pdf/manual_hrr.pdf)
- UNHCR (Februar 2004): Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=403b2522a>
- UNHCR Centre for Research and Documentation (January 2001, update): Human Rights and Refugee-Related Sites on the World Wide Web  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=3b1f52534>
- UNHCR Protection Information Section (30. April 2003): Comments on the Source Country Information Systems (SCIS) of the International Centre for Migration Policy Development  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4019429f4>



## MODUL C: RECHERCHETECHNIKEN & STRATEGIE

- IAS – Immigration Advisory Service, Research & Information Unit (2003, 2004): Home Office Country Assessments: An Analysis
- IRB - Immigration and Refugee Board, Legal Services (December 2003): Weighing Evidence, Chapter 6  
[http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighevid/evidence\\_e.pdf](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/references/legal/all/weighevid/evidence_e.pdf)
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (March 2004): Research Analysis and Editing Guide
- SCIS (30. November 2003): Response to the UNHCR's Comments on the SCIS Safeguards  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=401944737>
- UNHCR (Februar 2004): Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=403b2522a>
- UNHCR Protection Information Section (30. April 2003): Comments on the Source Country Information Systems (SCIS) of the International Centre for Migration Policy Development  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4019429f4>

### Allgemeines zu Recherche

- Bell, Judith (1999): *Doing your Research Project: A guide for first-time researchers in Educations and Social Science* (Buckingham: Open University Press)
- Blaxter, Loraine; Hughes, Christina & Tight, Malcolm (1996), *How to research*, 2<sup>nd</sup> edition (Buckingham: Open University Press)
- Hart, Christopher (1998), *Doing a Literature Review: Releasing the Social Science Research Imagination* (London: Sage Publications)
- Moore, Nick (2000), *How to do Research: The complete guide to designing and managing research projects* (London: Facet Publishing)

### Recherche im Internet

- Bradley, Phil (2002), *The Advanced Internet Searcher's Handbook* 2<sup>nd</sup> edition (London: Library Association Publishing)
- Cooke, Alison (2001), *A guide to finding quality information on the internet: selection and evaluation strategies* 2<sup>nd</sup> edition (London: Library Association Publishing)
- Harvard Law School Human Rights Program (2003): Getting Started in Human Rights Research: On-Line and Off-Line Resources  
<http://www.law.harvard.edu/programs/hrp/publications/research.html>
- Milstein, Sarah and Rael Dornfest (2004), *Google: The Missing Manual* (Cambridge: Pogue Press/O'Reilly)
- Parker, Penny L. (10 August 1996), A Guide to Country-Specific Research. UN Human Rights Documentation (University of Minnesota, Human Rights Library)  
<http://www1.umn.edu/humanrts/bibliog/guide.htm>
- Poulter, Alan, Gwyneth Tseng and Geoff Sargent (1999), *The Library and Information Professional's Guide to the World Wide Web* (London: Library Association Publishing)
- eoi.net Search Features: For a navigation guide to eoi.net see <http://www.eoi.net>
- Google Search Features: <http://www.google.com/help/basics.html>

### Umgang mit mündlichen Quellen

- Arksey, Hilary and Peter Knight (1999), *Interviewing for Social Scientists* (London: Sage Publications)
- Seidman, Irving (1998), *Interviewing as qualitative research: A guide for researchers in Education and the Social Sciences* 2<sup>nd</sup> edition (London: Teachers College Press)
- Good, Anthony (2004), "Undoubtedly an expert? Anthropologists in British asylum courts", *The Journal of the Royal Anthropological Institute* Jg. 10, 1 pp. 113-133

## OPTIONALES MODUL D: PRÄSENTATION UND DOKUMENTATION VON RECHERCHEERGEBNISSEN

- IAS - Immigration Advisory Service (IAS), Research & Information Unit (2003, 2004): Home Office Country Assessments: An Analysis
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (November 1998): Collection Development Policy
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (November 1998): Style Guide English
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada, Refugee Protection Division and Policy, Planning & Research Branch (September 2002): Current Citation
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada, Refugee Protection Division and Policy, Planning & Research Branch (2003): Policy for Producing Country of Origin National Documentation Packages [http://www.irb.gc.ca/en/about/policies/origin\\_e.htm](http://www.irb.gc.ca/en/about/policies/origin_e.htm)
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada, Research Directorate (March 2004): Research Analysis and Editing Guide
- UK Home Office Advisory Panel on Country Information <http://www.apci.org.uk/>
- Rusu, Sharon (2003), "Strategic Review and Analysis of the Refugee Documentation Centre", Report prepared for the Department of Justice, Equality and Law Reform (Oxford)

### Berichte schreiben:

- Bowden, John (2004), *Writing a report: How to prepare, write and present effective reports* 7<sup>th</sup> edition (Oxford: How to Books)
- Redman, Peter (2003), *Good essay writing: A social sciences guide* 2<sup>nd</sup> edition (London: Open University Press/Sage Publications)

## RECHTSPRECHUNG

Auf folgende Urteile nimmt das Handbuch Bezug. Der Volltext kann auf Englisch und Französisch auf den Webseiten des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und des UN-Komitees gegen Folter abgerufen werden.

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

<http://www.echr.coe.int/>

*Ahmed v. Österreich* Urteil vom 17. Dezember 1996 Appl. No. 25964/94

*Bensaid v. Vereinigtes Königreich* Urteil vom 6. Februar 2001 Appl. No. 44599/98

*Chahal v. Vereinigtes Königreich* Urteil vom 15. November 1996 Appl. No. 22414/93

*Cruz Varas ua v. Schweden* Urteil vom 20. März 1991 Appl. No. 15576/89

*D. v. Vereinigtes Königreich* Urteil vom 2. Mai 1997 Appl. No. 30240/96

*H.L.R. v. Frankreich* Urteil vom 29. April 1997 Appl. No. 24573/94

*Hilal v. Vereinigtes Königreich* Urteil vom 6. März 2001 Appl. No. 45276/99

*Jabari v. Türkei* Urteil vom 11. Juli 2000 Appl. No. 40035/98

*Mamatkulov and Abdurasulovic v. Türkei* Urteil vom 6. Feb 2003 Appl. nos. 46827/99 and 46951/99

*Soering v Vereinigtes Königreich* Urteil vom 7. Juli 1989, Appl. No 14038/88

*Venkadajalarma v. Niederlande* Urteil vom 17. Februar 2004 Appl. No. 58510/00

*Vilvarajah ua v. Vereinigtes Königreich* Urteil vom 30. Oktober 1991 Appl. Nos. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87, 13448/87

### UN Anti-Folterkomitee

<http://www.ohchr.org/english/bodies/cat/index.htm>

*A.L.N. v. Schweiz* Mitteilung N° 090/1997. 19. Mai 1998

*M.A.K. v Deutschland* Mitteilung N° 214/2002. 17. Mai 2004

*G.R.B. v. Schweden*, Mitteilung N° 083/1997. 15. Mai 1998

*Elmi v Australien* Mitteilung N° 120/1998. 15. Mai 1999

*Tapia Paez v. Schweden*, Mitteilung N° 39/1996. 28. April 1997

# QUELLENBESCHREIBUNGEN NAVIGATIONSHILFEN

ANNEX

INHALT

## INHALT

### STANDARDQUELLEN

AMNESTY INTERNATIONAL (AI).....	3
EUROPARAT (CoE).....	5
HUMAN RIGHTS WATCH (HRW).....	9
INTERNAL DISPLACEMENT MONITORING CENTRE (EHEMALS GLOBAL IDP PROJECT).....	11
INTERNATIONAL CRISIS GROUP (ICG).....	13
INTERNATIONALE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE (INTERNATIONAL FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS/FIDH).....	14
INTERNATIONAL HELSINKI FEDERATION (IHF).....	16
WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (OMCT).....	18
ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE).....	19
VEREINTE NATIONEN (UN).....	22
UN HOCHKOMMISSAR/IN FÜR FLÜCHTLINGE.....	22
UN HOCHKOMMISSAR/IN FÜR MENSCHENRECHTE (UNHCHR).....	25
GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN.....	29
BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE KOORDINATION VON HUMANITÄREN ANGELEGENHEITEN (UN OCHA) / RELIEFWEB.....	30
INTEGRATED REGIONAL INFORMATION NETWORK (IRIN).....	32
U.S. COMMITTEE FOR REFUGEES (USCR).....	34
US-AUSSENMINISTERIUM (US DEPARTMENT OF STATE/USDOS).....	36
EUROPEAN ROMA RIGHTS CENTER (ERRC).....	38

### AUF COI SPEZIALISIERTE EINRICHTUNGEN

ACCORD.....	41
AMNESTY INTERNATIONAL, DEUTSCHLAND.....	41
DANISH IMMIGRATION SERVICE (UDLÆNDINGESTYRELSEN).....	42
AUSWÄRTIGES AMT, DEUTSCHLAND.....	42
BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE, SCHWEIZ (BFF).....	43
IMMIGRATION AND REFUGEE BOARD, KANADA.....	43
MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, NIEDERLANDE.....	44
SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE/ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS.....	44
INNENMINISTERIUM, GROBBRITANNIEN (UK HOME OFFICE).....	45
US BUREAU OF CITIZENSHIP AND IMMIGRATION SERVICES RESOURCE INFORMATION CENTER.....	46

### NAVIGATIONSHILFEN

ECOI.NET - NAVIGATIONSHILFE.....	47
SUCHOPERATOREN.....	51

STANDARDQUELLEN



## QUELLENBESCHREIBUNGEN

### AMNESTY INTERNATIONAL (AI)

<http://www.amnesty.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>Die Aufgaben von Amnesty International sind „Recherche und Aktionen mit dem Schwerpunkt auf der Verhinderung und Beendigung von schwerem Missbrauch des Rechts auf körperliche und geistige Integrität, Meinungs- und Gewissensfreiheit und Freiheit von Diskriminierung im Kontext der Arbeit zur Förderung aller Menschenrechte.“ (AI-Website)</p> <p>AI wurde 1961 von einem britischen Anwalt gegründet, als er von zwei portugiesischen Studenten hörte, die nach einem Trinkspruch auf die Freiheit zu sieben Jahren Haft verurteilt worden waren. Er startete eine Zeitungskampagne, um Behörden weltweit mit Protesten über die „vergessenen Gefangenen“ zu bombardieren. Aus dieser Einzelinitiative ging eine weltumspannende Bewegung hervor.</p>
<b>Zielgruppe:</b>	<p>In seiner Menschenrechtsberichterstattung wendet sich AI an Regierungen und nichtstaatliche Akteure, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden, an internationale EntscheidungsträgerInnen, zwischenstaatliche Organisationen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft.</p> <p>AI beantwortet Ansuchen von AnwältInnen und Behörden zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und bietet Expertise in einzelnen Asylfällen.</p>
<b>Ziel:</b>	<p>AI ist eine Advocacy-Organisation mit dem wesentlichen Ziel, allen Gewissensgefangenen die Freiheit zu bringen. Durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung ebenso wie durch Empfehlungen für zukünftiges Handeln versucht AI, die Politik von und gegenüber Regierungen und internationalen Organisationen zu beeinflussen, um Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten.</p> <p>In Einzelfällen zielen Eilaktionen von AI auf breite öffentliche Unterstützung durch Appelle an Verantwortliche (z.B. Regierungsbehörden), einen Gewissensgefangenen freizulassen oder sicherzustellen, dass Gefangenen nicht Folter oder Todesstrafe droht.</p>
<b>Finanzierung:</b>	<p>Der AI-Website zufolge finanziert sich Amnesty International durch die Beiträge seiner weltweiten Mitglieder und durch Fundraising-Aktivitäten. AI beantragt und akzeptiert kein Geld von Regierungen oder politischen Parteien.</p> <p><a href="http://web.amnesty.org/pages/aboutai-faq-eng#6">http://web.amnesty.org/pages/aboutai-faq-eng#6</a></p>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> AI erfasst die meisten Herkunftsländer. Der Jahresbericht (AI Report) dokumentiert die Menschenrechtssituation in mehr als 150 Ländern und Gebieten.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Freilassung von Gewissensgefangenen, Folter, Gewalt gegen Frauen, Rüstungsbeschränkung, Todesstrafe, Rechte von Flüchtlingen, wirtschaftliche Globalisierung und Menschenrechte, Kindersoldaten und Menschenrechtsbildung. Erst vor kurzem hat AI seine Berichterstattung auf wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte ausgeweitet.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	<p>AI hat Sektionen und Ortsgruppen in beinahe jedem Land der Welt. Die Berichte werden im Internationalen Sekretariat verfasst. Ortsgruppen befassen sich nicht mit ihrem eigenen Land, um Unparteilichkeit zu gewährleisten und Angestellte wie freiwillige HelferInnen von AI in den jeweiligen Ländern zu schützen. Eine Ausnahme von dieser Regel, nicht im eigenen Land zu arbeiten, ist die Unterstützung und Beratung von Flüchtlingen und AsylwerberInnen.</p>

- Methodik der Berichterstattung:** Die meisten AI-Berichte basieren auf Fact-Finding-Missionen: Die ExpertInnen sprechen mit Opfern und AugenzeugInnen von Menschenrechtsverletzungen. AI-ExpertInnen, die einen Länderbericht verfassen, beobachten Verfahren und interviewen lokale MenschenrechtsaktivistInnen und RegierungsvertreterInnen. Die Ergebnisse des Fact Finding werden mit Berichten in Medien und anderer Organisationen abgeglichen. Wenn AI der Zugang zu einem Land verwehrt wird, „nützt die Organisation auch andere Informationsquellen: Zeugenaussagen von Flüchtlingen oder Opfern, die aus dem Land geflohen sind; Information wie Briefe, die aus einem Land herausgeschmuggelt wurden; die Regierung selbst; die mehr als 1.100 Zeitungen, Zeitschriften, Regierungsverlautbarungen und Transkriptionen von Radiosendungen, die AI erhält; Berichte von AnwältInnen und anderen humanitären Organisationen sowie Briefe von Gefangenen und deren Familien.“ (Poe 2001, S. 656, in einem Zitat von der AI-Website, März 1998 – Übersetzung)
- Publikationsrhythmus:** Der Jahresbericht (AI-Report) für das vorangegangene Jahr wird jeweils im April oder Mai, Ad-hoc-Berichte, Briefings und Presseerklärungen werden beinahe täglich veröffentlicht. Außerdem veröffentlicht AI Ad-hoc-Themenberichte und Urgent Actions.
- Sprache:** Der Jahresbericht wird auf Englisch, Arabisch, Französisch und Spanisch veröffentlicht.
- Presseerklärungen, Themenberichte und Meldungen sind auch auf Albanisch, Bosnisch, Chinesisch, Kurdisch, Russisch und Türkisch verfügbar.
- Information auf der Website:** Informationen über Herkunftsländer unter:
- Home: Enthält die neuesten Informationen
  - Library: Enthält Informationen nach Ländern und Regionen geordnet. Dies ist das umfassendste Archiv – nicht alle neu veröffentlichten Berichte werden auf der Einstiegsseite sichtbar.
  - News: Enthält die neuesten Meldungen, in umgekehrt chronologischer Reihenfolge nach Regionen geordnet.

## EUROPARAT (CoE)

<http://www.coe.int>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	Der Europarat wurde im Jahr 1949 gegründet und umfasst 45 Länder, darunter 21 Länder in Mittel- und Osteuropa. Der Europarat wurde gegründet, um „die Menschenrechte und die parlamentarische Demokratie zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, europaweit Abkommen zur Harmonisierung der sozialen und rechtlichen Praktiken der Mitgliedsstaaten zu schließen, das Bewusstsein für die europäische Identität zu wecken, die sich auf die gemeinsamen und über die Kulturunterschiede hinausgehenden Werte gründet. Seit 1989 besteht seine wesentliche Aufgabe darin, politischer Anker und Hüter der Menschenrechte für die postkommunistischen Demokratien Europas zu sein, den Ländern Mittel- und Osteuropas zu helfen, gemeinsam mit den Wirtschaftsreformen auch die politischen, rechtlichen und konstitutionellen Reformen durchzuführen und zu konsolidieren, Sachkenntnisse in Bereichen wie Menschenrechte, kommunale Demokratie, Erziehung, Kultur und Umwelt zur Verfügung zu stellen.“ (Website des Europarats)
<b>Zielgruppe:</b>	Mitgliedsstaaten des Europarats, Beitrittsländer, EntscheidungsträgerInnen und Zivilgesellschaft.
<b>Ziel:</b>	Berichte über Anwendung und Förderung von Rechten, die durch die EMRK geschützt werden.
<b>Finanzierung:</b>	Der Europarat wird von den Regierungen der Mitgliedsstaaten, deren Beiträge zum Budget der Organisation im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrem Wohlstand festgelegt sind, finanziert. 2004 betrug der ordentliche Haushalt des Europarats 180,5 Millionen Euro.
<b>Sprache:</b>	Die Hauptsprachen der Webseite sind Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Italienisch. Die Webseite und manche Dokumente sind teilweise auch in den anderen Sprachen der Mitgliedsstaaten des Europarats verfügbar.

### Der Generalsekretär/die Generalsekretärin

<http://www.coe.int/t/e/mandates/mandat.asp>

<b>Mandat:</b>	Der Generalsekretär / die Generalsekretärin „ist verantwortlich für die Verwirklichung jenes Ziels, in Hinblick auf welches der Europarat am 5. Mai 1949 in London gegründet wurde, nämlich größere Einigkeit unter seinen Mitgliedern zu erzielen, um die Ideale und Prinzipien, welche ihr gemeinsames Erbe sind und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern, zu schützen und zu verwirklichen. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin trägt die Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsprogramms und das Budget des Europarats und beaufsichtigt die Tagesarbeit der Organisation und des Sekretariats.“ (Website des Europarats - Übersetzung)
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<u>Länder:</u> Alle Mitgliedsstaaten des Europarats (Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, FYROM / Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern). <u>Thematische Prioritäten:</u> Rechte, die in der EMRK geschützt werden.

<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Die Berichte des Generalsekretärs / der Generalsekretärin basieren auf Erkundungsmissionen und Interviews mit NGO-VertreterInnen, RegierungsvertreterInnen oder anderen politischen AkteurInnen. Diese Aussagen werden durch Medienberichte und Berichte anderer Menschenrechtsorganisationen ergänzt.
<b>Publikationsrhythmus:</b>	Berichte, wie Länder nach ihrem Beitritt die Verpflichtungen der EMRK erfüllen, werden vierteljährlich oder auch fallbezogen veröffentlicht. Berichte der Regionalbüros werden monatlich, andere Berichte des Generalsekretärs unregelmäßig herausgegeben.
<b>Information auf der Website</b>	Informationen über Herkunftsländer unter:  Secretary General > Documents > Field Office Reports > Compliance with Obligations and Commitments <i>or</i> Other Reports (Die deutsche Website des Europarats ist wesentlich weniger umfangreich, deshalb sollten Recherchen auf der englischen Website durchgeführt werden.)

#### Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE)

<http://assembly.coe.int/>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die ihre erste Sitzung am 10. August 1949 abhielt, wird als älteste internationale parlamentarische Versammlung mit einer pluralistischen Zusammensetzung aus demokratisch gewählten Abgeordneten auf Basis eines zwischenstaatlichen Vertrags angesehen. Die Versammlung ist eines der beiden gesetzlichen Organe des Europarats, bestehend aus einem Ministerausschuss (der AußenministerInnen; Arbeitstreffen üblicherweise auf der Ebene ihrer Vertretungen) und einer Versammlung, welche die politischen Kräfte in den Mitgliedsländern repräsentiert.“ (PACE-Website: Framework – Übersetzung ETC)</p> <p>„Die Versammlung kann drei verschiedene Textsorten verabschieden: Empfehlungen, Resolutionen und Stellungnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Empfehlungen enthalten Vorschläge, gerichtet an den Ministerausschuss, deren Umsetzung in der Verantwortung der Regierungen liegt.</li> <li>▪ Resolutionen sind Entscheidungen der Versammlung zu Fragen, zu deren Umsetzung sie ermächtigt ist, oder Meinungen, für die sie allein verantwortlich zeichnet.</li> <li>▪ Die Versammlung veröffentlicht Stellungnahmen zu Fragen, welche ihr vom Ministerausschuss vorgelegt werden, beispielsweise zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat, aber auch zu Entwürfen von Abkommen, dem Budget, der Umsetzung der Sozialcharta.“ (PACE-Website: Procedure – Übersetzung)</li> </ul>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> Alle Mitgliedsstaaten des Europarats und Beitrittsländer.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Rechte, die in der EMRK geschützt werden. (z. B. Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenrechte, Verhütung von Folter, Geschlechtergerechtigkeit, Migration, Roma, soziale Sicherheit, Medienrechte)</p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Ein/e von einem der Komitees der Parlamentarischen Versammlung ernannte/r BerichterstatteIn bereitet den Bericht auf Grundlage von Erkundungsreisen vor. Dieser Bericht dient als Basis für Empfehlungen und Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung. Normalerweise bestehen solche Berichte aus zwei Teilen: dem Entwurf der Resolution, Empfehlung oder Stellungnahme sowie dem erläuternden Memorandum.

- Publikationsrhythmus:** Die Berichte der Parlamentarischen Versammlung werden in unregelmäßigen Abständen, abhängig von den in der Versammlung diskutierten Themen, veröffentlicht.
- Information auf der Website:** Angenommene Texte, Arbeitspapiere und Dokumentation finden sich unter: Institutions > Parliamentary Assembly > Documents  
In das Feld "Words in the title" den Namen des Landes, über das recherchiert wird, eingeben, um eine Liste der PACE-Dokumente zu diesem Land zu erhalten.

**Europäisches Komitee zur Verhütung von  
Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)**  
<http://www.cpt.coe.int/german.htm>

- Mandat:** „Der Ausschuß prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.“ (Artikel 1 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)  
Die Mitglieder des CPT sind unabhängige und unparteiische ExpertInnen, vom Ministerkomitee für die Dauer von vier Jahren gewählt (können zwei Mal wiedergewählt werden; ein Mitglied/Vertragsstaat). (Art 4, 5 ECPT)
- Umfang der Berichterstattung:** Länder: Alle Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter (d.h. alle Mitgliedsstaaten des Europarats).  
Thematische Prioritäten: Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Das CPT besucht Haftanstalten (Gefängnisse und Jugendstrafanstalten, Polizeistationen, Hafteinrichtungen für AusländerInnen und psychiatrische Kliniken).
- Methodik der Berichterstattung:** Periodisch. „Die Besuche werden von Delegationen durchgeführt, die in der Regel aus zwei oder mehr CPT-Mitgliedern bestehen, und werden von Mitgliedern des Sekretariats und ggfs. von Sachverständigen und Dolmetschern begleitet. Das gewählte Mitglied des besuchten Landes nimmt nicht an dem Besuch teil. [...]“  
„Das Komitee notifiziert den betroffenen Staat, muss jedoch nicht genau angeben, wie viel Zeit zwischen der Notifikation und dem tatsächlichen Besuch liegt, der in Ausnahmefällen sofort nach der Notifikation erfolgen kann. Einwände der Regierungen gegen einen Besuch zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt oder an dem vorgeschlagenen Ort können nur aus [unabdingbaren] Gründen [...] erhoben werden.“  
„Nach der Konvention haben die Delegationen des CPT unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen. Sie befragen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen und können sich ungehindert mit jeder Person in Verbindung setzen, die ihnen sachdienliche Auskünfte geben kann.“ (Website des CPT)  
Die Empfehlungen, welche das CPT auf Basis der während des Besuchs erhobenen Fakten formulieren kann, werden dem [vertraulichen] Bericht beigelegt, der dem betreffenden Staat zugesandt wird. Sie dienen als Basis für einen Dialog über die Ergebnisse.
- Publikationsumfang der Berichterstattung:** Die Delegationen des CPT besuchen die Vertragsstaaten regelmäßig (alle drei bis vier Jahre), können aber, falls notwendig, auch zusätzliche Ad-hoc-Besuche organisieren. Die Staaten stimmen üblicherweise der Veröffentlichung der ursprünglich vertraulichen Berichte zu, was manchmal zu einer Verzögerung der Publikation des Berichts von mehreren Jahren führt.
- Information auf der Website:** Informationen über Herkunftsländer unter:  
Documents: enthält eine Liste von Berichten, geordnet nach Datum oder Land

## Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

[http://www.coe.int/t/E/human\\_rights/ecri/](http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/)

<b>Mandat:</b>	<p>“ECRI wurde beim ersten Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter und Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarats in Wien im Oktober 1993 gegründet.“ (Website des ECRI)</p> <p>Am 13. Juni 2002 verabschiedete das Ministerkomitee ein neues Statut des ECRI und konsolidierte damit seine Rolle als unabhängiges Organ zur Beobachtung der Menschenrechte im Bereich von Rassismus und Rassendiskriminierung.</p> <p>Gemäß dem Statut aus dem Jahr 2002 „soll ECRI die folgenden Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesetzgebung, Politik und andere Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz und deren Effizienz zu überprüfen;</li> <li>▪ weitere Maßnahmen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene vorzuschlagen;</li> <li>▪ generelle Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten zu formulieren;</li> <li>▪ internationale Rechtsinstrumente zum Thema in Hinblick auf ihre Verstärkung, wo eine solche notwendig ist, zu studieren.“ (Art 1 ECRI Statut 2002)</li> </ul>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> Mitgliedsstaaten des Europarats.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz.</p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>ECRI besucht die Mitgliedsstaaten des Europarats regelmäßig. Während der viertägigen Besuche treffen die ECRI-Mitglieder RegierungsvertreterInnen, NGOs, VertreterInnen von Minderheiten, WissenschaftlerInnen und ExpertInnen sowie andere einschlägige InformantInnen. ECRI hat keinen Kontakt mit den Medien. Nach dem Besuch wird vom ECRI-Sekretariat ein Bericht verfasst und sodann dem betroffenen Staat avisiert. Ein schriftlicher Endbericht wird dem Staat über den Ministerrat zugestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt, sofern ein Staat nicht Vorbehalte äußert.</p>
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Berichte werden in Zyklen von vier bis fünf Jahren publiziert und aktualisiert.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Informationen über Herkunftsländer unter:</p> <p>Human Rights &gt; Combating Racism &gt; ECRI &gt; Country-by-Country Approach</p>

## HUMAN RIGHTS WATCH (HRW)

<http://www.hrw.org>

<http://hrw.org/german/about/>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Wir stellen uns auf die Seite der Opfer und Menschenrechtsaktivisten, um Diskriminierung zu verhindern, um politische Freiheiten aufrecht zu erhalten, um Menschen vor unmenschlichem Vorgehen in Zeiten des Krieges zu schützen und um Menschenrechtsverbrecher vor Gericht zu bringen.</p> <p>Wir untersuchen Menschenrechtsverletzungen, veröffentlichen die Ergebnisse und ziehen die Täter zur Verantwortung.</p> <p>Wir fordern Regierungen und Machthaber zur sofortigen Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und zur Achtung von internationalen Menschenrechten auf.</p> <p>Zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle beteiligen wir die Öffentlichkeit und die internationale Staatengemeinschaft.“ (HRW-Website)</p> <p>Human Rights Watch wurde im Jahr 1978 unter dem Namen „Helsinki Watch“ gegründet, um die Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich, zunächst in Moskau, dann im gesamten Ostblock formierte, um die Einhaltung der Helsinki-Akte von 1975 durch ihre Regierungen zu überwachen. In den frühen 80er-Jahren wurden die Berichte auf Amerika ausgeweitet (America Watch). Seit 1988 deckt Human Rights Watch alle Weltregionen ab.</p>
<b>Zielgruppe:</b>	<p>EntscheidungsträgerInnen in der US-Regierung, den Vereinten Nationen und der EU; Staatliche und nichtstaatliche Akteure, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden; Zivilgesellschaft; lokale und internationale Medien.</p>
<b>Ziel:</b>	<p>HRW ist eine Advocacy-Organisation, die versucht, die Politik von und gegenüber Regierungen und internationalen Organisationen zu beeinflussen, um Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten. Mittel sind Information über die Situation der Menschenrechte ebenso wie Empfehlungen für Maßnahmen zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen.</p> <p>„Die wesentliche Strategie von Human Rights Watch ist es, die Täter bloßzustellen, indem Presseaufmerksamkeit erzeugt wird und diplomatischer sowie wirtschaftlicher Druck von einflussreichen Regierungen und Institutionen ausgeübt wird“ (HRW-Website)</p>
<b>Finanzierung:</b>	<p>Dem Finanzüberblick für 2003 (einsehbar auf der englischen HRW-Website) zufolge stammt der Großteil der Zuwendungen von Privatpersonen und Stiftungen weltweit, ergänzt durch Schenkungen, Verkaufserlöse von Publikationen und Kapitalerträge. HRW erklärt, dass weder direkte noch indirekte Subventionen von Regierungen akzeptiert werden.</p> <p><a href="http://www.hrw.org/donations//finance.htm">http://www.hrw.org/donations//finance.htm</a></p>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> Die meisten Herkunftsländer.</p> <p>„Human Rights Watch versucht eine Balance zwischen Ländern mit sehr gravierenden Menschenrechtsproblemen und Ländern, in denen die politische Lage schnelle Veränderungen erlauben würde, zu finden. Dabei berücksichtigen wir die Ausmaße der Menschenrechtsverletzungen, die Anzahl der betroffenen Menschen und die Chancen, die Lage positiv beeinflussen zu können. Natürlich müssen wir bei diesen Erwägungen Rücksicht auf unsere eigenen Informationsquellen nehmen und müssen versuchen, durch Forschungsreisen oder durch Flüchtlinge, Vertriebene, Organisationen vor Ort und andere zuverlässige Quellen, möglichst präzise Informationen zu erlangen.“ (HRW-Website)</p> <p>Afrika und GUS sind 2003 in Bezug auf die Präsenz vor Ort wie auch auf Ressourcen für regionale Programme am besten vertreten.</p>



Thematische Prioritäten: Während HRW über Notsituationen aktuell berichtet und üblicherweise wesentliche Menschenrechtsthemen und Menschenrechtsverletzungen in Konflikten weltweit abdeckt, umfassten in den letzten Jahren die Kampagnen und thematischen Prioritäten Frauenrechte, Kinderrechte, Kindersoldaten, Flüchtlinge, Gefängnisse, Rassismus, Kastenwesen, Diskriminierung, sexuelle Orientierung, Freiheit von Wissenschaft und Religion, MenschenrechtsverteidigerInnen und HIV/AIDS.

<b>Präsenz vor Ort:</b>	HRW hat seine Zentrale in New York und Büros in Brüssel, Bujumbura, Freetown, Kigali, Genf, London, Los Angeles, Moskau, San Francisco, Santiago de Chile, Taschkent, Tiflis und Washington. Büros können auf Zeit im Rahmen von detaillierten Untersuchungen eingerichtet werden. HRW zufolge werden die meisten Berichte aufgrund von Fact-Finding-Missionen verfasst. Für den raschen Einsatz in Krisenregionen steht spezielles Personal bereit.						
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Berichte basieren entweder auf Fact-Finding-Missionen und Interviews mit Opfern, ZeugInnen, RegierungsbeamtInnen und NGO-VertreterInnen oder, wenn eine Mission unmöglich ist, auf Interviews mit Flüchtlingen, Exilierten und anderen von HRW als verlässlich eingeschätzten Quellen.</p> <p>Diese Aussagen werden durch Berichte von (lokalen) Medien und anderen Menschenrechtsorganisationen ergänzt. Informationen werden üblicherweise durch Fußnoten spezifiziert. Vertraulichkeit von Quellen wird respektiert, um ZeugInnen zu schützen.</p>						
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Der Jahresbericht wird jeweils Ende Dezember / Anfang Jänner für das vorangegangene Jahr veröffentlicht. Er umfasst Ereignisse des Berichtszeitraums bis ungefähr November.</p> <p>Ad-hoc-Berichte, Zusammenfassungen und Pressemitteilungen werden regelmäßig veröffentlicht (zumindest zwei bis drei Mal pro Woche).</p>						
<b>Sprache:</b>	Der Jahresbericht und längere Berichte und Zusammenfassungen werden auf Englisch, manchmal Französisch, veröffentlicht. Pressemitteilungen werden auf Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch (für die GUS-Region), Spanisch (für spanischsprachige Regionen) und gelegentlich Arabisch and Chinesisch veröffentlicht.						
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Information über COI unter:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Home:</td> <td>enthält die neuesten Informationen</td> </tr> <tr> <td>Informationen zu Ländern:</td> <td>enthält Informationen zu Ländern in umgekehrt chronologischer Reihenfolge</td> </tr> <tr> <td>Globale Themen:</td> <td>enthält Informationen geordnet nach Themen (z.B. Waffen, Kinderrechte, Flüchtlinge, etc.)</td> </tr> </table>	Home:	enthält die neuesten Informationen	Informationen zu Ländern:	enthält Informationen zu Ländern in umgekehrt chronologischer Reihenfolge	Globale Themen:	enthält Informationen geordnet nach Themen (z.B. Waffen, Kinderrechte, Flüchtlinge, etc.)
Home:	enthält die neuesten Informationen						
Informationen zu Ländern:	enthält Informationen zu Ländern in umgekehrt chronologischer Reihenfolge						
Globale Themen:	enthält Informationen geordnet nach Themen (z.B. Waffen, Kinderrechte, Flüchtlinge, etc.)						

**INTERNAL DISPLACEMENT MONITORING CENTRE<sup>1</sup>**  
**(ehemals GLOBAL IDP PROJECT)**  
<http://www.internal-displacement.org/>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	Das Internal Displacement Monitoring Centre mit Sitz in Genf wurde 1996 durch den Norwegischen Flüchtlingsrat gegründet; 1998 beauftragte das Inter-Agency Standing Committee der Vereinten Nationen das Projekt mit der Erstellung einer IDP-Datenbank. Seit damals hat sich das Projekt zu einem international führenden Organ zur Beobachtung von interner Vertreibung in mehr als 50 Ländern weltweit entwickelt. Im Dezember 2005 hat sich das Global IDP Project in „Internal Displacement Monitoring Centre“ (IDMC) umbenannt, am Mandat der Organisation hat sich nichts geändert.  „Das IDMC des Norwegischen Flüchtlingsrats ist eine internationale NGO, die für besseren Schutz und Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen innerhalb ihres eigenen Landes vertrieben wurden, arbeitet.“ (IDMC Appeal 2006 - Übersetzung)
<b>Zielgruppe:</b>	Internationale Organisationen, humanitäre HelferInnen, lokale und internationale Medien, Regierungen und Zivilgesellschaft.
<b>Ziel:</b>	Das Internal Displacement Monitoring Centre „tritt für die Rechte von Binnenvertriebenen (auch intern Vertriebene genannt, engl.: internally displaced people/IDPs) ein. Es fördert das Bewusstsein für die Notlage von IDPs, weist auf Lücken in der Reaktion von Regierungen und internationaler Gemeinschaft hin und tritt für dauerhafte Lösungen in Übereinstimmung mit den <i>Guiding Principles on Internal Displacement</i> ein. Das Projekt beobachtet gemäß Mandat der Vereinten Nationen interne Vertreibung weltweit und sorgt für die Verteilung wichtiger Informationen und Analysen an EntscheidungsträgerInnen, humanitäre HelferInnen und die Öffentlichkeit im Allgemeinen. Auf diese Weise versucht das Projekt, Schlüsselfiguren auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene dahingehend zu unterstützen, dass sie Entscheidungen, die Bedürfnisse und Rechte von intern Vertriebenen betreffen, zeitgerecht, auf Basis von Informationen und in Übereinstimmung mit internationalen Standards (wie zum Beispiel den <i>Guiding Principles on Internal Displacement</i> ) fällen.“ (IDMC Appeal 2006 – Übersetzung ETC)
<b>Finanzierung:</b>	Die Finanzierung des Internal Displacement Monitoring Centre setzt sich aus Beiträgen von Regierungen und Entwicklungsagenturen, NGOs, die UN und der EU. (IDMC Appeal 2006)
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<u>Länder:</u> Die IDP-Datenbank umfasst die meisten Herkunftsländer. Sie bietet über 50 Länderprofile, jedes mit detaillierter Information über die jeweilige Situation von IDPs und deren Hintergrund ebenso wie eine kurze Zusammenfassung. Zusätzlich beinhalten die Länderprofile Landkarten und Links zu wichtigen externen Quellen. Insgesamt bietet die Datenbank Zugang zu rund 14.000 Dokumenten. (IDMC Webseite)  <u>Thematische Prioritäten:</u> Die Situation von IDPs, interne Vertreibung aufgrund von Konflikten weltweit. Die Themen sind anhand der Rechte von IDPs strukturiert, wie sie in den <i>Guiding Principles on Internal Displacement</i> dargestellt werden.
<b>Präsenz vor Ort:</b>	IDMC: keine. Der Norwegische Flüchtlingsrat hat lokale Büros in einer Reihe von Ländern mit einer signifikanten Zahl von IDPs.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Das Projekt sammelt Informationen über das Internet, Referenzmaterialien und Kontakte vor Ort. Um seine Informationen zu bestätigen, ist es auf Quellen wie die Vereinten Nationen oder nationale und internationale NGOs angewiesen.

<sup>1</sup> Unser Dank gilt Jens Eschenbacher, Global IDP Project, für die Präsentation der Arbeit des Global IDP Projects beim Pilottraining in Wien, 25. bis 27. Juni 2004

„Ziel des Internal Displacement Monitoring Centre ist es, Informationen auf objektive, vorurteilsfreie und faire Weise zu präsentieren.“ „Das IDMC publiziert keine wesentlich unrichtige Information und unternimmt alle vertretbaren Anstrengungen, um Informationen zu verifizieren und die Glaubwürdigkeit seiner Informationsquellen zu sichern.“ (IDMC Website)

Die Zusammenfassung jedes Länderprofils basiert auf der Analyse der in der Zusammenstellung der thematischen Kapitel („Information Envelopes“) verwendeten Quellen durch die MitarbeiterInnen des IDMC. Die thematischen Kapitel bestehen aus einer Zusammenstellung von Zitaten aus verschiedenen Quellen, mit zusammenfassende Auflistungen von deren Inhalten.

<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Rund 50 Länderprofile in Bezug auf interne Vertreibung werden alle vier bis zwölf Monate aktualisiert.</p> <p>Ein globaler Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in Zusammenhang mit interner Vertreibung wird jährlich veröffentlicht.</p> <p>IDP News Alerts werden zweiwöchentlich veröffentlicht und enthalten Zusammenfassungen ausgewählter Nachrichten über IDPs weltweit.</p>
<b>Sprache:</b>	Die Länderprofile werden auf Englisch veröffentlicht. Die <i>Guiding Principles on Internal Displacement</i> sind in einer Reihe von Sprachen erhältlich.
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Informationen über Herkunftsländer unter:</p> <p>Die Länderprofile sind durch einen Klick auf „Countries“ in der oberen Navigationsleiste und anschließende Auswahl einer Region und eines Landes in der linken Navigationsleiste erreichbar.</p> <p>Durch einen Klick auf ein Land in der interaktiven Karte ist ein kurzer Überblick über das Land erreichbar.</p> <p>Die IDP News Alerts sind durch Klick auf „News“ in der oberen Navigationsleiste erreichbar.</p> <p>Das IDMC bietet eine Hilfestellung für BenutzerInnen der Datenbank:</p> <p><a href="http://www.internal-displacement.org/8025708F004BD0DA/(httpPages)/C/B9E599533BB63318025708F0058D21C?OpenDocument">http://www.internal-displacement.org/8025708F004BD0DA/(httpPages)/C/B9E599533BB63318025708F0058D21C?OpenDocument</a></p> <p>Siehe auch die Sitemap für schnelle Navigation auf der Webseite:</p> <p><a href="http://www.internal-displacement.org/8025708F004BC2FE/httpSiteMap?ReadForm">http://www.internal-displacement.org/8025708F004BC2FE/httpSiteMap?ReadForm</a></p>

## INTERNATIONAL CRISIS GROUP (ICG)

<http://www.icg.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	„Die International Crisis Group (ICG) ist eine unabhängige multinationale Non-Profit-Organisation mit über 100 MitarbeiterInnen auf fünf Kontinenten, die durch Analyse vor Ort und Lobbying auf höchster Ebene an der Prävention und Lösung tödlicher Konflikte arbeitet.“ (ICG-Website – Übersetzung)
<b>Zielgruppe:</b>	“ICG arbeitet eng mit Regierungen zusammen, ebenso mit jenen, die Regierungen beeinflussen, einschließlich der Medien, um seine Analysen von Krisen zu betonen und Unterstützung für seine politischen Vorgaben zu finden.“ (ICG-Website – Übersetzung).
<b>Ziel:</b>	ICG arbeitet mit Analysen vor Ort und Lobbying auf höchster Ebene, um EntscheidungsträgerInnen zu informieren und zu beeinflussen.
<b>Finanzierung:</b>	ICG erhält Mittel von Regierungen, gemeinnützigen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen, deren Namen auf der Website veröffentlicht werden.
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<u>Länder:</u> ICG arbeitet weltweit in Ländern, die durch den Ausbruch, die Eskalation oder die Wiederkehr von Konflikten bedroht sind. Schwerpunktregionen umfassen Afrika, den Balkan, Zentralasien, den Nahen Osten, Lateinamerika und Südasiens.  <u>Thematische Prioritäten:</u> detaillierte politische und Konfliktanalysen; Hintergrund und Interessen von politischen Parteien und bewaffneten Gruppierungen; Beurteilung der Sicherheitslage; Rolle und Einfluss internationaler Organisationen.
<b>Präsenz vor Ort:</b>	“Das internationale Hauptquartier von ICG ist in Brüssel, dazu kommen Büros in Washington DC, New York, London und Moskau. Die Organisation hat zur Zeit 17 lokale Büros (in Amman, Belgrad, Bogotá, Kairo, Dakar, Duschanbe, Islamabad, Djakarta, Kabul, Nairobi, Osh, Pretoria, Pristina, Quito, Sarajevo, Skopje and Tbilisi) und ForscherInnen in mehr als 40 Krisengebieten und –ländern in vier Kontinenten.“ (ICG-Website – Übersetzung)
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	„Die Vorgangsweise von ICG gründet sich auf Recherche vor Ort. Teams von politischen AnalytikerInnen arbeiten in oder nahe bei Ländern, die durch den Ausbruch, die Eskalation oder die Wiederkehr von Konflikten bedroht sind. Auf der Basis von Information und Beurteilungen vor Ort verfasst ICG regelmäßig Analysen und Berichte mit praktischen Empfehlungen für maßgebliche internationale EntscheidungsträgerInnen.“ (ICG-Website - Übersetzung)  ICG-Berichte enthalten zahlreiche Hinweise auf Interviews mit RegierungsbeamtInnen, VertreterInnen von politischen Parteien, bewaffneten Gruppierungen, dem Militär, internationalen und lokalen Menschenrechtsorganisationen und lokalen Medien.
<b>Publikationsrhythmus:</b>	Je nach internem und externem politischen Interesse. „ICG produziert regelmäßig analytische Berichte und veröffentlicht auch Crisis Watch, ein zwölfseitiges Monatsbulletin, das kurz und bündig eine regelmäßige Aktualisierung der Information über die wichtigsten Konfliktsituationen oder potentiellen Konflikte weltweit bietet.“ (ICG-Website – Übersetzung)
<b>Sprache:</b>	Die Website ist auf Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Indonesisch und Arabisch abrufbar. Bestimmte Berichte über den Balkan wurden ins Bosnisch/Kroatisch/Serbische, Mazedonische und Albanische übersetzt. Die Kurzfassungen und Empfehlungen der Berichte über Afghanistan und Nepal wurden jeweils in Dari und Nepali übersetzt.
<b>Information auf der Website:</b>	Informationen über Herkunftsländer unter:  Home > Reports: enthält Informationen geordnet nach Datum, Regionen und Schlüsselwörtern  Home > Media and Speeches: enthält die neuesten Meldungen

**INTERNATIONALE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE  
(INTERNATIONAL FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS/FIDH)**

<http://www.fidh.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Die FIDH wurde 1922 gegründet. Heute ist sie ein Zusammenschluss von 141 Menschenrechtsorganisationen in beinahe 100 Ländern. Sie koordiniert und unterstützt deren Aktivitäten und bietet ihnen eine Stimme auf internationaler Ebene. Ziel der FIDH ist es, effektive Verbesserungen beim Opferschutz, bei der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und der Verfolgung von Verantwortlichen zu erreichen.</p> <p>Die Aufgabe der FIDH ist es, wirksam und praktisch zu handeln, um die Achtung aller in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehaltenen Rechte zu sichern: die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.“ (FIDH-Website – Übersetzung)</p>
<b>Zielgruppe:</b>	<p>Staatliche und nichtstaatliche Akteure, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, internationale Organisationen, MenschenrechtsverteidigerInnen, lokale und internationale Medien, Zivilgesellschaft und Unternehmen.</p>
<b>Ziel:</b>	<p>Information der Öffentlichkeit, Anprangern von Menschenrechtsverletzungen und Lobbying bei Regierungen und internationalen Organisationen, um MenschenrechtsverteidigerInnen und andere Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen.</p> <p>„Die FIDH bietet ihren 141 Mitgliedsorganisationen Beratung und Unterstützung im Umgang mit zwischenstaatlichen Organisationen. Indem die FIDH internationale Organe vor Menschenrechtsverletzungen warnt und auf spezielle Fälle Bezug nimmt, hilft sie den Opferschutz zu verbessern ... Öffentlichkeit und Information sind jene Mittel, mit denen die FIDH ihren Krieg gegen Menschenrechtsverletzungen führt.“ (FIDH-Website-Übersetzung)</p>
<b>Finanzierung:</b>	<p>Die Website bietet keine Information über die finanzielle Basis der FIDH. Die FIDH betont die Unabhängigkeit von politischen und religiösen Gruppen wie auch von Regierungen und hält fest, dass „ExpertInnen im Einsatz vor Ort auf freiwilliger Basis ohne Honorar für die FIDH arbeiten.“ (FIDH-Website-Übersetzung)</p>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> Die Berichte der FIDH decken eine Vielzahl von Herkunftsländern ab.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Rechte und Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen sowie Verstöße gegen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.</p> <p>In den letzten Jahren umfassten die thematischen Prioritäten auch willkürliche Verhaftung und Folter sowie Informationen über die Rechte von MenschenrechtsverteidigerInnen.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	<p>Die FIDH unterhält ein Büro in Paris, das die Aktivitäten von 141 Menschenrechtsorganisationen in beinahe 100 Ländern koordiniert und unterstützt.</p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>„Die FIDH hat strenge und unparteiische Verfahren entwickelt, die von der Entsendung juristischer Verfahrensbeobachter bis zur Organisation einer internationalen Fact-Finding-Mission reichen. Die ExpertInnen im Einsatz vor Ort arbeiten auf freiwilliger Basis ohne Honorar für die FIDH. Als Reaktion auf Informationen ihrer Mitgliedsorganisationen hat FIDH in den letzten 25 Jahren über 1000 Aktionen in über 100 Ländern durchgeführt.“ (FIDH-Website – Übersetzung)</p> <p>Die FIDH veröffentlicht auch Informationen ihrer Mitgliedsorganisationen auf ihrer Website.</p>

- Publikationsrhythmus:** Jeweils zu Jahresbeginn wird ein Jahresbericht (über das gesamte vorangegangene Jahr) über die Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen weltweit veröffentlicht. Die FIDH publiziert auch einen monatlichen Newsletter, The Observatory, der kurze Informationen zu dringenden Appellen, Interventionen, Offene Briefe, neue Berichte über die Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen in bestimmten Ländern, Gefährdungen etc. enthält.
- Außerdem veröffentlicht FIDH gelegentlich alternative Länderberichte für die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und Völker etc. Die FIDH entsendet auch ExpertInnen auf Beobachtungsmissionen, um die Situation vor, während und nach Wahlen zu überwachen.
- Sprache:** Berichte werden auf Französisch, Spanisch oder Englisch veröffentlicht, Informationen sind teilweise auch auf Arabisch verfügbar.
- Information auf der Website:** Informationen über Herkunftsländer unter:
- Home: enthält Informationen über verschiedene Regionen der Welt, internationale Organisationen und NGOs
  - Press Releases: in umgekehrt chronologischer Reihenfolge geordnet.
  - Urgent Appeals: in umgekehrt chronologischer Reihenfolge geordnet.
  - Reports: in umgekehrt chronologischer Reihenfolge geordnet.
- Die Website wird derzeit (Oktober 2004) überarbeitet.

**INTERNATIONAL HELSINKI FEDERATION (IHF)**<http://www.ihf-hr.org>**Aufgabe/Mandat:**

„1975 ... schloss die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ... mit der Annahme der Schlussakte von Helsinki ... die einen Versuch darstellte, Frieden und Sicherheit mit der Achtung der Menschenrechte zu verbinden.“ (IHF-Website – Übersetzung)

Als Ergebnis dessen bildeten sich Helsinki-Komitees zunächst in der Sowjetunion, dann in ganz Europa, mit dem Ziel, den Schutz der Menschenrechte zu überwachen ... 1982 organisierten VertreterInnen verschiedener Helsinki-Komitees eine Internationale Konferenz (Citizens Helsinki Watch Conference). Dies führte zur Gründung der IHF, um „eine Struktur zu schaffen, durch welche die unabhängigen Helsinki-Komitees einander unterstützen und die Menschenrechtsbewegung durch die Einbeziehung einer internationalen Dimension stärken konnten.“ (IHF-Website – Übersetzung)

„Artikel II..

2.1 Ziele der Föderation sind:

(a) die Prinzipien der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unterzeichnet in Helsinki, Finnland, im August 1975 (die „Helsinki-Akte“) zu unterstützen und zu verbreiten;

(b) die Bemühungen ihrer Mitglieder um die Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien der Helsinki-Akte und der nachfolgenden Dokumente auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Belange durch die Unterzeichnerstaaten zu stärken, zu unterstützen und zu koordinieren;

(c) die Entwicklung von demokratischen Institutionen, die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Menschenrechtsbildung zu unterstützen;

2.2 ... die Föderation wird:

(b) Informationen über die Bestimmungen und Prinzipien der Helsinki-Akte, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Unterzeichnerstaaten sowie die Menschenrechtsbedingungen in den Unterzeichnerstaaten sammeln und der Öffentlichkeit zugänglich machen;

(c) die Bildung von Nichtregierungsorganisationen in den Unterzeichnerstaaten fördern, um die Einhaltung der Menschenrechtsbestimmungen der Helsinki-Akte zu überwachen, und die Arbeit solcher Organisationen unterstützen und koordinieren;

(d) Opfer von Menschenrechtsverletzungen in den Unterzeichnerstaaten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, unterstützen; ...“

(Statuten der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte – Übersetzung)

**Zielgruppe:**

Regierungen der OSZE-Mitgliedsstaaten, OSZE-Institutionen, Zivilgesellschaft, lokale und internationale Medien.

**Ziel:**

„Zusätzlich zum Sammeln und Analysieren von Information über Menschenrechtsbedingungen in OSZE-Mitgliedsstaaten agiert die IHF als Clearingstelle für diese Information, indem sie diese an Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen, Medien und die Öffentlichkeit im Allgemeinen verteilt.“ (Übersetzung – siehe auch Art 2.2 der IHF-Statuten)

**Finanzierung:**

„Die IHF ist eine Non-Profit-Menschenrechtsorganisation und stützt sich auf finanzielle Zuwendungen von SpenderInnen, um ihre Arbeit durchzuführen. Alle Personen, welche die IHF finanziell unterstützen, werden im Jahresbericht genannt.“ (IHF-Website – Übersetzung). Der Jahresbericht für das Jahr 1999 nennt Beiträge des Europarats, der Europäischen Kommission und etlicher Außenministerien ebenso wie Stiftungen.



<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> Die IHF konzentriert sich auf die 35 europäischen und nordamerikanischen Unterzeichnerstaaten der KSZE und andere Mitgliedsstaaten der OSZE.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Während die IHF Berichte zu aktuellen Krisen je nach Bedarf verfasst und üblicherweise über wichtige Menschenrechtsthemen wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Medienfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren, religiöse Rechte, Verhalten von PolizistInnen sowie Minderheitenschutz in Konfliktregionen in OSZE-Mitgliedsstaaten berichtet, umfassten Kampagnen und Themenprioritäten der letzten Jahre auch Fragen von Demokratie, NGOs, Flüchtlingen, Verletzungen politischer Rechte, Rechte von Gefangenen etc.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	<p>Das Sekretariat der IHF hat seinen Sitz in Wien. Es gibt 42 Helsinki-Komitees in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in Zentralasien:</p> <p>Die vollständige Liste der IHF-Mitglieder und Links zu deren Websites finden Sie unter: <a href="http://www.ihf-hr.org/members/?sec_id=2">http://www.ihf-hr.org/members/?sec_id=2</a></p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Informationen werden vor allem von den nationalen Komitees der Föderation gesammelt.</p> <p>Die IHF-Website hält fest, dass</p> <p>„die IHF in ihrer Kritik an Menschenrechtsverletzungen gegenüber den politischen Systemen von Staaten, in welchen Verletzungen geschehen, unparteiisch ist.“ (IHF-Website – Übersetzung)</p> <p>Information wird durch Interviews und Treffen mit ZeugInnen und Opfern, VertreterInnen von internationalen Organisationen und diplomatischen Missionen ebenso wie mit lokalen NGOs gesammelt. Die IHF trifft auch VertreterInnen der Mitgliedsstaaten (MinisterInnen, DiplomatinInnen). Lokale Untersuchungsmissionen werden regelmäßig von IHF-Personal durchgeführt. Die IHF nimmt auch Bezug auf Information aus anderen COI-Quellen (wie zum Beispiel AI und HRW), um die eigenen Rechercheergebnisse zu untermauern; die Dokumente und Berichte sind regelmäßig mit Fußnoten versehen.</p>
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Die IHF veröffentlicht einen Jahresbericht unter dem Titel <i>Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America</i>, jeweils im Mai oder Juni für das vergangene Jahr.</p> <p>Die IHF produziert auch zusätzliche Berichte, die den OSZE-Organen vorgelegt werden (z.B. OSCE Supplementary Human Rights Meeting).</p> <p>Pressemitteilungen, Erklärungen und Offene Briefe werden regelmäßig (beinahe täglich) veröffentlicht.</p> <p>Der Publikationsrhythmus der nationalen Komitees ist unterschiedlich: Einige nationale Komitees veröffentlichen Vierteljahres- und Monats-ebenso wie Jahresberichte, andere publizieren unregelmäßig.</p>
<b>Sprache:</b>	<p>Die IHF-Website ist auf Englisch. Publikationen und Berichte sind teilweise auch auf Russisch und Deutsch erhältlich. Publikationen der Komitees der 42 IHF-Mitglieder sind immer öfter auf Englisch ebenso wie in der jeweiligen Nationalsprache erhältlich.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Informationen über Herkunftsländer unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Documents and Publications: enthält Informationen nach Ländern und Themen, geordnet in umgekehrt chronologischer Reihenfolge</li> <li>&gt; Chechnya: Informationen in umgekehrt chronologischer Reihenfolge             <ul style="list-style-type: none"> <li>Annual Reports</li> <li>Projects</li> </ul> </li> <li>&gt; Member committees: führt zu der Liste nationaler Helsinki-Komitees. Für den Zugang zu der jeweiligen Website auf den Namen des Komitees klicken.</li> </ul>

**WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (OMCT)**<http://www.omct.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	„Struktur und Aktivitäten der World Organisation Against Torture zugunsten von Opfern von Menschenrechtsverletzungen gründen sich auf ihre Arbeitsbeziehungen mit unabhängigen Menschenrechtsorganisationen vor Ort. Ihre Aufgabe ist es, die Mitglieder des Netzwerks praktisch und konzeptionell mit Mitteln und Services zu unterstützen, die es ihnen ermöglichen, ihre Arbeit für das Verbot der Folter, im Kampf gegen die Straflosigkeit von Tätern, bei der Unterstützung tatsächlicher oder potentieller Folteropfer sowie der Rehabilitation letzterer fortzusetzen.“ (OMCT-Bericht 2003 – Übersetzung)
<b>Zielgruppe:</b>	Die OMCT wendet sich an EntscheidungsträgerInnen, zwischenstaatliche Organisationen und andere nichtstaatliche AkteurInnen.
<b>Ziel:</b>	Eintreten für Menschenrechte und allgemeine Verbreitung von Informationen an EntscheidungsträgerInnen und Zivilgesellschaft. Alternative Berichte, erarbeitet zusammen mit regionalen oder nationalen NGOs, werden den verschiedenen Vertragsüberwachungsgremien der Vereinten Nationen übermittelt; sie versuchen eine im Vergleich zu den offiziellen Berichten angemessene Situationsbeschreibung.
<b>Finanzierung:</b>	Im Jahresbericht wird eine Liste von Sponsoren einschließlich Regierungen und NGOs, Europäische Kommission, <i>Voluntary Fund for Victims of Torture</i> der Vereinten Nationen, Schweizer Gemeinden und private Sponsoren, veröffentlicht.  <a href="http://www.omct.org/pdf/omct/omct_rapport_eng03.pdf">http://www.omct.org/pdf/omct/omct_rapport_eng03.pdf</a>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<u>Länder:</u> Der Jahresbericht dokumentiert Menschenrechtsverletzungen in mehr als 150 Ländern und Regionen weltweit.  <u>Thematische Prioritäten:</u> Die OMCT befasst sich schwerpunktmäßig mit Folter, Haft, Massenhinrichtungen, gewaltsamem Verschwinden von Menschen, Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern und der Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte. Für verschiedene OMCT-Programme, z.B. Monitoring, spezielle Verfahren, Verhütung von Folter, Kinderrechte ..., werden eigene Berichte verfasst.
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Die OMCT ist nicht selbst in Herkunftsländern präsent, sondern durch ein weltweites Netzwerk von Menschenrechtsorganisationen vertreten.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Berichte über Missionen werden von (teils gemischten) Delegationen, die im betreffenden Land mit VertreterInnen lokaler Initiativen zusammentreffen, erstellt.
<b>Publikationsrhythmus:</b>	Alternative Berichte werden veröffentlicht, wenn Staatenberichte zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsverträge (ICCPR/IPBPR, ICESCR/IPWSKR, CEDAW, CRC/KRK, UNCAT) vorgelegt werden.  Meldungen werden beinahe täglich veröffentlicht. Nicht alle Veröffentlichungen sind online verfügbar. Eine Liste von Publikationen, die auf Bestellung zugeschickt werden, findet sich auf der OMCT-Webseite.
<b>Sprache:</b>	Die Website ist auf Französisch, Englisch und Spanisch abrufbar.
<b>Information auf der Website:</b>	Informationen über Herkunftsländer unter:  > Reports: in umgekehrt chronologischer Reihenfolge geordnet

## ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE)

<http://www.osce.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Die OSZE ist mit 55 Teilnehmerstaaten in Europa, Zentralasien und Nordamerika die größte regionale Sicherheitsorganisation der Welt.</p> <p>Ihre Aktivitäten umfassen Frühwarnung, Konfliktprävention, Krisenmanagement und Postkonflikt-Rehabilitation.“ (OSZE-Website – Übersetzung)</p> <p>Ihre Aufgaben umfassen Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität in ihren Mitgliedsländern, gesichert durch Schutz und Förderung von Menschenrechten und Grundfreiheiten ebenso wie durch wirtschaftliche und Umweltkooperation der Mitgliedsstaaten.</p> <p>Sie wurde im Jahr 1992 durch die Umwandlung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in eine permanente Organisation umgewandelt.</p> <p>Wichtige, für COI relevante Strukturen und Institutionen sind der / die HochkommissarIn für nationale Minderheiten (High Commissioner on National Minorities / <a href="http://www.osce.org/hcnm">http://www.osce.org/hcnm</a>), das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights / <a href="http://www.osce.org/odhr">http://www.osce.org/odhr</a>), und der/die Bevollmächtigte für Medienfreiheit (Representative on Freedom of the Media / <a href="http://www.osce.org/fom">http://www.osce.org/fom</a>).</p>
<b>Zielgruppe:</b>	<p>Die 55 Mitgliedsstaaten, internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen, Konfliktparteien, Zivilgesellschaft, lokale und internationale Medien.</p>
<b>Ziel:</b>	<p>Informationssammlung und Monitoring für Frühwarnsysteme bei potentiellen Konfliktsituationen ebenso wie Konfliktprävention und Konfliktlösung auf dem Gebiet der OSZE.</p>
<b>Finanzierung:</b>	<p>Das Budget der OSZE betrug im Jahr 2004 ungefähr 185,7 Millionen Euro. Über 80% des OSZE-Budgets werden für Einsätze und Aktivitäten vor Ort verwendet.</p> <p>„Reguläre Aktivitäten und Institutionen der OSZE werden durch Beiträge der OSZE-Mitgliedsstaaten gemäß einem Verteilungsschlüssel finanziert. [...] Diese Finanzierung schließt keine Beiträge auf freiwilliger Basis ein.“</p> <p><a href="http://www.osce.org/general/budget/index.php3">http://www.osce.org/general/budget/index.php3</a> (Übersetzung)</p>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> die 55 OSZE-Mitgliedsstaaten.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Die OSZE befasst sich mit einer breiten Auswahl an Sicherheitsthemen. Mit Blick auf die Menschenrechte umfassten die Prioritäten in letzter Zeit die Themen nationale Minderheiten (einschließlich Roma), Rechtsstaatlichkeit und Justiz, Todesstrafe, nationale Gesetzgebung, Frauenrechte, Menschenhandel, Demokratisierung, Wahlbeobachtung sowie wirtschaftliche Sicherheit und gesunde Umwelt.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	<p>Das Hauptquartier befindet sich in Wien, weitere Büros und Institutionen auch in Kopenhagen, Genf, Den Haag, Prag and Warschau.</p> <p>Vertretungen vor Ort und Büros wurden in Südosteuropa, Osteuropa, Zentralasien und im Kaukasus eingerichtet (<a href="http://www.osce.org/field_activities">http://www.osce.org/field_activities</a>).</p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Missionen oder Aktivitäten vor Ort sind das Hauptinstrument der OSZE für dauerhafte Konfliktverhütung und Konfliktbewältigung. Die BerichterstellerInnen interviewen ParlamentarierInnen, RegierungsvertreterInnen, RichterInnen, JournalistInnen und Mitglieder</p>

lokaler und internationaler NGOs. Die Information wird mithilfe von Fußnoten erschlossen.

Verantwortliche für Demokratisierung und Menschenrechte vor Ort befassen sich mit der Kontrolle der Menschenrechte in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen. Zur Methodik der Berichterstattung bei Individualbeschwerden und Foltervorwürfen siehe das Handbuch *OSCE Individual Human Rights Complaints: A Handbook for OSCE Field Personnel, 2003*.

[http://www.osce.org/documents/odhr/2003/10/1839\\_en.pdf](http://www.osce.org/documents/odhr/2003/10/1839_en.pdf)

ODIHR befasst sich auch mit der Kontrolle von Wahlen, unterstützt oft die Organisation und Beaufsichtigung von Wahlen und veröffentlicht Berichte über die Fairness in Wahlkampagnen und Wahldurchführung.

Der/die HochkommissarIn für nationale Minderheiten (High Commissioner on National Minorities) kann „Informationen über die Situation von nationalen Minderheiten und die Rolle von Parteien sammeln und aus unterschiedlichsten Quellen beziehen, einschließlich der Medien und Nichtregierungsorganisationen“; ausgeschlossen sind nur Personen oder Organisationen, welche Terrorismus und Gewalt praktizieren oder öffentlich gutheißen. (Siehe Helsinki-Dokument 1992, Art 23-25) Auf Entscheidung des Hochkommissars / der Hochkommissarin werden Berichte auf Basis der Reaktion von Regierungen auf Studien, auf Basis von Besuchen der betroffenen Länder und nationalen Minderheiten sowie auf Basis von schriftlichem Material über nationale Minderheiten verfasst. (Siehe Berichte des Hochkommissars / der Hochkommissarin)

Moskau-Mechanismus: Auf Antrag der OSZE-Mitgliedsstaaten können SonderberichterstellerInnen Fact-Finding-Missionen in Mitgliedsstaaten durchführen. Diese Berichte werden nach Diskussion mit dem betroffenen Staat veröffentlicht, können aber auf Antrag des besuchten Staates vertraulich behandelt werden.

**Publikationsrhythmus:**

Am wichtigsten für die Herkunftsländerrecherche sind die Berichte der Institutionen zur Kontrolle der Menschenrechtssituation, wie zum Beispiel ODIHR und Berichte der OSZE-Büros vor Ort. Die Häufigkeit von Publikationen ist abhängig von Mandat und Charakter der einzelnen Missionen. Regelmäßige Aktualisierungen finden sich auf den Websites der Missionen (Field Missions).

Der Moskau-Mechanismus wurde bisher fünf Mal in Gang gesetzt.

Meldungen, Briefings und aktualisierte Informationsblätter über OSZE-Missionen werden regelmäßig (etwa zwei bis drei Mal wöchentlich) veröffentlicht. Die OSZE-Zeitschrift wird alle zwei Monate herausgegeben und bringt Artikel und Interviews zu den menschlichen, politisch-militärischen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten von Sicherheit in englischer und russischer Sprache.

<http://www.osce.org/publications/features>

**Sprache:**

Die Hauptsprache ist Englisch; Informationen sind teilweise auch in anderen Sprachen erhältlich (Russisch, Georgisch, Kroatisch etc.)

**Information auf der Website:**

Informationen über Herkunftsländer unter:

Institutions: enthält Informationen über Aktivitäten und Projekte der verschiedenen Institutionen

Institutions > High Commissioner on National Minorities > News, Speeches, Statements, Bibliography, Recommendations, Reports

Institutions > Office for Democratic Institutions and Human Rights > Democratization *oder* Human Rights *oder* Roma and Sinti > Publications

Institutions > Representative on Freedom of the Media > Projects *oder*  
Documents

Field Activity: Informationen nach Präsenz vor Ort in verschiedenen  
Mitgliedsstaaten geordnet

Documents: Information geordnet nach Datum, OSZE-Institution  
oder Dokument (Berichte, Pressemitteilungen,  
Deklarationen)

ODIHR bietet nationale Rechtsprechung und Gesetze nach Themen  
geordnet auf seiner Website unter: <http://www.legislationline.org>

**VEREINTE NATIONEN (UN)**<http://www.un.org>

Die folgenden UN-Organe und Institutionen veröffentlichen regelmäßig Berichte und Empfehlungen, die für Herkunftsländerinformation relevant sind und aufgrund ihrer detaillierten Analyse ausgewählt wurden:

- der/die UN-HochkommissarIn für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees / UNHCR)
- der/die UN-HochkommissarIn für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Human Rights / UNHCHR)
- der UN-Generalsekretär (UN Secretary General)
- das United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA)
- das Integrated Regional Information Network (IRIN)

Andere UN-Organe, die für Herkunftsländerrecherche relevante Informationen bieten:

- United Nations Development Programme (UNDP) – <http://www.undp.org>
- United Nations Development Fund for Women (UNIFEM) – <http://www.unifem.org>
- United Nations Children’s Fund (UNICEF) – <http://www.unicef.org>
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) – <http://www.unesco.org>

Für eine detaillierte Beschreibung des Dokumentations- und Referenzsystem siehe: United Nations Documentation Research Guide unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/>

Informationen über die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen siehe unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/spechr.htm>

**UN HOCHKOMMISSAR/IN FÜR FLÜCHTLINGE**<http://www.unhcr.org>**Aufgabe/Mandat:**

„Das Amt des UNO-Hochkommissars für Flüchtlinge wurde am 14. Dezember 1950 durch die UN-Generalversammlung eingerichtet. Diesem Organ wurde die Durchführung und Koordination internationaler Aktionen zum Schutz von Flüchtlingen und zur Lösung von Flüchtlingsproblemen weltweit übertragen. Seine Hauptaufgabe ist die Sicherung der Rechte und des Wohlergehens von Flüchtlingen. Es bemüht sich sicherzustellen, dass jeder Mensch sein Recht, Asyl zu beantragen und Zuflucht in einem anderen Land zu finden, ausüben kann, jeweils mit der Option, freiwillig nach Hause zurückzukehren, sich im Aufnahmeland zu integrieren oder in ein drittes Land zu übersiedeln.“ (Website des UNHCR – Übersetzung; siehe auch Statut des UNHCR – Resolution 428 der UNO-Generalversammlung vom 14. Dezember 1950)

In den letzten Jahren wurde das Mandat des UNHCR auch auf jene Gruppen ausgeweitet, die keinen Flüchtlingsstatus gemäß der Konvention erhalten, deren Situation aber jener von Konventionsflüchtlingen sehr ähnlich ist: Diese Gruppen umfassen IDPs und Personen unter humanitärem Schutz. („Menschen unter dem Schutz des UNHCR“)

Gemäß Art. 6 Statut des UNHCR umfasst der Verantwortungsbereich des Hochkommissars auch Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (ohne Einschränkungen in Bezug auf Datum der Ereignisse und Herkunftsregion). UNHCR-MitarbeiterInnen überprüfen, ob eine Person die Kriterien gemäß Art 1.A der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt und erkennen solche Personen in den Ländern als Flüchtlinge an, die die GFK nicht unterschrieben haben. („Mandatsflüchtlinge“)

<b>Zielgruppe:</b>	Flüchtlinge, IDPs, Staatenlose, Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, Entscheidungsträger und Behörden zur Feststellung des Flüchtlingsstatus in Aufnahmeländern, RechtsberaterInnen von Flüchtlingen, Zivilgesellschaft, lokale und internationale Medien und humanitäre Organisationen.
<b>Ziel:</b>	UNHCR überwacht und informiert über die Situation von AsylwerberInnen und Flüchtlingen weltweit und vertritt deren Rechte gegenüber Regierungen und Zivilgesellschaft. Er versucht, jene Behörden, welche über den Status von Flüchtlingen entscheiden, über die Situation in Herkunftsländern zu informieren und die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sicher zu stellen.
<b>Finanzierung:</b>	<p>Sponsoren und Partner von UNHCR „reichen von Regierungen zu Nichtregierungsorganisationen, dem privaten Sektor, zu Zivilgesellschaft und Flüchtlingsorganisationen. UNHCR erhält Zuwendungen von Regierungen, Stiftungen und privaten Sponsoren [...]“ (UNHCR-Website – Übersetzung)</p> <p>90% des Budgets werden für Programme zur Unterstützung von Flüchtlingen verwendet, der Rest für Hauptquartier, Fundraising, Bewusstseinsarbeit und Lobbying.</p> <p><a href="http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/partners">http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/partners</a></p>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<p><u>Länder:</u> UNHCR befasst sich mit allen Ländern, welche Flüchtlinge und andere Personen unter dem Schutz des UNHCR aufnehmen.</p> <p>Primäres Mandat von UNHCR ist Kontrolle und Berichterstattung über den Schutz von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern und nicht die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsländern.</p> <p>Informationen über Herkunftsländer für UNHCR- und Regierungsbeamte, die über den Asylantrag entscheiden, bereitzustellen, ist jedoch Teil der Aufgabe des UNHCR, um sicherzustellen, dass <i>bona fide</i> Flüchtlinge als solche anerkannt werden.</p> <p>Berichte über Herkunftsländer werden deshalb in Hinblick auf den Informationsbedarf der wichtigsten Aufnahmeländer und der Asylbeamten des UNHCR erstellt.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Flüchtlingsrecht und Schutz von Flüchtlingen. Prioritäten in der Strategie: Frauen, Kinder, ältere Menschen. Menschenrechtsthemen, welche die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus betreffen. Themen, welche in den Anträgen von AsylwerberInnen häufig aufscheinen.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Das Hauptquartier ist in Genf, Länderbüros wurden weltweit eingerichtet.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Die Länderberichte des UNHCR basieren auf öffentlich verfügbaren und zitierbaren Informationen. Berichte werden intern geprüft und von MitarbeiterInnen mit unterschiedlicher Expertise mehrfach gegengelesen. Diplomatische Überlegungen und Bedenken um die Sicherheit von UNHCR-Personal können eine Rolle dabei spielen, zu welchen Ländern Berichte publiziert werden.</p> <p>UNHCR veröffentlicht auch Positionspapiere zu wichtigen Herkunftsländern. Wo dies notwendig ist, bezieht er sich auf individuelle Anfragen von Regierungen und AnwältInnen in Bezug auf die Schützbedürftigkeit einzelner Gruppen. Diese Papiere basieren auf Informationen der UNHCR-Büros vor Ort. Richtlinien für die Auswahl werden, zumeist als interne Dokumente, als Hilfestellung für UNHCR-MitarbeiterInnen produziert.</p> <p>Writenet: UNHCR gibt bei Writenet (Netzwerk von LänderexpertInnen) Länderberichte in Auftrag. Die Berichte umfassen politische Analysen,</p>



	<p>Menschenrechtssituation sowie Bewertung von Konflikten und berufen sich auf öffentlich zugängliche Information.</p> <p>Weitere Berichte, die gelegentlich für COI von Interesse sind, werden von der <i>Evaluation and Policy Analysis Unit</i> (EPAU) und in der <i>New Issues in Refugee Research Series</i> produziert.</p>
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Berichte des UNHCR und Positionspapiere ebenso wie Writenet-Berichte werden ad hoc publiziert. Positionspapiere zu wichtigen Herkunftsländern werden je nach Änderung der Situation oder Bedürfnisse der Aufnahmeländer regelmäßig aktualisiert. Sind Sie nicht sicher, ob ein Positionspapier zu einem bestimmten Land noch Gültigkeit besitzt, können Sie die UNHCR-Vertretung im eigenen Land um eine Aktualisierung bitten.</p>
<b>Sprache:</b>	<p>Länderberichte werden zumeist auf Englisch verfasst und gelegentlich in regionale Sprachen übersetzt (Französisch, Spanisch, Russisch, Deutsch: jeweils auf den Websites der entsprechenden Länder). Unterstützung bei der Suche wird in den UNO-Sprachen angeboten.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Informationen über Herkunftsländer unter:</p> <p>Research/Evaluation:</p> <p>1) &gt; Country of Origin and Legal information: Land über den Index am Ende der Seite auswählen oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Country of origin information (Berichtsuche nach Quellen), oder</li> <li>&gt; Legal information (enthält Länderrichtlinien des UNHCR sowie nationale und internationale Gesetzgebung)</li> </ul> <p>2) &gt; Evaluation and Policy Analysis &gt; New Issues in Refugee Research</p> <p>News: bietet einen Überblick über die neuesten Ereignisse weltweit</p> <p>Protecting refugees &gt; Global Operations (Links zu speziellen Seiten über Afghanistan, den Balkan, Tschad und Irak)</p> <p>Statistics: deckt die neuesten Entwicklungen ebenso wie langfristige Veränderungen in mehr als 150 Ländern, unter Millionen von Flüchtlingen und anderen Betroffenen, einschließlich AsylwerberInnen, RückkehrerInnen und IDPs ab.</p>

## UN HOCHKOMMISSAR/IN FÜR MENSCHENRECHTE (UNHCHR)

<http://www.ohchr.org>

### Aufgabe/Mandat:

„Die Mission des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) ist der Schutz und die Förderung aller Menschenrechte für alle. Richtlinien für seine Arbeit sind die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die daran anschließenden Menschenrechtsinstrumente sowie die Deklaration von Wien und das Aktionsprogramm aus dem Jahr 1993. Die Förderung der allgemeinen Ratifizierung und Implementierung von Menschenrechtsabkommen steht an der Spitze der Aktivitäten des OHCHR. Ziel des OHCHR ist die Sicherung der praktischen Durchsetzung allgemein anerkannter Menschenrechtsnormen. Seine Verpflichtungen sind die Stärkung des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen und die bestmögliche Unterstützung der Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen sowie der besonderen Instrumente, welche durch die Menschenrechtskommission eingerichtet wurden.

Der Hochkommissar für Menschenrechte trägt die Hauptverantwortung für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen. Das OHCHR ist dazu verpflichtet, mit anderen Abteilungen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um Menschenrechtsstandards in die Arbeit der gesamten Organisation zu integrieren.“ (UNHCHR-Website – Übersetzung)

„Bei der Suche nach Menschenrechtsthemen muss zwischen Menschenrechtsorganen auf Grundlage der Charta und solchen auf Vertragsbasis unterschieden werden. Erstere sind von Klauseln in der Charta der Vereinten Nationen ableitbar, umfassen ein breites Menschenrechtsmandat, richten sich an eine unbeschränkte Zielgruppe und handeln aufgrund von Mehrheitsvoten. Letztere sind von Klauseln in bestimmten Rechtsinstrumenten ableitbar (d.h. dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte), haben ein engeres Mandat (d.h. eine Gruppe von Themen, welche in dem betreffenden Rechtsinstrument festgeschrieben wurden), richten sich an eine begrenzte Zielgruppe (d.h. nur an jene Länder, die das betreffende Rechtsinstrument ratifiziert haben) und legen ihren Entscheidungen einen Konsens zugrunde. Gemäß dieser Unterscheidung ist die Menschenrechtsdokumentation auf der Website des Hochkommissars in zwei Datenbanken organisiert.“ (UN Documentation Research Guide – Übersetzung)

Die folgenden UN-Behörden publizieren ihre Berichte auf der Website des UNHCHR:

### UN-Vertragsüberwachungsgremien (treaty monitoring bodies)

Alle Ausschüsse zur Kontrolle von Verträgen bestehen aus unabhängigen ExpertInnen, welche die Implementierung des jeweiligen Vertrags durch die Unterzeichnerstaaten beobachten. Einige können zwischenstaatliche oder Individualbeschwerden entgegennehmen. Sie überprüfen Berichte, die von den Unterzeichnerstaaten vorgelegt werden und veröffentlichen ihre Empfehlungen und Bedenken in Schlussbetrachtungen (“Concluding observations”).

### **Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)**

[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a\\_ccpr.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ccpr.htm)

Berichte von Mitgliedsstaaten sollten dem Menschenrechtsausschuss ein Jahr nach dem Beitritt und in der Folge alle vier Jahre übermittelt werden.

Der Menschenrechtsausschuss tritt in Genf oder New York, normalerweise für drei Sitzungen im Jahr, zusammen.

**Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)**

<http://www.ohchr.org/english/law/cescr.htm>

Anfangsberichte der Mitgliedsstaaten werden dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ein Jahr nach der Ratifizierung des Vertrags vorgelegt, Folgeberichte sollten alle fünf Jahre vorgelegt werden. Der Ausschuss tritt in Genf für normalerweise zwei Sitzungen pro Jahr, bestehend jeweils aus einer dreiwöchigen Plenarsitzung und einer einwöchigen Arbeitsgruppe vor der Sitzung, zusammen.

**Internationaler Pakt zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (CERD)**

[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/d\\_icerd.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/d_icerd.htm)

CERD wird vom Ausschuss zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung überwacht. Staaten müssen den ersten Bericht ein Jahr nach dem Beitritt vorlegen, Folgeberichte alle zwei Jahre. Der Ausschuss tritt in Genf zusammen und hält üblicherweise zwei dreiwöchige Sitzungen pro Jahr ab.

**Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW)**

<http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/e1cedaw.htm>

CEDAW wird durch den Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), der zweimal jährlich zusammentritt, überwacht.

Berichte der Mitgliedsstaaten: Der erste Bericht ist ein Jahr nach dem Beitritt fällig, die folgenden alle vier Jahre.

Schattenberichte werden von Frauenrechtsorganisationen auf einer Reihe von Websites veröffentlicht.

**UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)**

<http://www.ohchr.org/english/law/crc.htm>

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), der normalerweise für drei Sitzungen jährlich in Genf zusammentritt, überwacht die Implementierung der KRK durch die Mitgliedsstaaten.

Berichte der Mitgliedsstaaten: Der erste Bericht ist zwei Jahre nach Beitritt zur Konvention fällig, die folgenden alle fünf Jahre.

Zusatzberichte müssen von jenen Staaten vorgelegt werden, welche die beiden Zusatzprotokolle zur Konvention über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie unterzeichnet haben.

Schattenberichte: Das Netzwerk zur Information über Kinderrechte (Child Rights Information Network – CRIN) veröffentlicht Schattenberichte von NGOs über den Stand der Implementierung der KRK.

**Internationale Konvention gegen Folter (UNCAT)**

<http://www.ohchr.org/english/bodies/cat/index.htm>

Die Implementierung der Konvention wird durch den Ausschuss gegen Folter überwacht. Der Ausschuss besteht aus zehn ExpertInnen, die zweimal jährlich eine zwei- bis dreiwöchige Sitzung abhalten. Er überprüft Berichte, welche die Mitgliedsstaaten alle vier Jahre vorlegen müssen. (Der Erstbericht muss ein Jahr nach Unterzeichnung des Vertrags vorgelegt werden). Des Weiteren kann der Ausschuss Untersuchungen *ex officio* vornehmen. Die Ansichten des Ausschusses gegen Folter, wie sie in der Verfahrensregelung für Individualbeschwerden in Art. 22 CAT vorliegen, enthalten die Feststellung von Fakten bezüglich der Existenz von Folter in betroffenen Herkunftsländern. (siehe auch Optionales Modul: Subsidiärer Schutz).

**Internationale Konvention über den Schutz der Rechte von  
ArbeitsmigrantInnen und deren Familien**

<http://www.ohchr.org/english/bodies/cmw/index.htm>

Der Ausschuss zum Schutz der Rechte von ArbeitsmigrantInnen und deren Familien (CMW) hielt seine erste Sitzung im März 2004 ab und tritt in Folge einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, ein Jahr nach Unterzeichnung des Beitritts und in der Folge alle fünf Jahre Berichte vorzulegen.

**Gremien auf Grundlage der Charta**

Zusätzlich zu den Vertragsüberwachungsorganen der UNO hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen so genannte "Charter-based bodies" (abgeleitet von der Zuständigkeit des ECOSOC gemäß Art 68 Charta der Vereinten Nationen) eingerichtet.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat Sonderverfahren zur Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen entwickelt. SonderberichterstatterInnen, unabhängige ExpertInnen und unabhängige Arbeitsgruppen können damit beauftragt werden, Menschenrechtsthemen oder die Situation in einzelnen Ländern zu überprüfen und öffentlich Bericht zu erstatten. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen besteht aus Regierungsabgesandten. Die Verabschiedung von Beschlüssen ebenso wie die Bestellung von BerichterstatterInnen ist nicht frei von politischen Überlegungen.

Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ist das wesentliche subsidiäre Organ des Menschenrechtsausschusses (1947 als „Subkommission für die Prävention von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten“ eingerichtet, 1999 umbenannt). Sie besteht aus regionalen Arbeitsgruppen zu Themen wie Minderheiten, zeitgenössische Formen von Sklaverei, indigene Gemeinschaften und Justizverwaltung, die Studien durchführen und der Menschenrechtskommission Empfehlungen vorlegen.

<b>Zielgruppe:</b>	Mitglieder der Vereinten Nationen, Mitgliedsstaaten der Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, TäterInnen und Opfer von Menschenrechtsverletzungen, NGOs und ExpertInnen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte arbeiten, EntscheidungsträgerInnen und internationale Medien.
<b>Ziel:</b>	Der UNHCHR hat die Aufgabe, die Implementierung von Menschenrechtsnormen gemäß der UNO-Menschenrechtsabkommen und der Charta der Vereinten Nationen zu sichern, zu fördern und zu überwachen.
<b>Finanzierung:</b>	Das Büro des UNHCHR wird aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen (ungefähr 33%) und aus freiwilligen Beiträgen (ungefähr 67%) finanziert. Der Jahresbericht und der <i>Annual Appeal</i> bieten hierzu detaillierte Informationen. <a href="http://www.unhchr.ch/pdf/annualrep03.pdf">http://www.unhchr.ch/pdf/annualrep03.pdf</a> <a href="http://www.unhchr.ch/pdf/appeal2004.pdf">http://www.unhchr.ch/pdf/appeal2004.pdf</a>
<b>Umfang der Berichterstattung:</b>	<u>Länder:</u> Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (bzw. Signatarstaaten der UNO-Abkommen). Das Büro des HCHR hat eine ständig steigende Zahl von Vertretungen vor Ort eingerichtet, deren Schwerpunkt bei der Kontrolle von Menschenrechtspraxis und der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen liegt. Die VertreterInnen arbeiten eng mit Regierungsbehörden, Länderteams der UNO, internationalen und regionalen sowie nationalen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen zusammen.  Das Mandat bezüglich Land und Thema basiert auf einer Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

<b>Präsenz vor Ort:</b>	<p><u>Thematische Prioritäten:</u> Menschenrechte, die in UNO-Abkommen geschützt sind. Prioritäten setzen die Menschenrechtskommission, die Generalversammlung und der Hochkommissar für Menschenrechte. In den letzten Jahren hat die Menschenrechtskommission mehrfach Themenmandate zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten eingebracht.</p> <p>Das Hauptquartier des UNHCHR ist in Genf, sechs Vertretungen vor Ort in Bosnien und Herzegowina, Burundi, Kambodscha, Kolumbien, der Demokratischen Republik Kongo, Serbien und Montenegro; dazu kommen menschenrechtliche Komponenten in zwölf Missionen, acht Regionalbüros und 16 Einheiten für technische Zusammenarbeit.</p> <p><a href="http://www.unhchr.ch/html/menu2/5/field.htm">http://www.unhchr.ch/html/menu2/5/field.htm</a></p>
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Berichte des Hochkommissars sowie seiner/ihrer Bevollmächtigten, SonderberichterstatterInnen, MenschenrechtsberaterInnen oder Vertretungen vor Ort basieren entweder auf Fact-Finding-Missionen und Interviews mit Opfern, ZeugnInnen, VertreterInnen von Regierungen und Organisationen sowie NGOs, oder, wo eine Mission vor Ort nicht möglich ist, auf Interviews mit Flüchtlingen, Exilierten und anderen verlässlichen Quellen.</p> <p>Vertragsausschüsse erarbeiten und veröffentlichen regelmäßig Richtlinien für Struktur und Inhalt von Berichten der Mitgliedsstaaten. Mitgliedsstaaten sollten Hintergrundinformationen über ihr Land ebenso wie Details über die Implementierung der jeweiligen UNO-Abkommen zur Verfügung stellen. Lokale und internationale NGOs erstellen basierend auf Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen Schattenberichte, um Informationen der Mitgliedsstaaten zu ergänzen oder zu widerlegen.</p>
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Chartabasierende Organe: Länder- und ThemenberichterstatterInnen legen der jährlich tagenden Menschenrechtskommission (Frühling) und der Generalversammlung (Herbst) Zweijahresberichte vor. Bei Freigabe werden die Berichte in die Datenbank aufgenommen. Pressemitteilungen werden von den jeweiligen offiziellen VertreterInnen, üblicherweise auf Grundlage von Länderbesuchen, veröffentlicht. SonderberichterstatterInnen veröffentlichen auch Berichte zu Ad-hoc-Missionen.</p> <p>Vertragsüberwachungsorgane: Berichte von Mitgliedsstaaten an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen sind alle vier Jahre fällig; die Vorlage verzögert sich aber, insbesondere bei Herkunftsländern, üblicherweise jahrelang.</p> <p>OHCHR-Vertretungen vor Ort legen Vierteljahresberichte vor.</p> <p>Schlussfolgerungen der Menschenrechtskommission und der Vertragsüberwachungsorgane werden nach Beratung über Berichte oder Protokolle während deren Sitzungen veröffentlicht.</p>
<b>Sprache:</b>	<p>Dokumente sind zumeist auf Englisch, Französisch und Spanisch und gelegentlich auf Arabisch, Deutsch, Chinesisch und Russisch verfügbar.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Highlights: enthält Informationen zu den letzten Berichten und Meetings</p> <p>Field activities &gt; Field Presences: enthält umfassende Informationen über UNHCHR-Mitarbeiter vor Ort, ihre Arbeit und Publikationen (geordnet nach Region und Land – einige haben ihre eigene Website!)</p> <p>Issues: bieten einen umfassenden Überblick über die zahlreichen Themen, die vom UNHCHR abgedeckt werden (in alphabetischer Reihenfolge)</p> <p>Documents: Links zu den Datenbanken der Vertragsüberwachungsorgane und Organe auf Grundlage der Charta. Suche nach Organ, Jahr oder Land</p>

Aktuelle Navigationshilfen finden Sie auf der Sitemap.

## GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN

<http://www.un.org/News/oss/sg/index.shtml>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Die Charta beschreibt den Generalsekretär als den ‘obersten Verwaltungsbeamten’ der Organisation, der gemäß dieser Kapazität agieren und den anderen Verpflichtungen nachkommen soll, welche ihm oder ihr vom Sicherheitsrat, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen UNO-Organen übertragen wurden.“ Die Charta ermächtigt den Generalsekretär / die Generalsekretärin auch dazu, „jede Angelegenheit, welche seiner / ihrer Meinung nach die Erhaltung von internationalem Frieden und Sicherheit bedrohen könnte, vor den Sicherheitsrat zu bringen.“</p> <p>„Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung bestellt. Seine Bestellung ist somit dem Veto jedes der fünf permanenten Mitglieder des Sicherheitsrats unterworfen.“ (UNO-Website – Übersetzung)</p>
<b>Zielgruppe:</b>	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, UNO-Generalversammlung, andere UNO-Behörden, Mitgliedsstaaten der UNO, EntscheidungsträgerInnen, internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und internationale Medien.
<b>Ziel:</b>	Der Generalsekretär veröffentlicht verschiedenste Berichte und Pressemitteilungen über die Arbeit der UNO. Er informiert regelmäßig den UNO-Sicherheitsrat über die friedenserhaltenden Missionen der UNO und die Situation in Ländern im Fokus des Sicherheitsrats. Am wichtigsten für die Herkunftsländerrecherche sind die Berichte an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung.
<b>Bereich:</b>	<p><u>Länder:</u> Der Generalsekretär berichtet über Themen von höchster Dringlichkeit für die internationale Gemeinschaft (trouble spots). Er berichtet dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung über den Status von UNO-Missionen und friedenserhaltenden Maßnahmen auf der Grundlage von Resolutionen dieser Organe.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> politische Entwicklungen, Friedensverhandlungen, Menschenrechte und humanitäre Situationen, Wiederaufbau nach Konflikten, Sicherheit, Abrüstung, Polizei und Justiz, Frauen und Kinder, Flüchtlinge, IDPs.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Der Sitz des Generalsekretärs ist im UNO-Hauptquartier in New York.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Die Berichte des Generalsekretärs basieren auf Informationen, die von UNO-Vertretungen vor Ort, UNO-Behörden, VertreterInnen des Generalsekretariats ebenso wie von anderen Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.
<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Berichte über den Status von friedenserhaltenden Maßnahmen der UNO werden auf Basis von Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats erstellt. Eine Resolution setzt jeweils auch einen zeitlichen Rahmen für die Berichtsperiode (üblicherweise drei Monate, manchmal ein Bericht pro Jahr).</p> <p>Ad-hoc-Berichte, Briefings und Pressemitteilungen werden regelmäßig veröffentlicht (zumindest zwei- bis dreimal im Jahr).</p>
<b>Sprache:</b>	Englisch
<b>Information auf der Website:</b>	<p><a href="http://www.un.org">www.un.org</a> &gt; Main Bodies &gt; Security Council &gt; Reports of the Secretary-General (nach Jahr geordnet)</p> <p>COI ist auch unter den Stellungnahmen des Generalsekretärs zu Schwerpunktthemen zu finden (Home &gt; Statements).</p>

## BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE KOORDINATION VON HUMANITÄREN ANGELEGENHEITEN (UN OCHA)

<http://ochaonline.un.org>    <http://www.reliefweb.int/>

- Aufgabe/Mandat:** Das OCHA wurde 1998 nach einer Reorganisation der 1991 gegründeten Abteilung für Humanitäre Angelegenheiten (Department of Humanitarian Affairs / DHA) als Antwort auf die Unfähigkeit des UNO-Systems, effizient auf die Kurdenkrise und andere Katastrophen jener Zeit zu reagieren, eingerichtet.
- „Aufgabe des OCHA ist es, effiziente und grundsatzgetreue humanitäre Aktionen in Kooperation mit nationalen und internationalen Akteuren zu organisieren und zu koordinieren, um menschliches Leid und Katastrophen in Nottfällen zu lindern, für die Rechte von Menschen in Not einzutreten, Bereitschaft und Prävention zu fördern und nachhaltige Lösungen zu ermöglichen.“ (OCHA-Website – Übersetzung)
- Zielgruppe:** Humanitäre HelferInnen, UNO-Behörden, SponsorInnen, EntscheidungsträgerInnen, lokale und internationale Medien, nationale und internationale Menschenrechtsinstitutionen.
- Ziel:** Das OCHA spielt eine Rolle bei der Abklärung, Kontrolle und Bereitstellung von technischer und strategischer Unterstützung vor und nach einer Krise: um menschliches Leid und Katastrophen in Nottfällen zu lindern; um für die Rechte von Menschen in Not einzutreten; um Bereitschaft und Prävention zu fördern; um nachhaltige Lösungen zu ermöglichen. OCHA koordiniert den so genannten *annual consolidated appeal* von UNO-Behörden an SponsorInnen und berichtet diesen über Fortschritte. Es koordiniert auch den Informationsbedarf humanitärer HelferInnen in wichtigen Notfallssituationen (oft in Kooperation mit dem UNDP, z.B. Afghanistan Information Management Service AIMS und Humanitarian Information Centre for Iraq HIC)
- Finanzierung:** Das Budget des OCHA kommt zum kleineren Teil aus dem regulären UNO-Budget, der Rest aus außerbudgetären Quellen, Zuwendungen von Mitgliedsstaaten und Spenderorganisationen.
- “Das Budget 2004 beträgt 84.793.626 Dollar, davon kommen ca. 11 Prozent oder 10.118.354 Dollar aus dem regulären UNO-Budget, und 74 Millionen Dollar aus außerbudgetären Quellen wie Zuwendungen von Mitgliedsstaaten und Spenderorganisationen.“ (OCHA-Website - Übersetzung)
- Bereich:** Länder: Der Schwerpunkt liegt auf humanitären Krisenregionen, z.B. Afrika, Asien, Naher Osten und Ex-Jugoslawien.
- Thematische Prioritäten: Krisensituationen, Naturkatastrophen ebenso wie komplexe Nottfälle (menschliche Unsicherheit). Humanitäre Hilfe, Frühwarnung, Sicherheit vor Ort, Situation besonders verletzlicher Gruppen (Frauen, Kinder, ältere Personen, Minderheiten, IDPs, Flüchtlinge)
- Präsenz vor Ort: Das OCHA, eine Abteilung des UNO-Sekretariats, verfügt über zwei Hauptquartiere, eines in Genf, eines in New York.
- Darüber hinaus gibt es Regionalbüros in Abidjan, Johannesburg und Nairobi ebenso wie Regionale BeraterInnen der Katastrophenhilfe in Asien, Südasien, Zentral- und Ostafrika, Westafrika, im Pazifischen Raum, in der Karibik und in Lateinamerika. Weiters agiert OCHA in über 24 Vertretungen vor Ort, welche die humanitären KoordinatorInnen der UNO und die Länderteams unterstützen. (OCHA > Geographic)
- Methodik der Berichterstattung:** Berichte des OCHA basieren auf Informationen, die von den Regionalbüros, den regionalen BeraterInnen in Katastrophenhilfe, den Vertretungen vor Ort und den Länderteams etc. zur Verfügung gestellt werden.



<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Die verschiedenen Vertretungen vor Ort und Länderbüros veröffentlichen regelmäßig Newsletter und aktualisierte Berichte, Informationsbulletins etc. (alle zwei bis drei Tage).</p> <p>OCHA veröffentlicht den Consolidated Inter-Agency Appeal, nach Land oder Region, jeden November für das folgende Jahr; Aktualisierungen zur Halbzeit sind ebenfalls unter: <a href="http://www.reliefweb.int/appeals/index.html">http://www.reliefweb.int/appeals/index.html</a> verfügbar.</p>
<b>Sprache:</b>	<p>Informationen sind zumeist auf Englisch, manchmal auch Französisch, erhältlich.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>OCHA Online <a href="http://ochaonline.un.org/">http://ochaonline.un.org/</a></p> <p>News: enthält Informationen zu den neuesten Ereignissen und Sitzungen</p> <p>&gt; Geographic: enthält Informationen geordnet nach Präsenz vor Ort (Neben Berichten des OCHA werden auch Informationen aus anderen Quellen wie zum Beispiel regionalen / nationalen NGOs und Medien veröffentlicht).</p> <p>Coordination:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; &gt; Coordination: Der <i>Consolidated Appeals Process (CAP)</i> „ist ein Mechanismus, den Hilfsorganisationen zur Planung, Implementierung und Kontrolle ihrer Aktivitäten nützen. Indem sie in den Krisenregionen der Welt zusammenarbeiten, erstellen sie einen gemeinsamen Plan für humanitäre Aktionen (Common Humanitarian Action Plan) und einen Appell an die internationale Gemeinschaft und die SponsorInnen.“ (OCHA-Website – Übersetzung)</li><li>&gt; CAP 2004 führt zu den Länderappellen.</li><li>&gt; &gt; Inter Agency Internal Displacement Division: „Infolge eines Beschlusses des Generalsekretärs wurde die Inter-Agency Internal Displacement Division im Juli 2004 innerhalb des Office for Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) eingerichtet“</li></ul> <p><a href="http://www.reliefweb.int/idp">http://www.reliefweb.int/idp</a> (Übersetzung)</p> <p>Berichte über Ländermissionen durch die frühere <i>Internal Displacement Unit</i> gehen jedoch zurück bis März 2002 und sind unter &gt;Document Library &gt; Mission/training reports zugänglich</p> <p>Reliefweb <a href="http://www.reliefweb.int/">http://www.reliefweb.int/</a></p> <p>ReliefWeb: „hat eine Schlüsselrolle in den Lobbyingaktionen des OCHA, indem das Bewusstsein für Länder in Krisensituationen gehoben wird. Mit Teams in New York, Genf und Kobe liefert ReliefWeb 24 Stunden täglich aktuelle Hilfs-, Bereitschafts- und Präventionsaktivitäten sowohl für komplexe Notfälle als auch für Naturkatastrophen weltweit und agiert als Schnittstelle für Dokumente und andere Quellen von Information über humanitäre Hilfe und Unterstützung.“ (ReliefWeb–Website – Übersetzung)</p> <p>ReliefWeb sammelt Informationen aus einem breiten Angebot von Quellen – UNO-Behörden und Vertretungen vor Ort, Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungshilfeorganisationen und Medien – und erschließt diese in einer brauchbaren Datenbank. Dokumentationen über wichtige Herkunftsländer findet man über die ReliefWeb-Homepage unter &gt; Complex emergencies</p> <p>Einzelne Länderseiten &gt; Background</p>

**INTEGRATED REGIONAL INFORMATION NETWORK (IRIN)**<http://www.irinnews.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	„Wenn eine Krise oder Katastrophe über ein Land hereinbricht, gehört das Nachrichtenwesen oft zu den ersten ‚Opfern‘. Verlässliche Quellen versiegen, Regierungsagenturen kollabieren, Medien spiegeln kein vollständiges Bild wider. Ohne ständig aktualisierte und genaue Informationen über ausgewaschene Straßen, zerbombte Landeplätze, Landminen, verseuchtes Wasser, Epidemien oder Unruhen und gewalttätige Übergriffe sind effiziente Aktionen unmöglich. Menschen sterben, Geld und Hilfslieferungen werden verschwendet. Heute befriedigt das Integrated Regional Information Network (IRIN), Teil des Büros der Vereinten Nationen für die Koordination von humanitären Angelegenheiten (OCHA) in Afrika südlich der Sahara und in Zentralasien das Bedürfnis nach einem korrekten Bild der Ereignisse vor Ort. IRIN, geschaffen aufgrund der Krise in den zentralafrikanischen Great Lakes im Jahr 1994, ist ein Pionier in der Verwendung von Email und Internettechnologie zum billigen und verlässlichen Senden und Empfangen von Informationen von einigen der abgelegensten und am wenigsten entwickelten Orte in Afrika.“ (IRIN-Website – Übersetzung)
<b>Zielgruppe:</b>	Humanitäre HelferInnen, Regierungen, Zivilgesellschaft, SpezialistInnen für Katastrophen und die Öffentlichkeit.
<b>Ziel:</b>	„Den universellen Zugang zu aktueller, strategischer und unparteiischer Information zu verstärken; die Fähigkeit der humanitären Gemeinschaft zur Reaktion auf Notfälle sowie zu deren Verständnis und Verhütung zu verbessern; Bemühungen zur Konfliktlösung und Versöhnung durch die Bekämpfung von Fehlinformationen und Propaganda zu unterstützen.“ (IRIN-Website – Übersetzung)
<b>Finanzierung:</b>	„Im Jahr 2004 benötigt IRIN etwa 4 Millionen Dollar für seine Kernbereiche. Das <i>Global [Funding] Document</i> deckt den Finanzbedarf für die Kernbereiche wie für die darüber hinausreichenden Dienstleistungen von IRIN ab: PlusNews, IRIN Radio und die Leistungen in französischer Sprache. Das Büro der Vereinten Nationen für die Koordination von humanitären Angelegenheiten (OCHA) bietet IRIN beträchtliche institutionelle Unterstützung; das IRIN-Finanzbudget muss jedoch aus außerbudgetären Quellen finanziert werden.“ (IRIN-Website – Übersetzung)
<b>Bereich:</b>	<u>Länder:</u> IRIN arbeitet in Ländern, die unter Krisen oder Katastrophen leiden, z.B. Afghanistan oder Irak. Regionale Prioritäten liegen in Ostafrika, Westafrika, Südafrika und dem Horn von Afrika, zuletzt auch in Zentralasien.  <u>Thematische Prioritäten:</u> „IRIN vertritt einen zunehmend breiteren Begriff von ‚Humanitarismus‘ und versucht die gesamte Bandbreite humanitärer Themen von Menschenrechtsverletzungen bis zum Umweltschutz abzudecken. IRIN veröffentlicht regelmäßig Berichte in einem breiten Bereich von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Themen, die humanitäre Fragen betreffen.“ (IRIN-Website – Übersetzung)
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	IRIN arbeitet zunehmend mit Information Officers, welche die im Internet gesammelte Information weiterleiten. „Weitere Unterstützung erfahren die IRIN-Information Officers durch eine Reihe ausgewählter freiberuflicher JournalistInnen.  Regierungen, HelferInnen, Zivilgesellschaft, KatastrophenspezialistInnen und die Öffentlichkeit erhalten regelmäßig Berichte zu einem weiten Bereich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Themen, welche humanitäre Fragen betreffen, und tragen auch selbst dazu bei. Mehr noch: Lokale Gemeinschaften sind ein Schlüsselfaktor im Prozess des Informationsaustauschs, indem sie die IRIN-Berichte mit Informationen von der Basis anreichern und eine Plattform für Diskussionen zwischen

	EntscheidungsträgerInnen im humanitären Bereich und betroffenen Gemeinschaften schaffen.“ (IRIN-Website – Übersetzung)
<b>Publikationsrhythmus:</b>	Berichte von IRIN werden täglich und wöchentlich herausgegeben, es gibt auch Ad-hoc-Berichte zu speziellen Themen.
<b>Sprache:</b>	Informationen sind auf Englisch und Französisch (nur in Afrika) verfügbar.
<b>Information auf der Website:</b>	<p>IRIN Africa: enthält Informationen geordnet nach verschiedenen afrikanischen Regionen, nach Aktualisierungen und wöchentlichen Informationsbulletins</p> <p>IRIN Asia: enthält Informationen über Zentralasien (einschließlich Afghanistan), die Irakkrise und neueste Meldungen</p> <p>Search: Archiv von Berichten seit 1998</p>

**U.S. COMMITTEE FOR REFUGEES (USCR)**<http://www.refugees.org>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Das USCR wurde 1958 gegründet, um die Teilnahme der Vereinigten Staaten am 'Internationalen Jahr des Flüchtlings' (1959) der Vereinten Nationen zu koordinieren. In den vierzig Jahren, die seitdem vergangen sind, hat das USCR für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen in allen Regionen der Welt gearbeitet.“ (Website des U.S. Committee for Refugees – Übersetzung)</p> <p>Das USCR ist ein Informations- und Advocacyprogramm der Immigration and Refugee Services of America (IRSA), welche Bildungs- und Assistenzprogramme zur Unterstützung der Integration von Flüchtlingen in den USA entwickeln und durchführen.</p> <p>„Das USCR kämpft für die Rechte aller entwurzelten Menschen, ohne Rücksicht auf deren Nationalität, Rasse, Religion, Ideologie oder soziale Gruppe. Unsere Arbeit wurzelt in der Überzeugung, dass große Taten vollbracht werden können, sobald einmal das Bewusstsein von Männern und Frauen geweckt ist, und sie wird von folgenden Grundsätzen geleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flüchtlinge haben grundlegende Menschenrechte. Grundlegend ist, dass keine Person mit begründeter Angst vor Verfolgung mit Gewalt in ihre Heimat abgeschoben werden sollte.</li> <li>▪ AsylwerberInnen haben das Recht auf eine faire und unparteiische Anhörung, um eine wohlbegründete Entscheidung über ihren Flüchtlingsstatus zu erhalten.</li> <li>▪ Alle entwurzelten Opfer menschlicher Konflikte, ungeachtet dessen, ob sie eine Grenze überqueren, haben das Recht auf menschliche Behandlung wie auch auf angemessenen Schutz und Unterstützung.“</li> </ul>
<b>Zielgruppe:</b>	EntscheidungsträgerInnen, Regierungen, UNHCR, internationale Organisationen, humanitäre Organisationen, Medien und Zivilgesellschaft. Das USCR tritt auch vor dem US-Kongress auf.
<b>Ziel:</b>	Eintreten für die Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen wie auch von RückkehrerInnen.
<b>Finanzierung:</b>	<p>Das USCR ist eine US-amerikanische Non-Profit-Organisation, abhängig von Beiträgen Einzelner und der Unterstützung durch private Stiftungen. Sein Finanzbericht wird unter <a href="http://www.refugees.org/news/fact_sheets/faq_uscr.htm">http://www.refugees.org/news/fact_sheets/faq_uscr.htm</a> veröffentlicht.</p> <p>Die IRSA werden durch eine Kombination von Fonds der US-Bundesbehörden, privaten Stiftungen und Einzelbeiträgen finanziert.</p>
<b>Bereich:</b>	<p><u>Länder:</u> Der Bericht des USCR, World Refugee Survey, umfasst alle Länder der Welt.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> Das USCR behandelt alle Aspekte des Schutzes von Flüchtlingen, AsylwerberInnen, IDPs. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Haftbedingungen, der Sorge für die physische und psychische Gesundheit, Aufnahme- und Rückkehrbedingungen, Landminen, Flüchtlingen in den Medien, Asylgesetzen, Friedenserhaltung, religiöser Verfolgung, Frauen und Kindern etc.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Das USCR hat seinen Sitz in Washington und führt weltweit Fact-Finding-Missionen zur Beurteilung der Situation von Flüchtlingen durch.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Der jährlich erscheinende World Refugee Survey bietet Einblicke in Themen, die Flüchtlinge und IDPs weltweit betreffen ebenso wie die Analyse durch ExpertInnen. Erkenntnisse aus Ländermissionen fließen oft in diese Berichte ein. .

<b>Publikationsrhythmus:</b>	Während der World Refugee Survey jährlich im Mai oder Juni veröffentlicht wird, erscheint das Refugee Report Bulletin alle zwei Monate. Gelegentlich werden auf der Website Themenberichte oder Pressemitteilungen veröffentlicht.
<b>Sprache:</b>	Englisch
<b>Information auf der Website:</b>	Informationen über Herkunftsländer unter: Worldwide Refugee Information: enthält Informationen geordnet nach Ländern weltweit News and Resources: enthält Pressemitteilungen und Neuigkeiten über "hot spots"

**US-AUSSENMINISTERIUM**  
**(US DEPARTMENT OF STATE/USDOS)**  
<http://www.state.gov>

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	<p>„Die Hauptziele des US-Außenministeriums ... sind in der nationalen Sicherheitsstrategie des Präsidenten und ihren drei zugrundeliegenden und unabhängigen Komponenten Diplomatie, Entwicklung und Verteidigung verankert. (Website des State Department – Übersetzung)</p> <p>Die Aufgabe des Außenministeriums ist es, Ziele und Interessen der Vereinigten Staaten weltweit durchsetzen zu helfen sowie BürgerInnen der USA ebenso zu unterstützen wie AusländerInnen, die in die USA reisen oder immigrieren wollen.</p>
<b>Zielgruppe:</b>	BürgerInnen der USA und allgemein alle, die an US-Politik interessiert oder von ihr betroffen sind.
<b>Ziel:</b>	<p>Das US-Außenministerium stellt Informationen über die Außenpolitik der USA bereit, schützt und unterstützt US-BürgerInnen, die im Ausland leben oder reisen und unterstützt US-Unternehmen auf dem globalen Markt.</p> <p>Die Menschenrechtsberichte wurden 1976 als ein Kontrollmittel des Kongresses gegenüber Empfängern von US-Unterstützung eingeführt. Sowohl die Zahl der Länder als auch der Berichtsbereich wurden seitdem ausgeweitet. Die Länderberichte dienen einerseits als Basis für die Förderung von Menschenrechtsthemen in der US-Außenpolitik, andererseits auch zur Rechtfertigung der US-Politik bestimmten Ländern gegenüber. (siehe Poe, Human Rights Quarterly 2001. S. 654)</p>
<b>Finanzierung:</b>	Das Budget des Außenministeriums ist Teil des US-Budgets für auswärtige Angelegenheiten.
<b>Bereich:</b>	<p><u>Länder:</u> alle Länder weltweit.</p> <p><u>Thematische Prioritäten:</u> schließen bürgerliche und politische Rechte, Haftbedingungen und Recht auf faires Verfahren, Religionsfreiheit, Frauen, Menschenhandel und Terrorismus ein.</p>
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Das Außenministerium agiert über die Botschaften der USA.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	<p>Berichte basieren auf Informationen aus US-Vertretungen, Regionalbüros und diplomatischen Vertretungen auf der ganzen Welt, weiters auf Informationen von internationalen und lokalen Menschenrechtsorganisationen. Die Botschaften erarbeiten zunächst Berichtsentwürfe, die dann vom Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor überprüft werden. Verwendet werden dazu Quellen wie Berichte von US- und anderen Menschenrechtsgruppen, ausländischen RegierungsbeamtInnen, VertreterInnen der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen und Institutionen sowie WissenschaftlerInnen und MedienexpertInnen. Die Quellen von Botschaften umfassen RegierungsvertreterInnen, JuristInnen, Militär, JournalistInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, WissenschaftlerInnen und GewerkschafterInnen (Steven C. Poe, u.a. 'How are these Pictures Different? A Quantitative Comparison of the US State Department and Amnesty International Human Rights Reports, 1976-1995,' <i>Human Rights Quarterly</i>, 23 (2001), 650-677).</p> <p>Die zur Verfügung gestellte Information enthält selten Quellenangaben.</p> <p>Gelegentliche Kritik wird von Human Rights Watch und, bis vor einigen Jahren, auch vom Lawyers' Committee for Human Rights. veröffentlicht.</p>
<b>Publikationsrhythmus:</b>	Human Rights Practices: erscheint jeweils im Februar oder März für das Vorjahr.

International Religious Freedom Report: erscheint jeweils im Herbst für das laufende Jahr.

Trafficking in Persons Report: erscheint jeweils im Frühjahr für das vergangene Jahr.

Background Notes: "Enthalten Informationen zu allen Ländern, mit denen die USA Beziehungen unterhalten. Sie beinhalten Fakten über Land und Leute, Geschichte, Regierung, politische Bedingungen, Wirtschaft und seine Beziehungen zu anderen Ländern und den Vereinigten Staaten." (Website des State Department – Übersetzung) (Unregelmäßige Aktualisierungen ein- oder zweimal jährlich)

Ad-hoc-Berichte zu Themen, die für die US-Regierung von Interesse sind.

Es ist ratsam, die Website in regelmäßigen Abständen zu besuchen.

**Sprache:**

Englisch.

**Information auf der Website:**

Informationen über Herkunftsländer unter:

Press and Public Affairs > Major State Department Publications:

- > Human Rights Practices
- > Religious Freedom Report
- > Background Notes

International Issues > Trafficking in Persons > Office to Monitor and Combat Trafficking in Persons (einschließlich Bericht, der unter Undersecretary for Global Affairs zu finden ist)

Countries and Regions: Informationen nach Ländern geordnet.

International Topics and Issues: alphabetische Themenliste (z.B. Menschenrechte, Menschenhandel, Frauen etc.)



**EUROPEAN ROMA RIGHTS CENTER (ERRC)**<http://www.errc.org>*Beispiel für eine spezialisierte Quelle*

<b>Aufgabe/Mandat:</b>	„Das Europäische Zentrum für Romarechte (European Roma Rights Centre, ERRC) ist eine internationale Bürgerrechtsorganisation, welche die Situation von Roma in Europa beobachtet und sich mit einer Reihe von Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus gegen Roma und Verletzungen der Menschenrechte von Roma befasst. Die Aktivitäten umfassen vor allem die strategische Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, internationale Advocacy, Forschung und Strategieentwicklung und das Training von Romaaktivisten. Das ERRC kooperiert mit der International Helsinki Federation for Human Rights und hat beratenden Status beim Europarat und auch beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.“ (ERRC-Website – Übersetzung)
<b>Zielgruppe:</b>	Roma, EntscheidungsträgerInnen und Zivilgesellschaft.
<b>Ziel:</b>	Die Aktivitäten des ERRC umfassen „die Kontrolle der Menschenrechtssituation von Roma in Europa, die Veröffentlichung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen an Roma und Neuigkeiten über die Bewegung für die Rechte von Roma, Bereitstellung und Unterstützung von Rechtsberatung einschließlich Gerichtsverfahren für Roma, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden, Aufbauen von Strategien, die auf Analysen bestehender Rechts- und Gesetzesservices basieren, um den Roma durch Recht mehr Durchsetzungskraft zu geben und das Netzwerk von RechtsexpertInnen, die für Roma arbeiten, zu stärken.“ (ERRC-Website – Übersetzung)
<b>Finanzierung:</b>	Das ERRC ist von einzelnen Sponsoren abhängig, die wichtigsten darunter sind: die Britische Botschaft in Budapest, die Allavida-Stiftung, die Charles-Stewart-Mott-Stiftung, die Europäische Kommission, das Foreign and Commonwealth Office (Großbritannien), der J.M.-Kaplan-Fonds, das Norwegische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Open Society Institute, der Rockefeller-Fonds und die Sigrid-Rausing-Stiftung.
<b>Bereich:</b>	<u>Länder:</u> Europäische Länder mit einer Roma-Minderheit. Berichte wurden über Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Polen, Rumänien, die Tschechische Republik, Mazedonien, Bulgarien, Albanien, Slowakei, Ukraine und Österreich veröffentlicht.  <u>Thematische Prioritäten:</u> Rechte von Roma.
<b>Präsenz vor Ort:</b>	Das Büro des ERRC hat seinen Sitz in Budapest.
<b>Methodik der Berichterstattung:</b>	Die Basis für alle Aktivitäten des ERRC, seien es nun Berichterstattung, Advocacy, Verfahrenshilfe oder Training, ist Recherche aus erster Hand. Die Methoden des ERRC reichen dabei, je nach dokumentiertem Thema, von Missionen über Interviews, ständiger Überwachung vor Ort bis zur Suche sekundärer Quellen. Besonderen Wert legt man auf Information aus erster Hand. Daten und Information für die Forschungsarbeit werden vor Verwendung doppelt überprüft. In Bezug auf Vertraulichkeit gehört es zu den obersten Prioritäten des ERRC, die Wünsche von Opfern oder ZeugnInnen, die juristischen Interessen des Opfers und die Sicherheit von Opfern und ZeugnInnen auszubalancieren. In einigen Fällen weigert sich das ERRC, die Namen von GesprächspartnerInnen bekannt zu geben, auch wenn sich Regierungen beschwerten, dass diese Weigerung ihre Bemühungen, behauptete Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, behindert. Entscheidungen über diese Sachverhalte werden von Fall zu Fall getroffen, mit besonderer Rücksicht auf die Wünsche von InformantInnen bezüglich der Verwendung ihrer Informationen und unter Berücksichtigung anderer Richtlinien. (Diese Informationen wurden uns auf Anfrage vom ERRC zur Verfügung gestellt.)

<b>Publikationsrhythmus:</b>	<p>Die Publikationen des ERRC umfassen:</p> <p>Roma Rights Quarterly „mit dem Ziel, neue Entwicklungen im Bereich der Rechte von Roma in Europa zu dokumentieren und Diskussionen zu speziellen Themen sowie Information über die Aktivitäten des ERRC zu bieten ...“;</p> <p>Menschenrechtsberichte, im Speziellen Länderberichte über die Situation von Roma „... mit dem Ziel, ein umfassendes Bild der Situation von Roma in einem Land zu bieten“;</p> <p>Themenberichte zu „einer speziellen rechtlichen Problematik, basierend auf Recherche in mehreren Ländern“;</p> <p>Pressemitteilungen des ERRC (ERRC-Website – Übersetzungen)</p> <p>Das ERRC erstellt Schattenberichte für den Europarat und die UNO.</p>
<b>Sprache:</b>	<p>Die Website wurde im August 2004 überarbeitet. Berichte stehen nur auf Englisch zur Verfügung, Romani und Russisch sollen später folgen. Länderberichte werden auf Romani zusammengefasst und üblicherweise in der Sprache des betreffenden Landes veröffentlicht.</p>
<b>Information auf der Website:</b>	<p>Informationen über Herkunftsländer unter:</p> <p>Publications &gt; Country Reports</p>



## COI-Produkte von Regierungs- und Nichtregierungs- und Einrichtungen

Die folgenden Institutionen erarbeiten Informationen speziell für die Bedürfnisse von RechtsberaterInnen und EntscheiderInnen. Sie konzentrieren sich auf Themen, die in Zusammenhang mit der nationalen Asylgesetzgebung auftauchen. Diese unterscheiden sich nach institutionellem Kontext und Methodik der Recherche.

### ACCORD

#### Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (Forschung und Dokumentation zu Asyl und Menschenrechten)

ACCORD wurde im März 1999 gemeinsam von UNHCR und der Österreichischen Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe gegründet. Seit Jänner 2002 gehört ACCORD zum Hauptquartier des Österreichischen Roten Kreuzes. Finanziert wird es vom Europäischen Flüchtlingsfonds, UNHCR, dem österreichischen Innenministerium, österreichischen Flüchtlingsorganisationen, dem Informationsverbund Asyl und dem Österreichischen Roten Kreuz.

- Produkte und Themenbereich:** ACCORD stellt Informationen über Herkunftsländer von AsylwerberInnen ebenso zur Verfügung wie Informationen über die Bedingungen in Aufnahmeländern, unter ausschließlicher Verwendung von frei und öffentlich zugänglichem Material, und trägt zu [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) (täglich aktualisiert) bei. ACCORD bietet auch Recherche zu Einzelanfragen, um Information von FlüchtlingsanwältInnen, professionellen und freiwilligen FlüchtlingsberaterInnen wie auch von Personen, welche über Asylanträge und andere Formen internationalen Schutzes entscheiden, zu liefern. Unter den anderen COI-Produkten finden sich Länderberichte auf Basis von Erkundungsreisen, sekundären Quellen und COI-Seminaren.
- Methodik:** Weder als Reaktion auf Anfragen noch auf [ecoi.net](http://www.ecoi.net) produziert ACCORD eigene Statements oder ExpertInnenberichte, sondern bietet eine Sammlung von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen.
- Im Falle von Erkundungsreisen gründet ACCORD seine Berichte auf Interviews und Gespräche mit VertreterInnen von Menschenrechts- und humanitären Organisationen, RegierungsbeamtInnen und JournalistInnen. Die während der Interviews gemachten Aussagen werden unverzerrt übernommen. Die Bitte um Vertraulichkeit wird respektiert. Der Anhang zu den Berichten von Missionen nennt die Interviewten und ihren institutionellen Hintergrund (Ausnahme: Schutz der Quellen).
- Publikationsrhythmus:** Reaktionen auf individuelle Anfragen um Information nach Bedarf. Länderberichte werden zwei- bis dreimal pro Jahr veröffentlicht.
- Website:** <http://www.rotekreuz.at/822.html>

### Amnesty International, Deutschland

- Produkte und Themenbereich:** Amnesty International Deutschland beantwortet individuelle Anfragen um Information durch deutsche Verwaltungsgerichte; Länderberichte sind in seiner Asyldatenbank ("Datenbank-Asyl") verfügbar unter:  
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/WStartLaenderindex?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=1#1>  
(Home > Berichte > Asyl)  
N.B. Alle Dokumente nur auf Deutsch
- Methodik:** Anfragebeantwortungen basieren auf Recherche und Länderberichten von Amnesty International. In einigen Fällen bezieht man sich auch auf neue Quellen.
- Publikationsrhythmus:** Nach Bedarf.
- Website:** <http://www.amnesty.de>

### Danish Immigration Service (Udlændingestyrelsen)

Die dänische Einwanderungsbehörde überprüft Anträge von AusländerInnen auf Einreise und Aufenthalt in Dänemark, z.B. Anträge auf Asyl oder Familiennachzug, Aufenthaltsgenehmigungen zu Studien- oder Arbeitszwecken und Kurzvisa für Dänemark.

**Produkte und Themenbereich:** In Bezug auf COI veröffentlicht der Danish Immigration Service regelmäßig Berichte über Fact-Finding-Missionen, die unter <http://www.udlst.dk/english/publications/Default.htm> aufgelistet sind.

Berichte über Erkundungsreisen decken Menschenrechtssituationen im Allgemeinen ebenso ab wie Themen, die besondere Bedeutung für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Dänemark und in der EU haben.

**Methodik:** Die Berichte über Erkundungsreisen basieren auf Interviews und Gesprächen mit VertreterInnen der internationalen Organisationen vor Ort, des diplomatischen Dienstes, politischer Parteien, lokaler Menschenrechtsorganisationen und ExpertInnen im Herkunftsland oder in benachbarten Ländern. Interviews werden wörtlich übernommen oder unter Beachtung der ursprünglichen Aussage paraphrasiert. Der Anhang der Berichte nennt die Interviewten. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann statt des Interviewten auch eine Organisation genannt sein; in Ausnahmefällen kann die Quelle auch nicht genannt sein. Manchmal werden Erkundungsreisen zusammen mit dem Dänischen Flüchtlingsrat (Danish Refugee Council) oder anderen EU-Regierungen durchgeführt.

**Publikationsrhythmus:** Unterschiedlich; Berichte werden zuerst auf Dänisch veröffentlicht (ein bis drei Monate nach Ende der Mission) und später ins Englische übersetzt.

**Website:** <http://www.udlst.dk/english/default.htm>

### Auswärtiges Amt, Deutschland

**Produkte und Themenbereich:** Das Auswärtige Amt erstellt detaillierte Berichte mit Situationsanalysen über Herkunftsländer für deutsche Bundes- und Regionalbehörden und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Abgesehen von der Menschenrechtssituation enthalten die Berichte, die im Prozess der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Deutschland von Interesse sind, auch Informationen über die Bedingungen für RückkehrerInnen. Sie können auch Informationen über Aspekte wie Echtheit von Dokumenten, Fluchtrouten etc. enthalten. Ihre Hauptfunktion ist die Unterstützung des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration (BAFM, früher: BAFI) und der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Entscheidungen über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Behörden und Gerichte können auch individuelle Ansuchen um Information an das Auswärtige Amt richten.

N.B. Länderberichte des Auswärtigen Amtes sind nicht öffentlich und nur Behörden, Gerichten und RechtsberaterInnen eines Antragstellers / einer Antragstellerin zugänglich.

Weniger detaillierte Länder- und Reiseinformationen über Politik, Wirtschaft, Kultur, bilaterale Beziehungen, Reise- und Gesundheitstipps zur allgemeinen Verwendung finden sich unter [http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/laenderinfos/index\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/laenderinfos/index_html) (in unregelmäßigen Abständen aktualisiert).

**Methodik:** Berichte des Auswärtigen Amtes basieren auf Informationen der deutschen Botschaften und Konsulate im Ausland wie auch auf Informationen von Menschenrechtsgruppen und NGOs, lokalen Oppositionsgruppen, AnwältInnen, Botschaften anderer westlicher Länder und anderer internationaler Organisationen.

Deutsche Flüchtlingsvertretungsorganisationen kritisieren gelegentlich die Berichte des Auswärtigen Amtes (seit kurzem in einer offiziellen ExpertInnengruppe).

**Publikationsrhythmus:** Berichte werden regelmäßig aktualisiert. Im Falle der plötzlichen und dramatischen Änderung der Situation eines Landes können Ad-hoc-Berichte erstellt werden.

**Website:** <http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/index.html>

### **Bundesamt für Flüchtlinge, Schweiz (BFF)**

Das Bundesamt für Flüchtlinge hat seinen eigenen Länderinformationsdienst. Die Abteilung für Analysen besteht aus den Spezialdiensten Länderinformation und Situationsanalyse (CI+AS) und LINGUA.

**Produkte und Themenbereich:** Die Hauptaufgabe von CI+AS ist es, Informationen über die ungefähr 120 Herkunftsländer von AsylwerberInnen in der Schweiz zu erhalten und zu distribuieren. CI+AS bietet Spezialinformationen und erstellt regelmäßig Situationsberichte und Analysen der aktuellen Situation in den Herkunftsländern von AsylwerberInnen oder in genau spezifizierten Gebieten. Die meisten dieser Berichte sind nur für die Angestellten des Bundesamts für Flüchtlinge zugänglich, da manche ihrer Quellen vertraulich sind. Einige Berichte sind öffentlich zugänglich.

LINGUA stellt mithilfe externer und unabhängiger ExpertInnen fest, in welchem Gebiet AsylwerberInnen sozialisiert wurden, nicht aber deren Nationalität. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in einer Expertise festgehalten.

Zurzeit ist COI verfügbar unter: <http://www.asyl.admin.ch/englisch/news4e.htm>

**Methodik:** Situationsberichte und Länderanalyse basieren im Wesentlichen auf öffentlichen Informationsquellen.

LINGUA-Expertisen basieren auf linguistischer Analyse und einer Überprüfung des landesspezifischen kulturellen Wissens einer/eines Asylwerberin/s (Eine Liste der öffentlich zugänglichen CI+AS-Berichte und LINGUA-Expertise findet sich auf der Website).

Eine Diskussion der Sprachtests, die für die Bestimmung des Herkunftslandes von AsylwerberInnen verwendet werden, findet sich unter:

<http://www.fecl.org/circular/5304.htm>

**Publikationsrhythmus:** Variabel

**Website:** <http://www.asyl.admin.ch>

### **Immigration and Refugee Board, Kanada**

**Produkte und Themenbereich:** Das Immigration and Refugee Board bietet vier öffentlich zugängliche Datenbanken für die Herkunftsländerrecherche (Home > Research and Publications > Country of Origin Research).

Die Recherchedatenbank enthält eine Liste jener Dokumente, die seit 1989 veröffentlicht wurden.

[http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/origin\\_e.htm](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/origin_e.htm)

REFEXTEN bietet die ausführlichen Reaktionen auf Anfragen um Information.

REFINFO ist eine Kompilation von Reaktionen auf Anfragen um Information an das Research Directorate im Zuge der Bestimmung des Flüchtlingsstatus.

REFQUEST enthält Recherchetexte aus der Frage-und-Antwort-Serie, die vom Research Directorate seit 1995 veröffentlicht wurden.

[http://www.irb-cisr.gc.ca/en/notices/refquest\\_e.htm](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/notices/refquest_e.htm)

- Methodik:** Das Research Directorate verwendet nur öffentlich zugängliche Informationen. Recherchen werden im Haus durchgeführt, basierend auf Reaktionen des Immigration and Refugee Board, häufig aufgrund mündlicher Quellen; damit stellen sie ExpertInneninformationen für einen breiten Themenbereich wie zum Beispiel kulturelle oder religiöse Themen oder Ethnizität dar. Alle COI-Produkte stellen die verfügbaren Informationen einander gegenüber, vergleichen sie und fügen genaue Quellenangaben an. Die MitarbeiterInnen des Research Directorate enthalten sich jeden Kommentars zu den Informationen und produzieren auch keine Positionspapiere.
- Publikationsrhythmus:** REFINO wird jeden Monat aktualisiert. Längere Berichte werden ad hoc veröffentlicht.
- Website:** [http://www.irb-cisr.gc.ca/en/index\\_e.htm](http://www.irb-cisr.gc.ca/en/index_e.htm)

### Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Niederlande

- Produkte und Themenbereich:** Das Niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministerie van Buitenlandse Zaken) produziert COI in Form der so genannten „Amtsbericht“, jeweils auf Ansuchen für den Minister / die Ministerin für Immigration und Integration als Unterstützung bei Entscheidungen über den Flüchtlingsstatus. Sie werden online veröffentlicht, sobald die Ministerin / der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sie der zweiten Kammer des Parlaments vorlegt.
- „Amtsberichten“ decken Themen von Interesse für den Prozess der niederländischen Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ab und bieten einen allgemeinen Überblick über die politische und Menschenrechtssituation.
- N.B. „Amtsberichten“ sind nur auf Niederländisch unter [http://www.minbuza.nl/default.asp?CMS\\_ITEM=MBZ257248](http://www.minbuza.nl/default.asp?CMS_ITEM=MBZ257248) verfügbar (auf der niederländischen Version der Website unter „actueel“ > „Amtsberichten“).
- Methodik:** „Amtsberichten“ basieren auf öffentlich zugänglichen Quellen wie UNO-Organisationen, NGOs, wissenschaftlicher Literatur und Medien. Sie können auch Informationen aus vertraulichen Berichten niederländischer Botschaften enthalten.
- Publikationsrhythmus:** Produziert auf Ansuchen des Ministers / der Ministerin für Immigration und Integration.
- Website:** <http://www.minbuza.nl>

### Schweizerische Flüchtlingshilfe/Organisation suisse d'aide aux réfugiés

- Produkte und Themenbereich:** Alle von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe veröffentlichten Dokumente sind öffentlich zugänglich. COI ist vor allem auf Deutsch, manchmal auf Französisch erhältlich.
- Situationsanalysen, Fachgutachten und Positionen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe findet man im PDF-Format unter <http://www.osar.ch/>
- Home > Asyl > Publikationen oder Home > asile > publications
- Sie können auch gedruckt bestellt werden:
- Home > shop > Publikationen oder Home > shop > publications
- Die Dokumente konzentrieren sich vor allem auf die politische und Menschenrechtssituation und auf Themen von Interesse für den Prozess der



- schweizerischen Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, einschließlich der humanitären Situation und der Situation von RückkehrerInnen.
- Methodik:** Situationsanalysen basieren auf Internetrecherchen, Nachrichtenquellen, Berichten und ExpertInneninterviews. Sie können auch Ergebnisse eigener Erkundungsreisen enthalten wie zum Beispiel Interviews mit VertreterInnen lokaler NGOs und IGOs, die in dem jeweiligen Land aktiv sind. Fachgutachten sind die Antwort auf individuelle Informationsansuchen auf Basis ähnlicher Quellen wie die Situationsanalysen. Positionen der Rechtsabteilung zur Notwendigkeit, bestimmte Gruppen von AsylwerberInnen zu schützen, werden durch die Ergebnisse des Rechercheteams untermauert.
- Publikationsrhythmus:** Variabel: etwa zwei bis fünf Berichte alle vier Monate.
- Website (auch auf Französisch):** <http://www.osar.ch>

### Innenministerium, Großbritannien (UK Home Office)

- Produkte und Themenbereich:** Das COI Service des Research Development and Statistics Directorate des britischen Innenministeriums erstellt Länderberichte zu jenen 20 Ländern, aus denen der Großteil der Asylansuchen in Großbritannien kommt. Die Berichte konzentrieren sich auf jene Themen, die in Asyl- und Menschenrechtsverfahren in Großbritannien am meisten vorkommen. Länderberichte können im MS Word (doc) Format heruntergeladen werden.

[http://www.homeoffice.gov.uk/rds/country\\_reports.html](http://www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html)

- Methodik:** Länderberichte werden vom Recherchepersonal aus zumeist öffentlich zugänglichen Berichten zusammengestellt. Zahlen in eckigen Klammern führen zu den jeweiligen Quellenangaben am Ende des Berichts. Ein Großteil des Quellenmaterials ist öffentlich zugänglich; Kopien von vertraulichen Dokumenten (z.B. Berichte von Botschaften) können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Operational Guidance Notes (OGNs) „werden von der Asylum and Appeals Policy Directorate (nach der Konsultierung von SozialarbeiterInnen, BeschwerdeführerInnen, RechtsberaterInnen sowie dem Außenministerium) angefertigt. Diese geben einen kurzen Überblick über die allgemeine, politische und Menschenrechtssituation in einem Land sowie über Details der verbreiteten Beschwerden. Sie zielen darauf ab, klare Richtlinien zu schaffen, welche Typen von Ansprüchen die Gewährung von Asyl oder humanitärem Schutz beziehungsweise Abschiebung rechtfertigen. Die Länderinformation in den Operational Guidance Notes wird von den neuesten Länderbewertungen und anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten gespeist.“ (Website des UK Home Office – Übersetzung)

Vor Mitte des Jahres 2005 wurden die Länderberichte von der Abteilung Asylum and Appeals Policy Directorate's Country Information & Policy Unit (CIPU) verfasst.

Eine Analyse der Methodik der CIPU findet man unter dem Titel der Inhalts- und Userevaluation von Länderberichten durch das Home Office Research, Development and Statistics Directorate unter:

<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors271.pdf>

Siehe auch die Kritik der Länderbewertungen des Home Office durch das Immigration Advisory Service (IAS) unter:

<http://www.iasuk.org/C2B/PressOffice/display.asp?ID=194&Type=2&Search=true>

Publikationsrhythmus:	Zusätzlich werden die Länderberichte periodisch vom unabhängigen Advisory Panel on Country Information ( <a href="http://www.apci.org.uk">http://www.apci.org.uk</a> ) geprüft. Länderberichte werden alle sechs Monate überarbeitet. Bulletins sollen die Informationen zwischen den Publikationsterminen von Länderberichten aktualisieren oder sich auf besonders wichtige Themen konzentrieren.
Website:	Operational Guidance Notes werden nach Bedarf aktualisiert. <a href="http://www.homeoffice.gov.uk/">http://www.homeoffice.gov.uk/</a>

### US Bureau of Citizenship and Immigration Services Resource Information Center (RIC)

	Das <i>Resource Information Center</i> wurde gegründet, um durch die Bereitstellung von COI den Informationsbedarf von US-Asylbeamten und dem Immigration Officer Corps zu decken. Das RIC erhält Informationen von angesehenen MenschenrechtsbeobachterInnen, anderen Regierungsbehörden, IGOs, NGOs, Wissenschaft und Medien.
Produkte und Themenbereich:	Die „Anfragebeantwortungen“ (query responses) des RIC und andere Quellen mit Hintergrundinformationen (z.B. US- und ausländische Regierungsquellen) finden sich unter: <a href="http://uscis.gov/graphics/services/asylum/ric/REGIONLISTJS.htm">http://uscis.gov/graphics/services/asylum/ric/REGIONLISTJS.htm</a>
Methodik:	Die „Anfragebeantwortungen“ des RIC enthalten die Anfrage selbst, die Antwort (oft mit Hintergrundinformation) und Quellenangaben (auch mündliche Quellen).
Publikationsrhythmus:	Variabel
Website:	<a href="http://uscis.gov/graphics/index.htm">http://uscis.gov/graphics/index.htm</a>

## ecoi.net – Navigationshilfe

*Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser aktualisierten Version des Handbuchs steht ecoi.net vor einem Relaunch. Navigation und Design von ecoi.net werden sich daher ändern.*

ecoi.net ist eine gemeinsame Initiative des Österreichischen Roten Kreuzes/ACCORD, GEA 2000 (Slowenien), dem Informationsverbund Asyl (Deutschland) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Seine Aufgabe ist es, leicht abrufbare und aktuelle Informationen über Herkunftsländer bereitzustellen, die bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus von Relevanz für europäische Aufnahmeländer sind. Die Webseite ecoi.net ist kostenlos zugänglich.

ecoi.net wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds, vom UNHCR, dem österreichischen Bundesministerium für Inneres, dem Niederländischen Flüchtlingsrat und dem Österreichischen Roten Kreuz finanziert.

Abgesehen von der Startseite ([www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)), welche Informationen über ecoi.net enthält, ist die ecoi.net-Webseite dreigeteilt und bietet Links zu allen relevanten Suchmöglichkeiten. Auf der linken Seite können Länder, Ressourcetypen und andere Suchkriterien gewählt werden. Wird ein Land gewählt, finden Sie in der Mitte eine Liste von Neuigkeiten zu diesem Land. Wenn eine Suche durchgeführt wird, werden die Resultate in der Reihenfolge der allgemeinen Relevanz oder des Publikationsdatums in der mittleren Spalte aufgelistet. Die rechte Spalte weist eine Auswahl von wichtigen Dokumenten auf und ist nur auf der jeweils ersten Seite der einzelnen Länder vorhanden.

<u>Neuigkeiten</u>	In der linken Spalte kann man von oben nach unten seine Suchkriterien definieren, indem man eines der ecoi.net-Features anklickt. Unter „Neuigkeiten“ erhält man die aktuellsten Informationen zu allen oder den ausgewählten Ländern.
<u>Schwerpunktländer</u>	Die „Themenpapiere“ beinhalten detaillierte Informationen über elf Schwerpunktländer in thematischer und chronologischer Reihenfolge (siehe unten).
<u>Ländermaterialien</u>	Folgende Ländermaterialien stehen zur Verfügung (die Links führen jeweils zu den Ländermaterialien des gerade ausgewählten Landes):
<u>Periodische Berichte</u>	Periodische, das heißt Jahres- oder Monatsberichte in alphabetischer und umgekehrt chronologischer Reihenfolge
<u>Spezielle Berichte</u>	Ad hoc-Berichte der UN, sowie von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in alphabetischer und umgekehrt chronologischer Reihenfolge
<u>Appelle/Pressemitteilungen</u>	Appelle von Nichtregierungsorganisationen und UN-Behörden z.B. Amnesty International Urgent Actions, UNHCR, Human Rights Watch
<u>Medienberichte</u>	Berichte von Medien- und Nachrichtenagenturen, z.B. AFP, BBC, Washington Post, Süddeutsche Zeitung
<u>Gutachten/Positionen</u>	Positionen von individuellen ExpertInnen und Organisationen
<u>Nationale Gesetze</u>	Ausgewählte nationale Gesetze
<u>ACCORD Anfragebeantwortungen</u>	Ausgewählte Antworten zu individuellen Fragen bereitgestellt von ACCORD
<u>Landkarten</u>	Links zu Landkarten in verschiedenen Größen, die im Internet erhältlich sind
<u>ecoi.net Suche</u>	Dieses Suchinstrument erlaubt sowohl eine einfache, als auch eine erweiterte Suche innerhalb der ecoi.net-Dokumente (siehe unten für nähere Erklärung)
<u>COI-Quellen</u>	Links zu einer kommentierten Liste von Ressourcen und Landkarten auf anderen Websites, die Länderinformationen beinhalten

<u>Mailingliste</u>	Abonnieren und abbestellen der COI-Mailingliste; inklusive der Möglichkeit, nur zu bestimmten Ländern Informationen zu erhalten
<u>Sprachen</u>	ecoi.net-Schlagzeilen werden auf Englisch veröffentlicht und ins Deutsche übersetzt. Man kann in der rechten oberen Ecke zwischen Englisch (en) und Deutsch (de) wählen

## Der Bereich „Neuigkeiten“

(neueste Einträge in der ecoi.net-Datenbank)

<u>Neuigkeiten für alle Länder</u>	Neuigkeiten für alle Länder in umgekehrt chronologischer Reihenfolge der Veröffentlichung
<u>Neuigkeiten für ein Land</u>	Wählen Sie das Land Ihres Interesses vom Drop-down-Menü in der linken oberen Ecke. Die neuesten Einträge werden dann auf das ausgewählte Land beschränkt

## ecoi.net Suche

<u>Alle Wörter müssen enthalten sein (UND)</u>	Keine Verwendung von Zeichensetzung
<u>Eines dieser Wörter muss enthalten sein (ODER)</u>	besonders wichtig bei der Suche nach einem Wort mit verschiedenen Schreibweisen (Arabisch, Slawisch) z.B. <i>Hizb-</i> or <i>Hezb-</i>
<u>Diese Phrase muss enthalten sein („...“)</u>	„military service“
<u>Diese Wörter dürfen nicht enthalten sein (NICHT)</u>	Eingeschränkte Suche, das ausgeschlossene Wort ist im Ergebnis nicht enthalten.
<u>Trunkierung/Suche nach Wortstamm (*)</u>	<i>Chech*</i> wird verwendet bei der Suche nach <i>Chechnya, Chechen, Chechens</i>

Suchresultate können folgendermaßen aufgelistet sein:

- 1) Vorkommen der Suchbegriffe (automatisches Ranking abhängig von der Anzahl von Nennungen des gesuchten Begriffes unter Berücksichtigung des Ortes der Nennung (z.B. in der Schlagzeile, im Originaltitel) und der Textlänge.
- 2) Veröffentlichungsdatum (in umgekehrt chronologischer Reihenfolge)

<u>Lesen von Suchergebnissen</u>	Die Resultate beinhalten die Quelle, die ecoi.net-Schlagzeile, den Originaltitel und das Publikationsdatum, eine ecoi.net-Dokumentnummer (z.B. #21345), einen Link zum Originaldokument und, wenn vorhanden, einen Link zu der Homepage der veröffentlichenden Organisation.
<u>Hervorgehobene Suchbegriffe</u>	Um einen schnellen Überblick über die gefundenen Dokumente zu haben, erscheinen die ersten 20 Ergebnisse mit den hervorgehobenen Suchbegriffen. Dies ermöglicht zu sehen, ob zwei Begriffe im selben Kontext erscheinen und erleichtert auch die Bewertung der Relevanz des Ergebnisses.
<u>Lesen von Dokumenten im Volltext</u>	Das Klicken auf „Originaldokument“ ermöglicht das Lesen eines ausgewählten Dokuments im Volltext.

## Schwerpunktländer

### Themenpapiere

Für derzeit elf Schwerpunktländer bietet ecoi.net mehr Inhalt als sonst auf ecoi.net verfügbar. Die Struktur der Daten zielt darauf ab, eine Balance zwischen einem standardisierten Inhaltsverzeichnis zur Vereinfachung des Durchsuchens und genügend Flexibilität, um Themen, die nur für bestimmte Länder oder für Individuen aus einem bestimmten Herkunftsland von Relevanz sind, zu finden.

### Titelseite

Themenpapier-Dateien sind nach Quellen gegliedert und reichen von allgemeinen Konzepten bis zu spezifischeren Themen. Die Titelseite ist in 11 Abteilungen aufgegliedert, welche die Hauptkapitel repräsentieren: Aktuelle Themen, Länderkunde, Politik und Recht, Landkarten, Menschenrechte, Spezifische Gruppen und Themen, ein länderspezifisches Kapitel (z.B. Tschetschenien), Sicherheit, Humanitäre Fragen, Fragen des Schutzes.

N.B. Da die Dokumente gleichermaßen in mehr als ein Kapitel passen können, findet man u.U. dasselbe oder Teile desselben Dokuments in verschiedenen Teilen der „Themenpapiere“ zitiert.

### Farbcode

Blau: Länderkunde

Gelb: Fragen des Schutzes

Rot: Erlaubt die Unterbringung von länderspezifischen Themen, die zentral für Vorbringen von AsylwerberInnen aus diesem Herkunftsland sind (z.B. Russische Föderation – Tschetschenien)

### Gesamtindex

Durch Klicken auf „Gesamtindex“ in der oberen rechten Ecke jeder „Themenpapier“-Titelseite erhält man einen vollständigen Seitenindex des Dokuments.

### Neuigkeiten

Durch Klicken auf „Neuigkeiten“ in der rechten oberen Ecke jeder „Themenpapier“-Titelseite erhält man die neuesten Einträge in umgekehrt chronologischer Reihenfolge. Die Dokumentenlisten sind nicht nach Kapiteln, sondern nach dem Datum des Eintrags in das „Themenpapier“ sortiert.

### Kapitel

Jedes der Hauptkapitel besteht aus einigen Unterkapiteln, die von Land zu Land zu einem gewissen Grad variieren, z.B. Regierung, Verfassung, politische Parteien usw. in „Politik & Recht“. Um weitere Unterkapitel zu finden, klickt man auf diesen Titel.

### Navigieren zwischen den Kapiteln

Am Beginn jedes Unterkapitels befindet sich eine Liste von Links zu allen weiteren Unterthemen. Man benützt diese, um innerhalb eines Kapitels zu navigieren. Sicherheit > Kämpfe (nach Region) > Kabul ruft eine Sammlung von Dokumenten über die Sicherheitssituation in Kabul im Afghanistan-Themenpapier ab.

Landkarten

Zusätzlich gibt es einen Pfeil „Zum Beginn der Seite“ rechts vom Titel jedes Unterkapitels.

Links zu Landkarten in verschiedenen Größen, die im Internet verfügbar sind

Zitate

Ergebnisse erscheinen mit ausführlichen Zitaten aus jenen Teilen des Dokuments, die für das jeweilige Kapitel am relevantesten sind. Dies ermöglicht einen schnellen Überblick der vorhandenen Informationen zu bestimmten Themen.

## Suchoperatoren

Funktion	Befehl	Unterstützt von
Muss den Begriff beinhalten	+	Allen
Begriff ausschließen	-	Allen
Exakte Wortgruppe	" "	Allen
Entspricht allen Begriffen	Automatic at	Allen
Enthält mindestens der gesuchten Begriffe	Über fortgeschrittene Suche	AllTheWeb, AltaVista, Google, Lycos, MSN Search, Teoma, Yahoo <i>(von HotBot angeboten, hat aber beim Test nicht funktioniert)</i>
	OR	AltaVista, AOL Search, Ask Jeeves, Google, HotBot, MSN Search, Teoma, Yahoo <i>(muss in GROSSBUCHSTABEN geschrieben werden)</i> AllTheWeb, Lycos <i>(funktioniert nur mit 2 Wörtern)</i>

BEMERKUNG: Alle Suchmaschinen suchen nach allen eingegebenen Begriffen, daher ist es nicht nötig, bei der Suche nach mehreren Begriffen das "+"-Zeichen vor jedes gesuchte Wort zu setzen.

Funktion	Befehl	Unterstützt von
Suche im Seitentitel	title:	AltaVista, AllTheWeb, Inktomi
	intitle:	Google Teoma
	allintitle:	Google
Suche auf bestimmte Seite beschränken (Domain-Einschränkung)	host:	AltaVista
	site:	Excite, Google (Netscape, Yahoo)
	url.host:	AllTheWeb, Lycos (nur für AllTheWeb-Ergebnisse)
	domain:	Inktomi (HotBot, iWon, LookSmart)
	Nicht unterstützt von	AOL, Direct Hit, HotBot, LookSmart, Lycos, MSN, Netscape, Northern Light, Open Directory, Yahoo
Suche nach URL (Adresse)	url:	AltaVista, Excite, Northern Light
	url.all:	AllTheWeb, Lycos (nur für AllTheWeb-Ergebnisse)
	allinurl: inurl:	Google
	originurl:	Inktomi (AOL, GoTo, HotBot)
	u:	Yahoo



	Nicht unterstützt von	AOL, Direct Hit, HotBot, LookSmart, MSN Noch nicht aktualisiert, möglicherweise noch immer zutreffend: Open Directory
Nach Links auf dieser Seite suchen	link:	AltaVista, Google, Northern Light
	linkdomain:	Inktomi (AOL, HotBot, iWon, MSN)
	link.all:	AllTheWeb, Lycos (nur für AllTheWeb-Ergebnisse)
	Nicht unterstützt von	AOL, Direct Hit, Excite, HotBot, LookSmart, Northern Light Noch nicht aktualisiert, möglicherweise noch immer zutreffend: Netscape, Yahoo (nicht verfügbar)
Platzhalter/Wildcards	*	AltaVista, Inktomi (iWon), Northern Light Noch nicht aktualisiert, möglicherweise noch immer zutreffend: Yahoo
	?	AOL Search, Inktomi (iWon)
	%	Northern Light
	Nicht unterstützt von	AllTheWeb, Direct Hit, Excite, Google, HotBot, LookSmart, Lycos, MSN (Laut MSN-Hilfe wird Platzhalter angeboten, hat aber beim Test nicht funktioniert)

ACHTUNG: Die oben stehenden Befehle sind vor allem dann hilfreich, wenn man mit Suchmaschinen auf Crawlerbasis arbeitet.